Bavar.
651
-9-

Hölzinger
Repertorium
der bayerischen
Staatsverwaltung

9

Bavar. 651
(9

<366018112400 12

<366018112400 12

Bayer. Staatsbibliothek

Appell. ger. L. #3.

Bav. 651 (9

Repertorium

der

Staats-Verwaltung

des

Königreichs Baiern.

IX. Band.

Finanz-Gegenstände.

Döllinger Repertorium d. bairischen Staatskunde 9

Jurisp. 114

Von

G. Döllinger.

K. BAYER. APPELLATIONSGERICHT UNTERFRANKEN ASCHAFFENBURG

K. BAYER. STAATSANWALTSCHAFT BEZIRKSGERICHT NEUSTADT a/S.

München, 1822.

Druck und Verlag von E. A. Fleischmann.

9 Bände Vollständig und 1 Register Band

Rötte 56/134

Bayerische
Staatsbibliothek
MUNCHEN

Inhalt.

D.

	Seite
Dienst-Personal	1
Dienst-Wohnungen und Gründe . .	1
Dienst-Gehalt	2
Dienstjahre	3
Domainen	4
Dominikalien	6
Dominikal-Renten-Fassionen . .	6
Dominikal-Renten-Liquidation . .	6
Inspektion für die Staats-Dominikal-Gefälls-Liquidations-Kommissionen	35
I. Von den Liquidations-Kommissionen	36
II. Von dem Liquidations-Geschäft im Allgemeinen . . .	36
III. Von dem Liquidations-Geschäft insbesondere	43
Allgemeine Uebersicht des Inhalts und der Bestandtheile eines jeden Liquidations-Protokolls.	44
Steuer-Distrikts-Grenzen und Inbegriffs-Beschreibung. .	46
Aufführung der Ortschaften, dann Besitzer der Kontribuenten .	47

Inhalt.

	Seite
Liquidirung oder ausführliche Beschreibung des Besitzstandes	58
Liquidirung und ausführliche Beschreibung d. Dominikal-Verhältnisse und Dominikal-Reichnisse	67
a) Grundherrliche Gefälle .	68
b) Lehenherrliche . . .	70
c) Zinsherrliche Renten . .	70
d) Zehentherrliche Renten .	71
e) Vogteyliche Gefälle . .	71
f) Einige besondere zu liquidirende Renten . . .	72
Vortrag der Lasten	
a) im Allgemeinen. . .	75
b) in Beziehung auf einige besondere Reichnisse und Lasten.	77
Die in den Liquidations-Protokollen vorzutragenden besondern Verhältnisse	78
Von den Erklärungen nnd Unterschriften der Liquidanten und Mitberechtigten . . .	80
Von den Anmerkungen in den Liquidations-Protokollen. .	81
Protokolls-Formularien v. S. 85 —	113
a) Begrenzung d. Steuerdistrikts	85
b) Inbegriff des Steuerdistrikts	85
Verrechnung der Kosten . .	113
Dominikal-Renten-Besitzer . . .	115
Dominikal-Steuer	116
Druckkosten	
Für Zehent-, Verpachtungs-, Ertrags- und Rechnungstabellen	116

Inhalt.

	Seite
Impfstabellen und Impfscheine	116
Für Tauf, Trau- u. Sterbregister	117
Zeugnisse über den Beytritt zur Brandversicherungs-Anstalt .	117
Verzeichnisse der Kriegs-Steuer Konskription der Landgerichte .	117
Duplikate	117

E.

Eigenthum, gutsherrliches, getheiltes und ungetheiltes	117
Eindienung der Getreide . . .	117
Eingaben	117
Einfahrt- und Einzug-Gelder . .	118
Einschreib-Büchlen	118
Einstands-Recht	119
Empfangs-Bestättigung . . .	119
Estaffeten	121
Etat	123
Rentämtliche Bemerkungen und Erleuterungen zu dem Etate .	128
Etat für die Forstämter . .	130
Revision und Zusammenstellung der jährliche Forst-Pekunial-Etats	143
Etat der Kreis-Regierungen .	144
Ewiges Licht	145
Exekutions-Befugnisse der Rentämter .	146
Der allgemeinen und besondern Stiftungs-Administrationen in der Perzeption der Stiftungs-Renten, jezt der Magistrate .	150
Exekutions-Gebühren für die Gensd'armerie	154

Inhalt.

Seite

Exekution der Postbeamten . . . 157
Expeditions-Amt 157
Exportation des Vermögens . . 163
Extradition der Aemter . . . 163

F.

Fahrende Habe 163
Familien-Steuer.
I. Bestimmung der allgemeinen und der hiezu verpflichteten Personen 164
II. Maß der Familiensteuer . 168
Remuneration . . . 181
Perzeption 182
Fassionen 191
Festungs-Arrestanten 191
Finanz-Beamte 191
Finanz-Buchführung in den Kreisen . 191
Inventarisation . . . 192
Finanz-Etat 194
Bilanzen 195
Ingrossationen . . . 198
Kreis-Buchführungs-Personal 204
Aufsicht und Leitung der Kreis-Buchführung. . . . 205
Finanz-Jahr 206
Finanz-Kammer. . von 206 bis 240
Wirkungskreis der Kammer der Finanzen 206
Geschäftsgang . . . 220
Finanz-Verwaltung in den Kreisen im Allgemeinen. . 227

Inhalt.

	Seite
Finanzverwaltung des Staats-Einkommens insbesondere .	227
Aufsicht über den Staats-Aufwand in den Kreisen . .	229
Etatswesen	233
Rechnungswesen . . .	234
Direktion der Kassen . .	234
Amtsbürgschafts-Wesen .	238
Fiskalische Prozesse . .	238
Aburtheilung der Maut- und Zoll-Aufschlags- und Stempel-Defraudationen in 2. Instanz	239
Geschäftsgang bey den obersten Verwaltungsstellen in den acht Kreisen des Reiches.	241
Allgemeine Bestimmungen .	244
Wirkungskreis . . .	245
Geschäftsgang . . .	249
Rang-Verhältnisse des Raths-Personals	261
Besoldungsstufe und Vorrücken der Finanz- resp. Regierungs-Räthe	262
Finanz-Ministerium. von 265 bis	269
Wirkungskreis . . .	265
Finanz-Staats-Buchhaltung . .	270
Allgemeine Bestimmung .	270
Finanz-Buchführungen . .	271
Nähere Bezeichnung der ordentlichen Aufgabe der Staats-Buchhaltung der Finanzen .	272
Ausserordentliche Aufgabe der	

Inhalt.

	Seite
Staatsbuchhaltung d. Finanzen	276
Nähere Bezeichnung der Aufgabe der Finanz-Buchführungen bey den Kreisen . .	277
Fiskalate	
Wirkungskreis . . .	280
Geschäftsgang . . .	284
Fiskalats-Akzeß	287
Fleisch-Aufschlag	288
Defraudations-Strafen .	294
Judikatur	295
Forstweser	296
Frachtwägen	296
Frohn- oder Schaarwerke . . .	297
Fuhren, Material zu Strassenbau,	
Fuhrlöhne	298
Fundations-Kapitalien . . .	298
Funktions-Gehälter	299
der Gerichtsdiener . .	299
der Landgerichts-Verweser .	299
der Quieszenten . . .	300
G.	
Gantbriefe	300
Gantgerichte	301
Gantkauf	301
Gattergilt	301
Gebäude, Königliche	301
Reparaturen	303
Reinigung der Kamine . .	302
Oeffentliche	302
Geburtsbriefe	302
Gefährt-Gelder	303

Inhalt

Seite

der Landärzte . . . 303
der Kreis- und Inspektions-Ingeneurs 303
der Rentbeamten . . . 303
für den Strassenbau-Direktor, Oberbau-Inspektor und Bau-Inspektions-Ingeneur . . 303

Gefälle
die exekutive Beytreibung derselben durch die Rentämter. 304
der Tabaks-Regie . . . 304
aufgehobene 304

Gefangene. 304
Gehalt der Staatsdiener . . . 304
Gehalte 305
des Magistrats-Personals . 305
des Personals bey gutsherrlichen Gerichten . . . 305
des aktiven Staatsdieners, . 306
des Zoll- und Dienstpersonals 306

Gehalts-Zulagen und Entschädigungen 308
Geheime Auslagen 511

Geistliche
Besteuerung. 311
Berechnung der Kongrua . 314
Besteuerung d. protestantischen Geistlichen 318
Wittwen- u. Waisenfonds-Beyträge der protestant. Geistlichen 318

Geld 320
Geldausbringen aus Oesterreich . . 321

Inhalt.

	Seite
Geldbezug der Staatsdiener . .	321
Geldgehalt eines Quieszenten bey seiner Reaktivirung	321
Geld-Lieferungen	321
Geld-Bodenzinse	327
Geld-Erhebung der Beamten . .	327
Geldstrafen	329
Kriminale	329
Der Staats-Diener . .	329
Gemälde-Sammlungen . . .	329
General-Lotto-Administration . .	329
Gensd'armerie	333
Miethkontrakte . . .	333
Geräthschaften	334
Gerber-Rinde	335
Gerichtsdiener	335
Gerichtsbarkeit, gutsherrliche . .	335
Geschäftsgang im Kriegs-Rechnungswesen .	337
Geschäfts-Lokalitäten. Beheizen und Reinigen . .	338
Gesuche und Bittschriften . . .	343
Getreid	345
Aufspeicherung	345
Eindienung	345
Magazine	349
Verechnung der Magazins-Getreider	352
Konservation	363
Preise	363
Gewerb-Steuer	365
Befreyung	383
Erlöschen	386

Inhalt.

	Seite
Gypsmüllen	386
Juden	387
Krämer, christliche . . .	387
Malzmühlen	387
Musikanten	387
Rektifizirung	388
Reklamationen	389
Wasenmeister	391
Gilt-Getreid-Nachlässe . . .	391
Gnadenholz.	

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Dienst-Personal.

8. July 1817. Sämmtliche Finanz-Behörden erhalten den Auftrag, ihre Aeußerungen über die Dienst-Qualifikation ihrer untergebenen Individuen in amtliche Berichte zu fassen, oder wenn nach Umständen nur ein bloßes Zeugniß ertheilt werden will, solches den Betheiligten nie anders, als verschlossen zustellen zu lassen. R. Bl. 1817 S. 662.

Diensteswohnungen und Gründe.

10. Febr. 1819. Alle jene königl. Gärten, die als solche nicht besonders in Steuer gelegt, sondern wegen ihres unbedeutenden Umfanges dem Werthe der Gebäude beygeschlagen worden, unterliegen keinem Pachtschillinge. Geret'sche Samml. 9. Band. S. 776.

Dagegen sind jene k. Gärten, welche wirklich in Steuer gelegt sind, sie mögen sich nun an der Amtswohnung oder davon getrennt, für den Hausbedarf genügend oder nicht genügend finden, mit einem Pachtschillinge zu 4 Prozent des Steuer-Kapitals zu belegen, und dieser Betrag ist von dem jeweiligen Nutznießer vom laufenden Etats-Jahre anfangend zu entrichten und geeigneten Ortes zu vereinnahmen.

10. August 1819. Jene von den Beamten benützten Aerarial-Gärten, welche nicht in partem salarii gegeben sind, und über ein halbes Tagwerk enthalten, sind einschätzen zu lassen, worauf 4 Prozent des Schät- — — 9. Band S. 776.

tzungswerthes als Pachtschilling zu entrichten kommen. *)

Dienstes-Gehalt.

26. May 1818. §. 5. Die Besoldungen des aktiven Dienstes zerfallen in zwey Bestandtheile, in den Gehalt des Standes und in den Gehalt des Dienstes. Gesetzblatt 1818. S. 335.

— — §. 6. Ist die Ausscheidung dieser Bestandtheile in dem Anstellungs-Rescripte oder in allgemeinen organischen Einrichtungen ausgedrückt, so entscheidet diese Bestimmung. — —

In Ermanglung einer solchen Bestimmung wird die Ausscheidung auf folgende Weise bemessen.

— — §. 7. Besteht der Gehalt bloß in einem Haupt-geldbezuge, ohne irgend einen Nebenzug, so sind — —

a) im ersten Jahrzehent des Dienstes sieben Zehentheile;

b) im zweyten Jahrzehent des Dienstes acht Zehenttheile; und

c) nach dem Eintritt in das dritte Jahrzehent des Dienstes für die ganze Folgezeit, neun Zehenttheile des Gesammtgehaltes als Gehalt des Standes erklärt, und der übrige Theil einer jeden Periode ist zu drey Zehenttheil, zwey Zehenttheil als Gehalt des Dienstes anzusehen.

§. 8. Ist neben dem Haupt-Geldbezuge noch ein Nebenzug an Geld, Natural-Genuß, oder an beyden verliehen, so bestehet der Standes-Gehalt mit gänzlicher Wegrechnung der Nebenbezüge

a) im ersten Jahrzehent des Dienstes in acht Zehenttheilen;

---

*) M. s. a. 8. Bd. S. 250.

b) nach dem Eintritt in das zweyte Jahrzehent des Dienstes für die ganze Folgezeit desselben, in neun Zehenttheilen des Haupt-Geldbezuges; und die übrigen zwey Zehenttheile und ein Zehenttheil bilden den Dienstes-Gehalt.

26. May 1818. §. 19. Die Dienstleistung des Dieners und der Dienstesgehalt sind widerruflicher Natur. Gesetzblatt 1813. S. 341.

Sie können, ohne gerichtliche Klage zu begründen, in Folge einer administrativen Erwägung oder einer organischen Verfügung mit Belassung des Standes-Gehalts und des Titels entweder für immer mittelst Dimission, oder für eine gewisse Zeit mittelst Quiescirung benommen werden.

Dienstesjahre.

— — §. 22. B. Der Staatsdiener kann wegen Dienstes-Alter in die Quiescenz treten. Hiezu werden durch alle Dienstes-Klassen volle vierzig Dienstes-Jahre erfordert. — — S. 342.

Zur Ergänzung des Dienstes-Alters dürfen alle unter den vorigen Regierungen aller Gebietstheile des Königreiches, und in verschiedenen Dienstes-Klassen zurückgelegten Jahre, nicht aber die Jahre der Vorbereitung-Stellen gezählt werden.

Der nach vollendetem Dienstes-Alter in die Quiescenz tretende Staatsdiener behält den Standes-Gehalt mit dem Titel und Funktions-Zeichen und verliert den Dienstesgehalt.

c. Der Staatsdiener kann wegen Lebensalters in die Quiescenz treten.

Hiezu werden in allen Dienstes-Klassen siebenzig volle Lebensjahre erfordert.

Der nach vollendeten siebenzig Lebensjahren in die Quiescenz tretende Staatsdiener behält den Gesammt-Geldgehalt, den Titel und das Funktions-Zeichen.

E. Der Staatsdiener kann vor Erfüllung des festgesetzten Dienstes- und Lebens-Alters durch physische Gebrechlichkeit, als Folge eines äußern, in oder außer der Funktion erlittenen Unglücks, oder der innern Anstrengung funktionsunfähig und dadurch zur Quiescenz geeigenschaftet werden.

Ein solcher Fall muß durch die strengsten Beweise des Faktums und durch die bestimmtesten Zeugnisse amtlicher Aerzte, und kompetenter Geschäftsmänner hergestellt seyn.

Von der Natur des hergestellten einzelnen Falles hängt jedesmal die besondere Erkenntniß ab: ob der Staatsdiener für immer, oder auf eine gewisse Zeit zu quiesciren sey?

Domainen.

30. April 1812. Der treffende Steuer-Antheil von den königl. Domainen und Dominikal-Renten muß in der Rechnung intra latus (intra lineam) vorgetragen, aber nicht in den Kalkul der Einnahme wirklich aufgenommen werden. Geret'sche Samml. 1. Band. S. 96.

6. Juny 1812. Diese Verrechnung der Steuern von den Staats-Domainen erstreckt sich nicht nur auf das königl. Grundvermögen und auf die Dominikal-Renten — in soweit solche von den Rentämtern unmittelbar verwaltet werden, sondern auch auf das Grundvermögen, Gebäude, Fabriken s. a., welche sich unter der Administration der königl. Hofstäbe, Hofämten-

intendanzen der centralisirten Salinen- Maut- Lotto- Münzadministration befinden, indem, wenn diese letztgenannten Stellen die Steuern baar entrichten müßten, dieselben einen um so viel größern Zuschuß aus der Central-Staatskasse erhalten müßten, oder eine um so viel geringere Dotation an dieselbe abgeben könnten.

Ausgenommen hievon können nur diejenigen Realitäten, Gewerbe, Fabriken s. a. seyn, welche verpachtet, und von denen die Pachter selbst die Steuern zu entrichten verpflichtet sind, so wie es auch rücksichtlich des Malzaufschlags, welcher von den königl. Bräuhäusern erhoben und verrechnet werden muß, bey der bisherigen Einrichtung sein Bewenden hat.

Was aber die Dienstwohnungen und Dienstgründe betrifft, welche den Staatsdienern in partem Salarii überlassen sind, so muß ihr Anschlag von den Steuern aus den königl. Domainen wohl unterschieden werden, weil diese Natural-Bezüge wie die Getreid-Besoldungen als eine wirkliche Ausgabe betrachtet werden können, indem sonst die Staatsdiener, wenn ihnen dieses Emolument entzogen würde, ein Surogat oder Gehalts-Zulage in Geld bewilliget werden müßte, und aus dem Verkaufe oder der Verpachtung dieser Realitäten eine wirkliche Rente gewonnen werden würde.

Der Anschlag dieser Wohnungen und Gründe muß deswegen auch fortan in Einnahme und Ausgabe erscheinen.

Um eine fortdauernde und genaue Kenntniß von demjenigen Steuer-Betrag, welcher entrichtet werden müßte, wenn eine abgesonderte Steuerkasse be-

bestände oder die königl. Domainen in Privathänden sich befänden, zu erhalten, ist es nothwendig, daß diese Summe durch eine besondere Spezifikation, welche als Beleg der Rechnungen angelegt werden muß, nachgewiesen werde.

M. s. a. Staats-Realitäten-Verkäufe und Forstwesen.

Dominikalien.

19. Juny 1812. Die Steuer-Beyschläge zu eigentlichen Kommunal-Bedürfnissen sind nicht auf die Dominikalien auszudehnen. Geret'sche Samml. 3. Band. S. 8.

Dominikal-Renten-Fassionen.

m. s. Steuer-Gegenstände.

Dominikal-Renten-Liquidation.

I.

28. Februar 1814. Die Dominikal-Renten-Liquidation soll in der nachhin bezeichneten Art und Weise unverzüglich eingeleitet, und in Vollzug gebracht werden. R. Bl. 1814 S. 513.

Der oberste Rechnungshof führt nach seiner Konstitution über dieses Geschäft die Oberaufsicht, und die Kreis-Finanz-Direktion (jetzt Regierungen, Kammern der Finanzen) besorgen hiebey die unmittelbare Rezipienz.

Denselben liegt daher im Allgemeinen ob, für die vorschriftmäßige Behandlung und Vollführung des Liquidations-Geschäftes in dem festgesetzten Termine strenge zu wachen, die sich dabey ergebenden Anstände, in so ferne nicht eine höhere Entschließung erforderlich ist, jedesmal schleunigst zu beheben, und über die Fortschritte desselben mit

Ende

Ende jeden Monats an den obersten Rechnungshof umständlich zu berichten, auch nach vollendeter Liquidation für jeden Kreis die geeignete tabellarische Uebersicht der Resultate zu besorgen.

Zur Erreichung einer einförmigen und mögl lichst zu beschleunigenden Geschäfts-Leitung hat jede Finanz-Direktion (jetzt Regierung, Kammer der Finanzen) die besondere Respizienz über diesen wichtigen Geschäftszweig einem ihrer Räthe zu übertragen, und derselbe ist für die richtige und schleunige Geschäfts-Vollführung persönlich verantwortlich.

II.

Die Liquidation wird Steuerdistriksweise vorgenommen, und zu dieser ganzen Verhandlung der Termin vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an auf zwey Jahre festgesetzt, binnen welchen dieses Geschäft in allen Kreisen des Reiches vollendet, und vollständig berichtiget seyn muß.

III.

Die Liquidations-Kommissionen in den Städten, wo Stadtgerichte bestehen, werden aus den Stadtgerichts-Direktoren, oder Stadtrichtern, und den einschlägigen Rentbeamten; auf dem Lande aber aus den Landrichtern und Rentbeamten konstituirt, und ersteren den Stadt- und Landgerichts-Vorständen die Substituirung eines Assessors für die ganze Liquidations-Verhandlung bewilligt.

Diese Substitutions-Bewilligung kann jedoch auf die Rentbeamten nicht ausgedehnt werden, da einer Seits die Natur der Sache die persönliche Gegenwart derselben bey dieser Geschäftsbehandlung

lung unerläßlich fordert, und anderer Seits auch das Liquidations-Geschäft selbst, welches ohnedieß Steuerdistriktsweise bewirkt wird, unter gemeinschaftlichem Benehmen der beyden Kommissions-Glieder immer mit der gehörigen Rücksichtenahme auf den zur Besorgung ihrer Hauptberufs-Obliegenheiten auszumittelnden Zeitbedarf eingetheilt werden kann.

IV.

Die Liquidation selbst muß folgenden Erfordernissen genügen:

a) sie muß allgemein seyn, oder sich auf alle Dominikal-Objekte, und die hierauf gelegten Abgaben erstrecken;

b) die Eigenschaft der Grund- Lehen- oder Zehentbarkeit vollkommen darstellen;

c) die Quantität und Qualität der Dominikal-Renten auf das Genaueste, und mit möglichster Verläßigkeit bestimmen;

d) sich auf die bisherigen Gefälls-Dokumente, wie sie immer Namen haben, gründen, und alle Differenzen zwischen dem Staate und den Unterthanen enthalten, und vollständig erörtern, um dieselben nach Umständen heben zu können.

Endlich

e) durch Beobachtung aller gesetzlichen Förmlichkeiten über jeden Zweifel erhoben seyn, und vollen Glauben verdienen.

V.

Nach diesen Bedingungen werden die Protokolle der sämmtlichen Liquidations-Behörden des

Rei-

Reiches gleichförmig, und auf folgende Weise geordnet:

a) für jeden Steuerdistrikt, worin königl. Dominikal-Gefälle sich befinden, sie mögen viel oder wenig seyn, wird ein besonderes Liquidations-Protokoll angelegt, und in dem ersten derselben über den eigentlichen Zweck dieser Geschäfts-Behandlung ein umständlicher Vortrag, auf welchen sich in den folgenden Protokollen nur mehr kurz bezogen wird, vorausgesetzt.

b) In jedes dieser Protokolle werden unter Voraussetzung der Wohnorte die Besitzer der k. grund-, lehen- zins-, oder zehentbaren Guts-Komplexe, Häuser, radizirter Gewerbe ꝛc. namentlich, und zwar in der sie treffenden Ordnung nach den Haus-Numern aufgeführt. Auch werden in dasselbe alle Dominikal-Renten der Gemeinden, Stiftungen und Privaten, so ferne solche dem Aerar lehen-, grund- oder zinsbar sind, für jeden Steuerdistrikt gehörig aufgenommen.

c) Die Guts-Komplexe werden mit ihren Bestandtheilen an Gebäuden, Aeckern, Wiesen, Weidenschaften, Waldungen ꝛc., dann so ferne die Grundstücke allenfalls schon geometrisch vermessen sind, mit ihrem bestimmten, im widrigen Falle aber mit dem approximativen Flächen-Inhalte möglichst genau beschrieben, mit den gewöhnlichen alten Haus- oder Guts-Namen bezeichnet, und wenn ein Individuum mehrere Guts-Komplexe in einem Steuerdi-

strikte besitzet, diese abgesondert nach einander, und sodann die walzenden Grundstücke einzeln vorgetragen. Bey diesen ist auch das grundbare Gut, aus welchem dieselben verkauft worden sind, zu benennen, und die Zeit des geschehenen Ausbruches so viel möglich aus den ältern und neuern Kauf- und Grundgerechtigkeits-Briefen der jetzigen Besitzer zu erheben und anzuzeigen.

d) Da nach der berichtlichen Bestätigung des obersten Rechnungshofes die definitiven Steuer-Kataster hinsichtlich der topo- und physiographischen Beschreibung der vorerwähnten Besitzungen alle erforderlichen Data entholten, so sind diese, wo das Steuer-Definitivum schon eingeführt ist, zur Beschreibung dieser Objekte anzuwenden, jedoch mit der selbstig mündlichen Angabe der vorzurufenden Besitzer hinsichtlich der in der Zwischenzeit allenfalls eingetretenen Besitzes-Veränderungen jedesmal genau zu kontrolliren.

Im Uebrigen aber müssen gleichwohl da, wo das Steuer-Definitivum noch nicht besteht, die Besitzfassionen des allgemeinen Steuer-Provisoriums zu dem angezeigten Behufe benützt, und nebenbey die dießfälligen Besitzes-Angaben der Liquidanten möglichst pünktlich erhoben, dann mit den von denselben vorzulegenden ältern und neuern Kauf-Grundgerechtigkeits- und Lehenbriefen, und ihren Abgaben-Einschreibbücheln verglichen und richtig gestellt werden.

c) Die

e) Die dabey bestehenden verschiedenen Dominikal-Verhältnisse müssen aus den vorhandenen Amts-Dokumenten, aus den ältern Sal- und Lagerbüchern, Urbarien, Briefs-Protokollen, Rechnungen, Bezugsregistern, Inkamerirungs-Libellen, Staats- und Kloster-Realitäten-Verkaufs-Akten ꝛc. genau erhoben und begründet, dann eben auch mit der Angabe der Liquidanten strenge kontrollirt, und durch die von denselben besitzenden, und vorzulegenden brieflichen Urkunden möglichst verläßiget, sofort alle jene Belege, welche diese Verläßigung begründen, in dem Liquidations-Protokolle gehörig allegirt werden.

f) Nach dieser vorläufigen Richtigstellung wird sodann in dem Protokolle weiters bemerket:

1) wohin jede der aufgeführten Realitäten vor der Konstitution des Rentamtes lehen-, grund-, zins- oder zehentbar gewesen sey.

2) Ob die Lehen- oder Grundgerechtigkeiten inzwischen abgelöset, oder ob Maierschaftsfristen reguliret wurden, oder das Laudemium noch und zwar in welchen Fällen, und wie zu erheben sey, wobey auch das Jahr, und der Betrag des letzten Laudemial-Falles zu bemerken ist.

3) Ob und wie jede Realität zehentbar sey? ob ganz, oder zum Theil? wer die Kondezimatoren seyen?

4) Welche sonstig grundherrliche Lasten und Servituten auf den Realitäten haften, z. B. noch bestehende grund- oder auch vogtherrliche Natural-

tural-Frohnden, und zwar mit Aufzählung der verschiedenen gemessen- oder ungemessenen Naturalleistungen.

Die fixirten jährlichen Geldreichnisse für bereits schon reluirte grund- und vogtherrliche Frohnden werden gehörig ausgeschieden unter den nachfolgenden Dominikal-Reichnissen sonderbar aufgeführt.

5) In Fällen, wo auf königl. Dominikal-Renten weitere Dominikal-Verhältnisse haften, z. B. ärarialische Zehenten grund- oder zinsbar sind, ist solches ebenfalls in dem Protokolle zu bemerken.

6) Hierauf werden die fixirten Dominikal-Reichnisse jeder Art und Gattung als

die grundherrlichen,
- lehenherrlichen,
- zinsherrlichen,
- zehentherrlichen, und vogteylichen

nach ihren zeitherigen Benennungen mit ihren Beträgen einzeln, und nach ihrer spezifischen Eigenschaft genau ausgeschieden für jedes Dominikal-Objekt sonderbar vorgetragen.

Die Geldbeträge werden im vier und zwanzig Guldenfuß, die Naturalien aber, zur Verläßigung der richtig geschehenen Reduktion, in dem, neben einander zu stellenden, vorhin bestandenen Orts-, — und in dem nunmehr durchgehends eingeführten baierischen Normal-Maße ausgeworfen.

Die Aufstellung und Begründung dieser Dominikal-Reichnisse wird auf eben jene Art

und

und Weise unter Benützung der nämlichen Grundlagen, und nach eben denselben Bestimmungen, wie sie oben ad Lit. e. zur Erhebung der Dominikal-Verhältnisse festgesetzt wurden, bewirket.

h) Endlich wird in den erwähnten Liquidations-Protokollen noch weiters alles dasjenige vorgetragen, was zur Erläuterung des Vorstehenden zweckmäßig ist.

VI.

Das von der einschlägigen Gerichtsbehörde zur Liquidations-Kommission beygezogene Individuum sorgt und haftet für die Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten bey der ganzen Liquidations-Handlung, und für die richtigen Protokolls-Vorträge, so wie der Rentbeamte für die richtige Ausscheidung und Aufstellung der verschiedenen Dominikal-Verhältnisse, und der dabey bestehenden Abgaben.

VII.

Wenn auf vorstehende Art das Protokoll mit einem Liquidanten aufgenommen ist, wird solches demselben vorgelesen, und im Falle der Anerkennung von ihm eigenhändig unterzeichnet.

VIII.

Werden aber dagegen Widersprüche erhoben, so sind dieselben gleich in dem nämlichen Protokolle vorzutragen, und die Differenten gehörig zu erörtern, dann sowohl die Begründung der rentämtlichen Behauptung, als des dagegen von dem Grund-Lehen- oder Zehentholden gemachten Widerspruches umständlich darzulegen. In diesem Falle wird so-

dann

dann hinsichtlich der Differenzpunkte ein getreuer Auszug aus dem Liquidations-Protokolle erhoben, und mit dem bestimmten Gutachten der Kommission begleitet an die einschlägige Finanz-Direktion unverzüglich eingesendet.

IX.

Findet dieselbe hierüber allenfalls noch nähere Begründungen nöthig, so leitet sie die weiteren Recherchen auf der Stelle ein, und übergiebt sofort nach vollständiger Instruirung die vorliegende Differenz mit ihrem Gutachten der Steuer- und Domainen-Sektion (jetzt Finanz-Ministerium) zur Verbescheidung.

X.

Gegen diese bleibt dem betheiligten Individuum zur Verfolgung und Begründung seiner vermeintlichen Rechts-Verletzung die Ergreifung des Rechtsweges in den gesetzlichen Instanzen offen, und es wird hiezu ein Termin von 30 Tagen vom Tage der insinuirten Verbescheidung an festgesetzt. Inzwischen geschieht die Abgaben-Perzeption nach dem Besitzstande, und in dem bisherigen Maße.

XI.

Sobald die Liquidation von den ersten zwey oder drey Distrikten eines Rentamtes vollendet ist, sendet jede Liquidations-Behörde unverzüglich die dießfallsigen Protokolle in gefertigten Abschriften zur betreffenden Kreis-Finanzstelle ein. Diese untersucht, ob bey der Liquidation durchgehends vorschriftmäßig verfahren wurde. Sie läßt nach Umständen das Mangelnde ersetzen, das Fehlerhafte verbessern, bey den Natural-Reichnissen die Mäs-

serey

ferey und Gewichts-Reduktion durch das Rechnungs-Kommissariat prüfen, und von demselben die dabey, oder sonst entdeckten Irrungen berichtigen, und erlediget hierüber ungesäumt die geeigneten Beschlüsse, welche sie auch eben so förderlich den betreffenden Behörden mit Rückgabe der vorgelegten Protokolls-Abschriften zum weiteren Geschäfts-Betriebe zuschließt.

XII.

Diese Einsendungen werden monatlich ununterbrochen fortgesetzt, und die eben so periodisch jedesmal wieder zurückfolgenden Protokolls-Duplikate von den Liquidations-Behörden bis zur gänzlichen Vollendung dieses Geschäfts gesammelt, woraus sodann jede derselben für den ganzen Rentamtsbezirk eine verlässige tabellarische Zusammenstellung der in jedem einzelnen Steuerdistrikte sich ergebenen Resultate mit genauer Bezeichnung der bestehenden Dominikal-Verhältnisse und mit spezifischer Aufführung aller Gattungen der Geld- und Natural-Abgaben und Leistungen in eben jener Ordnung, wie sie in den Liquidations-Protokollen vorkommen, zu verfassen, und solche mit den vorbemerkten sämmtlichen Protokolls-Duplikaten zur einschlägigen Finanz-Direktion (jetzt Regierung, Kammer der Finanzen) einzusenden hat.

XIII.

Es hat daher jede Finanz-Direktion (jetzt Regierung, Kammer der Finanzen) gleich nach Abfluß des festgesetzten Liquidations-Termins von den betreffenden Behörden die angezeigten Zusammenstellungen und Protokolls-Duplikate unnachsichtlich

ein-

einzuholen, und hieraus mit ebenmäßiger Beobachtung der bezeichneten Form eine verlässige summarische Uebersicht, in welcher die Resultate eines jeden einzelnen Rentamtes erscheinen, für den ganzen Kreis anfertigen zu lassen, und diese dem obersten Rechnungshofe zur Herstellung einer dem geheimen Finanz-Ministerium vorzulegenden Haupt-Uebersicht zu übergeben.

XIV.

Da diese Haupt-Uebersicht der verschiedenen, in dem ganzen Umfange des Königreiches bestehenden Dominikal-Verhältnisse, Abgaben und Leistungen darstellt, so kann dieselbe zugleich auch für die herzustellenden Grund- und Lagerbücher, dann Zehent-Beschreibungen wesentlich benützt, und deren formelle Einrichtung hieraus mit der erforderlichen Umsicht erhoben werden, worüber der oberste Rechnungshof gleich nach vollendeter Herstellung der erwähnten Haupt-Uebersicht den geeigneten Entwurf zu verfassen, und denselben dem geheimen Finanz-Ministerium zur vorläufigen Einsicht und Bestätigung zu übergeben hat.

Zugleich können einsweilen, bis die erwähnten Grund- und Lagerbücher vollständig hergestellt sind, die angezeigten Zusammenstellungen und Uebersichten als Anhaltspunkte für die Aufstellung der Soll-Einnahme über die Staats-Dominikal-Renten, und für die Verrechnung und Revision derselben angewendet werden.

XV.

Als Remuneration für die beyden Liquidations-Kommissäre, und zur Bestreitung der Kosten, welche

auf

auf Anschaffung des Papiers s. a. erlanfen, wird der Betrag mit 5 kr. von jeder vollständigen Liquidations-Verhandlung ohne Rücksicht auf den mehr oder minder wichtigen Inhalt derselben bewilliget, und die Vertheilung in der Art bestimmt, daß hievon ein Fünftheil dem von der Justizbehörde zur Liquidation beygezogenen Individuum, und die übrigen vier Fünftheile dem Rentbeamten, weil derselbe auch den erforderlichen Kommissions-Aktuar aus seinem Schreiber-Personale zu stellen hat, zukommen soll; jedoch hat die wirkliche Auszahlung und Vertheilung dieser Remuneration erst nach dem gänzlich vollendeten Liquidations-Geschäfte statt. *)

12. Dezbr. 1814. Die Zusammenstellung der Liquidations-Objekte sind in drey abgesonderte Tableaux nämlich Geret'sche Samml. 4. Band. S. 277.

1) in eine Zusammenstellung der Dominikal-Geld-,

2) der Natural- und

3) der Zehent-Gefälle auszuscheiden; wogegen es aber zur Ersparung vielfältiger Schreibereyen, so wie zur Vereinfachung der Geschäfts-, und zur Verminderung der künftigen voluminösen Amtsbücher allerdings zu wünschen ist, daß die sämmtlichen Liquidations-Resultate, obgleich unter der immer nöthigen Ausscheidung der Geld-Natural- und Zehentgefälle, wenigstens doch in Beziehung auf die Geld- und Naturalgefälle, zusammen in eine einzige, das künftige Lagerbuch einsweilen surrogirende Ta-

*) M. s. 8. Bd. S. 371.

Tabelle zusammen gestellt werden, worüber also der oberste Rechnungshof vor allen noch einen weitern gutachtlichen Bericht nebst dem Entwurf einer die Dominikal-Geld- und Natural-Gefälle zusammen aufstellenden Tabelle vorzulegen hat.

27. Februar 1815. Bey den Staats-Dominikal-Renten Liquidationen mit den, in den Herrschafts- und Ortsgerichten ansäßigen königl. Grund- Lehen- und Zehentholden, muß auch der einschlägige Herrschafts- und Ortsrichter beygezogen werden; da die Liquidation eine öffentliche kommissionelle Verhandlung ist, und die dabey assistirende Gerichtspersonen um so nothwendiger mit der kompetenten Gerichtsbarkeit über die Liquidanten versehen seyn müssen, als außerdem in der Folge die gesetzliche Förmlichkeit der Handlung wegen des Mangels der ordentlichen Gerichtsbarkeit bestritten werden könnte. Geret'sche Samml. 5. Band. S. 75.

Deßwegen und da in den neugebildeten Herrschaftsgerichts-Bezirken den konstituirten Herrschafts-Richtern lediglich die ordentliche Gerichtsbarkeit zustehet, ist es auch nothwendig, daß diese bey der Liquidation mit den in ihren Gerichtsbezirken ansäßigen Grund- Lehen- oder Zehentholden auf gleiche Weise bezogen werden.

Dabey versteht es sich von selbst, daß auch wegen der Remuneration der Herrschafts-Richter keine andere, als die allgemeinen ediktmäßigen Bestimmungen zu gelten haben.

Uebrigens hängt es von dem Einverständnisse derselben mit den einschlägigen Landgerichten ab, die in den betreffenden Landgerichts-Bezirke überhaupt-

haupt zur Liquidation komittirte ordentliche Gerichtsperson für ihre individuellen Verrichtungen zu substituiren.

Was aber die Orts-Richter betrifft, sind solche bey den Liquidations-Verhandlungen, welche im Mangel eines Widerspruches von Seite der Liquidanten die Natur eines definitiven Erkenntnisses annehmen, zwar nicht kompetent, jedoch kann denselben gestattet werden, der Liquidation mit den in ihren Bezirken ansäßigen Liquidanten zum Zwecke der näheren privativen Kenntnißnahme persönlich beyzuwohnen.

18. April 1816. Die allgemeine Staats-Dominikal-Renten-Liquidation hat sich auf die mit der Gerichtsbarkeit verbundenen Beutellehen, dann Ritter- und ehemalige Reichs-Lehen, worüber die Respizirung dem geheimen Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten zusteht, in der Regel nicht auszudehnen, und es sind nur die jährliche Kanon, Gülten, bodenzinsige und andere ständige Dominikal-Giebigkeiten, welche auf einigen solchen Lehen liegen, und von den einschlägigen Rentämtern perzipirt werden, ausnahmsweise und mit Umgehung der übrigen Lehen-Verhältnisse in Liquidation zunehmen, wobey kein Unterschied zu machen ist, ob die damit belasteten Ritter- und Reichs-Lehen nach dem Lehens-Edikt als künftige Thron- und Kanzley-Lehen Fortbestehen, oder der Allodifikation unterliegen werden. Geret'sche Samml. 6. Band. S. 270.

2. May 1816. I. So dringend und nothwendig es ist, daß die — —
durch das Edikt vom 28. Febr. 1814 *) angeordnete

*) M. s. S. 6.

ordnete allgemeine Gefälls-Liquidation, in einem möglichst kurzen Termine vollendet, und der damit verbundene Hauptzweck einer endlichen vollständigen und unbestrittenen Feststellung der sämmtlichen Staats-Dominikal-Gefälle erreicht werde, so kann man dennoch nicht gestatten, daß von den eben diesen Zweck sichernden wesentlichen Bestimmungen des Edikts im allgemeinen, und ins Besondere von dem protokollarischen Vortrage der Liquidations-Verhandlungen, wenn auch durch die Umgehung solcher wesentlichen Bestimmungen das Geschäft erleichtert und beschleunigt werden konnte, abgewichen werde.

II. Was jedoch die vorgeschlagenen, ohne Verletzung der wesentlichen Bestimmungen des Edikts ausführbaren Modifikationen desselben betrifft, so wird genehmiget, in Beziehung auf die Vereinfachung der Liquidations-Protokolls-Vorträge, daß von dem vollständigen topographischen Beschriebe aller Liquidations-Objekte, nämlich von der Benennung der verschiedenen Angränzungen, nach den 4 Himmelsgegenden, Umgang genommen, und die einzelnen Besitz-Objekte lediglich unter Angabe der Markung und Flur, in welcher sie gelegen sind, und mit Hinzufügung der allenfalls bestehenden eigenen Benennungen und ortsüblichen Angränzungen bemerkt werden, wobey es sich von selbst versteht, daß bey jenen, wo die definitiven Steuer-Kataster — und Flurkarten bereits hergestellt sind, der Numer des Katasters und des Planes, unter Angaben des Flächen-Inhalts, angezeigt werden muß, während dem an jenen Orten, wo das Steuer-Definiti-

finitivum noch nicht eingeführt ist, oder sonst noch keine Vermessung bestehet, unter Offenbelassung des durch die seiner zeitigen Vermessungs-Resultate auszufüllenden Raums einstweilen der aproximative Flächen-Inhalt anzumerken ist.

III. Auf gleiche Weise wird genehmigt, daß die zins-, grund- und vogteyherrlichen Abgaben nur in Fällen, wenn die vorliegenden ältern Dokumente ihre nähere Bezeichnung nach ihrer individuellen Benennung gestatten, auch unter diesen Benennungen vorgetragen, außerdem aber unter dem allgemeinen Titel der grundherrlichen Reichnisse aufgeführt werden, wogegen aber auf der Ausscheidung der lehen- und zehentherrliche Giebigkeiten, unter sich, — und im Gegensatze zu den ersten strenge bestanden werden muß.

IV. Die in einem Steuer-Distrikte herrschenden Laudemial-Normen können, in so ferne sie keinem Widerspruche unterliegen, im Eingange des Liquidations-Protokolls, unter Beziehung auf die ältern Urbarien und Grundbücher im Allgemeinen vorgemerkt, und bey einzelnen Objekten ohne nähern Vortrag lediglich in bezügliche Erwähnung gebracht werden. Die — wegen des letzten Laudemial-Falles, so wie, auch wegen Reluition der Natural-Frohnen, allenfalls nothwendig werdenden nähern Untersuchungen, sind aus dem Liquidations-Protokolle selbst hinwegzulassen, und in separato zu behandeln, so, daß nach vollendeter Untersuchung lediglich die Resultate derselben dem Protokolle einverleibt werden.

V. Da die in der vorgeschriebenen Art verfaßten Liquidations-Protokolle, für sich schon bleibende und vollständige Urkunden für die Staats-Dominikal-Renten bilden; so sind auch dieselben vor der Hand, und nach der schon im ursprünglichen Edikte hierüber gegebenen Bestimmung als genügende Surrogate eines vollständigen Lagerbuchs anzusehen, zu welchem Zwecke, aber nach vorausgegangener Revision der erwähnten Liquidations-Protokolle, — und unter steter Berufung auf dieselben, sowohl die Geldgefälls- als auch die Natural-Gefälls-Perzeptions-Register geeignet — angelegt — und fortgeführet — dann am Schluße des Liquidations-Geschäfts die Resultate aller Liquidations-Protokolle zur Begründung einer unerschütterlichen Basis für die Komptabilität zusammengestellt werden müssen.

VI. Um den, wegen der zu geringern Remuneration, für die mit der allgemeinen Dominikal-Renten-Liquidation beauftragten Aemter vorkommenden Reklamationen zu begegnen und den Eifer der Beamten, für diese zum Behufe einer gründlichen Rechnungspflege unerläßliche Operation mehr zu beleben, wird bewilliget, auf den dießfallsigen motivirten Antrag, daß für jede vollständige Liquidations-Verhandlung, zusammen zehn Kreuzer, und zwar Steuer-Distriktsweise aus der Kreiskasse, jedoch erst alsdann vergütet werden sollen, wenn die Liquidations-Protokolle eines Distrikts bey der Revision als vollkommen den ediktmäßigen Bestimmungen konform befunden, die hienach anzufertigenden Perceptions-Register angelegt, die summarische mit den bisherigen Rechnungen genau zu kontrolli-

trollirenden Rekapitulationen bewirket und die Protokolls-Duplikate hergestellt seyn werden; und indem gleichfalls der weitere Antrag genehmiget wird, daß in Zukunft die Rentämter die Liquidations-Protokolle in materieller Hinsicht erschöpfend vorzubereiten, und vorläufig aufzunehmen, sofort die Gerichts-Deputirten vorzüglich der Vorlesung und Anerkennung derselben von Seite der Liquidanten, dann der — von denselben zu machenden Vorlage ihrer besitzenden, die befraglichen Protokolls-Vorträge kontrollirenden brieflichen Urkunden und Einschreibbüchlein beyzunehmen, und sodann der Liquidation durch ihre Unterschrift die gesetzliche Sanktion zu ertheilen; so wie bey den allenfalls von den Liquidanten erhoben werdenden Widersprüche sowohl wegen Erörterung derselben, als wegen Begründung der dießfallsig rentamtlicher Behauptung, ihrerseits nach den ediktmäßigen Bestimmungen das Geeignete zu besorgen haben, so wird verordnet, daß auch von dieser nunmehr erhöhten Remuneration den erwähnten Gerichts-Deputirten, das bereits schon ursprünglich bestimmte Fünftheil, und dem Rentbeamten die übrigen vier Fünftheile zukommen sollen, wogegen es für die Vergangenheit bey der bisherigen Remuneration-Bewilligung, hinsichtlich der, der Liquidations-Kommission obliegenden Haftung aber, bey den Bestimmungen des §. 6. des Edikts vom 28. Febr. 1814 *) sein Verbleiben hat. Uebrigens hat der oberste Rechnungshof wegen der Gleichförmigkeit, Gründlichkeit, und möglichsten Beschleunigung

*) M. s. S. 6.

nigung des Geschäfts sowohl, in Beziehung auf die Liquidations-Resultate und die Zusammenstellung derselben, in Folge der ihm dießfalls besonders übertragenen Respizirung, das weitere Geeignete zu verfügen, und hierüber weitern Anzeigs-Bericht zu erstatten, auch nöthigenfalls zum Betriebe dieser eben so wichtigen als nothwendigen Operation mit den kompetentmäßigen Zwangs-Maaßregeln fürzuschreiten.

14. May 1816.

1) Werden die Finanzstellen beauftragt; die Modifikationen in Aufnahme der Liquidations-Protokolle nach den Bestimmungen des Rescripts vom 2. May *) 1816 unverzüglich eintreten zu lassen. Geret'sche Sammlung 6. Bd. S. 273.

2) Da alle Dominikal-Objekte eines Steuer-Distriktes mit fortlaufenden Numern versehen werden, so ist es keine schwierige Aufgabe, den paginirten Liquidations-Protokollen eines jeden Steuer-Distriktes eine summarische nach den Hauptgefälls-Gattungen ausgeschiedene Rekapitulation der fixirten Geld- und Natural-Dominikal-Gefälle nach den fortlaufenden Liquidations-Numern mit der Allegation der Seite des Protokolls anzufügen, wozu es keiner besondern Vorschrift bedarf.

3) Die Anfertigung vielmehr Herstellung der Perzeptionsregister für die Dominikal-Geld- und Natural-Gefälle aus den revidirten Liquidations-Protokollen in der Art, daß solche mit

*) M. s. S. 19.

mit den letztern in steter Verbindung stehen, die Schuldigkeit und Abstattung klar und deutlich eingetragen, und die Ab- und Zuschreibung ordnungsmäßig vorgenommen werden kann, überhaupt daß diese Bezugs-Register für mehrere Jahre zum Vortheil des rentämtlichen Dienstes brauchbar bleiben, wird der Einsicht und Beurtheilung der Kreis-Finanz-Stellen, wegen der vielen dabey zu berücksichtigenden besondern Sach- und Lokal-Verhältnisse um so mehr überlassen, als denselben die hiezu erforderliche Erfahrung und Kenntniß beywohnt, um für die ihrer Leitung und Respizienz untergeordneten Rentämter allgemein brauchbare Perzeptions-Register, in soferne es nothwendig seyn sollte, zu entwerfen, und über die Anlegung und Fortführung derselben als Grundlage der rentämtlichen Ausführung zu wachen.

4) Die auf die Staats-Dominikal-Gefälls-Liquidation erlaufenden Kosten sind zu verrechnen, bey der Revision aber die allgemeinen Vorschriften, und insbesondere der §. 6. des Rescripts vom 2. May d. J.*) genau zu beobachten, wofür die Kreis-Finanzstellen verantwortlich sind.

5) Die am Sitze der Kreis-Finanzstellen nach der bestehenden Anordnung vorzunehmende Revision ist vorzüglich dahin zu richten; ob die ediktmäßigen Bestimmungen und nach-

*) M. s. S. 19.

nachfolgenden Novellen bey Aufnahme der Liquidations-Protokolle beobachtet sind, ob die Reduktion der ortsüblichen Maaße in das allgemeine baierische Maaß richtig sey, dann ob auch die Liquidations-Resultate mit der bisherigen Verrechnung zusammenstimmen, und im Falle einer Abweichung das Mehr und Minder nachgewiesen sey; welche letztere Nachweisung niemals außer Acht zu lassen ist.

Damit aber auch die Ueberzeugung erhalten werde, daß die Liquidations-Protokolle mit den vorhandenen und allegirten Dokumenten harmoniren, und dieselben in materieller Beziehung richtig aufgenommen seyen; so sind gelegenheitlich — der Visitationen der Rentämter den abzuordnenden Kommissarien desfalls die geeigneten Aufträge zu ertheilen, und mit einzelnen Distrikten Versuche anzustellen, um im Falle entdeckter, aus Nachläßigkeit entstandener Unrichtigkeiten, auf Kosten dieser pflichtvergessenen Beamten die geeignete Einleitung zur Berichtigung zu treffen.*)

6) Wird nunmehr erwartet, daß die Staats-Dominikal-Gefälls-Liquidation mit aller Energie betrieben, und keine Veranlassung zu Ahndungen oder Zwangs-Maaßregeln gegeben werde, so wie von Monat zu Monat die Fortgangs-Uebersichten nebst den Geschäfts-Journalen der aufgestellten Rezidenten pünktlich vorzulegen, und gegen die

*) M. s. 8. Bd. S. 148.

die saumseligen Beamten mit den kompetenzmäßigen Zwangs- und Straf-Mitteln einzuschreiten ist.

17. Dez. 1816. I. Mit dem 10. eines jeden Monats muß die doppelte Uebersicht über den Fortgang der Staats-Dominikal Gefälls-Liquidation in dem vorhergehenden Monate an den obersten Rechnungshof eingesendet werden, und zwar sind in dem Anzeigs-Bericht jederzeit die allenfalls nöthigen aufklärenden Erinnerungen und sonstigen Bemerkungen vorzutragen, damit die sachgemäßen Verbescheidungen entweder sogleich ertheilt, oder nöthigenfalls die Ministerial-Entschließungen in dem monatlich zu erstattenden Haupt-Bericht erholt werden können. Geret'sche Samml. 7. Bd. S. 475.

II. Auf den Fall der — in dem festgesetzten Termin unterlassenen Vorlage der monatlichen Uebersicht wird salvo regressu contra quam vel quos eine Strafe von 10 Gulden Reichs-Wahrung gesetzt, welche durch das Expeditionsamt des obersten Rechnungs Hofes unnachsichtlich erholt werden wird.

III. Damit in den monatlichen Uebersichten dargestellt werde, welche Liquidations-Protokolle im Laufe des Monats eingesendet wurden, so sind solche in der Kolonne III. gesondert einzustellen.

IV. Jede konstituirte Liquidations Kommission hat im Laufe eines Monats vom 1. Januar 1817 angefangen wenigstens in einem Steuer-Distrikte die Staats-Dominikal Gefalle zu liquidiren, und die Liquidations-Protokolle zur

Revision einzusenden, im Falle der Unterlassung sind die geeigneten Zwangs-Maaßregeln in Anwendung zu bringen, wofür die Finanz-Direktions-Vorstände und aufgestellten Respizienten dem obersten Rechnungs Hofe verantwortlich erklärt werden.

V. Die Liquidations-Protokolle eines jeden Steuer-Distrikts sind nach vorgenommener Revision und dem erfolgten Ausspruche über die ediktmaßige Anfertigung derselben zu duppliren, mit der vorgeschriebenen Zusammenstellung der liquidirten Geld- und Natural-Dominikal-Gefälle den bestehenden Vorschriften gemäß zu versehen, so wie auch sogleich die Bezirks-Register für die liquid gestellten Staats-Dominikal-Geld- und Natural-Gefälle von den Rentämtern anzulegen, in welcher Hinsicht die Finanz-Direktionen auf das allerhöchste Reskript vom 2. May 1816*) hingewiesen werden, und bemerkt wird, daß die rentämtliche Remunerations-Anweisung nur nach Erfüllung dieser Bedingnisse erfolgen könne.

VI. Damit die Revisions-Protokolle über die Liquidations-Verhandlungen gleichförmig ausgefertigt werden; so sind folgende Kolonnen aufzunehmen:

a) Vortrag der Revisions-Bemerkungen,

b) Verantwortungen der Liquidations-Kommissionen,

c) revisorisches Gutachten,

d)

*) M. s. S. 19.

d) Beschluß-Fassung der Finanz-Direktion, und zwar ist für die Beantwortung eines jeden Revisions-Protokolls ein peremtorischer Termin festzusetzen.

VII. Da diese vorstehenden Verfügungen einzig zum Zwecke haben, daß der bestimmte Wille Seiner königlichen Majestät nämlich Fest- und Liquid-Stellung aller Staats-Dominikal-Gefälle in Geld und Naturalien vollkommen erfüllt, und das in dem Edikte vom 28. Februar 1814*) vorgesteckte Ziel, eine unerschütterliche Grundlage für die Perzeption und Berechnung dieses in quantitativer Hinsicht so wichtigen Staats-Einkommens zu gewinnen, baldmöglichst erreicht werde; so wird es nunmehr keiner Aufmunterung oder wohl einer Anwendung unliebsamer Zwangsmaaßregeln bedürfen, um mit Strenge das zu bewirken, was Pflichtliebe und Diensteifer gebietet; sondern ein kräftiges Streben und Wirken der Finanz-Direktionen und der ihnen untergeordneten Liquidations-Kommissionen wird den mit der Leitung dieses Geschafts beauftragten obersten Rechnungs-Hof unterstützen, und in den Stand setzen, dem geheimen Finanz-Ministerium in den monatlichen Fortgangs-Anzeigen nur erfreuliche Resultate vorzulegen.

4. März 1817. 1. Wir haben schon früher erklärt, daß der Finanz-Direktion die Beurtheilung zustehe, ob von einem Rentamte monatlich ein Steuer-Distrikt hinsichtlich der Staats-Dominikal-Gefälle

Geret'sche Samml. 7. Bd. S. 476.

*) M. s. S. 6

fälle zu liquidiren sey, oder nicht; indem solcher eine genuine Kognition der Konkurrenz der besondern Zeit- Lokal- und Sach-Verhältnisse beywohnen muß; nur ist niemals ein gänzlicher Stillstand in der Staats-Dominikal-Renten-Liquidation zu gestatten, und sind solche besondere Verhältnisse in den monatlicheu Fortgangs-Anzeigen zu exponiren.

2. Es ist allerdings ausgesprochener Grundsatz, daß die Rentbeamten für die Richtigkeit der Liquidations-Protokolle in materieller Hinsicht haften; allein diese Haftung schließt nicht aus, daß die Rentbeamten unter ihrer steten Aufsicht und Leitung durch ein vorzüglich hiezu geeignetes und bewährt befundenes Individuum die Materialien zur Dominikal-Gefälls-Liquidation sammeln, und so die Liquidations-Protokolle vorbereiten; weswegen jene Rentbeamten die keine Aushilfs-Kosten verwenden, noch selbst arbeiten wollen, keine Nachsicht verdienen, weil es ihnen an gutem Willen fehlt, wovon sich die Finanz-Direktion gelegenheitlich der Amts-Visitationen durch die abzuordnenden Kommissäre zu überzeugen, und hienach die geeigneten Maaßregelu zu ergreifen hat.

3. Die Aufstellung von selbstständigen Spezial-Kommissarien, wodurch die Rentbeamten von aller Haftung befreyt würden, findet durchaus nicht statt, sondern die Rentbeamten haben die Staats-Dominikal-Renten-Liquidation selbst zu besorgen, weil durch diese Operation der

Ver-

Verrechnungsstab der Rentämter hinsichtlich dieser so wichtigen Staats-Renten festgestellt werwerden soll.

4. Da hinsichtlich der topo- und physiographischen Beschreibung der Objekte oder des Besitzstandes vorzüglich für jene Rentämter, wo das Steuer-Definitivum eingeführt, sohin nebst dem Steuer-Kataster eine Flurkarte vorhanden ist, durch das Finanz-Ministerial-Reskript vom 2. May 1816*) und die Ausschreibung des obersten Rechnungs-Hofes vom 14. May 1816**) eine große Erleichterung gewährt worden ist, die Rentämter aber von dem Inhalt dieser allerhöchsten Verordnung nach den von ihnen vorgebrachten Beschwerden nicht hinreichend in Kenntniß gesetzt, oder belehrt worden sind; so sehen Wir Uns veranlaßt, die Finanz-Direktion auf den Inhalt dieser Verordnung aufmerksam zu machen, und erwarten, daß die Rentämter hierüber vollkommen instruirt, und die Revidenten auf die Beobachtung derselben hingewiesen werden, weil hiedurch sehr viele Beschwerden beseitiget werden können.

5. Wenn die Finanz-Direktion nach diesen Grundsätzen die Staats-Dominikal-Renten-Liquidation leitet; so wird sie nicht mit so vielen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, und demnach dieses Geschäft niemals in Stockung gerathen, sondern stets vorwärts schreiten.

6.

---

*) M. s. S. 19

**) M. s. Bd. 8 S. 300.

6. Die Verbescheidung der einzelnen Klagen und Beschwerden kompetirt allerdings der Finanz-Direktion, und eignen sich solche nicht hieher zur Entscheidung.

30. April 1817. Die vorangehenden Reskripte enthalten die Bestimmungen und Vorschriften, nach welchen die Liquidation der Staats-Dominikal-Renten vorzunehmen, und von den Finanz-Kammern zu leiten und zu respiziren ist; so wie auch die bisherigen Erfahrungen, die gesammelten individuellen Sach- und Lokal-Notizen verschiedene besondere mit den wesentlichen edikt-mäßigen Bestimmungen vereinbarlichen Modifikationen bereits herbeygeführt haben. Geret'sche Samml. 7. Bd. S. 477.

Die Sammlung der zur Staats-Dominikal-Renten-Liquidation in einem Distrikte erforderlichen — durch die Instruktionen genau bezeichneten — Materialien, um nach dem Inhalte des allerhöchsten Reskripts vom 2. May 1816*) die Liquidations-Protokolle in materieller Beziehung vorzubereiten, ist eine Vorbedingniß, ohne deren Erfüllung die Liquidation entweder unvollständig oder äußerst langsam vor sich geht; es ist daher den Rentämtern nachdrücklich anzubefehlen und streng darüber zu wachen, daß diese Vorbereitungs-Arbeiten niemals unterlassen, sondern allzeit und zwar vollständig hergestellt werden.

So wie ohne Sammlung der zur Dominikal-Gefälls-Liquidation erforderlichen Materialien kein Steuer-Distrikt liquidirt werden soll,

eben

*) M. s. S. 19.

eben so soll, ohne daß hergestellt ist, daß die vorliegende Reduktion der bisher üblichen Entrichtungs=Maaße anf das allgemeine baierische Maaß legal erhoben und richtig sey, die Liquidation nicht beginnen; weil ohne diese Reduktions=Feststellung die Reassumirung zu befürchten ist; weswegen die Rentämter aufzufordern sind, die allenfallsigen Anstände hinsichtlich der Reduktion der Mäßereyen sogleich anzuzeigen und die Finanz=Kammern sogleich die geeignete Einleitung zur Hebung derselben zu treffen haben.

Da es nach dem Reskripte vom 2. May 1816*) vorgeschrieben ist, daß nach vollzogener Liquidation in einem Steuer=Distrikte die ständigen Geld= und Natural=Dominikal=Renten nach den Haupt=Gattungen zusammengestellt, und auf den Grund der von den Finanz=Kammern anerkannten Liquidations=Verhandlungen die Bezugs=Register sogleich angelegt werden sollen, indem die Anlegung der Bezugs=Register den Schluß=Punkt der Gefälls Liquidation ausmacht, und daher auch die Remunerations=Anweisung hievon abhängt; so ist auf die Realisirung dieser Erforderniß streng zu bestehen.

Bey dem erweiterten Umfange der Kreise ist es nothwendig, daß die 2 für die Revision der Staats=Dominikal=Gefälls=Liquidations=Protokolle auf die Geschäfts=Dauer bewilligten Revidenten, Individuen von vorzüglichen Kenntnissen und anhaltendem Fleiße seyen, damit die

Re=

*) M. s. S. 19.

Revision einer Seits nicht in's Stocken gerathe, und anderer Seits gründlich vorgenommen werde, weswegen die Finanz=Kammern, welche für ihre Auswahl verantwortlich sind, auf die Qualifikation allen Bedacht zu nehmen haben; insbesondere wird erinnert, daß die Revidenten sich die erforderlichen Materialien behufs der Revision der Liquidations=Protokolle vorzüglich aus den Rechnungen vor der allgemeinen Rentämter=Organisation aus den Organisations= und Extraditions=Akten, den Inkammerirungs=Libellen und andern in den Registraturen befindlichen Behelfen sammeln sollen, damit so viel möglich die Kontrolle wenigstens im Allgemeinen oder nach dem Schluß der Liquidation in einem Rentamts=Bezirke angestellt werden könne: ob den konstituirten Rentämtern alle von den in ihren Bezirken ehevor bestandenen Verwaltungen, Aemtern, Klöstern und Stiften ꝛc. herkommenden Dominikal=Renten quo ad quantum et quale richtig überwiesen wurden, sohin bey dieser Analysis und Synthesis nichts für das Finanz=Aerar verloren gegangen sey, oder welche Gefälle noch zu recherchiren und zu vindiziren seyen, in welcher Hinsicht es sehr zweckmäßig seyn wird, wenn Steuer=Distrikt für Steuer=Distrikt summarisch aus den Liquidations=Protokollen aufgenommen wird, welche Dominikal=Gefälle sich in denselben von jeder ehevor bestandenen Verwaltung, Amte oder Kloster, oder Stifte ꝛc. befinden, aus welchen einzelnen Ausweisen eine Zusammenstellung aller

Do=

Dominikal-Gefälle von den verschiedenen ehemaligen Bestandtheilen des Rentamts gebildet werden kann, deren Vergleichung mit den oben bemerkten Rechnungen und Akten ꝛc. sehr leicht ist, und eine kontrollirende Probe der Liquidations-Resultate gewährt.

Ueber den Stand der Staats-Dominikal-Renten-Liquidation in jedem Kreise sind wie bisher die monatlichen Uebersichten nebst den Geschäfts-Journalen der Revidenten in dem bestimmten Termin anher einzusenden, und in den Einbegleitungs-Berichten alles das vorzutragen, was für die Geschäfts-Liquidation zweckmäßig erachtet wird, oder worüber es einer höheren Entscheidung bedarf.

Diese vorstehenden Bemerkungen enthalten die Grundzüge der Staats-Dominikal-Renten-Liquidation, wonach die Finanz-Kammern zu verfahren haben, um den Zweck des Edikts vom 28. Februar 1814*) sicher und bald zu erreichen, dessen Realisirung nur durch ein gemeinschaftliches Zusammenwirken möglich ist.

Instruktion

für die Staats-Dominikal-Gefäll-Liquidations-Kommissionen.

Um den Liquidations-Kommissionen durch einen genau vorgezeichneten Weg das Geschäft zu erleichtern, und dadurch zugleich eine allenthalben gleichförmige und materiell richtige Behandlung zu erzielen, wird in Gemäßheit obi-

gen

*) M. s. S. 6

gen allerhöchsten Auftrags sämmtlichen Staats-Dominikal-Gefäll-Liquidations-Kommissionen des Isarkreises a) folgende nähere Instruktion ertheilt, wobey jedoch zu bemerken ist, daß dasjenige, was das allerhöchste Edikt vom 28. Februar 1814*) schon hinlänglich detaillirt enthält, mithin keiner weiteren Erläuterung oder nähern Bestimmung bedarf, hier nicht wiederholt wird.

I. Von den Liquidations-Kommissionen.

Die Liquidations-Kommission besteht in jedem Rentamts-Bezirk aus

1. dem K. Landrichter, in Städten aber aus dem Stadtgerichts-Direktor oder Stadtrichter.
2. dem Rentbeamten,
3. einem Rentamts-Schreiber als Aktuar.

Dem K. Stadtgerichts-Direktor, Stadt- oder Landrichter ist durch das allerhöchste Edikt vom 28. Februar 1814 §. III. die Substituirung eines K. Assessors für die ganze Liquidations-Verhandlung bewilliget, der K. Rentbeamte hat jedoch der Liquidations-Verhandlung immer persönlich beyzuwohnen.

§. 2. Von dem Liquidations-Geschäft im Allgemeinen.

Das Liquidations-Geschäft, oder die förmliche Verhandlung mit den Liquidanten ist immer am Sitz des betreffenden K. Rentamtes vorzunehmen.**)

Wo

*) M. s. S. 6

**) M. s. 8. Bd. S. 371.

Wo demnach das K. Rentamt und Landgericht in 2 verschiedenen Orten ihren Sitz haben, hat in Gemäßheit eben erwähnten allerhöchsten Reskripts das K. Landgericht an den gemeinschaftlich zu bestimmenden Liquidations-Tagen im Sitz des Rentamts persönlich, oder nach §. 1. per substitutum zu erscheinen.

In diesem Fall soll jedoch nach einem allerhöchsten Reskript vom 23. May 1814 die Substituirung des K. Assessors nur bey legaler Verhinderung des K. Landrichters statt finden.

Ist jedoch diese Substituirung durchaus nothwendig, so sind dem K. Landgerichts-Assessor, welcher sich in einen fremden Ort begeben muß, die gewöhnlichen Taggelder von 3 fl. allergnädigst bewilliget, wogegen aber in solchen Fällen der Bezug des §. 16. der Verordnung vom 28. Februar 1814 für die Justiz-Behörden bewilligten Antheils an der für dieses Geschäft im Allgemeinen festgesetzten Remuneration zu Gunsten des Aerars zu zessiren hat.

§. 3. Bey der Liquidations-Verhandlung müssen alle Betheiligte entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte, und zwar mit allen ihren in Händen habenden Briefereyen, Quittungsbüchern, und sonstigen Dokamenten erscheinen.

Wenn Frauen oder Minderjährige als Betheiligte erscheinen, so müssen erstere einen Beystand mit zur Stelle bringen, statt letzteren aber die Vormunder erscheinen.

In dem Liquidations-Protokoll sind die Bevollmächtigten, Beyständer und Vormünder immer namentlich und ausdrücklich zu bemerken, auch haben dieselben das Protokoll zu unterzeichnen.

Schriftliche Erklärungen können zur nähern Erläuterung allenfalls besonders verwickelter Verhältnisse ausnahmsweise zwar angenommen, und dem Liquidations-Protokoll als Beylage beygefügt werden, allein das persönliche Erscheinen des Betheiligten oder dessen Bevollmächtigten so wie die Protokollirung des Hauptinhalts ist gleichwohl auch hier eine unerläßliche Bedingung.

§. 4. Als Betheiligte sind zu betrachten,

1) die Besitzer solcher Objekte und Rechte, wovon an den Staat Dominikal-Abgaben zu entrichten sind;

2) die Condecimatoren;

3) überhaupt alle bey den Dominikal-Abgaben Mitberechtigte.

Die Condecimatoren und sonstige Mitberechtigte müssen immer gleichzeitig mit denen, welche die Dominikal-Abgaben zu entrichten haben, am Liquidationstag erscheinen. Nur in dem Fall, daß durch das Nichterscheinen das ganze Liquidations-Geschäft aufgehalten wurde, ist gestattet, daß die Erklärungen der Mitberechtigten dem Protokoll als Nachtrag beygefügt werden. Es muß solches aber an einem für einen andern Steuer-Distrikt angesetzten Liquidations-Tag, mithin in jedem Fall vor versammelter Liquidations-Kommission geschehen. Nur

Nur in dem Fall, wo unmittelbare Stiftungen unter Central-Administration als Mitberechtigte erscheinen, ist gestattet, der allgemeinen Stiftungs-Administration Auszüge aus dem Liquidations-Protokoll mitzutheilen, und deren schriftliche Erklärung hierüber dem Liquidations-Protokoll nachträglich als Beylage anzufügen.

§. 5. Das Liquidations-Geschäft ist nach Steuer-Distrikten vorzunehmen, und deshalb für jeden Steuer-Distrikte ein Liquidations-Protokoll nach den unten folgenden nähern Vorschriften zu verfassen.

Wo die Formation der Steuer-Distrikte bey dem allgemeinen Steuer-Provisorium und dem Steuer-Definitivum verschieden ist, ist sich durchaus an die definitive Steuer-Distrikts-Eintheilung zu halten.

§. 6. Obgleich die Uebersichts-Karten, welche die definitive Eintheilung eines jeden Amts-Bezirks im Steuer-Distrikte darstellen, sich bey jedem K. Landgericht des Isarkreises bereits befinden dürften, so wird doch nach jeder Liquidations-Kommission eine dergleichen Karte ausschließend für das Geschäft der Staats-Dominikal-Renten-Liquidation mitgetheilt werden, nachdem diese Karten bereits gefertiget sind. Die Steuer-Distrikte eines jeden Rentamts-Bezirkes sind vor allem in doppelter Art zu verzeichnen:

1) nach alphabetischer Ordnung derselben,
2) nach geographischer Ordnung.

Das Verzeichniß ad

ad 1) enthält die fortlaufende Nummer, den Namen und die Nummer des Steuer-Distrikts nach der geographischen Ordnung.

ad 2) Dieses Verzeichniß enthält gleichfalls die fortlaufende Nummer, den Namen des Steuer-Distrikts, und endlich die Nummer, mit der solcher in dem alphabetischen Verzeichniß ad 1 aufgeführt ist.

In dem Verzeichniß ad 2 werden die Steuer-Distrikte in der Ordnung aufgeführt, wie sie unmittelbar an einander grenzen. Die Numerirung fängt hiebey immer bey der nördlichen Seite des Amts-Bezirks an, schreitet von da gegen Morgen und Mittag fort, und schließt mit der Abendseite.

Die Anfertigung dieser zweyerley Verzeichnisse liegt der Liquidations-Kommission gemeinschaftlich ob, und sind solche in dupplo, mit der Unterschrift der Liquidations-Kommission versehen, binnen 8 Tagen nach Empfang gegenwärtiger Instruktion einzureichen.

§. 7. Das Liquidations-Geschäft soll in der Regel nach der geographischen Ordnung der Steuer-Distrikte vorgenommen werden, das heißt, mit dem ersten Steuer-Distrikt des §. 6. gedachten Verzeichnisses der Steuer-Distrikte nach geographischer Ordnung anfangen, und mit dem letzten westlichen Distrikt jenes Verzeichnisses aufhören. Doch kann, wenn es die Umstände erfordern, und wenn dadurch namentlich der raschere Fortgang des Liquidations-Geschäfts sollte erzielt werden können, von dieser

ser Regel auch abgewichen werden. Die Veranlaßungen zu dieser Abweichung sind jedoch in den Berichten, womit die Protokolle vorgelegt werden, immer anzuzeigen.

§. 8. Wenn aus einem Steuer-Distrikt gar keine Dominikal-Abgaben von dem Staat bezogen werden, welcher Fall freylich selten vorkommen dürfte, so hat die Liquidations-Kommissiou hinsichtlich eines solchen Distrikts ein Fehlprotokoll zu verfassen, worüber unter §. 17. u. §. 66. die nähern Vorschriften folgen.

§. 9. Es muß dem eigenen Ermessen der Liquidations-Kommission überlassen bleiben, ob nicht zur Erleichterung und Abkürzung des Geschafts bey dem eigentlichen formellen Akt der Liquidation, d. h. in den anzusetzenden Liquidationstagen, die Liquidations-Protokolle zuvor einseitig vom K. Rentamt, unter Benützung der vorhandenen Dokumente, und Beyziehung der Betheiligten im Einzelnen, projektirt, und nach Aufführung des Besitzstands und der Dominikal-Verhältnisse bey jedem Besitzer blos der erforderliche leere Raum zur Protokollirung der Erklärung der Betheiligten am Liquidations-Tag und vor versammelter Liquidations-Kommission gelassen werden könne; oder ob die Protokollsfertigung ganz und effektive am förmlichen Liquidationstag ohne Vorbereitung und blos auf den Grund der besonders zu sammelnden rentamtlichen Materialien geschehen müsse.

§. 10. Findet das in vorstehendem §. zuerst gedachte Verfahren statt, so haben namentlich

die K. Land- und Stadtrichter, oder die substituirten Assessoren genau darüber zu wachen, daß die Liquidations-Protokolle auf keine Weise an der erforderlichen Legalität leiden, daß nämlich keine Korrekturen statt finden, sondern die allenfallsigen am Liquidationstag gegen die frühere einseitige Behandlung sich ergebenden Aenderungen, am Ende vor der Unterschrift und fortlaufend im Kontext des Protokolls nachgetragen werden.

§. 11. Da die Liquidations-Protokolle äusserst wichtige und dauernde Dokumente werden, so muß überhaupt alles, was zur Legalität derselben gesetzlich gehört, genau beobachtet, und sich aufs strengste an die Vorschriften in dem Edikt vom 28. Februar 1814, und an gegenwärtige Instruktion gehalten werden.

Eine unordentliche und oberflächliche Arbeit, Mangel an Legalität, Abweichungen von den Vorschriften, namentlich durch allenfallsige Abkürzungen in dem allerhöchst vorgeschriebenen ausführlichen Protokollar-Vortrag, oder wohl gar die Anwendung eines tabellarischen Vortrags in den Liquidations-Protokollen, haben nicht nur die gänzliche Umfertigung der Protokolle ohne Kostenersatz, sondern auch eine nach Ermessen zu bestimmende Vergütung für die nochmals zusammen zu berufenden Betheiligten, zur unmittelbaren und nächsten Folge.

Auch müßte im Wiederholungsfall die Besorgung des Geschäfts durch eigene Kommissäre auf Kosten der Liquidations-Kommission erfolgen.

§. 12.

§. 12.

III. Von dem Liquidations-Geschäft insbesondere.

Das im Eingang erwähnte, hier beygefügte exemplifizirte Formular eines Liquidations-Protokolls, zeigt wie die Staats-Dominikal-Gefäll-Liquidation für jeden Steuer-Distrikt in formeller und materieller Hinsicht vorzunehmen ist, und in welcher Art die Liquidations-Protokolle zu verfassen sind.

Nach diesem Formular ist sich hinsichtlich der formellen Einrichtung aufs genaueste zu achten. Hinsichtlich der materiellen Behandlung konnten nur einige wenige, und zwar der gewöhnlichsten Fälle, als Beyspiel aufgeführt werden.

Allein diese Fälle werden, in Verbindung mit den Bestimmungen des Edikts vom 28. Februar 1814, dann den nähern Vorschriften gegenwärtiger Instruktion hinsichtlich genügen, um bey eigenem Nachdenken für jeden weiters vorkommenden Fall, auch hinsichtlich der materiellen Behandlung, keinen Zweifel mehr zu haben.

§. 13. Vor allem muß hier wiederholt werden, daß in diesen Liquidations-Protokollen unerläßlich durchaus ein ausführlicher Protokoll-Vortrag statt finden müsse, und unerlaubte Abkürzungen in solchen, eine unterlassene Ausschreibung der Reichnisse mit Worten, oder wohl gar ein Vortrag in tabellarischer Form durch-

aus nicht gestattet werden kann, vielmehr dergleichen Abweichungen die §. 11. gedachten Nachtheile zu Folge haben.

§. 14. Obiges Formular ist das Formular für den ersten Steuer-Distrikt eines jeden Rentamts-Bezirks.

Das Liquidations-Protokoll eines jeden folgenden Distrikts hat jedoch genau dieselbe Einrichtung in formeller und materieller Hinsicht, mit allgemeiner Ausnahme des Eingangs, welcher mit der angegebenen Ausführlichkeit nur dem Protokoll des zuerst bearbeiteten Distrikts einverleibt wird. In den Liquidations-Protokollen der übrigen Steuer-Distrikte wird im Eingang nur auf den Eingang des ersten Protokolls Bezug genommen, solcher jedoch den anwesenden Liquidanten immer vorgelesen und erklärt.

§. 15.

Allgemeine Uebersicht des Inhalts und der Bestandtheile eines jeden Liquidations-Protokolls.

Jedes Liquidations-Protokoll enthält folgende Theile:

A) Allgemeine Bemerkungen.

Hiezu gehören:

I. Die Rubrik mit Angabe des Namens, und der geographische Nummer des Steuer-Distrikts (§. 6. und 7.)

II. Die Grenzbeschreibung des Steuer-Distrikts.

III. Die Inbegriffs-Beschreibung. B)

B) Den Context selbst, nämlich:

I. Den Eingang des Protokolls, entweder ausführlich oder bezugsweise nach. §. 14.

II. Benennung der Ortschaften.

III. Aufführung der Besitzer solcher Objekte, worauf Staats-Dominikal-Abgaben haften.

IV. Benennung dieser Objekte selbst, es mögen solche in Häusern, Grundstücken, nutzbaren Rechten, oder Dominikal-Renten selbst, worauf weitere Dominikal-Verhältnisse haften, bestehen, nnd es mögen diese Objekte wem nur immer gehören, und zwar bey jedem einzelnen Objekte.

A) Ausführliche Beschreibung des Objekts selbst, oder des Besitzstandes.

B) Ausführliche Beschreibung der Dominikal-Verhältnisse und zwar

a) im allgemeinen,

b) ins besondere, nämlich Aufzählung aller einzelnen Dominikal-Reichnisse.

Hin und wieder kommen auch noch

c) besondere Verhältnisse, welche zu erörtern sind, hinzu

V. Erklarung derer, welche die Dominikal-Renten zu reichen haben, dann der Mitberechtigten und sonstigen Interessenten über die Liquidation mit oder ohne Widerspruch nebst Unterschrift derselben.

C) Anmerkungen, wozu blos der am Schluß der Liquidation von jedem Objekt auf die linke Seite des Protokolls zu setzende Zusammentrag der auf diesem Objekt haftenden Dominikal-Reichnisse gehört: endlich

D)

D) Der Schluß des Protokolls und die Unterfertiguug der Liquidations-Kommission.

§. 16. Die allgemeine Rubrizirung oder Ueberschrift eines jeden Liquidations-Protokolls bedarf keiner weitern Erläuterung, und wegen des Eingangs im Context selbst, enthält schon der §. 14. das Erforderliche.

§. 17.

1) Steuer-Distrikts-Grenzen- und Inbegriffs-Beschreibung.

Auch diese bedarf bey dem vorliegenden Formular keiner weitern Erläuterung und wird nur folgendes bemerkt:

1) Das Liquidations-Protokoll eines jeden Steuer-Distrikts muß diese Beschreibung enthalten, selbst die §. 8. gedachten Fehl-Protokolle nicht ausgenommen.

2) Zu den Grenzbeschreibungen dienen die §. 6. gedachten Uebersichtskarten, und ist durchaus die in dem Formular angenommene Ordnung der Himmelsgegenden beyzubehalten.

3) Zu dem Inbegriffs-Beschreibungen dienen hinsichtlich der Ortschaften gleichfalls theilweise obige Karten, theils die definitiven Kataster selbst, oder sonstige allenfallsige vorliegen Beschreibungen.

Die Ortschaften müssen auf dem Titelblatt des Katasters, oder in der Inbegriffs-Beschreibung in derselben Ordnung vorgetragen werden, wie sie nach §. 18. im Context des Protokolls selbst vorzutragen sind.

Hin-

Hinsichtlich der Häuser- und Familienzahl dienen die ohnehin vorliegenden Zählungen zum Anhalt.

4) Uebrigens wird hier auf §. 5. rückerinnert.

§. 18.

2) Aufführung der Ortschaften, dann Besitzer der Contribuenten.

Da in der Regel jeder Steuer-Distrikt mehrere Ortschaften begreift, so sind in dem Liquidations-Protokoll diejenigen Ortschaften immer zuerst zu behandeln, bey welchen die Steuer-Haus-Nummerirung anfängt, und die folgenden in der Ordnung der durch den ganzen Steuer-Distrikt durchlaufenden Steuerhaus-Nummerirung.

Daß auch in der Inbegriffs-Beschreibung die Ortschaften in dieser Ordnung aufzuführen sind, ist schon §. 17. Nro. 3. bestimmt.

Da jedoch bey der definitiven Steuerrektifikation nicht durchaus, wie bey dem Provisorium die Haus-Nummerirung durch den ganzen Distrikt durchläuft, so ist in diesen Fällen diejenige Ordnung der Ortschaften und Steuer-Haus-Nummern zu wählen und beyzubehalten, welche in den provisorischen Steuer-Katastern enthalten ist. Wenn jedoch bey dem Steuer-Definitivum ein Steuer-Distrikt ganze Ortschaften mehr oder weniger enthält, als bey dem Provisorium, so versteht es sich von selbst, daß sich nach dem obigen Grundsatz §. 5. an die definitive Formation gehalten wird. Zu leichterer

terer Auffindung in dem Liquidations-Protokolle werden immer oben auf der linken Seite des Protokolls die Ortschaften angesetzt, auf welche sich diese Seite des Liquidations-Protokolls bezieht.

§. 19. In jedem Liquidations-Protokoll sind nach der §. 18. bestimmten Ordnung der verschiedenen Ortschaften zuerst die im Distrikt selbst ansäßigen Privatbesitzer mit ihren Besitzungen und Rechten, worauf Staats-Dominikal-Abgaben haften, aufzuführen. Hierauf folgen die auswärtigen Privatbesitzer, d. h. diejenigen, welche in einem andern Steuer-Distrikt wohnen, aber in dem Distrikte, worauf sich das Liquidations-Protokoll bezieht, einzelne Hauser, Grundstücke und Rechte besitzen, worauf Staats-Dominikal-Abgaben haften. Bey diesen auswärtigen Besitzern muß ausser den Vor-Geschlechts- und Hausnamen immer auch

a) der Steuerdistrikt, in welchem sie wohnen,
b) der Wohnort selbst.
c) die Steuer-Haus-Nummer, unter welcher sie in diesem fremden Distrikt wohnen

ausdrücklich vorgemerkt werden.

Das Protokoll-Formular erläutert dieses noch näher.

§. 20. In jeder Ortschaft des Distrikts selbst werden die verschiedenen Besitzer oder Contribuenten wieder nach der Ordnung der Steuer-Haus-Nummer aufgeführt. Es muß bey jedem Besitzer der Vorname, Geschlechts-

name ausdrücklich angegeben, auch die Steuer-Hausnummer, unter der er wohnt, gleich bey dem Namen bemerkt werden.

§. 21. Nur solche Inwohner werden in dem Context des Liquidations-Protokolls aufgeführt, welche in diesem Distrikte Objekte besitzen, worauf irgend eine Staats-Dominikal-Abgabe haftet.

Kommt unter einer Steuer-Hausnummer ein Besitzer vor, auf dessen Besitzungen im Steuer-Distrikt keine an den Staat zu reichende Dominikal-Abgabe haftet, so muß, um versichert zu seyn, daß er nicht allenfalls blos übersehen wurde, gleichwohl eine Vormerkung erfolgen. Diese geschieht in der Art, daß am Schluß des Liquidations-Protokolls alle Steuer-Hausnummern, welche aus obigem Grund nicht im Context des Protokolls enthalten sind, aufgeführt werden, und dabey bemerkt wird, daß die Besitzer derselben in diesem Steuer-Distrikt keine Objekte besitzen, worauf eine an den Staat zu entrichtende Dominikal-Abgabe haftet.

§. 22. Hat ein solcher Besitzer zwar nicht in diesem Steuer-Distrikt, aber in einem andern Besitzungen und Rechte, worauf Staats-Abgaben haften, so gilt gleichwohl dasselbe, was so eben §. 21. bestimmt wurde; er erscheint aber nach §. 19. in demjenigen Steuer-Distrikte, worin seine Besitzung geographisch gelegen ist, als auswärtiger Besitzer.

§. 23. Besitzen Stiftungen oder Gemeinden in einem Steuer-Distrikte Gegenstände,

wor-

worauf Dominikal-Abgaben an den Staat zu entrichten sind, so sind diese Stiftungen und Gemeinden gleich den Privat-Besitzern aufzuführen, und gleich solchen zu behandeln.

Diese Aufführung in dem Liquidations-Protokoll erfolgt jedoch in jedem Fall erst nach dem letzten auswärtigen Privat-Besitzer in ähnlicher Art wie in den allgemeinen provisorischen Steuer-Katastern zuerst die Privaten, und zwar die im Distrikt selbst ansäßigen, dann die auswärtigen, und hierauf erst die Stiftungen und Gemeinden vorgetragen sind. Unter dieser Abtheilung kommen namentlich auch die Pfarr-Widdum-Güter, von welchen gewisse Dominikal-Abgaben, Absente ꝛc. an den Staat zu reichen sind, aufzuführen.

§. 24. Alle Besitzer, sowohl die im Distrikt wohnenden, als die Auswärtigen, dann die §. 23. gedachten Stiftungen und Gemeinden sind von Eins anfangend fortlaufend durch das ganze Protokoll, und zwar mit römischen Ziffern zu nummeriren. Das Formular zeigt dieses näher, und eben so, daß z. B. bey den auswärtigen Besitzern oder bey den Stiftungen nicht wieder mit Eins zu nummeriren angefangen, sondern mit der nächstfolgenden Nummer des letzten im Distrikt wohnenden oder auswärtigen Besitzers fortgefahren wird.

Die verschiedenen Ortschaften, woraus der Steuer-Distrikt besteht, werden, wie das Formular zeigt, unter Buchstaben vorgetragen.

§. 25.

§. 25. Die Namen und Ortschaften sind im Context des Protokolls mit größerer und auszeichneter Schrift zu schreiben. Ebenfalls mit ausgezeichneter Schrift müssen die Namen der Besitzer geschrieben werden.

§. 26.

3) Aufführung der Objekte, worauf Staats-Dominikal-Renten haften.

Jeder Gegenstand, sey es ein ganzer Guts-Complex, ein einzelnes Haus, ein Grundstück, ein nutzbares Recht, eine Dominikal-Rente u. s. w. worauf eine an den Staat zu reichende Dominikal-Abgabe haftet, ist ein Liquidations-Objekt, und ist im Liquidations-Protokoll einzeln und namentlich unter einer eigenen Ziffer aufzuführen.

§. 27. Es macht hiebey keinen Unterschied, ob diese Objekte Privaten, Gemeinden, oder Stiftungen zuständig sind. (§. 23.)

§. 28 Blos die geographische Lage einer Grund-Besitzung oder eines sonstigen mit einer Staats-Dominikal-Abgabe belasteten Objekts entscheidet, in welchem Steuer-Distrikt resp. Liquidations-Protokoll, solches zu behandeln sey, (conf. §. §. 19. — 22.)

§. 29. Hievon machen allein die Pertinenzstücke gebundener Güter eine Ausnahme, indem solche ohne Rücksicht, in welchen Steuer-Distrikten sie allenfalls zerstreut liegen, zu demjenigen Steuer-Distrikt gestellt werden, in welchem die Wohn- und Oekonomie-Gebäude des

Guts

gelegen sind, weil die auf dem Complex haften-den Dominikal-Abgaben auch bey der definiti-ven Steuer-Rektifikation noch nicht für die ein-zelnen Pertinenzstücke ausgeschrieben sind.

§. 30. Bey gebundenen unbemaierten Gü-tern, (unbezimmerten) Zubaugütern ohne Haus oder einen sonstigen Aggregat von Grundstü-cken ohne Gebäude, worauf gewisse Dominikal-Abgaben unausgeschieden haften, wenn die Be-standtheile in mehreren Steuer-Distrikten zer-streut liegen, entscheidet der in dem einen oder andern Steuer-Distrikt geographisch gelegene größere Flächen-Inhalt der Bestandtheile, zu welchem Distrikt der Complex zu rechnen sey.

§. 31. Gemeinde-Antheile (d. h. schon ver-theilte Gemeinde-Gründe und Waldungen) und eben so Forst-Entschädigungs-Antheile werden dagegen durchaus, sowohl in städtischen und marktischen als ländlichen Steuer-Distrikten nicht zu den Guts-Pertinenzen gezählt, son-dern, da sie gesetzlich für walzend erklärt sind, auch als einzelne Besitzungen behandelt, und unter besondern Liquidations-Nummern, in demjenigen Steuer-Distrikt, worin sie geogra-phisch gelegen sind, anfgeführt. (Conf. §. §. 26. und 28.)

Dagegen ist bey denen Gütern, zu welchen sie ursprünglich bey der Vertheilung und Forst-Purfitation kamen, die Existenz derselben an-merkungsweise vorzutragen, weil die ursprüng-lichen Dominikal-Abgaben der Güter doch auch mit auf die Gemeinde-Nutzung und die Forst-Rechte berechnet waren. §. 32.

§. 32. Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeinde-Gründen und Waldungen, und eben so die noch bestehenden Forstrechte werden dagegen, wie das Protokoll-Formular zeigt, unter den Bestandtheilen des Besitzthums der Complexe, und zwar unter eigenen Buchstaben aufgeführt.

§. 33. Bey den vorkommenden sonstigen Rechten, z. B. Fischrechten, Zehentrechten, worauf an den Staat zu reichende Dominikal-Abgaben haften, kommt es darauf an, ob es Bestandtheile eingehöfter Bauerngüter, und die Abgaben hievon nicht ausgeschieden bestimmt, sondern unter den Complexual-Abgaben des Guts begriffen sind, oder ob solche walzend besessen werden, und die darauf haftenden Abgaben besonders benannt und ausgeschieden sind.

Im ersteren Fall werden sie wie die Gemeinde Nutzantheile, Forstrechte, und Realgewerbsrechte nach §. 32. als Bestandtheile des Complexes, nur unter einem besondern Buchstaben, vorgetragen und geschrieben; im zweyten Fall hingegen als besondere einzelne Objekte mit einer eigenen Liquidations-Ziffer nach §. 26. behandelt.

§. 34. Wenn ein Individuum mehrere nach vorstehenden §§. unter einer eigenen Ziffer vorzutragende Besitzungen in demselben Steuer-Distrikt besitzt, so werden solche in dem Liquidations-Protokoll in folgender Ordnung vorgetragen:

1. das Hauptgut,
2. das Zubaugut,

3. die allenfasigen Gemeinde=Antheile.

4. = = = Forst=Entschädigungs=Antheile.

5. die besondern Nutzungsrechte, in so ferne solche nach §. 33. überhaupt als eigne Objekte unter besondern Ziffern vorzutragen kommen.

6. die eigentlich walzenden Besitzungen, jede einzeln.

Daß jedoch, ehe der Vortrag eines neuen Objekts erfolgt, d. h. ehe eine neue Liquidations=Nummer erscheint, von dem nächst vorhergehenden Objekte der Besitzstand und die Dominikal=Verhältnisse detaillirt liquidirt seyn müssen, zeigt nicht nur das Protokoll=Formular, sondern bestimmt auch der unten folgende §. 43.

§. 35. Die Nummer der Besitz= oder Liquidations=Objekte läuft durch den ganzen Steuer=Distrikt hindurch, und wird keineswegs mit jedem neuen Besitzer oder Contribuenten wieder mit eins zu nummeriren angefangen.

Diese Nummern der Liquidations=Objekte werden mit arabischen Ziffern gezeichnet, und für solche, wie das Formular zeigt, durch das ganze Protokoll eine Linie gezogen.

Um auf jeder Seite des Protokolls mit einem Blick umsehen zu können, auf welches Objekt der Context des Protokolls auf dieser Seite sich bezieht, ist auf jeder Seite des Protokolls gleich oben die treffende Liquidations=Nummer mit dem Beysatz: ad anzumerken.

§. 36.

§. 36. Wenn ein Individuum (Stiftung, oder Gemeinde) zwar mehrere Objekte in einem Steuer-Distrikte besitzt, jedoch nur einige davon Dominikal-Abgaben an den Staat reichen, so sind nur letztere in dem Liquidations-Protokoll aufzuführen, und gehörig zu behandeln, die übrigen aber mit Stillschweigen zu übergehen.

Dagegen muß, wie das Formular zeigt, nach dem letzten Liquidations-Objekte eines jeden Besitzers immer ausdrücklich bemerkt werden, daß solcher weiters keine Objekte im Steuer-Distrikt besitze, worauf Staats-Dominikal-Abgaben haften.

Diese Bemerkung darf nie unterbleiben. (Conf. §§. 21. und 22.)

§. 37. Bey jedem unter einer eigenen Ziffer vorgetragenen Objekt, muß der Name desselben genau und deutlich angegeben werden, und zwar mit ausgezeichneter, jedoch etwas kleinerer Schrift, als die Namen der Orte und Besitzer. (§. 25.)

§. 38. Besteht ein Liquidations-Objekt aus einem Haus, oder ist wenigstens ein dergleichen damit im Complex verbunden, so ist gleich nach dem Namen der Besitzung

a) die Steuer-Hausnummer und

b) die alte, aber polizeyliche Hausnummer

anzusetzen.

Erstere erscheint sonach doppelt, einmal hier, und einmal bey dem Namen des Besitzers nach

§. 39. Bey gebundenen Güten oder auch bey einzelnen Häusern, ist jedesmal der Guts- oder Hausname beyzufügen, und eben so der ehemalige Hoffuß anzugeben.

§. 40. Um die Objekte aufzufinden, welche zu liquidiren sind, dienen

1. die ältern rentämtlichen Saal-Lager-Grund-Bücher, Beschreibungen und sonstigen Dokumente aller Art und Namens,

2. sodann die allgemeinen provisorischen Häuser- und Rustikal-Steuer-Kataster, und insbesondere die Besitz-Fassionen, endlich und vorzüglich

3. die definitiven Grund-Steuer-Kataster, und die zu solchen gehörigen Vermessungs-Plane.

Es wird vorzüglich den K. Rentämtern zur Pflicht gemacht, alle diese Dokumente und Behelfe aufs sorgfältigste zu benützen, um der Arbeit den möglichsten Grad der Richtigkeit und Vollständigkeit zu geben. Die Vermessungs-Plane können auf jeden Fall schon benützt werden, wo aber die definitiven Steuer-Kataster selbst noch nicht vollendet sind, müssen blos erstere beyde Behelfe zu Auffindung der Liquidations-Objekte dienen, ausserdem sind sämmtliche Behelfe kumulativ zu benützen.

§. 41. Die K. Liquidations-Kommissionen, und insbesondere die K. Rentämter müssen hier wiederholt auf den §. 1. des allerhöchsten Reskripts vom 2. May 1814 aufmerksam gemacht werden, wonach der Zweck der allgemeinen Staats-Dominikal-Gefälls-Liquidation nicht blos

der

der ist, alle bisher bekannte wie immer Namen habende Dominikal-Gefälle sicher und richtig zu stellen, sondern auch die allenfalls seither unterschlagenen Gefälle durch Recherchen dem Staate zu vindiziren.

Den K. Liquidations-Kommissionen, und ins besondere den K. Rentamtern wird deßhalb aufgetragen, alle Mittel, welche ihnen die besitzende Lokal-Sach- und Personal-Kenntniß darbietet, aufs sorgfaltigste anzuwenden, um bey dieser Gelegenheit nicht nur

a) diejenigen Objekte aufzufinden, von welchen bisher Dominikal-Abgaben ganz unterschlagen wurden,

b) sondern auch diejenigen, von welchen bisher zwar dergleichen Abgaben gereicht wurden, aber nicht vollstandig, wie sie ursprünglich darauf hafteten.

Dieses läßt sich nur durch die §. 40. angeordnete sorgfältige Benützung aller Behelfe überhaupt uud vorzüglich dadurch erreichen, wenn auf die in den Steuer-Katastern vorkommenden, oder sonst bekannten Grundstücke, welche als bürdenfrey besessen werden, ein besonders Augenmerk gerichtet, ihre Eigenschaft strenge untersucht, und wenn es walzende Grundstücke sind, auszumitteln gesucht wird, woher solche ursprünglich rühren, dann wenn zu diesem Behufe überhaupt noch die Aussagen rechtlicher, lokal- und sachkundiger Männer, mit welchen die Steuer-Kataster und Liquidations Protokolle zu durchgehen sind, benutzt werden.

Da die Liquidations-Behörden durch Entdeckung unterschlagener Dominikal-Gefälle sich ein vorzügliches Verdienst erwerben, so wird es für pflicht- und ehrliebende Beamte keiner weitern besondern Aufmunterung hiezu bedürfen.

§. 42.

4) Liquidirung oder ausführliche Beschreibung des Besitzstands.

Wenn nach vorstehenden §§. 40. u. 41. die in jedem Steuer-Distrikt bestehenden Liquidations-Objekte bekannt und ausgemittelt sind, so wird jedes derselben in der §. 26. bis 39. vorgeschriebenen Art dem Namen nach unter seiner Ziffer vorgetragen, und unmittelbar darauf folgend zur förmlichen Liquidation geschritten, welche nach obigem §. 15. in 2 Theile zerfällt:

a) Liquidation und Beschreibung des Besitzstandes und

b) Liquidation der Dominikal-Verhältnisse und Reichnisse selbst.

§. 43. Von jedem unter einer eigenen Ziffer vorgetragenen Liquidations-Objekte müssen beyde Theile, nämlich Beschreibung des Besitzstands und Liquidation der Dominikal-Verhältnisse selbst, zuerst vollständig behandelt und protokollirt seyn, ehe wieder ein Liquidations-Objekt vorgetragen werden darf.

Es wäre daher ganz unstatthaft, zuerst alle Objekte zusammen und gemeinschaftlich zu behandeln. Das obige beygefügte Formular exemplifizirt die richtige Verfahrungsart. §. 44.

§. 44. Vorstehender §. leidet nur bey absolut unausscheidbaren Zubaugütern, wie das Formular gleichfalls durch ein Beyspiel zeigt, eine Ausnahme. Bey solchen werden die beyden Objekte unmittelbar auf einander folgend nur dem Namen nach vorgetragen, und sodann die Liquidation und Beschreibung des Besitzstandes für beyde zusammengefaßt. Da jedoch, wenn auch der Besitzstand nicht mehr ausgeschieden werden kann, dieses jedoch in der Regel nicht hinsichtlich der Dominikal-Abgaben der Fall ist, so muß wenigstens die Liquidation der Dominikal-Verhältnisse abgesondert für beyde Güter erfolgen.

§. 45. Der eigentlichen Beschreibung des Besitzstandes geht, wie das Formular zeigt, bey jedem Liquidations-Objekte die Allegirung aller derjenigen ältern und neuern Urkunden voraus, welche von diesem Objekt handeln.

Zu den ältern Urkunden gehören: Saal- und Lager-Bücher, Gilt-Bücher, Stift-Bücher, Urbarien, Grund- und Zehend-Beschreibungen, Briefsprotokolle, Rechnungen, Inkammerirungs-Tabellen, Staats- und Kloster-Realitäten Verkaufsakten, Leben- und Grundeigenthums-Ablösungsakten, Abgaben-Repartitionsakten ꝛc. Zu den neuen vorzüglich die allgemeinen provisorischen und definitiven Steuer-Kataster.

Diese Allegirung geschieht gleich nach dem Namensvortrag des Objekts.

Es eignen sich bisher, streng genommen, nur diejenigen alten und neuen Urkunden,

welche von dem Besitzstand allein, oder vom Besitzstand und Dominikal-Abgaben zugleich handeln. Urkunden, welche sich auf die Dominikal-Abgaben allein beziehen, eignen sich, streng genommen, nicht hieher, sondern nur zur Allegirung bey der Liquidation der Dominikal-Verhältnisse, wo sie nach §. V. Lit. e des Edikts v. 28. Febr. 1814*) in jedem Fall allegirt, werden müssen, entweder im voraus im Allgemeinen, oder einzeln bey jeder treffenden besondern Dominikal-Abgabe, welche auf dem Objekt haftet.

Sind diese Urkunden schon oben bey dem Besitzstand allegirt, so muß wenigstens bey der Liquidation der Dominikal-Verhältnisse hierauf wieder Bezug genommen werden.

§. 46. Bey den walzenden Besitzungen ist nach §. V. Lit. c auf den Grund einer sorgfältigen Ausmittlung in den Liquidations-Protokoll anzugeben, wann und wo sie entstunden, wobey, wenn es Ausbrüche aus Gütern sind, die Zeit des Ausbruchs und das Gut, zu dem sie sonst als Pertinenzen gehörten, bemerkt werden müssen.

Diese Angaben geschehen gleichfalls am beßten, in der ersten Abtheilung, nämlich bey der Beschreibung und Liquidation des Besitzstandes: das Protokoll-Formular exemplifizirt solches deutlicher.

§. 47. Die Hilfsmittel zu der eigentlichen Liquidation und Beschreibung des Besitzstandes sind

1)

*) M. s. S. 6.

1) vorzüglich die definitiven Steuer-Kataster, wo solche schon vollständig vorliegen.

Es müssen deshalb solche vor allem von den Liquidations-Kommissionen zu erhalten gesucht werden.

2) Sind auch diese Kataster noch nicht vollendet, so werden die in den Steuer-Distrikten befindlichen sogenannten Bauern-Kataster, deren Stelle ziemlich vertreten.

Letztere gewähren noch den Vortheil, daß sie die Dorf- oder Feldnamen der einzelnen Grundstücke enthalten, welches in den vollendeten Steuer-Katastern nicht der Fall ist.

Aus diesem Grund wird es selbst da, wo die förmlichen Steuer-Kataster, oder die den Unterthanen hievon ertheilen Auszüge schon vorliegen, sehr zweckmäßig seyn, bey der Liquidation und Beschreibung des Besitzstandes diese sogenannten Bauern-Kataster nebenbey zu benützen.

3) Da im Isarkreis wenigst die Steuer-Vermessung schon vollendet ist, so dürfen auf keinen Fall die in den Steuer-Distrikten, oder bey den K. Landgerichten liegenden nummerirten Steuer-Distrikts-Plane als eines der vorzüglichsten Hilfsmittel unbenützt bleiben, weil diese allen Zweifel über die Identität der Grundstücke heben, auch die Beschreibung der Angrenzungen sehr erleichtern.

4) Ein ferneres Hilfsmittel sind die allgemeinen provisorischen Steuer-Kataster, und vorzüglich die zu solchen gehörigen Besitzfassionen.

Diese

Diese sind zur Controlle und Vergleichung selbst dann nicht unbenützt zu lassen, wenn auch die ad 1 bis 3 gedachten Hilfsmittel ganz oder theilweise vorhanden sind.

5) Ein weiteres Hilfsmittel geben die alten Dokumente aller Art, welche von dem Besitzstand handeln, ab, als: Saal-Lagerbücher, Grund-, Zehent-Beschreibungen u. s. w.; endlich

6) die selbstigen mündlichen Angaben der vorzurufenden Besitzer, welche nie unterbleiben dürfen, weil sie in jedem Fall zur Berichtigung allenfalls unterlaufener Fehler bey der Besitzstands-Liquidation in dem definitiven Steuer-Kataster, zur Berichtigung der Fehler in den provisorischen Besitz Fassionen, und endlich zur Controll wegen der, seit der Steuerkatastrirung eingetretenen Besitz Veränderungen nothwendig sind.

Bey sorgfältiger Benützung und Verbindung dieser Hilfsmittel werden sich alle Häuser, Grundstücke und Rechte, welche den Besitzstand, oder eines Liquidations-Objekts ausmachen, sicher bestimmen und beschreiben lassen.

Werden hiebey vorzüglich die ad 5 gedachten ältern Dokumente zu Hilfe genommen, so wird solches am ersten zu der §. 41. gedachten Entdeckung bisher verborgener Dominikal-Reichnisse führen.

§. 48. Der erste und allgemeine Grundsatz bey der Liquidation und Beschreibung des Besitzstandes muß seyn, durchaus den augenblicklichen

lichen Zustand der Zeit der Liquidation anzunehmen, und alle schon vorgegangene oder im Lauf begriffene, aber noch nicht wirklich und gesetzlich realisirte und verbriefte Veränderungen durchaus unberücksichtiget zu lassen.

Hievon ist, wie sich von selbst versteht, die Annahme des Status quo auch bey der Liquidation der Dominikal-Verhältnisse eine unmittelbare Folge.

§. 49. In welcher Art und Form der Besitzstand in den Liquidations-Protokollen zu beschreiben ist, zeigt das oben beygefügte Formular, welches weitere ausführliche Vorschriften entbehrlich macht, und es wird deshalb blos bemerkt, daß sich an diese Form durchaus und strenge ohne Ausnahme zu halten ist.

Insbesondere bedarf die Art der Beschreibung der Häuser und sonstigen Gebäude keine weitere Erklärung.

§. 50. Die Beschreibungen der Grundstücke zeigt zwar gleichfalls obiges Formular, jedoch wird hier noch folgendes bemerkt, und zwar:

A) wenn das ganze unter einem Ziffer aufzuführende Liquidations-Objekt nur aus Einem Grundstücke besteht, so ist

1) dessen Eigenschaft, ob es nämlich Acker, Wiese, Wald ꝛc. sey, und

2) dessen Dorf- und Feldname (§. 37.) anzugeben.

Sollte ein dergleichen Grundstück noch keinen eigenen Namen haben, so ist bey dieser

Ge-

Gelegenheit darauf zu bestehen, daß ein dergleichen angenommen und bestimmt werde.

3) Ist die Feldlage des Grundstücks wo möglich zu bezeichnen.

4) Ist es eine unerläßliche Bedingung, daß da, wo die Steuer-Vermessung schon vor sich gegangen ist, die Nummer welche das Grundstück auf dem Plan hat, angegeben werde.

5) Eben so ist in diesem Falle dessen Flächeninhalt, in Zahlen und Worten ausgedrückt, anzugeben.

Wo die Steuer-Vermessung noch nicht statt fand, ist der Flächeninhalt nach allenfallsig früherer Vermessung, nach bestehenden Urkunden, oder, wo beyde fehlen, approximativ anzugeben. Dieses wird jedoch in keinem Amt des Isarkreises mehr nothwendig seyn.

6) Eben so ist da, wo die Bonitirung zur definitiven Besteurung schon erfolgt ist, bey jedem Grundstück dessen Bonitätsklasse beyzusetzen.

7) endlich ist es eine unerläßliche Bedingung, daß jedes Grundstück nach allen seinen Angrenzungen beschrieben werde.

Bey der Beschreibung der Angrenzungen wird immer von der Mitternachtseite angefangen, von da gegen Morgen und Mittag fortgeschritten, und bey der Abendseite geendigt. Die angrenzenden Grundstücke müssen genannt, und genau bezeichnet werden, nämlich:

a) durch die Plannummer derselben;

b) deren Dorf- und Feldnamen, und

c) deren Besitzer. §. 51.

§. 51. Im Grunde ganz dasselbe Verfahren bey der Beschreibung findet statt, wenn

B) das Liquidations-Objekt aus mehreren Grundstücken bestehet.

Dieses ist der gewöhnliche Fall bey den gewöhulich gebundenen Bauerngütern, und überhaupt jedem Aggregat von Grundstücken, worauf gewisse Dominikal-Abgaben unausgeschieden und komplexuell haften.

Die besondern Modifikationen hiebey sind nur folgende:

1. Es werden zuerst alle Gärten, dann alle Aecker, hierauf alle Waldungen ꝛc. fortlaufend beschrieben, und deßhalb für jede Gattung von Grundstücken eine eigene Rubrizirung vorausgeschickt.

2. Die Reihenfolge der einzelnen Grundstücke unter jeder Rubrik ist am beßten die der Plan-Nummern.

3. Der Flächeninhalt wird nicht bey jedem einzelnen Pertinenzstück mit Worten ausgeschrieben, sondern nur mit Zahlen, welche für jede Rubrik oder jede Gattung der Grundstücke, und endlich für den ganzen Complex summirt werden.

Nur die Summe der Tagwerks des ganzen Complexes wird mit Worten ausgeschrieben.

5. Liegen Pertinenzstücke oder Theile eines solchen gebundenen Complexes, oder sonstigen Aggregats von Grundstücken, in andern Steuer-Distrikten, so sind solche bey jeder Gattung von Gründstücken immer zuletzt aufzuführen und zu beschreiben.

Eben so sind die Steuerdistrikte, in welchen sie geographisch gelegen sind, genau anzugeben, auch ist, wie das Formular ad liquid. Nr. 1 zeigt, bey dem Zusammentrag des Flächeninhalts hienach die erforderliche Ausscheidung zu machen. In diesem letzten Punkt muß überhaupt vorzüglich auf obige §§. 20. u. 30. zurückgewiesen werden.

§. 52. Wenn Liquidations-Objekte ganz oder theilweise aus nutzbaren Rechten, oder selbst Dominikal-Renten, worauf weitere Dominikal-Abgaben auf den Staat haften, bestehen, so versteht sich von selbst, daß auch diese nutzbaren Rechte oder Renten als Besitzobjekte mit all möglicher Vollständigkeit nnd Genauigkeit beschrieben werden müssen, so daß über dem Umfang und die Verhältnisse derselben kein Zweifel mehr übrig bleibt.

Bestimmte Vorschriften für alle einzelne dergleichen Falle, welche vorkommen könnten, lassen sich nicht wohl ertheilen, und jeder Liquidations-Beamte wird bey dem allgemeinen Grundsatz daß solche vollständig und möglichst genau beschrieben werden müssen, die Art und Form dieser Beschreibung zu jedem vorkommenden einzelnen Fall leicht selbst finden und bestimmen können.

§. 53. Eine vorzügliche Vorschrift bey Liquidirung und Beschreibung des Besitzstandes ist endlich die, daß der Besitzstand mit aller möglichen Vollständigkeit auch dann beschrieben werden muß, wenn auf dem Objekt nur weni-

ge an den Staat zu reichende Dominikal-Abgaben z. B. nur der Zehend oder einige vogteyliche Abgaben haften.

§. 54.

5) Liquidirung und ausführliche Beschreibung der Dominikal-Verhältnisse und Dominikal-Reichnisse.

Zur Liquidirung eignen sich nicht nur alle gewöhnliche und allgemein bekannte Staats-Dominikal-Abgaben, nämlich alle grund-lehen-zins-zehentherrliche- und vogteylische Gefälle, welche an den Staat zu reichen sind, sondern es ist in dem besondern allerhöchsten Reskripte v. 2. May 1814*) auch noch allgemein erkläret, daß sich diese allgemeine Staats-Dominikal-Gefälls-Liquidation auf alle ständige in die Staatskasse fliessende Gefälle erstrecke, welche nicht zu den Staats-Auflagen gehören, oder nach der bestehenden Verordnung nicht ausdrücklich und namentlich als solche genannt sind, welche gegen die neue Häuser-, Grund-, Dominikal-, Gewerbe-, Familien- und Zugvieh-Steuer zessiren.

Es macht hiebey keinen Unterschied, wessen Ursprungs dergleichen ständige Gefälle sind, auf welchen Objekten sie haften, und wie die Perzeption dergleichen geschieht.

Alle dergleichen Gefälle sind deshalb in die Liquidations-Protokolle aufzunehmen, indem wenn auch einige darunter seyn sollten, welche sich zur Cessirung aus was immer für einen Grund

*) M. s. S. 19

Grund eignen, die allerhöchste Bestimmung hierüber am füglichsten erst nach geschehener Liquidation erfolgen kann.

Werden gegen das ein oder andere Gefäll von den Contribuenten selbst Widersprüche erhoben, so sind solche ohnehin nach §. VII. des Edikts v. 28. Febr. 1814*) in das Liquidations-Protokoll aufzunehmen, und ausserdem steht nicht nur den Liquidations-Kommissionen frey, sondern es wird ihnen sogar zur Pflicht gemacht, über dergleichen liquidirte zweifelhafte Gefälle besondere Berichte und Anträge zu erstatten, nur darf, wie oben bemerkt, die Liquidirung selbst nicht unterbleiben.

§. 55. Es wird hier ein Zusammentrag der gewöhnlichen Staats-Dominikal-Abgaben beygefügt und zwar nach den Rubriken und in der Ordnung, wie solche in dem Liquidations-Protokolle nach §. V. Lit. g des Edikts, dann §. 59. gegenwärtiger Instruktion bey jedem Liquidations-Objekt vorzutragen sind, nämlich:

A. Grundherrliche Gefälle.

1) Grundstiften unter sehr verschiedenen Benennungen, als z. B.;

Stift,
ewiger Zins,
Grundstiftsgeld,
Biergilt,
Ausdhungelder,
Wagengelder,
Wiesgilten,
Erbrechtszinse,

Frey-

*) M. s. S. 6.

Freystiftszinse,
Neuerzins,
Pfennigzins u. s. w.

2) Waid-, Gras- und Kühegelder.
3) Urbare-gut Steuern.
4) May- und Herbst-Steuern.
5) Vogteyzinse } welche ausnahmsweise unter den grundherrlichen Gefällen vorgetragen werden.
6) Vogtgeld }
7) Grund- oder ewige Gilt in Geld.
8) Eisengilt.
9) Urkundgelder.
10) Hacken- und Zapfenpfennige.
11) Schillinggelder.
12) Kleinste in Geld oder Natura unter verschiedenen Benennungen und Gattungen, als:

Küchendienst,
Vogteydienst,
Flachsdienst,
Holzdienst,
Heu- und Strohdienst,
Fischdienst,
Salzdienst,
Schmalzdienst,
Leinöhldienst,
Fastnachts-Hühner,
Heugelder,
Holzgelder,
Sichlinggarben,
Graspfennige,
Schweingelder,
Weingelder ꝛc.

13) Grundherrliche Scharwerkgelder.
14) Grundherrliche Natural-Frohnden.
15) Beständige Getreid-, Gruudgilten.
16) Unbeständige Getreid-Grundgilten.
17) Gilt-Aversen.
18) Maierschaftsfristen.
19) Willengelder.
20) Laudemien von Erbrechts-, Neu- und Freystiftsgütern.
21) Leibgelder von Leibrechtsgütern.
22) Morturien und Besthaupt.
23) Dritte Pfenniggebühr.
24) Nahrungsabbrüche.

B. Lehenherrliche Gefälle.

1) Beständiger Lehen-Kanon oder Lehenzins,
   a) in Geld, oder
   b) in Getreid.
2) Relevien.
   a) Hanptfall,
   b) Nebenfall.

C. Zinsherrliche Renten.

1) Bodenzins in Geld von verkauften Staats-Realitäten.
2) Bodenzins in Getreid von dergleichen.
3) Gattergilt oder Allodifikations-Kanon von früher allodifizirten oder umgewandelten Lehen, in Getreid oder Geld.
3½) Eingelegte Gilt.
4) Bodenzins von neuerdings umgewandelten Lehen.
5) Forstzinse in Forst-Entschädigungs-Antheilen.

6)

6) Forstzins-Getreid von dergleichen.
7) Bodenzinse von ehemals grundbaren Gütern, deren Obereigenthum abgelöst worden, unter der frühern Benennung von
Grundstiften aller Art,
Kleindienst,
grundherrliche Scharwerkgelder.
Grundgilten u. s. w.

D. Zehentherrliche Renten.

1) Großzehend in Körnern.
2) Klein- oder Grünzehend.
3) Blutzehend.
4) Zehendgelder, von auf Gerechtigkeit verliehenen Zehenten.
5) Zehentgilten von dergleichen.
6) Unbestimmte Geldsummen verpachteter Zehenten.

E. Vogteyliche Gefälle.

1) Zinse vom Hochgericht.
2) Jurisdiktions Scharwerkgelder.
a) ordinari-
b) Jagd- } Scharwerkgelder.
c) versetzte
2½) Jurisdiktions Natural-Frohnden.
3) Holzgefährtgelder.
4) Dungetgelder.
5) Heufuhrgelder.
6) Weinfuhrgelder.
7) Spinngelder.
8) Brodbauerngelder.
9) Pfleghaar-Sammlung. 10)

10) Pfleg- und Futter-Sammlungs-Getreid.
11) Vogteygilten.
12) Hundshaber.
13) Schloßgarben.
14) Sammelgarben.
15) Herrngarben.
16) Sammelgetreid.

Vorzüglich bey den vogteylichen Renten dürften hie und da noch kleine Reichnisse unter eigenen hier nicht aufgeführten Benennungen vorkommen.

F. Einige besondere zu liquidirende Renten.

1) Seminaristicum.
2) Weg-, Brücken- und Floßzölle in Geld und Getreid.
3) Hundhaltungsgelder.
4) Vogelheerdgilten.
5) Pfarr-Oekonomie-Absente.
6) Tafelgelder.
7) Wassersteftgelder u. s. w.

Zu diesem Zusammentrag wird noch folgendes bemerkt:

1) Wenn grundzinsherrliche oder vogteyliche Gefälle und Reichnisse unter einer Benennung vorkommen, welche vorstehend nicht ausdrücklich aufgeführt ist, so werden sie bey der Liquidation da eingeschaltet, wohin sie sich ihrer Natur nach, und nach der bisherigen Verrechnung eignen.

2) Alle übrigen §. 54. gedachten allenfallsigen Gefälle ausser den sub lit. F. aufgeführten,

ten, welche nicht zu den ersten 5 Rent Gattungen gehören, gleichwohl aber nach gedachten §. in die Liquidations-Protokolle aufzunehmen sind, werden sub lit. F. eingeschaltet.

Nach diesen allgemeinen Vorbestimmungen über

a) die zu liquidirenden Gefälle überhaupt §. 54. und

b) die hiebey im Vortrag zu beobachtende Ordnung §. 55. wird über das nähere Verfahren bey der Liquidation folgendes bemerkt:

So wie der Besitzstand eines Dominikal- oder Liquidations-Objekts beschrieben ist, wird im Liquidations-Protokoll zur Darstellung und Beschreibung der Dominikal-Verhältnisse desselben geschritten.

Die Hilfsmittel dazu sind:

1) alle ämtlichen hierüber sprechenden Akten, Urkunden und Bezugsregister jeder Art.

2) Die brieflichen Urkunden und Quittungs-Bücher der Liquidanten.

3) Die weitern mündlichen Angaben derselben. Nebenbey werden auch die Besitzfassionen des allgemeinen Steuer-Provisoriums, wo nach den verschiedenen Objekten die Dominikal-Verhältnisse und Reichnisse schon auszuscheiden und spezifisch anzusetzen, und möglichst richtig zu stellen waren, dann die definitiven Grundsteuer-Kataster, wo der Ansatz der Dominikalien sich schon auf eine Liquidation gründet, vortheilhaft benützt werden können. Durch Verbindung die-

ser Hilfsmittel mittelst genauer Untersuchungen sind von jedem Liquidations-Objekte.

a) nicht nur dessen Dominikal-Verhältnisse überhaupt und im allgemeinen

b) sondern auch alle einzelne Dominikal-Reichnisse und sonstige Dominikal-Lasten, welche zu liquidiren sind, ganz genau auszumitteln und zu verläßigen.

§. 57. Wegen Allegirung aller Urkundeu, welche diese Verläßigung begründen, enthält schon der §. 45. die erforderlichen Bestimmungen, und es wird deshalb auf solche und das exemplifizirte Formular selbst Bezug genommen.

§. 58. Wie das Formular zeigt, werden, wenn die verläßige Ausmittlung geschehen, in dem Liquidations-Protokoll zuerst die Dominikal-Verhältnisse im allgemeineu beschrieben und dargestellt, nämlich:

a) ob das Liquidations-Objekt lehen- grunds- oder zinsbar ist, und in welcher Art.

b) Wer die frühere Lehen-, Grund- oder Zinsherrschaft war.

c) Ob, und in welcher Art solches zehentbar, oder zehentfrey ist, nebst Bemerkung der frühern Zehentherrschaft und der Condecimatoren.

d) Wem früher die Gerichtsbarkeit darüber zustund, und wer sie dermalen besitzt.

e) Ob, und welche Veränderungen durch Ober-Eigenthums-Ablösungen, Maierschafts-Regulirung u. s. w., inzwischen hieran vorgegangen sind.

Die

Die Angabe, in welchen Fällen und nach welcher Norm die Laudemien und Relevien erhoben werden, dann die nähere Beschreibung der Zehent-Renten, erfolgt jedoch nicht hier, sondern in dem zweyten Abschnitt, wovon der folgende §. handelt.

§. 59. Der zweyte Abschnitt der Dominikal-Liquidation von jedem Objekt begreift den Vortrag der einzelnen auf dem Liquidations-Objekt haftenden beständigen und unbeständigen Dominikal-Reichnisse aller Art.

Rücksichtlich dieses Vortrags bedarf es bey der mehrfältigen Exemplifikation in dem beygefügten Formular keiner wesentlichen weitern Vorschriften, nnd wird nur auf Folgendes noch aufmerksam, und solches den Liquidations-Kommissionen zur Pflicht gemacht.

A. Im allgemeinen.

1. Jede Reichniß muß einzeln nach ihrer bisherigen Benennung vorgetragen werden.

Diese Vorschrift findet vorzüglich bey den Grundstiften, dann Klein- und Küchendiensten Anwendung und därfen die mehrern einzelnen nach den alten Dokumenten, und Grundgerechtigkeits-Briefen unter verschiedenen Benennungen bestehenden kleinen Reichnisse keineswegs zusammengefaßt, und nur summarisch unter der Benennung Grundstift oder Kleindienst vorgetragen werden, sondern es muß jede einzelne *auch noch* so kleine Reichniß mit ihrer urkundmäßigen Benennung einzeln vorgetragen wer-

den. Dieses ist in dem Formular bey Liquidations-Nro. 1. einigermassen exemplifizirt.

2. Die Ordnung, in welcher die auf einem Liquidations-Objekt haftenden Reichnisse vorzutragen sind, ist oben §. 55. schon bestimmt, in der Art, daß zuerst die auf einem Objekt haftenden grund- lehen- und zinsherrlichen Reichnisse vorgetragen werden, worauf die zehentherrlichen und endlich die vogteylichen folgen.

Haften ausnahmsweise noch weitere Reichnisse auf dem Objekte, welche zu keiner dieser 5 Hauptgattungen gehören, gleich aber nach §. 54. dann §. 55. lit. F. zu liquidiren sind, so machen solche den Schluß.

Die einzelnen Reichnisse jeder Gattung werden wieder in der Ordnung vorgetragen, welche oben §. 55. beobachtet ist, so daß z. B. bey den grundherrlichen Reichnissen in jedem Fall zuerst alle kleinen in die Kathegorie von Grundstiften gehörigen Reichnissen, und nicht allenfalls vor solchen die Küchendienste oder Gilten vorgetragen werden.

3. Die Geldreichnisse werden durchaus im 24 Guldenfuß ausgeworfen.

4. Die Naturalien aber nach alt und neuer Mäßerey angesetzt, wobey immer die alte Mäßerey genau anzugeben ist.

5. Alle Geldreichnisse müssen einmal mit Zahlen und dann mit Worten geschrieben werden.

Letzteres ist eine ganz unerläßliche Bedingung. Dasselbe gilt hinsichtlich der Natural-Reichnisse, wo jedoch nur die reduzirten Beträge

träge nach baierischem Maaß mit Worten zu schreiben sind. Eben so sind die Prozente, wornach die Laudemien und Relevien erhoben werden, immer mit Worten zu schreiben, und überhaupt alle sonst vorkommenden Hauptzahlen z. B. der Flächeninhalt der zehentbaren Aecker u. dgl.

B. In Beziehung auf einige besondere Reichnisse und Lasten.

1. Wegen der Klein- oder Küchendienste ist im gegenwärtigen §. oben ad A. Nro. 1. schon eine allgemeine Bestimmung enthalten.

In specie ist hiebey zu beobachten, daß

a) immer auch das Naturale angegeben und nicht blos der Geldanschlag angesetzt, ferner

b) hinsichtlich des Geldanschlages jederzeit bemerkt wird, ob solcher in der Art fixirt sey, daß nie das Naturale mehr gereicht werden darf oder gefodert werden kann, dann in welcher Urkunde solches bestimmt ist, oder ob den Grundherren oder Grundholden freysteht, statt des Geldes das Naturale zu fodern oder zu reichen, ob allenfalls die Geldanschläge nur auf gewisse Jahre fixirt sind u. s. w.

2. Bey den Laudemien, Leibgedingen und Relevien, ist immer auszumitteln, und anzugeben:

a) in welchen Fällen, und

b) nach welchen Normen sie zu erheben sind,

c) in welchem Jahre der letzte Anfall statt fand,

d) aus welchem Werth solcher berechnet wurde, und

e) welches der Betrag dieses letzten Anfalls war.

3. In welcher Art die Zehenten zu beschreiben sind, zeigt das Formular, und bedarf solches keiner weitern Erläuterung, sondern es wird statt solcher blos auf das Formular verwiesen, wornach auch die weiters vorkommenden Fälle leicht analog behandelt werden können.

Uebrigens wird hier auch noch auf §. 58. lit. c. und am Schluß ferner auf §. 60. lit. a. Bezug genommen.

4. Wenn auf einem Liquidations-Objekte noch besondere ärarialischen Lasten und Servituten haften, so ist die detailirte Beschreibung derselben gehörigen Orts einzuschalten.

Z. B. auch bestehende grundherrliche Frohnden sind mit genauer Aufzählung der verschiedenen gemessenen oder ungemessenen Naturalleistungen da aufzuführen, und zu behandeln, wo sonst die grundherrlichen Schaarwerkgelder ihre Stelle hätten; eben so die vogteylichen Material-Frohnden an der Stelle der Jurisdictions-Scharwerkgelder.

§. 60.

5. Die in den Liquidations-Protokollen vorzutragenden besondere Verhältnisse betr.

Bey jedem Liquidations-Objekt zerfällt nach dem Bisherigen die Behandlung und der Vortrag

trag in 2 Abschnitte, nämlich Liquidation des Besitzstandes, und Liquidation der Dominikal-Verhältnisse und Reichnisse.

Es ist jedoch oben §. 15. schon bemerkt, daß bisweilen noch ein dritter Abschnitt nämlich:

Besondere Verhältniffe.

Hinzu kommen kann.

Wenn nämlich bey einem Objekte Verhältnisse vorkommen, die der Natur nach, und um eine vollständige Grundbeschreibung, welche bey den Liquidations-Protokollen bezweckt wird, zu erlangen, nothwendig vorgetragen, und beschrieben werden müssen, oder wo sonstige Erläuterungen zur Besitzstandes- und Dominikal-Beschreibung nothwendig sind, diese Verhältnisse und Erläuterungen aber sich strenge weder zum Vortrag bey der Besitzstandsbeschreibung, noch bey der Beschreibung der eigentlichen Dominikal-Verhältnisse und Reichnisse eignen, so sind solche unter der Rubrik »besondere Reichnisse» vorzutragen und ausführlich zu beschreiben. Das beygefügte Protokoll-Formular erläutert dieses näher, und es dürfte überflüßig seyn, hier noch mehrere Verhältnisse aufzuzählen, welche unter diesem Abschnitt vorzutragen kommen, da sich alle doch nicht im voraus sehen lassen.

Nur folgendes wird noch ausdrücklich bemerkt:

a) Wenn auf einem Besitz-Objekt ausser den Dominikal Reichnissen an den Staat noch weitere Dominikal-Abgaben oder sonstige Dominikal-Lasten, welche an einen dritten

zu

zu entrichten sind, haften, so sind letztere unter diesem Abschnitt zu beschreiben, und vorzutragen.

Hievon machen die Condecimatoren allein eine Ausnahme, als welcher gleich bey der Beschreibung der ärarialischen Zehenten vollständige Erwähnung geschieht.

Bezieht aber der Staat von einem Liquidations-Objekt gar keinen Zehent, so muß solches gleich oben bey den allgemeinen Dominikal-Verhältnissen (§. 58.) erwähnt, und dort selbst zugleich die Zehentfreyheit, oder der fremde Zehentherr und die Art der Zehentbarkeit erwähnt werden, und bedarf es demnach, strenge genommen, unter gegenwärtigen 3ten Abschnitt hievon keiner weitern Erwähnung mehr.

b) Wenn auf den im 2ten Abschnitt einzeln aufgeführten und beschriebenen Staats-Dominikal-Renten weitere Dominikal-Verhältnisse oder Passiv-Reichnisse haften, z. B. wenn ärarialische Zehenten zins- oder grundbar sind, so werden diese weitern Dominikal-Verhältnisse oder Passiv-Reichnisse unter gegenwärtigen 3ten Abschnitt vorgetragen und beschrieben.

§. 61.

7. Von den Erklärungen und Unterschriften der Liquidanten und Mitberechtigten.

Außer den Erläuterungen, welche das Muster-Protokoll in dieser Beziehung selbst giebt, wird hier noch auf die Bestimmungen in obigen §§.

§§. 3., 4., 9. und 19. ausdrücklich verwiesen, und deren genaue Befolgung wiederholt zur Pflicht gemacht.

§. 62. Wenn in dem Liquidations-Protokoll mehrere Liquidations-Objekte eines und desselben Besitzers vorgetragen und beschrieben sind, so erfolgt die Erklärung und Unterschrift nicht bey jedem einzelnen Liquidations-Objekt, sondern erst nach dem letztern auf einmal, jedoch muß, wenn die vorstehende Liquidation und Beschreibung der verschiedenen Objekte nicht vollkommen und ohne Ausnahme als richtig anerkannt wird, bey der Erklärung das Objekt auf welches sich die Gegenbemerkung bezieht, ausdrücklich und bestimmt benannt werden.

§. 63. Wie in den Fällen zu verfahren ist, wo Widersprüche erhoben werden, bestimmt ausdrücklich das Edikt vom 28. Febr. 1814 *) §. VIII. bis X., auf welche allerhöchste Bestimmung hier verwiesen wird.

Auch ist ein dergleichen Fall in dem Muster-Protokolle zur nähern Exemplifikation angenommen worden.

§. 64.

8. Von den Anmerkungen in den Liquidations-Protokollen.

Hierüber werden bloß die §. 15. lit. C. gedachten Zusammenträge der Dominikal-Reichnisse eines jeden Liquidations-Objektes verstanden.

An-

*) M. I. S. 6.

Andere Anmerkungen dürfen den Protokollen durchaus nicht beygefügt werden, weil dadurch solche nicht allein verunstaltet würden, sondern vorzüglich auch die Legalität derselben litte.

Das, was allenfalls als Anmerkung vorzutragen wäre, ist in dem Context des Protokolls nach §. 60. unter den dritten Abschnitt »besondere Verhältnisse» oder höchstens als förmlicher Protokolls-Nachtrag aufzunehmen.

Die oben erwähnten Zusammenträge der Dominikal-Reichnisse sollen nicht nur die Uebersicht Ueberhaupt, sondern insbesondere die Anfertigung der nach §. XII. bis XIV. des Edikts vom 28. Febr. 1814*) seiner Zeit herzustellenden tabell. Zusammenstellungen erleichtern.

Ausser der Exemplifikation in dem Muster-Protokoll bedürfen diese Zusammenträge nur noch folgender Erläuterungen:

1. sind alle einzelne Reichnisse genau in der Ordnung aufzuführen, wie im Context des Protokolls selbst. Conf. §. 55. dann §. 59. lit. A Nro. 2.

2. Für jede Hauptgattung der Gefälle, nämlich grundherrliche, zehentherrliche, vogteyliche u. s. w. in die Summe zu ziehen.

3. Endlich die Totalsumme aller Reichnisse.

4. Wo bey einem Objekte Laudemien und Zehenten, welche an den Staat zu reichen sind, bestehen, muß wenigstens die Rubrik Laudemien oder Zehent ausdrücklich aufgenommen werden. §. 65.

*) M. s. S. 6.

§. 65.

9. Von dem Schluß der Liquidations-Protokolle.

Deshalb bedarf es auſſer der Exemplifikation in dem Muſter-Protokoll, dann der Bestimmung in §. 21. gegenwärtiger Inſtruktion keiner weitern Erläuterung und Vorſchrift, und wird ſtatt letzterer nur auf obiges verwieſen.

§. 66.

10. Von den Fehl-Protokollen.

Unter Beziehung auf das, was der §. 8. dann §. 17. gegenwärtiger Inſtruktion hierüber ſchon enthält, werden hinſichtlich dieſer Fehl-Protokolle hier noch folgende weitere Vorſchriften ertheilt:

1. Die Nichtexiſtenz irgend einer Staats-Dominikal-Rente in einem ganzen Steuer-Diſtrikte muß immer genau erläutert und nachgewieſen werden, worauf ſich dieſe Benutzung gründet.

2. Es müſſen deshalb förderlichſt alle amtlichen Bücher und Bezugs-Regiſter genau durchgegangen und unterſucht werden, ob nach ſolchen keine Staats-Dominikal-Rente in dem Diſtrikt beſteht.

3. Bey einem ſolchen Steuer-Diſtrikte ſind vorzüglich die Beſitz-Faſſionen zum allgemeinen Steuerproviſorium, dann die definitiven Steuer-Kataſter genau zu durchgehen, weil ſolche auſſer den ältern ämtlichen Büchern und Bezugs-Regiſtern am leichteſten zur Entdeckung der Dominikal-Renten führen können.

Ueberhaupts sind bey solchen Steuerdistrikten die §. 40., 41. und 56. gegenwärtiger Instruktion im allgemeinen angeordneten Untersuchungen vorzugsweise in Anwendung zu bringen.

4. Die Benutzung und genaue Anwendung aller dieser Hilfsmittel, welche zur Entdeckung von Dominikal-Renten führen können, ist in dem zu verfassenden Fehl-Protokollen detaillirt zu bemerken:

5. In diesen muß ferner bemerkt werden:

a) welche Gerichts Herrschaften,

b) welche Lehen-, Grund- und Zinsherrschaften, und

c) welche Zehent-Herrschaften in diesem Distrikt bestehen.

Die K. Finanz-Direktion glaubt durch vorstehende Instruktion, in Verbindung mit dem exemplifizirten Muster-Protokoll sämmtliche Liquidations-Kommissionen des N. N. vollkommen in den Stand gesetzt zu haben, das Geschäft der Staats Dominikal Gefälls-Liquidation ohne wesentlichen Anstand und Zweifel beginnen, und vollenden zu können.

Sie erwartet dagegen auch, daß sämmtliche K. Liquidations Kommissionen den hohen Werth und die Wichtigkeit dieses Geschäfts berücksichtigen, und durch eifrigen Geschäftsbetrieb sowohl, als durch genaue Befolgung gegenwärtiger Instruktion sich bestreben werden, daß in sie gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen, und sich weitere Verdienste um den Staat zu erwerben.

Pro-

Protokoll

über die Liquidation der Staats-Dominikal-Renten in dem 1ten Steuer-Distrikte Ettendorf, K. Rentamts N. N.

A. Begrenzung des Steuerdistrikts Ettendorf.

Dieser Steuerdistrikt grenzt

1) gegen Mitternach an die Steuer-Distrikte Oberhofen und Niederlauftirchen Rentamts Neumarkt;

2) gegen Morgen an das Landgericht Otting und zwar Steuer-Distrikte N. N.;

3) gegen Mittag an den Steuer-Distrikt Altmühldorf, Rentamts Mühldorf;

4) gegen Abend an die Steuer-Distrikte Oberhofen und Mettenheim, Rentamts Neumarkt.

B. Inbegriff des Steuer-Distrikts Ettendorf.

Dieser Steuer-Distrikt enthält:

	Häuser.	Familien.
1) das Pfarrdorf Ettendorf mit	30	40
2) das Filialdorf Moßling .	20	25
3) den Weiler Unterohrbach .	2	3
4) den Weiler Mooseu . .	3	5
5) ꝛc. ꝛc.	ꝛc.	
6) ꝛc. ꝛc.	ꝛc.	
7) ꝛc. ꝛc.	ꝛc.	
8) das Dorf Schloßbach mit	15	21
9) ꝛc. ꝛc.	ꝛc.	
Im Ganzen 15 Ortschaften.	120	150

Gegenwärtige:

A. Die konstituirte K. Liquidations-Kommission, nämlich:
Der K. Landrichter (Langerichts-Assessor) N. N.
Der K. Rentbeamte N. N.
Der Rentamtsschreiber N. N. als Aktuar.

B. Die im Contexte dieses Protokols unterzeichneten Betheiligten.

Ver-

Verhandelt N. N. den

Se. K. Maj. haben durch das allerhöchste Edikt vom 28. Febr. 1814*) Behufs der Lager- und Vermerkungs-Bücher, dann Zehent-Beschreibung eine allgemeine Liquidation der Staats-Dominikal-Renten und des Besitzstandes, worauf solche haften, angeordnet und bestimmt, daß unter der unmittelbaren Respizienz der K. Finanz-Direktion, dann obersten Leitung des K. obersten Rechnunghofes dieses Liquidations-Geschäft in jedem Rentamtsbezirk durch eine eigene Liquidations-Kommission, welche aus dem treffenden K. Stadt-Direktor, Stadt- oder Land-Richter, oder einem substituirten K. Stadt- oder Land-Gerichts-Assessor, dann den K. Rentbeamten besteht, vorgenommen werden soll.

Se. K. Maj. bezwecken durch die Liquidation sowohl die Rechte und Gefälle des Staats als die Verbindlichkeiten und Rechte der Grund- und Zehent-Holden sicher zu stellen, und fest zu begründen, und dadurch zugleich die Administration zu erleichtern.

Um diesen Zweck zu erreichen, ist im obigen allerhöchsten Edikt verordnet, daß

1) die Liquidation nach der bestehenden Steuer-Distrikts-Eintheilung vorgenommen, und für jeden Steuer-Distrikt ein besonderes Liquidations-Protokoll angelegt werden soll.

2) Daß in jedem dieser Protokolle alle, im Steuer-Distrikte entlegenen Objekte, sie mögen

in

*) M. s. S. 6.

in Häusern, Grundstücken, radizirten Gewerben, oder Rechten u. s. w. bestehen, Gemeinden, Stiftungen oder Privaten zugehören, in so fern sie zum Staat lehen-, grund-, zins- oder zehentbar sind, nach der Ordnung der Wohnorte und Hausnummern aufgeführt und ausführlich beschrieben, und zu dem Ende die Besitzfassionen des allgemeinen Steuer-Provisoriums, und die definitiven Steuer-Kataster und Plane benützt, und nebenbey die Besitz-Angaben der Liquidanten möglichst pünktlich erhoben, und mit den von solchen vorzulegenden ältern Dokumenten verglichen und richtig gestellt werden sollen.

3) In Beziehung auf die Ausmittlung der Dominikal-Verhältnisse selbst ist allerhöchst verordnet, daß solche für jedes einzelne Besitz-Objekt aus den vorhandenen Amtsdokumenten aller Art genau erhoben und begründet, mit der Angabe der Liquidanten strenge kontrollirt; und durch die von letzten vorzulegenden brieflichen Urkunden möglich verlässiget, auch alle jene Belege, welche diese Verläßigung begründen, in dem Liquidations-Protokoll gehörig allegirt, und sodann in solchem die Dominikal-Reichnisse jeder Art nach ihrer spezifischen Eigenschaft ausgeschieden, für jedes Dominikal-Objekt sonderbar, und zwar die Geldbeträge in 24 Guldenfuß, in Naturalien aber im alten und neuen Maas vorgetragen, hiebey auch die frühern Lehen-, Grund-, Zins- oder Zehentherrschaften, dann die inzwischen erfolgte Lehen-

oder Grund-Gerechtigkeits-Ablösungen oder Maierschafts-Fristen-Regulirungen angegeben, die Art der Zehentbarkeit und die Condezimatoren bemerkt, ferner die sonstigen auf den Objekten haftenden Lasten und Servituten, so wie die allenfalls auf den Staats-Dominikal-Renten weiters haftenden Dominikal-Verhältnisse ausführlich vorgetragen werden sollen.

4) Zur festen und legalen Begründung der gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten ist die genaue Beobachtung aller gesetzlichen Förmlichkeiten, namentlich ein ausführlicher Protokollarvortrag, die Beyziehung aller Mitberechtigten, und die genaue Protokollirung und Erörterung aller sich ergebenden Widersprüche und Differenzen allerhöchst angeordnet, und bestimmt, daß über alle Differenzpunkte Auszüge aus dem Liquidations-Protokollen gefaßt werden sollen, worauf nach vollendeter Instruirung und nach vorhergegangenen Gutachten der Kön. Finanz-Direktion (jezt Regierung, Kammer der Finanzen) die Entscheidung durch die K. Steuer- und Domainensektion (jezt Finanzministerium) erfolgt, gegen welche dem Betheiligten zur Verfolgung und Begründung seiner vermeindlichen Rechts-Verletzung die Ergreifung des Rechtsweges in den gesetzlichen Instanzen, und zwar innerhalb eines Termins von 30 Tagen vom Tag der insinuirten Bescheidung an, offen steht.

Nachdem sich die Liquidations-Kommission für den Rentamtsbezirk N. N. konstituirt hatte, so wurde mit nachstehenden Individuen des Steuer-Distrikts Ettendorf unter oben ange-

zeigtem Dato liquidirt, zuvor aber demselben nach obigen Vortrag der Zweck und der Gang des Liquidations-Geschäfts genau erklärt.

I. Privatbesitzer.

a) Im Steuerdistrikt selbst ansäßige.

A. Ortschaft Ettendorf.

I. Franz Xaver Bauer,
Müller. Steuer-Haus-Nr. 1.

Dieser besitzt

I.

den ganzen Mühlhof Steuer-Haus Nr. 1., alte Haus-Nr. 10., welcher sich beschrieben findet, im Kloster N. N. N. Urbarium vom Jahre 1,534 fol. 30 scq.

Allgemeinen provisorischen Steuer-Kataster fol. 1. Besitz Nr. 1., Fassions-Nr. 1. definitiven Grundsteuer-Kataster fol. 6.

Der Besitzstand dieses ganzen Mühlhofs ist folgender:

A. An Gebäuden.

Tagw.	Dez.		
0	34	Ein ganz gemauertes Haus mit Mühlwerk, Stadel und Stallung unter Einem Dach, Backofen und Hofraum Nr. 3. und 4. des definitiven SteuerdistriktsPlansBonitätsklasse 10.	
		Summa per se.	

B. An Gärten.

1	15	Der Gras- und Baumgarten hinter dem Hause, Nr. 5. des Steuerdistrikts-Plans, Bonitätsklasse 10.	
		Summa per se.	

C. An Aeckern.

Tagw.	Dez.	
3	50	1. Der Langbreiten-Acker Nr. 1225. des Steuerdistrikts-Plans, Bonitäts-klasse 5. Liegt am Frauendorfer Kirchweg, und grenzt gegen Mitternacht an den Krummacker des Philipserger Nr. 1320, gegen Morgen an den Kreuzacker Nr. 1,318, des Anton Hirzelmeyer, gegen Mittag an den Bergacker Nr. 1,224 des Johann Ansemeyer, und gegen Abend an den Sternacker Nr. 1,227 des Peter Büchler.
5	60	2. Der Querlandacker Nr. 1,116 der Steuerdistrikts-Karte, Bonitätsklasse 6. Grenzt gegen Mitternacht an den Mühlacker Nr. 1,112 des Lorenz Huber, gegen Morgen an den Zaunacker N. 1,123 des Franz Hofmann, gegen Mittag an den Langenbreitacker Nr. 1,125 Besitzers selbst, und gegen Abend an den Stegacker Nr. 1,109 des Anton Spöckmaier.
		ꝛc. ꝛc. ꝛc.
		Im Steuerdistrikt Oberhofen liegt noch das Pertinenzstück.
9	80	21. Der Berglandacker Nr. 964 des Plans, Bonitätsklasse 4. Grenzt gegen Mitternacht an die N. N. Landstrasse, gegen Morgen an den N. N. Mühlbach und den Bachacker Nr. 253 des Franz Thalmeier, gegen Mittag an den Moosacker Nr. 939

des

Tagw.	Dez.	
		des Joseph Scheim, und gegen Abend an den Schmidacker Nr. 963 des Johann Hofbauer.
57	43	Summa.

D. An Wiesen.

Tgw.	Dez.	
1	30	1. Die Straßwiese Nr. 757 des Plans, Bonitäts=Klasse 3. Ist einmädig und grenzt gegen Mitternacht (u. s. w. in ähnlicher Art, wie oben bey den Aeckern.)
		ꝛc. ꝛc. ꝛc.
2	14	5. Die Scheibenwiese Nr. 779 des Plans, Bonitätsklasse 9. (Ist zweymädig und grenzt u. s. w. in ähnlicher Art, wie oben bey den Aeckern.)
10	55	Summa

E. An Waldungen.

Tgw.	Dez.	
20	40	Das Lichtholz Nr. 217, Bonitäts=Klasse 2. Besteht aus Nadel= und zum Theil Birkenholz, und grenzt gegen Mitternacht an die N. N. Landstrasse, gegen Morgen an die Aerarialwaldung Krugholz Nr. 216, gegen Mittag an das Lichtholz Nr. 215 des Franz Glatt, und gegen Abend an den Straußacker Nr. 320 des Lorenz Fend.
20	40	Summa per se Die

Die Eingehörungen dieses ganzen Mühlhofes betragen demnach:

Tgw.	Dez.	
0	34	Gebäude.
1	25	Garten.
57	43	Aecker und zwar 47,63 im Distrikt selbst, und
10	55	Wiesen 9,80 in auswärtigen Steuer-Distrikten.
20	40	Holz.
89	97	Summa oder Achzig Neun Tagwerke, neunzig sieben Dezimalen baierisch.

F. Das Fischwasser

im Inn-Strom, vom Ausfluß des Mühlbachs bis zum Johannissteg 1,050 Schritte lang.

G. Ein ganzes Gemeinde-Recht oder Nutzantheil an den noch unvertheilten 147 Tagwerken Waldungen und 315 Tagwerken Weidenschaften der Gemeinde Ettendorf.

H. Die Reale Mahl- und Sägmühl-Gerechtigkeit, und auf 2 Mahl- und einem Säggang.

Die Dominikal-Verhältnisse dieses ganzen Mühlhofes sind folgende:

Dieser Mühlhof war vor Konstituirung des K. Rentamts N. N. zum ehemaligen Kloster N. N. erbrechtsweise grundbar, auch dahin mit dem Großzehend zu zweydrittel zehendbar. Die Gerichtsbarkeit hatte das ehemalige Koster N. N., jezt das K. Landgericht N. N.

Die

Die darauf haftenden Abgaben sind nach dem Stiftsbuch des Klosters N. N. vom Jahre 1520 fol. 12. dann dem Inkammerirungs-Libell lit. A. fol. 6 endlich dem neuesten Grundgerechtigkeirsbrief vom 17. Januar 1798 folgende

1. An Grundstiften:

Grasgelder — fl. 15 kr. das ist zehn fünf Kreuzer,

Stift 1 fl. 30 kr. das ist Ein Gulden dreißig Kreuzer rheinl.

Vogteyzinse — fl. 18 kr. das ist Zehen acht Kreuzer.

2. An Küchendienst.

Für eine Henne, fünfzig Eier und 5 Pfund Schmalz, in Geldanschlag 2 fl. 12 kr. das ist zwey Gulden zwölf Kreuzer; da aber dieser Küchendienst früher zum Kloster in Natura gereichet wurde, so ist der Grundherrschaft vorbehalten, den Natural-Küchendienst zu fordern.

3. An grundherrlichen Scharwerkgeld.

4 fl. 12 kr. das ist Vier Gulden zwölf Kreuzer.

4. An Grundgilten.

zur Zeit des Klosters N. N. in Mühldorfer Maas.

9 Metzen 3 Vierling Korn.
18 Metzen Haber.

welche nach der gesetzlichen Reduktion in baierischer Mäßerey
2 Schäffl 2 Metzen Korn, das ist zwey Schäffl zwey Metzen Korn.
4 Schäffl 1 Metzen Haber das ist Vier Schäffl Ein Metzen Haber betragen.

5. Das Laudemium wird bey jedem Veränderungsfall des Besitzes zu sieben und einem halben Prozent nach dem Schätzungswerth oder dem letzten Gutsanschlag gereicht. Zeug=Kloster=Anfallsbuch von Anno 1780 pag. 446.

Der jetzige Besitzer hat A. 1798 den ganzen Mühlhof um 4,500 fl. erkauft, und nebst den damals üblichen Rechten und Taxen 450 fl. Laudemien bezahlt, worüber das vom Kloster überkommene und beym Rentamt liegende Anfallbuch, und der im Original vom Liquidanten produzirte Kauf= und Erbrechtsbrief vom 17. Januar 1798 den Beweis liefert.

6. An Zehenten.

Laut der Kloster N. N. Zehent=Beschreibung vom Jahr 1774.

a) Der Großzehend zur 10ten Garbe wird von allen oben angeführten Aeckern mit Ausnahme des 9 Tagw. 80 Dez. enthaltenden Bergland=Ackers, welcher Zehend frey ist; im ganzen also von einem Flächen=Inhalt von Vierzig sieben Tagwerken, Sechzig drey Dezimalen, mit zwey Dritttheilen zum Kloster, jetzt K. Rentamt N.=N., und Einem Drittel zur Pfarrey Aham verreichet.

7. Den Grün= und Blutzehend bezieht gedachte Pfarrey ganz.

8. Zinse vom Hochgericht

1 fl. 12 kr. das ist Ein Gulden zwölf Kreuzer.

9. Scharwerkgelder. Or=

Ordinari Scharwerkgeld 8 fl., das ist Acht Gulden rheinl. Jagdscharwerkgelder 1 fl. das ist Ein Guldeu rheinl.

Weitere an den Staat zu reichende Dominikal-Abgaben haften auf diesem Mühlhofe nach obigen Dokumenten und bisherigen Bezugsregistern nicht.

Besondere Verhältnisse.

Es muß hier bemerkt werden, daß aus diesem Hof im Jahr 1813 die drey untern Liquidations-Nummer 25, 55, 60 angeführten Aecker ausgebrochen wurden, welche auch nicht mehr unter obigem Besitzstand dieses Hofes enthalten sind. Der Ausbruch an sich ist zwar durch die Entschliessung vom 30. Nov. 1813 genehmigt, allein die Abgaben Umlage ist noch nicht erfolgt, weshalb unter obigen ständigen Abgaben auch noch die auf gedachte 3 Aecker treffende Reichnisse mit begriffen sind, und weshalb auch bey den treffenden 3 Aeckern das Erforderliche beobachtet wurde.

Eben so ist zu bemerken, daß auf diesem Mühlhof zur Hofmarkt Jettenbach jährlich 3 fl. das ist Drey Gulden eingelegte Gilt haften.

Da Franz Xav. Bauer ausser obigen Mühlhof keine weitere Realitäten und Rechte, worauf Staats-Dominikal-Renten haften, in die-

sem

Anmerkung. Der Zusammentrag sämmtlicher Dominikal-Lasten jedes einzelnen Besitzers, hat jederzeit links im Protokoll zu geschehen.

sem Steuerdistrikt besitzt, so wurde die Liquidation mit solchem geschlossen, solche von demselben und dem persönlich anwesenden Hofmarkts-Beamten durch Jettenbach N. N. so wie von dem gleichfalls persönlich anwesenden Pfarrer vom Aham N. N. als Condecimator als vollkommen richtig anerkannt, und deshalb gegenwärtiges Protokoll von den drey Interessenten auf Vorlesen eigenhändig unterzeichnet

N. N.
N. N.
N. N.

II.

Michael Lanhuber, Schustermann.

Steuer-Haus Nr. 2.

Dieser besitzt:

Den Viertel Schustermannhof, Steuer-Haus Nr. 2, alte Haus-Nr. 9, welche sich beschrieben findet in der Grundbeschreibung vom Kloster Au von Anno 1776 fol. 24.

Allgemeinen provisorischen Steuer-Kataster fol. 2. Besitz-Nr. 2. Faß. 2.

definitiven Grundsteuer-Kataster fol. 8.

Der Besitzstand dieses ¼ Schustermannhofs ist folgender:

A. An Gebäuden.

Tgw.	Dez.		
0	62	Ein gemauertes und mit Schindeln gedecktes Wohnhaus, nebst Stall und Schupfen unter Einem Dach, ein Stadel von Holz mit Stroh gedeckt, dann Backofen Nr. 6 des definitiven Kataster-Plans, Bonitätsklasse 10.	
		Summa per se.	B.

B. An Gärten.

Tgw.	Dez.	
0	50	Das Gras- und Baumgärtel hinter dem Haus Nr. 11 des Steuerdistrikts-Plans, Bonitätsklasse 10.
		Summa per se.

C. An Aeckern.

Tgw.	Dez.	
24	60	Summa } Nota.

(Die Aufführung der einzelnen Aecker im Steuerdistrikte selbst, und der Pertinenz-Aecker ausser dem Steuerdistrikte, unter ihrer Benennung, Plannummer, Bonitätsklasse, Fläche und Angrenzung (in gleicher Art, wie bey dem ersten Objekt nämlich dem Mühlhof.)

D. An Wiesen.

18	56	Summa (gilt obige Bemerkung.)

E. An Waldungen.

Tgw.	Dez.	
15	60	Summa (gleichfalls obige Bemerkung.)

Die Eingehörungen dieses Viertel Schustermannshofes, welche insgesammt im Steuerdistrikt selbst liegen betragen demnach

Tgw.	Dez.	
0	62	Gebäude.
0	50	Gärten.
24	60	Aecker.
18	56	Wiesen
15	60	Holz.
59	34	Summa, oder Fünfzig Neun Tagwerke Dreyßig vier Dezimalen baierisch.

F.

Bayerische Staatsbibliothek München

F. Das Gemeinde=Recht

oder Nutz=Antheil an den noch unvertheilten Waldungen und Weidenschaften der Gemeinde Ettendorf, wie solche ad Liquid. Nr. 1. näher angegeben sind. Die

Dominikal=Verhältnisse

dieses ¼ Schustermann=Hofes sind folgende:

Dieser ¼ Schustermann=Hof war vor der Konstituirung des K. Rentamts N. N. zum ehemaligen Kloster Au freystiftweise grundbar und auch dahin ganz zehentbar. Die Gerichtsbarkeit hatte das Kloster Gars, jetzt das K. Landgericht N. N. Die darauf haftenden Dominikal=Reichnisse sind nach dem Saalbuch von Anno 1776 fol. 24. dann Inkammerirungs=Libell von A. 1803. fol. 19 Nr. 21 folgende:

1. an Grundstift 2 fl. 30 kr. das ist Zwey Gulden dreyßig Kreuzer rhein.

2. an Küchendienst für eine Henne und fünfzig Eyer in Geldanschlag 30 kr. d. i. dreyßig Kreuzer rhein.

3. Das Laudemium wird bey jedem Veränderungsfall des Besitzes zu 5 Prozent nach dem Schätzungswerth oder letzten Gutsanschlag gereicht. Zeug=Anfallsbuch des Klosters Au vom Jahre 1780 pag. 122.

Der jetzige Besitzer hat Anno 1788 den ¼ Schustermann=Hof um 1200 fl. durch Uebernahme vom Vater an sich gebracht, und zum Laudemium sammt Taxen 65 fl. bezahlt, wie dieses das Anfallbuch beweiset.

4. An Zehent. a)

a) Der Großzehent zur 10ten Garbe von sämmtlichen oben aufgeführten Gutsäckern, mithin von einem Flächeninhalt von zwanzig vier Tagwerken, sechs Dezimalen, stund sonst dem Au ganz ungetheilt zu.

Im Jahre 1788 wurde jedoch laut Stiftbuch des Klosters Au vom Jahr 1776 pag. 20 dieser Zehent dem Besitzer auf Freistift verliehen, gegen ein jährlich beständiges Zehentgeld von 6 fl. d. i. sechs Gulden rhein. jedoch ist das Kloster, jetzt das K. Rentamt. qua Zehentherrschaft zu Folge jener Verleihung berechtiget, nach Absterben des Besitzers die verliehene Gerechtigkeit wieder einzuziehen, und den Zehent von sämmtlichen oben bemerkten Aeckern wieder in Körnern zu verpachten, wogegen das bisher bestehende Zehentgeld cessirt.

b) Der Klein- und Blutzehend ist auf dem $\frac{1}{4}$ Schustermann-Hof nicht hergebracht, vielmehr derselbe hievon gänzlich befreyt, laut obigem Stiftbuch.

5. Scharwerkgelder.

Ordinari Sch. 4 fl. d. i. vier Gulden rhein.

Jagdscharwerkg. 1 fl. d. i. ein Gulden rhein.

Weitere an den Staat zu entrichtende Dominikal-Abgaben haften auf diesen $\frac{1}{4}$ Schustermanns-Hof nach obigen Dokumenten und bisherigen Bezugs-Registern nicht.

Besondere Verhältnisse.

Es muß hier bemerkt werden, daß dieser $\frac{1}{4}$ Schustermann-Hof erst zu Folge der neuen Steuer-Distrikts-Formation vom K. Rentamt

N. zum K. Rentamt N. N. übergieng, und weil die Dominikal Gefälls-Extradition, resp. Purifikation nach den Grenzen der Steuer-Distrikte bisher noch nicht realisirt wurde, die von diesem $\frac{1}{4}$ Hofe zu verrichtenden Dominikal-Abgaben dermalen noch von dem K. Rentamt St. perzipirt und verrechnet werden.

Neben diesem $\frac{1}{4}$ Schustermann-Hof besitzt Michael Landhuber noch

III.

den walzenden Hasenleiten-Acker, welcher im Jahre 1800 aus dem unter Liquidations Nr. 29 aufgeführten erbrechtsweise grundbaren Schmiedhof ausgebrochen wurde.

Er findet sich beschrieben im allgemeinen provisorischen Steuerkataster fol. 2. Besitz Nr. 3. Fassions Nr. 2., dann definitiven Grundsteuer-Kataster fol. 10. lit. b.

Dieser Acker, Nr. 1530 der Steuer-Distrikts-Karte, Bonitätsklasse 4. hat einen Flächeninhalt von 1 Tagw. 15 Dez.; liegt in der Au, und grenzt gegen Mitternacht an den Feldweg, gegen Morgen an den Seebreiten Acker. Nr. 1529 des Joh. Sparer, gegen Mittag an den Mühlbach, und den Bußacker Nr. 1532 des Joh. Lieb, und gegen Abend an die Scharnwiese Nr. 1526 des Lorenz Fend.

Die Dominikal-Verhältnisse

dieses walzenden Ackers sind folgende:

Dieser Acker war mit dem gesammten Schmid-Hof, aus welchem er ausgebrochen wurde, vor Konstituirung des K. Rentamts N. N. zum dortigen

gen Kastenamt erbrechtsweise grundbar, auch dahin, und jetzt zum K. Landgericht N. gerichtsbar. Ein Zehend wird von diesem Acker nicht gereicht.

Die darauf haftenden Dominikal-Reichnisse sind nach der genehmigten Abgaben-Umlags-Tabelle vom II. Quartal 1800, dann dem Grund-Gerechtigkeits-Brief dd. 13. November 1800 folgende:

1. An Grundstiften 30 kr. 2 dl. d. i. dreyßig Kreuzer zwey Pfennige.

2. An Getreidgilt 2 Metzen d. i. zwey Metzen Roggen im baierischen Maas.

3. Das Laudemium von diesem erbrechtsweis grundbaren Acker wird bey jedem Veränderungs-Fall des Besitzers zu fünf Prozent, ohne Abstand, von dem Schätzungswerth oder dem letzten Guts-Anschlag gereichet; nur bey Käufen regulirt sich das nach sieben und $\frac{1}{2}$ Prozent zu erhebende Laudemium nach den stipulirten Kaufschilling, Zeug Kastenamts-Anfallbuch von Anno 1677. fol. 19.

Der dermalige Besitzer hat diesen Acker bey der Zertrümmerung den 6. Jul. 1800 um 200 fl. gekauft, und das Laudemium ist laut Laudemial-Protokoll vom II. Quartal $\frac{1}{78}\frac{9}{00}$ mit 15 fl. richtig nebst Taxen bezahlt worden.

4. An Zehent wird, wie schon oben bemerkt, nichts verreicht, und ist dieser Acker von Groß-Klein-Zehend gänzlich befreyt.

5. Scharwerkgelder. An solchen wurden bey der Ausbrechung auf diesen Acker gelegt:

Or:

Ordinäre Scharwerkgelder 24 kr. d. i. zwanzig vier Kreuzer rhein.

Jagdscharwerkgelder 5 kr. d. i. fünf Kreuzer rhein.

Besoudere Verhältnisse.

Von diesem Acker müssen zur Klosterkirche N. jährlich 6 kr. d. i. sechs Kreuzer rhl. Stift zur Unterhaltung des ewigen Lichts entrichtet werden.

Weitere an den Staat zu entrichtende Dominikal=Agaben haften auf diesen Acker nach obigen Dokumenten und den bisherigen Bezugs=Registern nicht.

Weiteres besitzt Liquidant, Michael Landhuber.

IV.

Den Pfarwiddum=Acker, in Baierland genannt.

Er findet sich beschrieben, im allgemeinen provisorischen Steuerkataster fol. 3. B. Nr. 10 definitiv Steuerkataster fol. 12. lit. b.

Dieser Acker, Nr. 730 des Steuerdistrikts=Plans, Bonitätsklasse 5, enthält 3 Tagw., 15 Dez., das ist: drey Tagw. fünfzehn Dez.; grenzt gegen Mitternacht an das Kreutzholz, Nr. 720 des Joh. Lutz, gegen Morgen an den Salz=Acker Nr. 729 des Peter Geller, gegen Mittag an die Thalanger=Wiese Nr. 719 des Philipp Schwarz, und gegen Abend an die Landstrasse.

Die Dominikal=Verhältnisse dieses Ackers sind folgende:

Dieser Pfarrwiddum=Acker gehörte ursprünglich zum Widdum der Pfarrey Aham und wurde

als

als überzählig im J. 1806 im Versteigerungs-Wege an den Meistbiethenden als bodenzinsiges Eigenthum, und zugleich mit Zehent-Freyheit verkauft.

Bey gedachter Versteigerung erkaufte der dermalige Besitzer diesen Acker um 150 fl.

Die darauf haftenden Dominikal-Abgaben sind nach dem unter dem 17. July 1806 abgehaltenen Licitations-Protokoll, und der ratifizirten Verkaufs-Tabelle, dann Kaufbrief vom 3. Dezember 1806 folgende:

Grundzins an Getreid 3 Metzen 2 Viertel Korn, nach dem jedes jährlichen Normalpreis zahlbar, d. i. drey Metzen zwey Viertel Korn im allgemeinen baier. Maas.

Weitere an den Staat zu reichende Dominikal-Abgaben haften auf diesem Acker nach obigen Dokumenten und den bisherigen Bezugs-Registern nicht.

Weiteres besitzt Michael Landhuber im Steuer-Distrikte Ettendorf noch.

V.

Den Forst-Entschädigungs-Antheil im Hart, welcher im allgemeinen provisorischen Steuer-Kataster fol. 2 Besitz Nr. 2 Fassions Nr. 2 unter den Guts-Pertinenzen vorgetragen, im definitiven Steuerkataster aber fol. 12. lit. f. besonders aufgeführt ist.

Dieser Forst-Entschädigungs-Antheil für ehemals aus der Staatswaldung N. N. jährlich bezogene 2 Klafter Fichten- Scheit- und 1 Klafter Abholz, enthalt 2 Tagw. 15 Dez., das

ist:

ist: zwey Tagw. fünfzehn Dezim., und ist im Steuerdistriktoplan unter Nr. 1538 zu finden.

Er grenzt gegen Mitternacht an den Forst-Entschädigungs-Antheil Nr. 1537 des Alois Petermann, gegen Morgen an den Forst-Entschäfts-Antheil Nr. 1570, des August Rohr (u. s. w. die Grenzbeschreibung wie vorstehend mehrfältig exemplifizirt ist.)

Die Dominikal-Verhältnisse sind folgende: Dieser Fundus war früher Staats-Eigenthum, und gieng bey der Forst-Purifikation im Jahre 1806 statt des früher bezogenen Forstrechtholzes an den dermaligen Besitzer als bodenzinsiges und zehentfreyes Eigenthum über.

Die darauf haftenden Dominikal-Abgaben sind nach dem Vergleichs-Protokoll vom 27ten Sept. 1806, dann der ratifizirten Tabelle sub. Nr. 18 folgende:

Grund- oder Forst-Zins in Geld — fl. 30 kr. das ist dreyßig Kreuzer.

Weitere an den Staat zu verreichende Dominikal-Abgaben haften auf solchen nicht.

Da Michael Landhuber auffer vorbenannten vier Objekten nämlich Liquidations Nr. 2, 3, 4 und 5 keine weitere Realitäten und Rechte, worauf Staats-Dominikal-Abgaben haften, in diesem Steuer-Distrikt besitzt, so wurde die Liquidation mit solchen geschlossen, solche von dem Liquidanten als vollkommen richtig anerkannt, und deßhalb dieses Protokoll auf Vorlesen eigenhändig nnterzeichnet, wobey sich blos vorbehalten wurde, die Anerkennung der K. all-

allgemeinen Stiftungs-Administration N. N. wegen der bey den Hasenleiten-Acker, Liquidations Nr. 3. vorkommenden zur Kirche N. N. zu verabreichenden 6 kr. Stift schriftlich zu erholen, und solche gegenwärtigen Protokoll als Beylage noch anfügen.

N. N. ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

H. Ortschaft Schloßbach.

CIX. Franz Sommer Dasinger.

Dieser besitzt den halben Dasinger Hof, neue Steuer-Haus-Nr. 120., alte Haus-Nr. 3.

Das Viertel Zubau-Gütel ohne Haus.

Diese Güter finden sich beschrieben im allgemeinen provisorischen Stener-Kataster fol. 53. und 54. Besitz-Nr. 103., Fassions-Nr. 108. Dann in dem definitiven Steur-Kataster fol. 123. Lit. A.

Diese zwey Güter werden schon seit unfürdenklichen Zeiten zusammen gebaut, und es ist kein älteres Saal- oder Lager-Buch oder sonstige Beschreibung vorhanden, auch in den Gerechtigkeits-Briefen dieser Güter der Besitzstand nicht angegeben, mithin kann hinsichtlich des Besitzstandes eine Ausscheidung nicht erfolgen. Es wurden deshalb diese zwey Güter schon bey dem allgemeinen Steuer-Provisorium, und eben so bey der definitiven Steuer-Rektifikation zusamimen behandelt.

Besitzstand.

Derselbe ist folgender:

A. An Gebäuden.

B. An Gärten u. s. w.

(durch alle Rubriken der Vortrag in ganz gleicher Art, wie bey dem ersten Objekt Liquidations-Nr. 1.) Die

Dominikal-Verhältnisse,

A. des halben Dasinger Hofes sind folgende: Derselbe war vor Konstituirung des Rentamts N. N. zum ehemaligen Kloster Gars freystiftsweise grundbar, auch dahin zu ganz zehentbar. Jetzt ist derselbe wegen abgelösten Ober-Eigenthums, wie unten bey dem Laudemium weiters bemerkt wird, bodenzinsiges Eigenthum. Die Gerichtsbarkeit hatte dasselbe Kloster, jetzt das K. Landgericht N. N. Die darauf haftenden Dominikal-Reichnisse sind nach dem Urbarium des Klosters Gars vom Jahr 1677 fol. 33. dann dem Inkammerirungs-Libell Lit. A. Nr. 31. folgende:

1. An Grundstift 3 fl. 20 kr. d. i. drey Gulden zwanzig Kreuzer rheinl.

2. An Küchendienst eine Henne, fünfzig Eyer, und dreyßig sechs Pfund Weidschmalz, oder briefmäßig hiefür in Geld 14 fl. 20 kr., d. i. zehn vier Guloen, zwanzig Kreuzer rheinl., jedoch steht der Grundherrschaft frey, auch den Naturaldienst zu fordern.

3. An Getreid-Gilten zur Zeit des Klosters in N. N. Maas

— Schfl. 5 Metz. 2 Vtl. — Sz. Waizen.
2 = 4 = 3 = 1 = Roggen.
1 = 2 = — = — = Gerste.
3 = 6 = 1 = 3 = Haber.

wel-

welches nach der gesetzlichen Reduktion in baier. Mässerey beträgt (u. s. w. in gleicher Art, wie bey dem Mühlhof Liquidations=Nr. 1.)

4. Das Laudemium wurde bey jedem Veränderungsfall des Besitzers zu sieben und einem halben Prozent nach dem Schätzungswerth oder letzten Guts=Anschlag gereicht.

Laut Anfallsbuch vom Jahre 1622 fol. 426.

Der jetzige Besitzer hat jedoch im Jahre 1805 bey seinem Guts=Anstand das Obereigenthum sowohl von dem Dasinger Hof, als dem ¼ Zubaugut um 350 fl. abgelößt, und sich dadurch von dem grundherrlichen Verband frey gemacht, wie dieses das allerhöchste Genehmigungs=Reskript vom 19. Dez. 1805, und Reluitionsbrief vom 20. Januar 1806 beweisen.

Es werden daher vorstehende Dominikal=Abgaben nunmehr blos in der Eigenschaft eines Bodenzinses gereicht.

5. An Zehenten, laut Zehent=Beschreibung des Klosters Ears vom Jahr 1779. fol. 72. worin jedoch gleichfalls die beyden Güter unausgeschieden vorgetragen sind, wird

a) der Großzehent zur 10ten Garbe von allen oben aufgeführten Aeckern, im Ganzen also von einem Flächen=Inhalt von fünfzig Tagwerken, dreyßig Dezimalen zu ganz zum ehemaligen Kloster, jetzt Rentamt N. verreicht.

b) Den Grün=Zehent bezieht ebenfalls das Kloster, jetzt das Rentamt von allen oben angeführten Aeckern.

Ein Blutzehent ist nicht hergebracht.

c) Scharwerk-Gelder.

Ordinare Scharwerk-Gelder 4 fl. d. i. vier Gulden. Jagd-Scharwerk-Gelder 1 fl. d. i. ein Gulden wurden nach Aufhebung des Klosters für beyde zusammen regulirt.

Weitere an den Staat zu reichende Dominikal-Abgaben haften auf dem Dafinger-Hof nicht.

Die Dominikal-Verhältnisse

B. des $\frac{1}{4}$ Zubau-Gütels sind durch dieselben Urkunden begründet, welche oben bey dem Dafinger Hof allegirt sind, und auch mit diesem ganz gleich.

Die ständigen Reichnisse sind:

1. An Stift 4 fl. 15 kr. d. i. vier Gulden fünfzehn Kreuzer.

2. An Küchendienst eine Henne, fünf und zwanzig Eyer, oder dermalen in Geld — fl. 24 kr. 2 pf. das ist zwanzig vier Kreuzer zwey Pfennige.

3. Bey dem Laudemium findet ganz dasselbe Verhaltniß statt, welches oben bey dem Dafinger Hof angegeben ist, und werden wegen abgelosten Obereigenthums auch bey diesem Zubaugut vorstehende grundherrliche Reichnisse nur in der Eigenschaft eines Bodenzinses gereicht.

4. Der Zehent wurde gleichfalls bey dem Dafinger Hof zugleich mit behandelt.

5. Scharwerkgelder eben so.

Weitere an den Staat zu reichende Dominikal-Abgaben haften auf diesem Zubau-Gut nicht.

Da Liquidant Franz Sommer in diesem Steuerdistrikte keine weitern dem Staat grundlehen-, zins- oder zehentbare Besitzungen hat, so wurde die Liquidation mit solchen geschlossen, und ihm gegenwärtiges Protokoll deutlich vorgelesen, worauf derselbe erinnert, daß bey dem Küchendienst eine Irrung obwalten müsse, indem er nach dem produzirten Gerechtigkeitsbrief seines Vorfahrers vom 6. July 1776 und nach dem gleichfalls produzirten alten Einschreibbüchl nur 24 Pf., das ist zwanzig und vier Pfund Weidschmalz zu reichen schuldig sey, auch zum Kloster nie mehr geliefert habe. Da bisher seine Vorstellungen in dieser Sache fruchtlos gewesen wären, so bitte er, daß nun bey der allgemeinen Liquidation, wo alles ins Reine kommen soll, diese Differenz beseitiget werden möge, zu deren weiterer Erläuterung er blos angeben könne, daß der Schmalzdienst wahrscheinlich in spätern Zeiten auf 24 Pf. moderirt worden sey, ohne daß die Vormerkung desshalb im alten Urbarium vom Jahr 1677 erfolgte, und daß sonach bey der Aufhebung des Klosters, wo nur auf das Urbarium gesehen worden seyn dürfte, ihm eine unrichtige, nicht mehr bestehende Schuldigkeit irrig zugeschrieben worden sey.

Liquidant unterzeichnet zwar gegenwärtiges Protokoll, jedoch nur vorbehaltlich seiner Rechte, und unter der Voraussetzung, daß ihm durch gegenwärtige Unterschrift kein Rechts-Nachtheil zugehe.

N. N.

Er-

Erklärung der Liquidations-Kommission.

Da die beym Amte vorhandenen Dokumente keine andere Küchendienst-Schuldigkeit als die in gegenwärtigen Protokoll vorgetragene nachweisen, auch seit der Inkamerirung, wiewohl mit Widerspruch, die Perzeption hienach erfolgte, so wird man in Gemäßheit des §. VIII. des Edikts vom 28. Februar 1814,*) nach noch näherer Instruirung sonderbaren Bericht zur K. Finanz-Direktion (jezt K. Regierung Kammer der Finanzen) erstatten, wogegen bis zu allerhöchster Entscheidung das K. Rentamt in Gemäßheit des weitern §. X. auf der Einbringung nach dem bisherigen Besitzstand bestehen muß. ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

b) Auswärtige Privat-Besitzer.

Steuerdistrikt Oberhofen, Ortschaft Weinberg.

CXXX. Joseph Sturm, Wimmer von Weinbach, Steuerdistrikts Oberhofen, Rentamts N.N., Steuer-Haus-Nr. 26.

Dieser besitzt im gegenwärtigen Steuerdistrikt Ettendorf die Pfannenstiel-Wiese am Leutstetter Weg, über deren Entstehung walzender Eigenschaft sich nichts vorfinden läßt.

Sie findet sich beschrieben in dem Kloster Auer Urbarium vom Jahre 1667 fol. 22., allgemeinen provisorischen Steuer-Kataster fol. 87. Besitz-Nr. 210. definitiven Steuer-Kataster fol. 109. lit. b.

Diese Wiese Nr. 1020 des Steuerdistrikts-Plans ist zweymädig, und hat die Bonitäts-Klasse

*) M. s. S. 6.

Klasse 5. den Flächen-Inhalt von 4 Tagwerken 30 Dezimalen, das ist vier Tagwerken dreyßig Dezimalen. Sie stößt gegen Mitternacht an die Leutstetter Wiese Nr. 1001 des Sebastian Kroll, gegen Morgen an die Schloßwiese Nr. 1000 des Balthasar Hohlfelder, gegen Mittag an den Krummacker 1031 des Mathias Stubenrauch und gegen Abend an den Leutstetter Vizinalweg.

Dominikal-Verhältnisse.

Diese Wiese war vor Konstituirung des K. Rentamts N. N. zum ehemaligen Kloster Au erbrechtsweise grundbar, und zum K. Landgericht N. N. gerichtsbar. Ein Zehent wird von dieser Wiese nicht gereicht.

Die darauf haftenden Dominikal-Reichnisse sind nach oben allegirten Kloster Urbarium, dann der Inkammerirungs-Tabelle lit. A. Nr. 30 folgende:

1. An Grundstift — fl. 54 kr. — pf., das ist fünfzig vier Kreuzer rheinl.

2. Das Laudemium, welches im Veränderungsfall des Besitzes nach $7\frac{1}{2}$ Prozent, das ist sieben und einem halben Prozent, von dem Schätzungswerth oder Gutsanschlag gereicht wird, laut Anfallsbuch von Anno 1622 fol. 421.

Der dermalige Besitzer hat diese Wiese im Jahr 1802 durch Kauf an sich gebracht, und nach der Kaufssumme von 400 fl. das Laudemium und Taxen mit 30 fl. richtig bezahlt, wie oben erwähntes Anfallbuch beweiset.

Wei-

Weitere an den Staat zu reichende Dominikal-Abgaben haften auf dieser Wiese nicht. Und da Joseph Sturm ausser obigen Objekt keine weitern Realitäten und Rechte, worauf Staats-Dominikal-Abgaben haften, in diesem Steuerdistrikt besitzt, so wurde die Liquidation mit solchen geschlossen, dieselbe von ihm als vollkommen richtig anerkannt, und deshalb gegenwärtiges Protokoll auf Vorlesen eigenhändig unterzeichnet. Joseph Sturm.

CXXXI. Xaver Fränkler, Schloßbauer von Stauching, Steuerdistrikts Oberbach, Rentamts N. N., Neuer-Haus-Nr. 7.

Dieser besitzt im gegenwärtigen Steuerdistrikte den Furchacker in der Summerbreiten 1 Tagwerk 50 Dezimalen haltend. Derselbe findet sich beschrieben im Lehenbuch von A. 1777 fol. 27.

Allgemeinen provisorischen Steuer-Kataster fol. 90. Besitz-Nr. 235. definitiven Grundsteuer-Kataster fol. 110. lit. A.

Im Distrikts-Plan ist er mit Nr. 920 bezeichnet, und er wurde in die 4te Bonitätsklasse gesetzt.

Die Anstößer sind: gegen Mitternacht, gegen Morgen, gegen Mittag und gegen Abend.

2c. 2c. 2c.

Dominikal-Verhältnisse.

Dieser Fuchacker ist zum obersten Lehenhof in München beutellehenbar, aber zu Folge allgemeiner allerhöchster Verordnung dem Königl. Stadt-Rentamt zugewiesen. Die Jurisdiktion

steht

steht dem K. Landgericht N. N. zu. Ein Zehent wird von diesem Acker nicht gereicht.

Die darauf haftenden Dominikallasten sind nach obigen Lehenbuch.

Das Relevium, welches sowohl im Veränderungsfall des Lehen=Herrn als Lehen=Trägers nach fünf Prozent des letzten Guts=Anschlags mit einem drittel Höherung erhoben wird.

Der dermalige Besitzer hat den 7ten May 1807 zum Lehen=Nebenfall nach 200 fl. Aestimation das Relevium mit 10 fl. bezahlt, wie das Lehenbuch und der Lehenbrief hierüber den Beweis liefern.

Weitere an den Staat zu reichende Dominikal=Abgaben haften auf diesem lehenbaren Acker nach obigen Dokumenten und den bisherigen Bezugs=Registern nicht.

Besondere Verhältnisse.

Es ist zu bemerken, daß die Umwandlung in bodenzinsiges Eigenthum zwar eingeleitet und die Behandlung vom Kön. Rentamte zur allerhöchsten Genehmigung vorgelegt wurde, letztere aber noch nicht erfolgte, weshalb dieses Objekt noch als Lehen behandelt werden mußte, weil die Umwandlung noch nicht als realisirt angenommen werden kann.

Da Xaver Tränkler auser vorbenannten Lehen=Acker keine weitere Realitäten und Rechte, worauf Staats=Dominikal=Abgaben haften, in diesem Steuer=Distrikt besitzt, so wurde die Liquidation mit solchen geschlossen, von demselben als vollkommen richtig anerkannt, und

deshalb dieses Protokoll auf Vorlesen eigenhändig unterzeichnet.

Xaver Tränkler.

II. Stiftungen,

welche im Steuerdistrikte Ettendorf Objekte besässen, worauf Staats-Dominikal-Abgaben haften, kommen nicht vor.

Eben so wenig

III. Gemeinden,

welche dergleichen Dominikal-Abgaben zu entrichten haben.

Da nach den rentämtlichen Dokumenten u. Bezugs-Registern ausser vorstehend liquidirten 205 Objekten keine weitern dergleichen im Steuer-Distrikte Ettendorf bestehen, worauf an den Staat zu reichende Dominikal-Abgaben haften, auch die Vermessung und das definitive Grundsteuer-Kataster, und die nach §. 41. der Spezial-Instruktion angestellten Recherchen auf keine weitern dergleichen Objekte führten, so wurde hiermit das ganze Liquidations-Geschäft für den Steuerdistrikt Ettendorf geschlossen, und wird blos noch bemerkt, daß die in vorstehenden Protokoll fehlenden Steuer-Haus-Nummern.

St. Haus-Nr. 7. Ettendorf,
Paul Kitzer, Schreiner.
St. Haus-Nr. 28. Mosling,
Xav. Bauer, Probst u. s. w.

solche Güter begreifen, auf welchen durchaus keine an den Staat zu reichende Dominikal-Abgaben haften, und daß auch die Besitzer dieser Güter sonst keine einzelne und walzende

Ob-

Objekte im Steuer-Distrikt Ettendorf besitzen, welche mit dergleichen Abgaben belastet wären.
Geschehen wie oben.

Verrechnung der Kosten.

2. April 1816. Die auf die Staats-Dominikal-Gefälls-Liquidation sich ergebenen Kosten, wohin die Diurnien der hiefür aufgenommenen Revidenten, die Remunerationen der Landrichter, Rentbeamten und Steuer-Vorgeher, dann die Taggelder derjenigen Gerichts-Deputirten, welche wegen der Liquidations-Vornahme an einen entfernten Rentamtssitz abgeordnet werden, gehören, gleich den Steuer-Rektifikations-Kosten bey den Kreiskassen unter einer besonderen Rubrik, auf die Staats-Dominikal-Gefälls-Liquidation, in Ausgaben vorzutragen, und zwar die Ausgabs-Rubrik dort aufzunehmen, wo die Steuer-Rektifikations-Kosten bisher erschienen sind, sonach der Kreiskasse-Rechnung auch eine besondere Nebenrechnung, welche das Datail dieser Kosten darstellt, anzufügen sey. Geret'sche Samml. Bd. 6. S. 362.

Dominikal-Renten-Besitzer.

3. Dezbr. 1815. 1. In Ansehung der mittelbaren Beyträge der Dominikal-Renten-Besitzer zu Kriegslasten wird festgesetzt, daß die Besitzer zu jeder gesetzmäßig angeordneten Geldumlage für Kriegskosten, in so ferne solche nach dem Steuerfuß angeordnet ist, sie mögen nun in Folge der Ausgleichung oder als Vorschuß erhoben werden, genau nach Maasgabe des Steuer-Kapi-

tals Geret'sche Samml. Bd. 5. S. 34.

tals ihren Besitzungen, in dem der Umlage unterworfenen Kreise, oder Bezirke, anzuziehen seyen.

II. In Ansehung ihrer unmittelbaren Leistungen wird verordnet:

1. daß hinsichtlich der Einquartirung die Wohnhäuser der Dominikal-Renten-Besitzer, ob nun diese darin selbst wohnen oder nicht, in gleichen Verhaltnisse wie jedes andere belegt werden, so wie sie

2. in Hinsicht der Vorspann und Lieferungen nach Maaß ihres Besitzthums an Zugvieh und Vorräthen, gleich andern mit den erforderlichen Mitteln versehenen Gemeinde-Gliedern konkurriren sollen.

Dominikal-Steuer.

Man sehe Steuer.

Druckkosten für Zehnt-Verpachtungs-Ertrags- und Rechnungs-Tabellen.

27. Juny 1809. Der Antrag, daß bey den Rentämtern erforderlichen Zehent-, Verpacht- und Zehent-Ertrags- dann Rechnungs-Tabellen gedruckt und die Druckkosten zur Erleichterung der Rentbeamten auf die Staatskasse übernommen werden möchten, kann nicht genehmiget werden. Geret'sche Samml. 1 Bd. S. 172.

9. Juny 1815. Auch die Druckkosten von den Etats-Formularien haben die Rentbeamten aus dem Schreibmaterialien-Aversum zu bestreiten. — — 5 Bd. S. 92.

Die Impftabellen und Impfscheine.

M. s. 8 Bd. S. 309.

Für Tauf=, Trau= und Sterb=Register.

26. April 1814. Wegen den Tauf=, Trau= und Sterb=Registern sollen die Druckerlöhne, nebst dem Einband auf ärarialische Rechnung passiren. Geret'sche Samml. 4 Bd. S. 207.

Zeugniffe über den Beytritt zur Brandversicherungs=Anstalt.

3. Febr. 1816. Die Kosten der Zeugniß=Ausfertigung, über den Beytritt der Brandversicherungs=Anstalt sollen eben so, wie es mit den Kosten für die Anschaffung des Katasters geschehen, aus den Assekuranz=Fonds bestritten, und gehörig verrechnet werden. — — — 6. Bd. S. 307.

Verzeichnissen der Kriegs=Steuer=Konskription der Landgerichte.

22. April 1814. Die bey den Landgerichten ergehenden Auslagen, für Papier und Druckenlohn, zur Herstellung der Kriegssteuer=Konskriptions=Verzeichnisse, dürfen besonders vergütet, und die Beträge derselben den Kosten für das Kataster=Papier beygerechnet werden. — — — 4 Bd. S. 208

Duplikate.

M. s. 8. Bd. S. 324.

Eigenthum, gutsherrliches, getheiltes und ungetheiltes.

M. s. 1. Supplement.

Edikt über die gutsherrlichen Rechte und gutsherrliche Gerichtsbarkeit. §. 1. — 21.

Eindienung der Getreide.

M. s. 8. Bd. S. 10 und unter Getreid.

Eingaben.

1766 M. s. 8. Bd. S. 294.

Einfahrt- nud Einzug-Gelder.

1. May 1818. Das Fortbestehen der sogenannten Einfahrt- und Einzug-Gelder ist als eine aus der Gerichtsbarkeit fliessende Taxe ausdrücklich angeordnet, und solche darf mit den aufgehobenen An- und Abnahmsgeldern nicht verwechselt werden. Geret'sche Samml. 8. Bd. S. 653

Einschreib-Büchlen.

24. Nov. 1820. 1. Die Anschaffung der Tax-Bücheln ist den Unterthanen allgemein befohlen, Isarkreis-Intellig-Blatt 1820 S. 1253.

2. ist bestimmt, daß die, von den Unterthanen zu erlegenden Taxen, Strafen und Stempel-Beyträge, dann sonstige Gebühren für das Gerichts-Personal, (Taggelder) in die Tax-Bücheln spezifisch, und unter gerichtlicher Fertigung, dann Angabe des Tages der Erlage, eingeschrieben werden sollen, und kein Unterthan um einen Kreuzer mehr zu zahlen schuldig sey, als das Tax-Büchel enthält; auch soll die Entschuldigung nicht angenommen werden, daß die Unterthanen keine Tax-Bücheln zu Gericht bringen, indem sie hiezu von Amtswegen anzuhalten sind; endlich ist,

3. auf die Unterlassung oder unrichtige oder unvollständige Einschreibung in die Tax-Bücheln Strafe gesetzt, und der Gerichts-Vorstand für die Folgen verantwortlich erklärt.

Zugleich wird auch verfügt, daß, wenn sich bey einer Amts-Visitation, oder aus sonstiger Veranlassung, zeigen sollte, daß die Einschreibung der Taxen in der bestimmten Weise in die Tax-Bücheln der Unterthanen unterlassen oder

oder nicht vorschriftsmäßig vorgenommen werde, den Gerichts-Vorstand, für jeden einzelnen Fall der entdeckten Unterlassung, oder unrichtigen und unvollständigen Einschreibung, in eine Strafe von 1 fl. 30 kr., nebst Verurtheilung in alle Kosten genommen werden soll.

M. s. a. 8. Bd. S. 60.

Einstandsrecht.

M. s. Taxen.

Empfangs-Bestättigung.

11. July 1817

Es ist vorgekommen, daß einige Kassebeamte, Conti und Scheine, auf welchen der wirkliche Empfang des Betrages bereits bestättiget ist, ohne diesen Betrag den Ausstellen zu bezahlen, nicht nur annehmen, sondern als bezahlt in ihren Büchern und sogar in ihren Rechnungen in Ausgabe setzen, auch manchmal den Ausstellen besondere Reverse oder Gegenscheine dagegen übergeben.

Regsbl. 1817. S. 663.

Dieser Unfug wird für die Zukunft strengstens untersagt, und bleibt allen dem Staats-Ministerium der Finanzen untergeordneten Kasse-Beamten, welche hierüber sich ferners betreten lassen, hiemit unverhalten, daß sie in jedem Falle der Rüge einer unordentlichen Amtsführung, nach Umständen aber auch selbst der gesetzlichen Strafe des Rückstandes, und der Verfälschung unterliegen würden.

Conti, Ausgabs-Designationen welche nun in der Art von Ueberschlägen zur vorläufigen Einsicht und Prüfung, oder Erhohlung

hö-

höherer Genehmigung übergeben, also ihrer Natur nach nicht sogleich bey der Eingabe bezahlt werden können, sollen, wenn jene Bestattigung des Empfangs auf selben vorgemerkt ist, gar nicht angenommen, oder diese Vormerkung auf solchen ämtlich getilgt werden.

Alle dem Staats-Ministerium der Finanzen untergeordnete Kasse-Beamten wissen sich hienoch zu achten. Sämmtliche Aussteller von Contis oder Scheinen aber werden hiemit gewarnt, diesen ihren Papieren die wirkliche Bestätigung des Empfangs nicht früher, als erst bey der wirklichen Bezahlung beyzufügen, sofort unbezahlt gebliebene Scheine welche jene Bestättigung bereits enthalten, von den Kasse-Beamten sogleich wieder zurückzufordern; ausser dessen sie jeden hieraus zu erfahrenden Nachtheil sich selbst zuzuschreiben haben.

10. März 1812. Ausgaben, welche die Märsche der diesseitigen Truppen veranlassen, dürfen vom Aerar bestritten werden. Geret'sche Samml. 1. Bd. S. 211

17. Okt. 1807. Damit rücksichtlich der Expeditionsgebühren bey den sämmtlichen Postämtern des Königreiches eine gleichförmige Bestimmung beobachtet werde, ergieng die Verordnung, daß bey den von K. Stellen und Behörden abzuschickenden ämtlichen Estaffeten keine Expeditions-Gebühren genommen werden sollen; jedoch wird für die Expedition *) der Estaffetedie Aufrechnung einer Remuneration von 30 kr. bewilliget. Regsbl. 1807. S. 1643.

§. 1. Für die Privat-Estaffeten werden die Expeditions-Gebühren durchgehends gleichförmig auf 1 fl. 30 kr. gesetzt.

§. 2. Wovon das die Expedition besorgende Individuum 30 kr. allein bezieht; 1 fl. aber in die Emolumenten-Kasse der hievon theilnehmenden Post-Offizianten gegeben werden soll.

11. May 1808. Die mittelst Estaffeten abzuschickenden Gegenstände müssen von einem solchen Formate sein, daß man dieselben bequem in eine Tasche, deren Umfang einen Schuh in das Gevierte beträgt, legen, und die Tasche selbst zuschnallen kann; Regsbl. 1808. S. 2556

2. ausnahmsweise können zwar größere, das Gewicht von 10 bis 12 Pf. übersteigende Aufgaben auch der Post-Behörde zur Beförderung mittelst Estaffete überliefert werden, dieselben müssen aber in Wachstuch wohleingepackt sein, damit sie von Einwirkung der Näsſe und sonstigen Schäden desto eher verwahrt sind.

*) M s. a. Expeditor.

Grosse, nicht allzuvoluminose und unter 50 Pfund wiegende Versendungen dürfen nur dann geschehen, wenn der Aufgeber sie in einem guten, wohlgeschossenen Felleisen übergiebt, welches auf ein Pferd füglich aufgepackt werden kann.

In Betreff großer, das Gewicht von 50 Pf. übersteigender Versendungen muß der Aufgeber nicht allein die Posttaxe für zwey Pferde, sondern auch 30 kr. für den bey jeder Station zum Behufe der Aufpackung nöthigen Wagen bezahlen.

3. Sachen von Werthe können mittelst Estafete zwar abgeschickt werden; aber die Verführung derselben hat nur auf eigene Gefahr des Aufgebers statt; es darf kein Werth aufgesetzt, noch weniger kann im Falle des Verlurstes ein Schadens-Ersatz gefordert werden; dem Aufgeber bleibt jedoch der Regreß an den Post-Beamten im Falle einer erwiesenen Veruntreuung oder großen Nachlässigkeit vorbehalten.

20. März 1809. In Anbetracht, daß der dem Postillions für die Estaffeten-Ritte auf einem großen Theil der Poststationen zugewiesenen Lohn mit dieser Diensteslеistung und dem nothwendigen Lebensunterhalte der Postillions in keinem billigen Verhältnisse stehen, haben sich Seine Königl. Majestät entschlossen, die sogenannten Trankgelder zu erhöhen, und solche für die sammtlichen Stationen des Reiches von nun an auf 8 kr. für die Postmeile, demnach auf 16 kr. für die einfache Poststation, und so nach Verhältniß der Postdistanz zu reguliren.

Regsblatt 1809. S. 557.

Etat.

Der Etat ist die voranschlägige Angabe,

1. Juny 1812. wie viel die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben des Amtes durch alle Rechnungs-Rubriken im Finanz-Jahre, nach der gegründesten Wahrheit, betragen werden. Geret'sche Samml. 1. Bd. S. 7.

Da die Zusammenstellung der Resultate aller Spezial-Aemter-Etate in einen General Finanz-Etat des Reiches den wichtigen Zweck hat, der obersten Finanz-Verwaltung die für die richtige Leitung der Finanzen unerlaßlich nothwendige — vollständige und möglichst verlässige — Gesammt-Uebersicht des Staats-Einkommens und Staats-Aufwandes zu liefern: so ist es nothwendig, daß bey der Etats-Anfertigung mit aller möglichen Aufmerksamkeit und mit dem redlichsten Pflichteifer zu Werke gegangen werde, damit nicht mangelhafte, unrichtige oder ganz falsche Angaben und Resultate geliefert werden.

Es gehört also, des wichtigen Zweckes wegen, die aufmerksamste und gewissenhafteste Etats-Anfertigung zu den ersten und wichtigsten Dienstes-Pflichten des Beamten.

Der Etat eines jeden Amtes muß alle in dessen Rechnung gehörige Einnahms- und Ausgabs-Titeln enthalten, und für jeden Titel die Angabe des voranschlägigen Betrages liefern.

Eine nachlässige Zusammenwerfung mehrerer besonderer Einnahms- oder Ausgabs-Titel in eine Pauschsumme würde daher gegen eine der ersten Etats-Erfordernisse verstossen; weswegen auch keine Rubrike von sogenannten sonder-

baren Einnahmen und Ausgaben oder auf Insgemein erscheinen darf.

Der Etat muß nämlich ganz genau der Rechnung selbst gleichen mit dem Unterschiede, daß leztere die wirklichen Einnahmen und Ausgeben von dem verflossenen Jahre faktisch nachweiset, ersterer aber dieselben für das nächste eintretende Jahr anschläglich vorher zu bestimmen gesucht.

Die Einnahmen so wie die Ausgaben scheiden sich ihrer Natur nach in ständige und unständige aus.

Die ständigen Einnahmen und Ausgaben, d. i. diejenigen, deren Größe schon ein gewisses Maaß hat, oder für das befragliche nächstfolgende Finanz-Jahr schon mit Gewißheit vorausgesehen werden kann.

Dieser Ansicht zur Folge reihen sich in die Kategorie der ständigen Gefälle

1. alle direkte Staats-Auflagen, die Rustikal-, Dominikal-, Häuser- und Gewerb-Steuer; die Personal-Auflagen unter dem Namen: Familien-Steuer, die Mänat-Steuer.

2. Die Gefälle aus der richterlichen Gewalt, welche ehemals vielleicht aus verschiedenen Verhaltnissen in Natura gereicht wurden, nunmehr aber in eine fixirte Geld Abgabe umgewandelt sind. Die in Geld abgelöste Frohn- oder Scharwerk-Dienste ꝛc.ꝛc.

3. Einige Renten aus dem vollen Staats-Eigenthum, wie z. B. die ständigen Abga-

ben und Rekognitionen der Forstzinsen ꝛc.

4. In Hinsicht auf das Staats-Ober-Eigenthum alle grundherrlichen Reichnisse an Geldzinsen, Grundstiften, Gilten, der in Geld abgelöste kleine Küchen- und Frohn-Dienst, Maierschafts-Fristen ꝛc.

5. Die aus zinsbaren Gütern fließende Grundzinse an Geld und Getreid, beständige Zehent-Surrogate ꝛc. ꝛc. und endlich;

6. alle Pachtungen, sie mögen sich nun auf was immer für Objekte beziehen.

Dann bey den Ausgaben:

Die Besoldungen, und diejenigen Regie Exigenzen, für welche bereits Aversen oder andere fixe Beträge bestimmt sind; sollen nach ihrem effektiven Beträge in den Etat eingestellt werden.

Der Betrag der unständigen Einnahmen und Ausgaben aber, d. i. derjenigen, deren Größe nicht schon ein gewisses Maas hat, und auch nicht für das nächstfolgende mit Gewißheit vorausbestimmt werden kann, als z. B.

Bey den Einnahmen:

die indirekten Staats-Auflagen,
die Taxen, Sporteln und Strafen,
die Forst-Nutzungs-Gefälle,
die Güter-Veranderungs-Gefälle,
die Zehente, u. s. w.

Bey den Ausgaben, aber die Regie-Exigenzen, für welche noch keine Aversen oder andere fixe Summen bestimmt sind, muß nach den Regeln

gegründeter Wahrscheinlichkeit, gestützt auf den Durchschnitt der effektiven Betrage der verflossenen Jahre, und auf eine sorgfältige Erwägung der im nächstfolgenden Jahre wahrscheinlich eintretenden Umstände berechnet, und auf solche Weise approximirt in dem Etat veranschlagt werden.

Der Etat fordert für die umständigen Gefälle und Ausgaben 10jährige Fraktionen, womit jede einzelne Rubrike des Etats belegt, das heißt, die Wahrscheinlichkeit jedes einzelnen Ansatzes dargethan werden soll.

Der Wahrheit in allen Etats-Angaben so nahe als möglich zu kommen, sey der erste Grundsatz bey der Anfertigung desselben.

Die zweyte Erforderniß eines verläßigen Etats ist aber dessen Nachhaltigkeit, welche dadurch erreicht wird, daß die unständigen Einnahmen nicht zu hoch, und die unständigen Ausgaben nicht zu nieder veranschlagt werden. Es darf jedoch von dieser Regel der Nachhaltigkeit kein Mißbrauch gemacht und die Einnahme zu gering, die Ausgabe aber zu hoch angesetzt werden.

Uebrigens ist bey Anwendung dieser Regel zugleich der Bedacht zu nehmen, daß bey den Etats-Ansätzen der unständigen Einnahmen und Ausgaben so viel möglich runde Summen d. i. Beträge angenommen werden, welche sich mit einem Null enden, und bey welchen die Kreuzer weggelassen werden.

Die Quellen und Behelfe, aus welchen die Aemter die erforderlichen Daten und Anhalts-Punkte für ihre Etats-Angaben zu schöpfen haben, sind in der Regel:

die jüngste justifizirte Rechnung,

die Steuer-Grund-Saal- und Vormerkungs-Bücher,

die Hebe-Register und Zahlungslisten, zehnjährige Durchschnitts-Berechnungen, u. s. w.

wenn aber — besonders bey den ersten ganz neu organisirten Aemtern — einige dieser Behelfe mangeln; so ist nicht nur das Amtsausantwortungs-Protokoll, sondern auch jedes andere zweckdienliche Hilfsmittel anzuwenden, um möglichst verläßige Etats-Angaben zu erhalten.

In jeder Hinsicht lassen sich für alle Fälle keine bestimmten Vorschriften geben; sondern es muß das Ganze den Einsichten, dem Pflichteifer und der reifen Beurtheilung der K. Beamten überlassen werden.

Einige Daten und Anhalts-Punkte können die K. Rentbeamten für sich selbst nicht bestimmen, sondern sie müssen dieselben theils durch die ihnen vorgesetzten K. Kreis-Finanz-Kammern, theils durch die K. Landgerichte und theils durch die K. Forst- s. a. Neben-Aemtern erhalten.

Das Summarische der Etats-Vorträge überhaupts, so wie ins Besondere die Nothwendigkeit, daß man ersehen könne, in wie ferne der K. Rentbeamte bey Anfertigung des Etats mit Kenntniß, Umsicht und Verläßigkeit zu Werke gegangen sey, machen es nothwendig, daß der

K. Rentbeamte den Etat mit erläuternden und raisonnirten Bemerkungen einbegleite.

Da diese Bemerkungen in dem Etate selbst und dessen Beylagen, wegen dem hiefür gewählten kleinem Papier-Formate keinen Raum haben: so sind dieselben in ein eigenes Heft Papier, halbbrüchig, unter der Aufschrift:

Rentämtliche Bemerkungen und Erläuterungen zu dem Etate,

und unter fortlaufender Berufung auf jene Nummern niederzuschreiben, welche in dem Etate selbst in der hiefür eigens gezogenen Kolumne bey jeder Post, über welche eine Erläuterung oder Bemerkung zu machen ist, eingezeichnet werden müssen.

Die Haupt-Gegenstände, worüber der K. Rentbeamte Bemerkungen und Erläuterungen liefern muß, sind folgende:

a) Aus welchen Quellen und Behelfen derselbe die Etats-Angaben geschöpft habe, und in wieferne das Kön. Rentamt hiemit vollständig versehen gewesen, auch in wie ferne dasselbe diese Quellen und Behelfe für verläßig ansehen könne?

b) In welchen Terminen jene Einnahmen und Ausgaben fällig werden, für deren Einhebung und Auszahlung durch Gesetze oder Herkommen bestimmte Termine bestehen? Für einen jeden dieser im Etate oder dessen Beylagen vorkommenden Einnahms- oder Ausgabs-Titel ist daher der Verfalltag (und nicht wie es

von einigen Rentämtern in der Soll-Anzeige geschehen ist, bloß die Periode, das Monat oder das Quartal) bestimmt anzugeben; und bey jenen dieser Renten, welche nicht an einem einzigen Tage sondern in abgetheilten Terminen an zwey oder mehrern Tagen des Jahrs fällig werden, muß bestimmt angegeben werden, der wievielte Theil dieser Rente an einem jeden dieser Termins-Tage verfällt.

c) Aus welchen Ursachen die Etats-Angabe für das heurige, von jener für das vergangene Jahr abweiche?

Diese raisonnirte Bemerkung ist nur zu jenen Einnahms- und Perzeptions-Titeln zu machen, bey welchen in Gegenhalt von vergangenen Jahr eine beträchtliche Differenz eintritt.

Ebenso müssen die seit dem letzten Etat eingetretene Veränderungen des Personalstandes, dessen Gehalts-Bezüge in dem Rentamts-Etat vorkommen, in den Etats-Bemerkungen erläutert werden.

d) Da von jenen Pfarreyen und Kirchen, von welchen dem Finanz-Aerar der Unterhalt des Pfarr- und Kirchen-Personals und die Bestreitung der Kirchen-Regie-Exigenz obliegt, dem Finanz-Aerar auch die Einnahme dieser Pfarreyen und Kirchen an Opferstock-Geldern, Stollgebühren so andern Nutzungen und Renten, in so weit sie nicht dem Pfarr- und Kirchen-Personal ausdrücklich als Besoldungstheile überlassen sind, verrechnet werden sollen, mehrere Rentämter-Etats aber hierüber keine genü-

gende

gende Auskunft enthalten: so haben diejenigen Rentämter, in deren Bezirke derley Pfarreyen und Kirchen vorkommen, in den Etats-Erläuterungen eine genügende Aufklärung rücksichtlich der befraglichen Einnahmen zu geben.

Die besondern Perzeptionen der Rentämter an Steuer-Zuschlägen für Kriegs Umlagen und Gemeinde-Schulden, dann an Fonds der Staats-Schuldentilgung u. s. w., so wie die aus diesen besondern Perzeptionen zu bestreitenden Ausgaben dürfen nicht in den Rentamts-Etat eingemengt werden, da sie nicht dahin gehörig sind.

Etat für die Forstämter.

Der Pekunial-Etat ist ein Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben, welche sich wahrscheinlich während dem Laufe des folgenden Jahres ergeben werden. Die Forstämter haben ihn in Gemäßheit der unten folgenden Bestimmungen alle Jahre für jedes Revier gesondert ausgeschieden, mit möglichster Genauigkeit zu bearbeiten, und bis zu Ende des Monats Juny zurvorgesetzten Inspektion einzusenden.

Dieser Etat zerfällt in zwey Haupt-Abtheilungen, als: erstens der Einnahmen und zweytens der Ausgaben.

Zur gehörigen Bearbeitung dieser Etats werden übrigens die nachfolgenden Erläuterungen und nähern Bestimmungen ertheilt.

Ad I. Einnahmen.

Die Position: Einnahme aus dem Rechnungs-Bestand der vorigen Jahre zerfällt

fällt in zwey Abtheilungen, als Titel 1. Geld-Anschlag der Material-Vorräthe; unter welchem bloß die vorräthigen Holz-Saamen und die allenfalls noch unverwerthet geblibenen, von den Forstberechtigten in Natura eingedienten Gegenreichnisse aufgeführt zu werden brauchen, indem die allenfalls in den Schlägen noch unveräußert übrig gebliebenen Material-Vorräthe in die Abtheilung der Einnahmen für das Jahr, wofür der Etat formirt wird, übergetragen werden.

Titel II. An Rechnungs-Defekten voriger Jahre.

Diese Position kann nur von den Forstkontroll-Aemtern ausgefüllt werden, von welchen die Forstämter die benöthigten Angaben zu erholen, und ihren Etats anzulegen haben. Die Einnahmen an Gefällen für das gegenwärtige Etats-Jahr zerfallen in zwey Kapitel, und zwar in Gefällen aus Jagden, und aus Forsten. Unter erstere reihen sich

Titel I. Die Einnahmen von verpachteten Jagden, welche mit einer besondern Beylage die Benennung der Jagdrevieren, die Namen und Charakter der Pächter, und den Betrag des von denselben zu reichenden jährlichen Pacht-Schillings belegt seyn muß. Wenn indessen keine Veränderung mit den Jago-Bezirken, deren Pächter und den Pachtschillingen seit der Etats-Anfertigung des verflossenen Jahres eingetreten ist, und die geforderte Beylage ganz gleichlautend mit der im verflossenen

Jahre eingesendet seyn würde, so bewilliget man, daß sich bloß darauf berufen werde.

Titel II. Einnahmen von Jagden auf K. Regie. Der Betrag dieser Einnahms-Position ist ungewiß, und muß demnach entweder durch den 10jährigen Durchschnitt der Ietzt verflossenen Jahre, oder, wenn die Jagd-Bezirke noch nicht so lange Zeit auf Regie benützt werden, nach dem gegenwärtigen Wildstand und dem wahrscheinlichen Ertrag ausgemittelt werden.

In der Regel sollten alle Jagd-Bezirke verpachtet seyn, und sie können nur dann auf eigene Regie benützt werden, wenn besondere örtliche Verhältnisse und Rücksichten eine temporäre Ausnahme von dieser Regel bedingen. Zur Begründung dieser Ausnahme ist aber erforderlich, die vorliegende Etats-Position alle Jahre mit einem raisonirten Verzeichnisse der noch auf K. Regie benützten Jagd-Bezirke zu belegen, welches nebst der Benennung und dem wahrscheinlichen Ertrag auch noch die oben erwähnten örtlichen Verhaltnisse und Rücksichten zu enthalten hat.

Es versteht sich übrigens, daß bey dieser Position nur diejenigen auf eigene Regie benützten Jagd-Bezirke aufgeführt werden, welche weder zu dem Leibgehäge noch zu den Reserve-Jagden Sr. K. Majestät gehören, indem die Administration dieser letztern ausschließlich der K. Hof-Jagd-Intendanz zusteht.

Titel

Titel III. Die Wildpret-Entschädigungs-Gelder.

Titel IV. Ausstockungs-Gebühen.

Titel V. Vogelheerd-Rekognitionen sind sämmtlich ständige Gefälle, die ihren Ursprung aus dem Jagdregale herschreiben. In denjenigen Bezirken des Königreichs, in welchen einige derselben herkömmlich sind, müssen die nöthigen Aufschlüsse über deren Betrag von den forstkontrollirenden Rentämtern erhoben werden.

Unter die Einnahmen aus Forsten reihen sich

§. 1. Der Erlös aus Haupt-Forst-Nutzungen. Zu all den 6 in dem Formular aufgeführten Titeln dieses Paragraphs dient der bey der Taxation ausgemitelte generelle Forst Bewirthschaftungs-Plan mit Rücksicht auf die allenfallsigen Modifikationen, die, wie dem K. Oberförster aus dem Betrieb des laufenden Jahres im Allgemeinen schon abgenommen und mit dem K. Forst-Inspektor auf dessen erster Reise sich darüber schon verstanden haben, im bevorstehenden Jahre daran gemacht werden sollen, zur Grundlage. Der Geldbetrag wird nach den Normal-Preisen des verflossenen Jahres und nach den wahrscheinlichen Erwartungen des künftigen Jahres berechnet.

Der Material-Etat der die Beylage zum Pekunial Etat zu seyn hat, wird blos summarisch Revierenweiß verfaßt.

Bey den Titeln I. u. II. werden die Unter-Abtheilungen durch Versteigerung nnd durch Vergütung nach dem Normal Preise für nöthig befunden, um die aus andern K. Kassen fliessenden Forst-Einnahmen gesondert aufgeführt zu erhalten. Unter dieser letzten Unterabtheilung ist daher alles Besoldungs- und sonstiges Kameral-Waldungen befriedigendes Holzbedürfniß der verschiedenen K. Verwaltungs-Zweige vorzutragen, indem es nach dem Normalpreise in der Forstrechnung in Einnahme gebracht wird. Bey den Titeln IV. u. V. nämlich dem Forstrecht und Forstzinsholz wird bemerkt, daß, da ersteres meistentheils ganz unentgeldlich, und letzteres nur gegen Reichniß einer geringen Vergütung in Geld oder Naturalien abgegeben wird, der nach dem Normal-Preis berechnete Werth desselben, eben so wie bey den Abgaben für die K. Bergwerke intra Latus, und nur die wirkliche Vergütung in der Kolonne des Geldbetrags aufgeführt werden könne.

Der jährliche Etats-Preis für die von den Forstzinsen zureichenden Naturalien kann nur durch die Forst-Kontroll-Aemter ausgemittelt werden, weßhalb sich mit denselben darüber zu benehmen ist.

§. 2. Erlös aus Forst-Benutzungen. Der generelle Material-Etat über die Forsten-Benutzungen, auf dem sich die Positionen des Pekunial-Etats gründen sollen, ist, da bey den Neben-Nutzungen noch mehr der Fall eintritt, daß sich zur Zeit, wo der Pekunial-Etat angefertigt

fertigt werden muß, über den speziellen Umfang derselben im nächsten Jahre noch nichts Genaues sagen läßt, theils nach ihrem Umfang im laufenden Jahre, theils nach den Modifikationen, die dem Ermessen des Oberförsters zu Folge darin statt finden mögen, zu entwerfen.

Diese beyden Paragraphen bedürfen übrigens keiner andern Belege, als des rentamtlichen Geldanschlags der Natural-Reichnisse der Forstrechter und Forstzinser.

§. 3. Aus der Forst-Gerichtsbarkeit und Forst-Polizey. Ueber die zu diesen Paragraph gehörigen Positionen wird erinnert, daß sie nur nach dem Durchschnitte der letzten 10 Jahre ausgemittelt werden können. Ungeachtet übrigens in mehreren Orten den noch nicht definitiv organisirten und besoldeten Forst-Bedientesten einige aus der Forst-Polizey sich herschreibenden Einnahmen, die Pfand-Gelder ihnen aber allgemein in partem salarii gehören, so müssen in Folge des bestehenden Grundsatzes, daß alle Emolumente und Akzidentien durchlaufend in der Forstrechnung zu erscheinen haben, auch diese sowohl in dem Etat, als auch in der Forst-Nebenrechnung aufgenommen werden.

§. 4. Anschlag der dem Forst-Personale überlassenen Wohnungen und Dienstgründe. Diese Position ist nur eine Ideal-Einnahme, indem sie nach ihrem vollen Betrag wieder in Ausgabe gesetzt wird.

Zur

Zur gleichförmigen Behandlung wird indessen hiemit bestimmt, daß bey dem definitiv angestellten und statusmäßig besoldeten Forst-Personale die Natural-Wohnungen der Revier-Förster mit fl., die der Forstwärter aber mit fl. und die Dienstgründe ohne Ausnahme mit fl. per Tagwerk anzusetzen seyen.

Ad. II. Ausgaben.

Die Ausgaben auf die Rechnungs-Bestand der vorigen Jahre begreifen nur die Rechnungs-Defekte in sich, welche nöthigen Falls von dem einschlägigen Rentamte zu erholen sind.

Die Ausgaben auf die Bedürfnisse des laufenden Jahres zerfallen in zwey Haupttheile, und zwar erstens in die Ausgaben auf Besoldungen, unter welchen die normal- und dekretmäßigen Besoldungs-Theile für die sämmtlichen paragraphenweise nach ihren Dienstgrade folgenden Forst-Bedientesten mit Ausscheidung der verschiedenen Arten ihrer Bezüge vorzutragen, und zugleich die Bedientesten in einer besonderen Beylage mit ihrem Vor- und Zu-Namen aufzuführen sind.

Das Formular liefert die nähere Anleitung über das Formelle des Vortrags durch alle Paragraphen und Titeln, und es wird zum Ueberfluß nur noch bemerkt:

1. Daß die Besoldung des Oberförsters in der für das Forstamt besonders bestimmten Rubrike vollständig aufzuführen ist.

2.

2. Daß das Besoldungsholz nach dem in den Material-Etat enthaltenen Normal-Preise desjenigen Waldes, in welchem es in Natura bezogen wird, zu vorausgaben ist.

3. Daß die Natural-Wohnungen und Dienst-Gründe nach ihrem vollen Einnahms-Betrag wieder in Ausgabe gebracht werden. Wenn aber einige der Forstbedientesten keine K. Wohnungen und Dienstgründe genießen, eben derselbe normalmäßige Betrag, der oben bey der Einnahme vorgeschrieben wurde, als der ihnen gebührende Gelderſatz in Ansatz zu bringen sey.

4. Daß bey der Berechnung des Antheils an dem Pekunial-Ertrage zwar in Gemäßheit der früher schon ertheilten Rechnungs-Instruktionen, die wirkliche Einnahme zum Maßstabe angenommen, von derselben aber alle durchlaufenden Einnahms-Positionen, als z. B. für Wohnungen und Dienstgründe, der Geld-Anschlag der in Einnahme gebrachten Saamen-Vorräthe, die Pfandgelder, dann die Holzhauer-Löhnungen zuvor wieder in Abzug gebracht werden müssen.

Der zweyte Theil der Ausgaben umfaßt die Regie-Kosten und zwar:

§. 1. Diejenigen, die allenfalls auf das Jagdwesen sich ergeben können. Es ist einleuchtend, daß die in dem Formular dießfalls vorgetragenen Titel nur auf diejenigen Jagd-Bezirke ihre Anwendung finden können, welche von der Verpachtung ausgenommen wurden, indem widrigenfalls die Pächter alle diese Aus-

gaben zu bestreiten haben. Die Veranschlagung derselben kann übrigens blos nach den aus dem vorhergegangenen darüber eingesammelten Erfahrungen, und folglich nach Rechnungs-Durchschnitten geschehen.

Unter dem §. 2. oder den Regie-Ausgaben auf das Forstwesen reihen sich die sowohl alle Jahre regelmäßig wiederkehrenden, als auch außerordentlichen und seltener sich ergebenden Kosten, deren Anschlag in der Regel so zu bemessen ist; daß sich mit Wahrscheinlichkeit voraussehen läßt, sie dürfen während dem Laufe des eintretenden Etats-Jahres nicht überschritten werden.

So wie oben bey den Ausgaben auf Besoldungen, eben so müssen auch alle die auf das Forstamt sich ergebenden Regie-Ausgaben in der hiezu besonders bestimmten Rubrik vorgetragen werden.

Die Holzhauer-Löhne Titel III. bestimmen sich nach dem in dem ratifizirten Material-Etat zur Fällung bewilligten Quantum, und den verakkordirten Löhnungen.

Da aber die Verakkordirung der Holzhauer-Löhnungen zweckmäßig nur kurze Zeit vor dem Eintritt der Fällungen, und folglich meistens erst nach der Anfertigung dieses Pekunial-Etats vor sich gehen kann, so müssen, wenn nicht besondere örtliche Verhältnisse bedeutende Abweichungen gebieten sollten, die Holzhauer-Lohnpreise des vorhergegangenen Jahres zum Maßstabe angenommen werden. Die Anwei-

sung

lung der Holzhauer-Löhnungen über die in dem Etat aufgeführte Summe ist mit mehreren Anständen und Weitlauftigkeiten verbunden. Die K. Forstämter werden daher von selbst besorgt seyn, diese Etats-Position mit einer Umsicht zu ermessen, daß sie mit der aufgeführten Summe gewiß ausreichen können.

Eben dieses hat auch auf den Titel IV., nämlich die Holz-Fuhrlöhne in denjenigen wenigen Fällen Bezug, wo solche auf Aerarial-Regie bestritten werden, wie z. B. bey Triftungen ꝛc. Die Etats-Ansätze über die Titel V. und VI. werden endlich in Beziehung auf die Requisiten zum Holzfällen, nach dem dießfalls jährlich eintretenden Bedürfnisse, und in Beziehung auf die nur in wenigen Fällen vorkommenden Schadens-Vergütungen wegen Holz-Abfuhr dem auf die Lokal-Verhältnisse gegründeten Ermessen der Forstämter überstellt.

Die Ausgaben auf Forstkulturen und Verbesserungen Titel VII. müssen aproximativ nach den in den Forstbeschreibungen und Abschätzungen darüber enthaltenen allgemeinen Anträgen bemessen werden, indem die jährlichen Kulturs-Vor- und Ueberschläge zur Zeit der Anfertigung dieser Pekunial-Etats noch nicht ratifizirt seyn können.

In die Etats-Position Titel VIII. auf Forst-Vermessungen darf nur nach einer zuvor darüber eingeholten Spezial-Genehmigung eine Summe aufgeführt werden. Es haben daher

die Forstämer in jenen Fällen, wenn sie die Vermessung eines größern und wichtigern Forstes, zur Sicherung dessen nachhaltigen Angriffs, oder auch zu dessen Purifikation von den allenfalls darauf haftenden Servituten für so dringend nöthig erachten, daß die künftige Umfangs-Vermessung derselben bey Gelegenheit der allgemeinen Steuer-Vermessung nicht wohl ohne reellen Nachtheil abgewartet werden kann, besondere ausführliche Vorschläge darüber wenigstens zwey Monate vor der Vorlage dieser Etats durch die vorgesetzte Forst-Inspektion zur General-Administration gelangen zu lassen, worauf die zu erfolgende Entschließung ihnen zur Richtschnur bey dieser Etats-Position dienen wird.

Bey der Position Titel IX. auf Forst-Vermarkungen werden die Forstämter auf die in dem 3. §. der gegenwärtigen Dienst-Instruktion hierüber gemachten Forderungen hingewiesen, deren genauen Erfüllung mit Rücksicht auf den jeweiligen Zustand der Gränzen, der ihnen anvertrauten Forste ihre dießfallsigen Ansätze bestimmen muß. Es wird demnach daher nur noch erinnert, daß die Gränz-Berichtigungs-Kosten gleichheitlich mit den Angränzern getheilt werden, und daher nur die Hälfte der hierauf wahrscheinlich wahrend dem zukünftigen Etats-Jahre zu erlaufenden Gesammtkosten aufzuführen seyen.

Die unter dem 3. §. vorgetragenen Passiv-Reichnisse Titel I. auf Steuern, Titel II. auf

Stif-

Stiften, und Titel III. auf Zehente, beziehen sich auf jene ständigen Abgaben, welche theils in Gemäßheit der allgemeinen Verordnung vom 13. May 1809, Reggsblatt Nr. 26. und 8. Juny 1807, St. XXV.*) von den K. Forsten zur Finanzkasse, theils auch von einzelnen Dienstgründen des Forst-Personals an die Grund- und Zehent-Herren entrichtet werden müssen, und für welch letztere dem nutznießenden Forst-Personale die Entschädigung gebührt.

Jene bestimmen sich nach den Werths-Fassionen und der Anzahl der zu erhebenden einfachen Steuern, worüber von den einschlägigen Rentämtern die nöthigen Aufschlüsse zu erholen sind: diese hingegen beruhen auf besondere Entschließungen, in welchen den betreffenden Forst-Individuen Aversal-Entschädigungs-Summen für die von ihren Dienstgründen zu leistenden Abgaben ausgesprochen werden.

Der Abschluß beschränkt sich endlich auf den Vortrag der Haupt-Resulate von den Einnahmen, den Ausgaben und des zu erwartenden reinen Geld-Ertrags. Da indessen die Forst-Gefälle größtentheils nur am Schluße des Etats-Jahres flüßig werden, und es nöthig ist, im Voraus wenigstens beyläufig zu wissen, wie hoch sich die Vorschüße belaufen können, die während dem Laufe des Jahres zur Bestreitung aller auf die Forstverwaltung sich ergebenden Besoldungs- und

*) M. s. Forstwesen.

und Regie-Ausgaben aus den rentämtlichen Gefällen erforderlich seyn werden, so müssen die sämmtlichen in dem Etat vorgetragenen Einnahmen und Ausgaben nach den Monaten, in welchen sie wahrscheinlich eintreten werden, abgetheilt, und ein summarisches Tableau (über den Umfang jeden Rentamts-Bezirks besonders) hergestellt, nnd als Beylage zur Etas-Uebersicht mit eingesendet werden.

Ungeachtet der Erlös aus den verkauften Staats-Waldungen, und eben so auch die Ausgaben auf den Ankauf fremder Waldungen nach den vorliegenden allerhöchsten Entschließungen nicht in der Forst-Rechnung und folglich auch nicht in den Forst-Pekunial-Etats aufgenommen werden, so ist es doch nöthig, um dem K. Finanz-Ministerium mit den Anfang eines jeden Etats-Jahres eine vollständige Uebersicht über die sich hierauf wahrscheinlich ergebenden pekuniären Resultate vorlegen zu können, daß gleichzeitig mit diesen Etats, gutachtliche Konspekte eingereicht werden. Bey deren Anfertigung sind jedoch die Gründe, die zu einem Verkauf oder Ankauf bestimmen können, auf das Reiflichste zu erwägen, und insbesondere ist in Hinsicht auf die zum Verkauf zu bestimmenden Staats-Waldungen sorgfältigst zu berücksichtigen, ob sie nicht zweckmäßiger zur Ablösung einer allenfalls noch bestehenden Forst-Servitut oder zur Austauschung und Arrondirung der auf K. Regie verbleibenden Forsten ver-

verwendet werden könnten. Es versteht sich übrigens, daß die allerhöchste Normal-Verordnung vom 4. Septbr. 1807,*) nach welcher ohne besonders erhebliche Rücksichten keine über den Flächen-Betrag von 100 Morgen sich belaufende Waldung mehr zum Verkauf bestimmt werden darf, nicht außer Acht gelassen werden dürfte.

Schlüßlich werden die Forstämter noch angewiesen, Duplikate von diesen Etats gleichfalls jedoch ohne Belege den einschlägigen kontrollirenden Rentämtern zu übergeben, und denselben blos das Tableau über die monatlichen Einnahmen und Ausgaben, dann ein Verzeichniß über die zum Verkaufe bestimmten Staats-Waldungen, welche letztere ihre Benennung, Flächen-Inhalt und ihren Schätzungswerth zu enthalten hat, anzulegen.

Revision und Zusammenstellung der jährlichen Forst-Pekunial-Etats.

Die Forst-Inspektoren erhalten zu Ende des Monats July von den sämmtlichen Forstämtern ihres Inspektions-Bezirks die detaillirten Pekunial-Etats mit der Verbindlichkeit sie mit möglichster Sorgfalt zu revidiren, in eine Haupt-Uebersicht zusammenzustellen, und bis Mitte July zur General-Forst-Administration einzusenden.

Die Revision dieser Etats soll sich nicht nur allein über das Formelle ihrer Ausfertigung, und

*) M. s. Forstwesen.

und den Kalkül, sondern insbesondere auch über die Größe der angesetzten wichtigsten Einnahms- und Ausgabs-Positionen (in so fern sie nämlich die nöthigen Materialien hiezu besitzen) erstrecken.

Die Hauptübersicht ist nach dem den Forst-Aemtern vorgeschriebenen Formulare anzufertigen; wobey die einzige Abweichung statt findet, daß die Kollonen der Reviere die der gesammten Forstamts-Bezirke bilden. An dem Schluße derselben werden die Bezüge der Forst-Inspektoren nachgetragen.

Diese Etats sind übrigens mit Berichten zu begleiten, in welchen die Ursachen von den sich allenfalls ergebenden Mehrungen oder Minderungen gegen den Etat des verflossenen Jahres, im Falle die Differenzen bedeutend seyn sollten, näher zu beleuchten sind.

Etat der Kreis-Regierungen.

25. April 1817. Aus den Resultaten der sämmtlichen Spezial-Etat des Kreises, der allgemeinen und besondern Rentämter der verschiedenen Kreisstellen und Kassen s. a. muß sofort nach vorgenommener Prüfung und Berichtigung unter der Leitung der Kammer der Finanzen durch das Rechnungs Kommissariat derselben ein vollständiger Kreis-Etat zusammengestellt, und mit einem Exemplar der sämmtlichen Spezial-Etats der Kassen, Aemter und Stellen mit dem vorgeschriebenen Bericht von der Kammer der Finanzen begleitet, längstens bis Anfangs August an das Staats-Ministerium der Finanzen eingesendet werden. Geret'sche Samml. Bd. 7. S. 430.

Ewiges

30. Septbr. 1805. §. 1. Nach der neuen Verordnung soll in Zukunft das ewige Licht nur bey solchen Kirchen unterhalten werden, wo zur Seelsorge ein eigener Priester angestellt ist, oder wo überhaupt bey einer Filialkirche die pfärrlichen Gottesdienste gehalten werden. Regsbl. 1805. S. 1049.

§. 2. Bey allen übrigen Kirchen soll das ewige Licht eingezogen werden.

§. 3. Die Unterhaltung desselben aber bey allen Kirchen, wo es noch ferner bestehet, soll nur unter Tags, sohin so lang die Kirche geöffnet ist, statt haben, und das künftig passirliche Oelquantum, worüber in den Rechnungen nichts weiter passirt, auf 25 Pfund herabgesetzt seyn.

§. 4. Wodann auf jenem Falle, wenn ein zur Unterhaltung des ewigen Lichts geeignete Kirche auf dieses herabgesetzte Oelquantum zu bestreiten nicht im Stande ist, nach Umständen die weitere Beschränkung auf die Zeit des Gottesdienstes, oder eine gänzliche Einziehung nach vorläufigem Berichte der Kirchen-Verwaltung von dem Kirchen-Administrations-Rathe der Kirchen und milden Stiftungen verfügt werden könne.

§. 5. Im Falle irgendwo eine ewige Licht-Stiftung vorhanden ist, soll Licht nur nach den Vermögen dieser Stiftung unterhalten; auch auf der Einführung und dem Gebrauche des Repsöls, oder eines andern tauglichen inländischen Brennöls in allen unter dem landesfürstlichen Schutze bestehenden Kirchen nachdrücklichst gestanden werden. Exe-

12. Sept. 1809. Die den Rentämtern eingeräumte exekutive Beytreibung ärarialgrundherrlichen Gefalle, erstreckt sich auch auf Königl. in Patrimonial- (Herrschafts) Gerichts-Bezirken entlegenen Grund-Unterthanen, oder die Natur grundherrlicher Abgaben tragenden Renten. Rgasblatt 1809. S. 1537.

Jedoch haben auch die Rentbeamten bey diesen von Grundherrschaftswegen vornehmenden Exekutionen jene Schranken nicht zu überschreiten, welche in dem Edikte über die Patrimonial-Gerichtsbarkeit §. 20. und 21.*) den Gutsherren bey der Beytreibung ihrer grundherrlichen Gefälle vorgeschrieben sind.

Die Gerichts-Herren sind befugt, ihre liquiden Gerichts- und Grund-Gefalle und andere unbestrittene gutsherrliche Prästationen, nicht aber solche, welche aus Darlehen, oder anderen persönlichen Forderungen entsprungen sind, durch ihre Gerichtshalter beytreiben zu lassen, so weit der Grund-Unterthan unter ihrer eigenen Jurisdiktion gesessen ist.

Das dem säumigen Gerichts-Unterthanen, wegen Zins, Stift, Laudemien und anderen dergleichen Geld-Prästationen, abgenommene Pfand, wozu das dem Laudemium nöthige Ackergeräthe und unentbehrliche Vieh nie genommen werden darf, soll von dem Gerichts-Verwalter, nach vorhergehenden öffentlichen Bekanntmachungen, an den Meistbiethenden versteigert, und, nach Abzug der schuldigen Summe, der Ueberrest dem Ausgepfändeten zurückgegeben werden.

Dann

*) M. s. 8. Bd. S. 5 — 8 u. 12.

Wann die Gerichts-Herrschaft in den bestimmten Grenzen die Selbst-Exekution oder Pfändung überschritten; wenn sie mehr, oder anders, als ihr gebührte, genommen oder behalten; wenn bey Gelegenheit der Auspfändung von der Gerichts-Herrschaft eine Mißhandlung der Person des Schuldners, oder sonstige unerlaubte Beschädigung seiner Güter vorgefallen; wenn in Fällen, wo das bürgerliche Gesetz zu einem Nachlaß verpflichtet, oder dem Richter Zahlungs-Fristen zu ertheilen erlaubt, die Forderung mit unbilliger Strenge beygetrieben worden, so ist der Gerichts-Unterthan berechtiget, sich mit seiner Beschwerde oder Klage zu dem K. Untergerichte zu wenden.

8. May 1811. Ueber 4 Wochen nach Abfluß des Perzeptions-Termins darf kein Rückstand an irgend einer Kurrent-Einnahme, wenn dieselbe nicht wirklich zum Nachlaß geeignet ist, bestehen; dieses spricht das Gesetz, und gebiethet es jede wohlgeordnete Finanz-Verwaltung; indem unzeitige Nachsicht in der Perzeption Ausstände auf Ausstände anhäuft, wodurch später entweder das Staats-Interesse durch große und allgemein schädliche Nachlässe gefährdet, oder, im Falle mit Strenge gegen die Zahlungspflichtigen verfahren wird, der gänzliche Ruin derselben durch die Vergantung herbeygeführt wird. Geret'sche Samml. 2. Bd. S. 387

Die prompte Eintreibung der Staatsgefälle sichert die Deckung der Staats-Bedürfnisse, befestiget den Kredit der Staats-Kasse, befördert die Geldzirkulation, und ist daher das vorzüglichste

ste Mittel der Konservation des National-Reichthums und der Aufmunterung der Industrie. Nur auf diese Weise kann in der Staats-Gefalls-Perzeption Strenge mit Humanität gepaart werden.

1. Oktbr. 1816.

So wie der Perzeptions-Beamte es sich zum Gesetze zu machen hat, alle Zahlungspflichtigen unabläßig zur pünktlichen Einhaltung der Gefalls-Termine anzuhalten, und hiedurch seine Pflichtliebe und Charakterfestigkeit zu bethätigen, so findet er auch in diesem Theile seiner Amts-Verwaltung vorzüglich Gelegenheit, seine Umsicht an den Tag zu legen, und Humanität mit einer pflichtmäßigen Strenge zu vereinigen. Geret'sche Samml. 6 Bd. S. 370.

Der Staat bedarf seine Gefälle aber mit einer unnöthigen Härte und einer despotischen Bedrückung sollen solche nicht beygetrieben werden; — dieses würde der Fall seyn, wenn die Abgaben zu einem Zeitpunkte mit Exekution wollten eingetrieben werden, wo der Abgaben-Pflichtige keine Einnahmen hat, oder wo er all seines Geldes für die Oekonomie und sein Gewerb bedarf.

Zur Beseitigung dieser Nachtheile sind zwar die Erhebungs-Terminen für die verschiedenen Staats-Gefälle und Gewerbs-Klassen auf solche Zeit-Momente bestimmt, in welchen unter gewöhnlichen Zeitumständen die Unterthanen am meisten zahlungsfähig sind, und müssen daher in der Regel, wenn nicht besondere Zeit- Lokal- und Personal-Verhältnisse, die ein kluger und erfahrner Perzeptions-Beamter am

beßten beurtheilen kann, eine Ausnahme nöthig machen, streng eingehalten werden.

Sollten sich bey Abgabepflichtigen solche Umstände vereinigen, welche nach den bestehenden Nachlaß, oder Moderations-Gesetzen einen momentanen Nachlaß, oder eine periodische, oder kontinuirliche Moderation der Abgaben bedingen; so hat der Beamte mit Gewissenhaftigkeit das diesfallsige Anbringen der Unterthanen ohne Zögerung zu unterstützen, damit den Unterthanen die übrig bleibende Schuldigkeit noch nicht zeitig, wo sie zahlungsfähig sind, bekannt werde; bey welchen Begutachtungen nicht nur das Verhältniß der Abgabe zum Gesammt-Objekte, auf welchem sie haftet, sondern auch die vorübergehenden oder dauernden Umstände, welche einen Nachlaß oder eine Moderation und zugleich das Maaß von beyden bedingen, klar und bestimmt zu exponiren sind; und zwar ist der Antrag bestimmt bejahend oder verneinend, und zwar im ersten Falle mit Angabe der Quantität, und Qualität dann Dauer des Nachlasses, oder der Moderation zu machen.

Bey der Realisirung der Exekution selbst können gegen alle Debenten nicht gleiche Exekutiv-Mittel angewendet werden; indem zu berücksichtigen ist, ob es Fährläßigkeit, Renitenz oder wirkliche Vermögens-Schwäche sey, dann welches Exekutiv-Mittel das wirksamste sey, ohne den Debenten für immer zu ruiniren.

Vielfache Erfahrung bewährt, daß in jenen Bezirken, wo der Beamte Energie zeigt, und

in

in der Perzeption eine feste Ordnung beobachtet, die Exekutionen seltener sind, indem das gleichmüthige und unpartheyische Benehmen des Beamten den Unterthanen Achtung einflößt, und die Ueberzeugung erweckt, daß es ihrem Beßten geschehe, welches nur eine segnende Folge einer unerschütterlichen Ordnung ist.

Die Exekution hat nicht statt bey Kindbetterinnen, noch kranken Personen in Sachen so sie unentbehrlich von nöthen haben; bey Bauersleuten an ihren Pflug, Schiff und Geschirr; bey Handwerksleuten am Handwerkszeug und der Speis; bey gebrödeten Dienern an ihren Liedlohn; bey Kriegsleuten an ihren Waffen, Rüstungen; bey denen, so von Studiis Professiou machen, an ihren Büchern. Auch soll an Kleidern nicht exequirt werden, so zum täglichen Gebrauch dienen, wenn noch andere Mittel übrig sind. Cod. Jud. c. 18. §. 4. n. 1.

Exekutions-Befugnisse der allgemeinen und besondern Stiftungs-Administrationen in der Perzeption der Stiftungs-Renten, jezt der Magistrate.

19. Nov. 1810. I. Die Renten aus dem Vermögen der unter die Kön. konsolidirte Verwaltung gesetzten Stiftungen können bey Privaten auf dem Wege der Exekution erhoben werden, insofern die Liquidität der Forderung nicht widersprochen wird, in welchem Falle sie der richterlichen Entscheidung unterliegt. Ragsblatt 1810. S. 1289.

II. Unter den Stiftungs-Renten sind begriffen:

a)

a) Zinse von Aktiv-Kapitalien, welche bey Privaten und Gemeinden anliegen;
b) Der Ertrag der in Pacht gegebenen Gebäude und Gründe;
c) Grund- und Boden-Zinse von veräusserten Stiftungs-Realitäten;
d) Gatter-Gilten und Ewiggeld-Zinsen;
e) grundherrliche Forderungen an Stiften, Gilten, Küchendiensten, Scharwerkgeldern, Laudemien und grundherrlichen Taxen;
f) lehenreiche- und lehenherrliche Taxen;
g) Zehente, sie mögen in eigener Regie der Stiftungen oder in Verpachtungen benutzt werden;
h) Pachtschillinge von Gewerben, Jagden und Fischereyen;
i) geheime Raths- und Expeditions-Taxen.

III. Die Gradationen des exekutiven Verfahrens sind:

a) wenn das rentenpflichtige Individuum die Zahlung an dem Verfall-Tage, welcher theils durch administrative Verordnungen, theils durch Verträge, theils durch bestehende Uebungen festgesetzt ist, nicht leistet, so wird am 8ten Tage hierauf ein Mahnungsbot abgesendet, und ein neuerlicher Termin von 14 Tagen zur Zahlung gegeben;
b) wenn dieser Termin fruchtlos vorübergeht, so wird ein Strafbot abgeordnet, welcher bis zur Entrichtung der schuldigen Rente, jedoch nicht über 14 Tage, auf Exekution bleibt;

c)

c) wenn auch der Strafbot nicht geachtet wird, so tritt entweder die Selbstpfändung oder die ordentliche Anrufung der einschlägigen Justiz-Behörde ein.

IV. Die Selbstpfändung findet nur in grundherrlichen Foderungen, und nur gegen solche Grundholden statt, worüber die Stiftungen zugleich die Gerichtsbarkeit auszuüben berechtiget sind.*)

V. Wegen allen Andern, unter dem vorstehenden Ziffer 4 nicht bezeichneten Stiftungs-Renten muß nach fruchtloser Exekution die ordentliche Anrufung der einschlägigen Stadt- oder Landgerichte gewählt werden, und die Selbstpfändung wird den Administrationen dießfalls nicht zugestanden.

Diese Anrufung der ordentlichen Gerichtsstelle kann bey ganz liquiden Foderungen, nach fruchtloser Abordnung des Strafbotens, von den Stiftungs-Administrationen selbst, ohne Rücksprache an die Königl. Kronfiskale ergriffen werden, und es sind die bezeichneten Kronfiskale nur in dem Falle zur Vertretung der Stiftungen aufzufodern, wenn die Liquidität der Foderung von den rentenpflichtigen Privaten widersprochen wird.

VI. Die Mahnungsboten können nur das Laufgeld fodern, welches auf 36 kr. für die Meile festgesetzt wird. VII.

*) Die Selbstgfändung findet vermög der Verordnung vom 24. Juny 1812. Rggsblatt 1812. S. 1337 nicht mehr statt.

VII. Die Strafboten sind befugt, neben dem Laufgelde von 36 kr. für die Meile auch die Exekutions-Gebühr zu fodern, welche auf 48 kr. für jeden Tag regulirt wird.

VIII. Von mehreren rentpflichtigen Individuen eines Orts kann nur ein Laufgeld, und nur eine Exekutions-Gebühr gefodert werden.

IX. Das Laufgeld und die Exekutions-Gebühren werden von den Restanten nach Köpfen erhoben; die Exekutions-Gebühren treffen jedoch täglich nur diejenigen, welche an demselben Tage ihren Rückstand nicht berichtiget haben; und es muß die Exekutions-Gebühr von einem oder von mehrern Restanten eines Orts nur in dem Falle zu ganz bezahlt werden, wenn der Strafbot an demseben Tage, wofür die Gebühr gefodert werden kann, wirklich an einem Orte auf Exekution geblieben ist; ausser dessen bezahlen die Restanten mehrerer Orte zusammen nur eine Exekutions-Gebühr.

X. Das Laufgeld darf bey mehreren Orten, in welche der Mahnungs- oder der Strafbote abgeht, nicht immer nach der Entfernung vom Sitze der Administration, sondern nur nach der Entfernung von einem Orte auf den andern berechnet werden; z. B. der Mahnungsbot wird in 3 Orte abgesendet, wovon der erste 2 Stunden vom Sitze der Administrationen entfernt liegt, hier fodert er das Laufgeld mit 36 kr., nun begiebt er sich in den zweyten Ort, welcher 4 Stunden von dem ersten entfernt liegt, hier fodert er das Laufgeld, mit 1 fl. 12 kr.

und endlich fügt er sich in den dritten Ort, welcher eine Stunde von dem zweyten entfernt ist, hier fodert er das Laufgeld mit 18 kr.

XI. Für den Rückweg in den Sitz der Administration wird durchaus kein Laufgeld bezahlt.

XII. Die Größe der Entfernung von einem Ort zum andern wird theils durch die Stundensäulen, theils durch den jeden Orts bekannten Maßstab bestimmt, und bey differenten Angaben soll es dem Orts-Vorsteher überlassen seyn, die Stundenzahl der Entfernung auszusprechen.

XIII. Die Exekutions-Gebühren können auf den Fall, daß inner den ersten acht Tagen keine Zahlung geleistet wird, für einen jeden der folgenden acht Tage auf 1 fl. 12 kr. jedoch nicht höher gesetzt werden.

XIV. Die Stiftungs-Administrationen sollen in den Vorweisen für die Mahnungs- und für die Strafboten die Gebühren, welche sie zu fodern ermächtiget sind, genau ausdrücken, gegen alle Exzesse unter persönlicher Verantwortlichkeit wachen, und strafbare Handlungen der abgeordneten Boten der obersten Stiftungs-Kuratel anzeigen.

Exekutionsgebühren für die Gensd'armerie.

8. May 1813. Geret'sche Samml. Bd. 2. S. 40.

1. Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine der Gensd'armerie treten mit dem Tage des Ausmarsches aus ihren gewöhnlichen Quartieren in Bezug der Exekutions-Gebühren, welche

bis zum Tage des Wiedereinrückens in diese Quartiere fortlaufen.

2. Als Exekutions-Gebühr erhält ein Rittmeister 9 fl., ein Kavallerie-Lieutenant 6 fl., ein Hauptmann 8 fl., ein Infanterie-Lieutenant 5 fl., ein erster Wachtmeister 2 fl. 30 kr., ein Brigadier der Kavallerie so wie der Trompeter 1 fl. 50 kr., ein Gensd'arme zu Pferde 1 fl. 30 kr., ein Feldwebel 2 fl. 30 kr., ein Sergeant 2 fl., ein Brigadier zu Fuß 1 fl. 20 kr., ein Gensd'arme zu Fuß 1 fl., ein Tambour 45 kr.

3. Weder auf dem Marsche, noch in den Orten, in welchen die Exekution verfügt wird, hat die Mannschaft freye Verpflegung zu fodern, vielmehr werden Mund- und Fourage-Portionen von dem Exekutions-Kommandanten pünktlich quittirt, und nach vollzogener Exekution aus den Exekutions-Gebühren baar an die betreffenden Polizey-Behörden zur weitern Hinausvergütung an die Unterthanen bezahlt.

4. Für die Kostportion werden nach der allerhöchsten Anordnung vom 20. dieses Monats 9 kr., und für eine Maaß Bier und das erfoderliche Brod weiters 6 kr., zusammen 15 kr. pr. Mann, die Fourage aber nach der Bestimmung des Artikels 71. des Edikts vom 11ten Oktober v. J. bezahlt.*)

5. Da die Fourage für die auf Exekution befindliche Mannschaft aus den Exekutions-Gebühren vergütet wird, während die betreffenden Fourage-Kassen der Eskadrons für die Dauer der Exekution die Fourage ersparen, so

*) M. s. S. 156.

soll diese Ersparung nicht den auf Exekution detachirten Individuen, sondern der ganzen betreffenden Eskadron zu Guten kommen.

6. Die Rechnung über die durch die einschlägigen Landgerichte und Polizey-Beamten erhalten, und an den Exekutions-Kommandanten hinausbezahlten Exekutions-Gebühren, über die hinaus vergüteten Verpflegungs-Kosten, und die Protokolle über die erfolgte Ausbezahlung der letzteren an die Unterthanen, sind von dem General-Kreis-Kommissariate (jetzt Regierung) in dessen Bezirk die Exekution verfügt worden, einzusammeln, und längstens 14 Tagen nach beendigter Exekution zur allerhöchsten Stelle einzusenden.

10. Okt. 1812. Art. 71. Wenn ein Gensd'arme im Dienste sich mit seinem Pferde von seiner Station abwesend befindet, so ist er nicht gehalten, die nöthige Fourage mit sich zu führen, sondern erhält seinen Bedarf von jener Gemeinde, bey welcher er über Mittag oder Nacht zu bleiben genöthiget ist; der Empfang wird indeß von dem Gensd'arme auf keinen Fall baar bezahlt, sondern muß nach einer bestimmten, den Tag des Empfanges, die Quantität der Fourage, den Namen des Empfängers, und die Nummer der Eskadron und Brigade, zu der er gehört, anzeigenden Form quittirt werden; diese Quittung wird jederzeit längst innerhalb 8 Tagen von dem Brigadier oder Wachtmeister, welcher die Fourage-Rechnung über die Brigade führt, eingelößt, und nach dem vom Gemeinde-Vor-

Rggsblatt 1812. S. 1754.

stande

stande zu bezeugenden Mittelpreise bezahlt werden, wobey vor der Hand das Maximum dieses Preises auf 30 kr., und das Minimum auf 20 kr. für die komplette Ration festgesezt wird.

Erhebung der Exekutions-Gebühren.

24. Sept. 1819. Der Gensd'armerie-Mannschaft sind von den K. Behörden durchaus keine Geld-Erhebungen zu übertragen, und selbst die Exekutions-Anzeige und sonstige Gebühren sollen nicht den Gensd'armen unmittelbar, sondern immer der einschlägigen Behörde behändiget, und von dieser dem betreffenden Gensd'armerie-Kommando zugestellt werden. Allgem. Intellgzbl. 1819.

Exekution der Postbeamten.

12. Dezbr. 1809. Die exekutive Betreibung unstreitiger Dienstfoderungen stehet den zur Verwaltung der Post-Gefälle bestimmten Aemtern zu. Denselben wird dieses Recht hiemit ausdrücklich bestättiget, und sämmtlichen Land- und Stadt-Gerichten wird befohlen, wenn gerichtlicher Zwang oder sonstiger Beystand nöthig ist, solchen auf erstes Verlangen unverzüglich eintreten zu lassen. Rggsblatt 1809. S. 1924.

Im ganzen Verfahren hat der Rekurs allein an die General-Post-Direktion, als obere Administrations-Behörde statt.

Expeditions-Amt.

14. July 1809. Den Expeditions- und Taxations-Aemtern der Appellations-Gerichte, der General-Kommissariate und der Finanz-Direktionen (jezt Regierungen) ist ein Prozent von allen Taxen und Gebühren, welche sie zu verrechnen haben bewilliget. Rggsblatt 1809. S. 1131.

Die

16. May 1809.

I. Die Taxen, Siegelgelder und andere Gebühren, welche bey den Appellations-Gerichten anfallen, werden im Allgemeinen durch diejenigen untergeordneten Aemter und Gerichtsstellen erholt, an welche die Beschlüsse zur Publikation und Vollziehung ergehen, oder in deren Bezirk die Parteyen ansässig sind, ausgenommen, wenn diese die Ausfertigung selbst sogleich ablösen oder durch ihren Mandatar ablösen lassen.

Rggsblatt 1809. S. 809.

II. Die Taxations- und Expeditions-Aemter sollen diesem zu Folge die Ausfertigungen wegen unberichtigter Taxe nicht mehr vorenthalten, sondern sind verbunden, dieselben den einschlägigen Stellen, in deren Bezirk die Partheyen ansässig sind, oder welchen die Publikation zusteht, ohne Aufenthalt zuzusenden, zu gleicher Zeit aber auch

III. auf die abgehende Ausfertigung die Nummer des Taxmanuals, und den Betrag der zu entrichtenden Taxen, Siegel-Gebühren s. a. ordentlich vorzumerken, und solche als Haftung des Amtes, an welches die Expedition abgegangen ist, in ihrem Taxmanual aufzuführen, bis von demselben die Zahlung berichtiget wird.

IV. Die untergeordneten Aemter sind deswegen gehalten, die ihnen auf solche Weise bekannt gemachten Taxen ꝛc. ungesäumt von den Partheyen zu erholen, und solche an die Expedition derjenigen Stelle einzusenden, wovon ihnen die Beschlüsse zugekommen sind.

V.

V. Um in Einziehung dieser Taxen, Siegel-Gebühren s. a. die nöthige Ordnung einzuhalten, werden die gedachten Aemter angewiesen, hierüber ein besonders Manual zu führen, in welches sie bey dem Einlaufe einer taxabeln Resolution sogleich die Nummer der Expedition und der Taxe, den Betreff, die Parthey, und den Betrag der Taxe, des Siegel-Geldes, und andern Gebühren nach besondern Kolumnen einzutragen, und für die Zahlungsleistung eine eigene Vormerkungs-Rubrike zu führen haben.

Aus diesem Manual sollen sie ferner

VI. monatlich einen doppelten Auszug anfertigen, und solchen nach Verlauf eines jeden Monats an die treffenden Taxations- und Expeditions-Aemter mit den Geldbeträgen einsenden, wovon ihnen das eine Exemplar statt einer Quittung unterschrieben remittirt, das andere aber der Tax-Rechnung des Expeditions-Amtes angelegt werden muß.

VII. Den Aemtern stehen in Einziehung dieser Tax- und Siegel-Gelder s. a. die nämlichen Befugnisse zu, welche ihnen in Beytreibung der übrigen Staatsgefälle eingeräumt sind.

VIII. Die Expeditions- und Taxations-Aemter sind bey persönlicher Verantwortlichkeit gehalten, bey Bestimmung der Tax- und Siegel-Gebühren s. a. genau, und strenge nach den bestehenden Normen oder Observanzen zu versahren, und sich hierin nicht die geringste Nachsicht, oder Unachtsamkeit zu Schulden kom-

kommen zu lassen; so wie die Aemter verpflichtet sind, die Mängel, welche sie in der Taxe-Bestimmung etwa bemerken werden, sogleich anzuzeigen, damit das Taxations-Amt zur Verantwortung gezogen, und nach Umständen zur Selbstzahlung angehalten werden kann.

IX. Den Expeditions- und Taxations-Aemtern der Appellations-Gerichte, um sowohl ihre Bemühung zu lohnen als ihren Eifer aufzumuntern, wird dagegen ein Prozent von allen Taxen und Gebühren, welche sie zu verrechnen haben, bewilliget.

X. Diejenigen Aemter ꝛc. ꝛc. welche sich in Einziehung dieser Taxen säumig bezeigen, und solche in den nächsten acht Tagen nach Verlauf eines jeden Monats nicht einsenden sollten, müssen ohne weitere Anfrage durch eigene auf ihre Kosten abgehende Exekutions-Boten hiezu angehalten werden.

Die Taxations- und Expeditions-Aemter sind hiedurch ermächtigt und angewiesen, auf diese Weise vorzuschreiten, indem durchaus keine Rückstände passirt werden.

XI. Von dieser Verfügung sind die Taxen von den ausser Landes befindlichen Partheyen und die eigentlichen geheimen Raths-Taxen ausgenommen.

19. Dezbr. 1808. Damit aber die Partheyen bey der Aufrechnung des Post-Porto keine Unbilligkeit zugehe, so wird den Expeditions-Aemtern strengstens verboten, K. Dienstessachen betreffende Fertigungen, oder die an verschiedene Partheyen

Regsblatt 1809. S. 38.

ge-

gehörigen, denselben mittelbar zugesendet werdenden Erlasse in einem und dem nämlichen Couvert zu verpacken und zu versenden.

Es werden daher von den Postämtern, in welchen die Aufgabe geschieht, den Expeditions-Aemtern die auf den Expeditionen bemerkten Gebühren-Beträge sogleich vorschußweise entrichtet, dem nächsten Postamte in Aufrechnung gebracht, und durch dasjenige welches die Ausfertigung an die Parthey abgiebt, von dieser rückerholt. Um aber das Postärar bey dieser Einrichtung vor Schaden zu sichern, wurde genehmiget, daß Rgasblatt 1807. S. 1057.

a) in dem Falle, wenn die Parthey die Auslösung der an sie gerichteten Expedition verweigern würde, und das Abgabs-Postamt deshalb solche zu remittiren genöthiget wäre, die absendende Behörde nicht nur den geleisteten Vorschuß, sondern auch das verursachte Postporto, und die allenfallsigen Porto-Auslagen an fremde Posten dem Postamte, welches die Expedition übernommen hatte, bey deren Rückeinlieferung unweigerlich, und vorbehaltlich aller andern Einschreitungen gegen die Parthey, zu ersetzen haben; daß ferner

b) die Partheyen, nebst dem ohnehin gebührenden taxmässigen Brief-Porto, für den Vorschuß der Expeditions-Beträge, und zur Entschädigungs der Postämter für denen Mühewaltung und Auslagen auf Schreib- und Pack-Materiale, so wie für die Rekomendation, und den Entgang das Einsendungs-Porto, welches

die

die Parthey auf diesem Wege erspart, dem einhändigen Postamte nachfolgende Gebühren entrichten sollen.

Für eine Expedition, welche mit einem Gebühren-Betrage unter, und bis 2 fl. belegt ist, 6 kr. über 2 fl. bis 5 fl., 10 kr. über 5 fl. bis 10 fl., 14 kr. über 10 fl. bis 20 fl., 18 kr. über 20 fl. bis 30 fl., 22 kr. über 30 fl. bis 40 fl., 26 kr. über 40 bis 50 fl., 30 kr. über 50 bis 60 fl., 36 kr. über 60 bis 70 fl., 42 kr. über 70 bis 80 fl., 48 kr. uber 80 bis 90 fl., 54 kr. über 90 bis 100 fl., 1 fl. bey höhern Expeditions-Beträgen welche die Summen von 100 fl. übersteigen, ist den Postämtern von 10 zu 10 fl. ein weiterer Zuschlag von 18 kr. bewilliget.

Besagte Verordnung wurde aber dahin beschränkt, daß die Tax- und Portel-Gebühren fortan von den K. Postämtern und Post-Expeditionen mehr ausgelöset werden dürfen, sondern die Beytreibung derselben den K. Stellen und Behörden, wie ehemals überlassen werden soll. Wären aber derley Taxen- und Portel-Gebühren im Auslande zu erheben, so soll derselbe Betrag noch ferner durch die Postämter und Expeditionen den K. Stellen und Behörden vorgeschossen werden. Es sind jedoch in solchen Fällen derley Expeditionen durch die fahrende Post zu versenden.

28. März 1816. Nicht nur im künftigen Erbschafts- und Auswanderungs, sondern auch in denjenigen Fällen, wo die Vermögens-Exportation noch nicht vollzogen, mithin einem Dritten ein Privatrecht noch nicht erwachsen ist, darf das Vermögen nicht mehr in Einlösungs-Scheinen nach dem Nennwerthe, sondern in seinem vollen reellen Betrag, und zwar in klingender Münze an die Erben oder Eigenthümer in den österr. Staaten, vorbehaltlich jedoch der Emigrations-Taxe, wo sie nach den Freyzügigkeits-Vertrage vom Jahre 1807 Statt hat, verabfolgt werden. Geret'sche Samml. 6. Bd. S. 245

29. Sptbr. 1816. Da nach einer Bekanntmachung in dem großherzogl. Badischen Regierungsblatt S. 64. bey Vermögens-Exportationen 3 Prozent Abzug als Beytrag zur Tilgung der Landes-Kriegs-Schulden für die Gemeinde-Kassen erhoben werden sollen; so haben Se. Königl. Majestät unterm 14. d. M. befohlen, daß die Staats-Regel gegen Baden retorquirt, jedoch der Betrag vor der Hand und bis auf weitere Anordnung lediglich ad Depositum genommen werden soll. Geret'sche Samml. 6. Bd. S. 246

Extradition der Aemter.

M. s. 8. Bd. S. 146.

Fahrende Habe.

26. May 1818. Vieh und Fahrniß (fahrende Habe) so wie baares Geld dürfen bey der Schätzung zur Behandlung des Handlohns oder des Leibfalls nicht angeschlagen; auch darf das Handlohn vom Werthe der Häuser, wo es herkömmlich ist, Gesetzblatt 1818. S. 224

ist, nicht erhöhet, wo es aber nicht hergebracht war, darf es gar nicht angesetzt werden..

26 May 1818. §. 123. Das dem Landmann nöthige Acker-Geräthe und unentbehrliche Vieh, oder die sonst gesetzlich ausgenommene Fahrniß darf niemals als Pfand abgenommen werden. Gesetzbl. 1818. S. 269.

Familien-Steuer.

1. Bestimmung der allgemeinen Familien-Steuer und der hiezu verpflichteten Personen.

10. Dezbr. 1814. §. 1. An die Stelle der durch das Edikt vom 25. Novbr. 1808, und einige spätere Verordnungen aufgehobenen Personal-Auflagen besteht eine allgemeine Familien-Steuer, welche alle im Reiche wohnenden, oder in selbem begüterten Familien-Häupter, im Verhältnisse ihres Einkommens, jedoch mit Rücksicht auf den schon besteuerten Theil desselben, zu entrichten verpflichtet sind. Reggsbl. 1814. S. 1777.

§. 2. Als Familien-Haupt wird jede Person, männlichen oder weiblichen Geschlechts betrachtet, welche irgend ein eigenes, ausgeschiedenes, nicht blos in Alimentation oder Almosen bestehendes Einkommen bezieht.

§. 3. Zur Vereinfachung und Erleichterung der Perzeption wird jedoch festgesetzt, daß diese Steuer nur von jenen Familien-Häuptern, auf welche jede Auflage dieser Art zunächst zurückfallt, nach den weiter unten folgenden Bestimmungen erhoben werden soll. §. 4.

§. 4. Als Erläuterung und nähere Ausführung obiger allgemeiner Sätze wird erkläret:

1) Der Begriff von Familien-Haupt ist hier nicht auf den eigentlichen Familien-Stand beschränkt; es kommt also auch, wenn die übrigen Erfoderniſſe zur Familien-Steuer vorhanden ſind, nicht darauf an, ob Jemand ledig oder verheurathet, weltlich oder geiſtlich ſey, einen eigenen Heerd und eigene Haushaltung habe oder nicht, anſäſſig ſey oder nicht.

2) Von mehreren Perſonen, welche gemeinſchoftliche Haushaltung führen, ſelbſt von Aeltern, Kindern, Geſchwiſtern, und andern Verwandten, welche beyſammen wohnen und eſſen, wird jedes Individuum als ein beſonderes Familien-Haupt betrachtet, ſobald es irgend ein eigenes, ausgeſchiedenes Einkommen, z. B. Beſoldung, Präbende, bedungenen Austrag ꝛc. genießt.

3) Wenn mehrere Geſchwiſter unter einem Vormünder ſtehen, ſo wird dieſer als das Familien-Haupt der Pupillen angeſehen, und hat aus ihrem Vermögen die Familien-Steuer zu entrichten, jedoch, wie ſich von ſelbſt verſteht, ohne deshalb für ſeine Perſon davon befreyt zu ſeyn.

4) Auch diejenigen männlichen und weiblichen Stift- und Kloſter-Individuen der ſäkulariſirten ſowohl, als der nicht ſäkulariſirten Stifter und Klöſter, welche für ſich ein ausgeſchiedenes Einkommen, oder für die

Ein-

Einzelnen ausgesprochene Pensionen beziehen, unterliegen der Familien-Steuer, selbst dann, wenn sie das eine oder die andern zusammen in Gemeinschaft genießen. Bey jenen noch nicht säkularisirten Klöstern und Stiften aber, in welchen die Einzelnen noch kein getheiltes Einkommen haben; sondern das Gesammt-Einkommen in voller Gemeinschaft genießen, hat der Vorsteher oder das Haupt eines solchen Stiftes oder Klosters die Familien-Steuer nach Maaß des gemeinschaftlichen Einkommens zu entrichten.

4. März 1812. Die Kapläne, Provisoren und Hilfspriester, ungedruckt welche blos bey den Pfarr-Herren Kost und Wohnung, dann ein sogenanntes Wohn- oder Wartgeld haben, (sonst aber keine Pension oder andere weitere Benefizien genießen, oder der keine eigene Domestikationen führen, oder sonst kein steuerbares Vermögen besitzen) kommen keineswegs als Oberhäupter einer Familie zu betrachten.

5) Unter der Familien-Steuerpflichtigkeit sind nicht begriffen:

a) alle eigentlichen Fremden, welche sich nur vorübergehend in den k. b. Staaten aufhalten, nnd in denselben nicht begütert sind;

b) die Gemeinden und Stiftungen, als solche;

c) Die Ehefrauen, so lange ihr Ehemann lebt, und in so ferne sie nicht ein eigenes abgesöndert administrirtes Einkommen haben;

d)

d) die bey ihren Aeltern wohnenden Kinder, so lange sie von ihren Aeltern unterhalten werden, und kein eigenes, selbstständiges Einkommen haben, mithin nicht bloß willkührlich noch bey ihren Aeltern bleiben;

e) die bey einem, als Familien-Haupt anzusehenden Bruder, oder einer Schwester ꝛc. wohnenden übrigen Geschwister oder andere Verwandte, wenn sie von den ersteren ganz allein unterhalten werden, und nicht schon ein eigenes selbstständigen Einkommen haben, also nicht blos willkührlich beysammen leben;

f) Aeltern, welche ihr ganzes Vermögen, ohne Vorbehalt einer Leibrente, oder eines Austrages ihren Kindern übergeben haben, und ohne ein eigenes selbstständiges Einkommen ganz allein von ihren Kindern unterhalten werden, und mit diesen gemeinschaftlich wohnen und essen;

g) alle diejenigen, welche erweisen können, daß sie ganz oder doch größtentheils vom Allmosen aus öffentlichen oder Gemeinde-Kassen, oder auch durch Privat-Wohlthätigkeit erhalten werden;

h) die gebrödeten Dienstboten im engsten Sinne, und Handwerks-Gesellen, wenn sie, ohne eine eigene Haushaltung zu führen, von ihren Dienstes-Herren oder Meistern Kost und Wohnung genießen.

§. 5.

§. 5. Ausnahmsweise werden von der Familien-Steuer-Pflichtigkeit nur jene Militärs befreyet, welche im aktiven Dienste der Linie stehen, und zwar ausdrücklich nur hinsichtlich ihrer Gage und Löhnungen, nicht aber hinsichtlich ihrer Besitzungen und anderer Renten, welche sie ausserdem beziehen.

Bey jenen, welche aus der Aktivität des Linien-Dienstes ausgetreten sind, so wie bey Militär-Beamten findet keine Befreyung von der Familien-Steuer statt.

1. Septbr. 1809. ungedruckt

1. Die in der Linie stehenden Militär-Individuen sind auch rücksichtlich ihrer Realitäten von dem Familien-Schutzgelde frey, weil die Realitäten nur den Fuß der Abgabe reguliren; die Abgabe selbst aber blos personal ist.

2. Aus gleichen Grunde bleiben monatliche Personen frey.

3. Bey Personen, die vom abwechselnden Verdienst leben, hat es ohne nähere Untersuchung bey dem zu verbleiben, wie sie sich in der Grundlage des Katasters fassionirt haben.

1. Juny 1812. ungedruckt

Sämmtliche Militär-Pensionisten, welche monatlich nicht über 5 fl. zu beziehen haben, und hievon ausschliessend sich erhalten müssen, sollen von der Entrichtung der Familiensteuer befreyt sein.

II.

Maaß der Familien-Steuer.

§. 6. Die Familien-Steuer wird nach folgenden X Abtheilungen erhoben und verrechnet:

I. Gemeine Taglöhner, welche sich bloß von der Handarbeit nähren, ohne nebenbey ein eigenes, der Rustikal-Steuer unterliegendes Anwesen zu besitzen, entrichten jährlich . 40 kr.

Besitzen sie nebenbey ein solches eigenes Anwesen, so beträgt ihre Familien-Steuer nur 20 kr.

Wittwen oder ledige Weibs-Personen, welche sich vom Taglohne nähren, bezahlen im obigen ersten Falle . . . . . 20 kr.
im zweyten . . . . . 10 kr.

25. Nov. 1817. 1) Nur ein der Rustikal-Steuer unterliegendes Anwesen, keineswegs aber der Besitz eines, blos der Hausteuer unterliegenden Hauses bewirkt die Herabsetzung der Familien-Steuer I. Abtheilung um die Hälfte. Geret'sche Samml. 8. Bd. S. 652

II. Dienstboten, Gesellen und andere Gewerbs-Gehilfen, welche bey ihren Dienstherren oder Meistern weder Kost noch Wohnung haben, sondern sich aus ihrem Lohne selbst verpflegen, entrichten . . . . 40 kr.

Wittwen und ledige Weibs-Personen, welche in diese Abtheilung gehören . . . . 20 kr.

25. Nov. 1817. Dienstbothen und Gewerbs-Gehülfen müssen in jedem Falle den ganzen Betrag der II. Abtheilung bezahlen, sie mögen ein der Rustikal-Steuer unterliegendes Anwesen besitzen oder nicht. — — — 8 Bd. S. 652.

III. Freye Gewerbe, welche zu ihrer Ausübung an einem bestimmten Orte keiner ausschliessenden Konzession bedürfen, und daher auch nicht der ordentlichen Gewerbe-Steuer unterliegen, (wie z. B. der Gewerbsmässige

Betrieb des Spinnens, Nähens, Strickens, Waschens, Kalch- und Ziegel-Brennens, des Handels mit Getreid, Holz und dergleichen) werden nach einem kummulativ Gutachten der Polizey- und Rentbeamten in eine der folgenden Klassen eingereihet:

1te	Klasse	zahlt	jährlich	Familien-Steuer	— fl.	10 kr.
2te	»	»	»	— =	20 =	
3te	»	»	»	— =	40 =	
4te	»	»	»	1 =	— =	
5te	»	»	»	1 =	30 =	
6te	»	»	»	2 =	— =	
7te	»	»	»	3 =	— =	
8te	»	»	»	4 =	— =	
9te	»	»	»	6 =	— =	
10te	»	»	»	8 =	— =	
11te	»	»	»	10 =	— =	
12te	»	»	»	12 =	— =	

IV. Unbesoldete Schreiber, Lehrer, Schriftsteller und Künstler zahlen jährlich . . . . . 1 fl. 30 kr.

V. Besoldete und ihnen gleichgeachtete

nämlich:

1) alle jene, welche Besoldung, Bestallung, Gehalt, Pension, Präbende, Sustentations-Gehalt, Leibrente, Appanage, Austrag und dergleichen aus irgend einer Staats-, Stiftungs- oder Gemeinde-Kasse, oder auch von Privaten geniessen; 2)

2) Pfarrer, Benefiziaten und Schullehrer hinsichtlich ihrer Besoldungen, Kompetenzen, Oekonomie und andern Renten, welche sie wegen ihres Amtes beziehen.

3) Aerzte, Advokaten, Notarien und Prokuratoren, hinsichtlich des Einkommens aus ihrer Praxis, entrichten als Familien-Steuer $\frac{1}{4}$ Prozent oder 15 kr. von jedem 100 fl. des jährlichen fixen oder durchschnittsmäßig berechneten, reinen Gesammt-Geld- und Natural-Bezugs, letztern nach den laufenden Preisen zu Geld angeschlagen.

19. Aug. 1819. Die Mautbedienstеten sind von dem Genuße freyer Dienstwohnung, so wie vom Bezuge jährlich fixer Hauszins-Aversa allerdings auch das Familien-Schutzgeld zu entrichten schuldig. Geret'sche Samml. 9 Bd. S. 757

10. Dezbr. 1814. Ausser Ansatz bleiben: Rggsblatt 1814. S. 1784.

a) Fourage für Dienstes-Pferde;

b) Tagsgebühren in Geschäftsreisen;

c) fixirte Geld- oder Natural-Beyträge für Schreiber und Amts-Bedürfnisse;

d) temporäre Funktions-Zulagen.

Bey den Pfarrern, Benefiziaten und Schullehrern kommt besonders in Abzug

a) die Grund-, Haus- und Dominikalsteuer, welche sie von ihren Widdumsgütern ꝛc. (also nicht von eigenthümlichen Privat-Besitzungen) wirklich zu bezahlen haben;

b) 300 fl. für jeden Hilfs-Geistlichen, welchen ein Pfarrer aus eigenen Mitteln zu erhalten hat. Der Hilfs-Geistliche ist jedoch für sich selbst wegen dessen, was er vom

Pfarrer oder aus andern Quellen bezieht, ebenfalls Familien-Steuer pflichtig, und gehört deßhalb, nach Umständen, in die Abtheilung derjenigen, welche ihr Einkommen vom Staate, von Stiftungen, Privaten ꝛc. beziehen.

Eine Rücksicht auf die Kongrua der Geistlichkeit findet bey der Familien-Steuer durchaus nicht statt.

VI. Kapitalisten, deren Einkommen ausschließend in Zinsen gemeiner Kapitalien besteht, entrichten die Familien-Steuer nach einer der letzten 5 Klassen, welche oben für die freyen Gewerbe festgesetzt worden sind, also von . . 4 bis 12 fl. und reihen sich selbst in eine dieser Klassen ein, je nachdem ihre Zinsrente gerade nur zum dürftigsten Lebens-Unterhalte hinreicht, oder aber eine bedeutendere Höhe erreicht.

6. May 815. Der Satz:

»Kapitalisten, deren Einkommen ausschließend, »in Zinsen gemeiner Kapitalien besteht, ent»richten die Familien-Steuer nach einer der »letzten 5 Klassen,

Geret'sche Samml. 5. Bd. S. 35

schließt in sich:

1) daß Kapitalisten, welche nebenbey ein Haus, ein Grundstück, eine Dominikal-Rente besitzen, ein Gewerbe betreiben ꝛc., nicht mehr in der ersten Eigenschaft Familien-Steuerpflichtig seyen;

2) daß Jemand, welcher ausschließend von Kapitals-Zinsen lebt, sie mögen noch so unbe-

deutend seyn, in dieser Eigenschaft mindestens eine Familien-Steuer von 4 fl. zu entrichten habe.

10. Dezbr. 1814. VII. Haus-Eigenthümer zahlen als solche zur Familien-Steuer $\frac{1}{10}$tel des Haus-Steuer-Simplums. Reggsbl. 1814. S. 1785.

VIII. Besitzer von Grund-Stiften, Gilten, Zehenten und andern Dominikal-Renten $\frac{2}{10}$tel des Dominikal-Steuer-Simplums.

IX. Grund-Eigenthümer $\frac{4}{10}$ des Rustikal-Steuer-Simplums.

X. Gewerbs- und Handels-Leute, welche mit Gerechtigkeiten oder Konzessionen versehen sind, $\frac{1}{5}$tel der ordentlichen Gewerbe-Steuer.

§. 7. Wenn Rustikal-Besitzungen, Dominikal-Renten oder Gewerbe der Privaten, Gemeinden, Stiftungen, oder des Staates verpachtet sind; so trifft die hievon zu entrichtende Familien-Steuer den Pächter, und ist unmittelbar von diesem zu erheben.

26. Febr. 1816. Wenn Rustikal-Besitzungen, Dominikal-Renten, oder Gewerbe der Privaten, Gemeinden, Stiftungen, oder des Staats verpachtet sind, so haben die Pächter allezeit die hievon treffende Familien-Steuer zu entrichten, die verpachteten Realitäten mögen von großer Ausdehnung oder noch zu unbedeutend seyn, nur in jenen Fällen, wo Grundstücke oder Dominikal-Renten, auf ein einziges Jahr verpachtet werden, bleibt der Pächter von der Aufforderung einer Familien- Geret'sche Samml. 6 Bd. S. 244.

lien-Steuer befreyt, und diese wird von dem Eigenthümer des verpachteten Besitzthums, in so fern derselbe überhaupt Familien-Steuer pflichtig ist, erhoben.

10. Dezbr. 1814. §. 8. Wenn Jemand in mehrfachen Eigenschaften z. B. als Besoldeter, als Gutsbesitzer ꝛc. Familien-Steuer pflichtig ist, so wird in der Regel die Familien-Steuer für jede Eigenschaft besonders berechnet und bezahlt, nur folgende Ausnahmen finden statt: Rggsblatt 1814. S. 1786.

a) Pfarrer, Benefiziaten und Schullehrer konkurriren als solche zu der Familien-Steuer auser dem, was sie im Verhältnisse ihres reinen Gesammt-Einkommens (§. 6. Nr. V.) zu entrichten haben, nicht mehr nach dem Fuße der Grund-, Dominikal-, Haus- und Gewerbe-Steuer; wohl aber kommen Besoldungen, Pensionen und alle übrigen Renten, welche ein Pfarrer, Benefiziat oder Schullehrer, abgesehen von seinem Amte für seine Person bezieht, bey Berechnung seiner Familien-Steuer besonders in Ansatz.

b) Schreiber, Lehrer, Schriftsteller und Künstler, sind als solche überhaupt nur dann Familien-Steuer pflichtig, wenn sie nicht ohnehin schon als Besoldete, als Guts-Besitzer ꝛc. in eine der übrigen Abtheilungen gehören, in welchem Falle die Familien-Steuer nur nach den letztern Eigenschaften, und nicht nach der erstern bemessen wird. Uebri-

Uebrigens zahlt jeder Familien-Steuerpflichtige, was ihn nach obigen Bestimmungen trifft, ohne Rücksicht ob die hienach berechnete Familien-Steuer eine gewisse Summe übersteige oder nicht. Es wird also für die Familien-Steuer eines jeden Einzelnen kein Maximum mehr festgesetzt, wie dieses beym Familien-Schutzgelde der Fall war.

§. 9. In allen Fällen, wo das Maaß der Familien-Steuer nicht ohnehin schon durch die übrigen direkten Auflagen bestimmt wird, will man die eigenen Angaben der Betheiligten zum Grunde gelegt wissen. Man befiehlt jedoch, daß keine Maaßregel versäumt werde, durch welche die eigenen Angaben, ohne der persönlichen Freyheit der Unterthanen zu nahe zu treten, kontrollirt werden können, und behalten bey gegründeten Verdachte falscher Angaben die weiters nöthigen Einschreitungen bevor.

Insbesondere müssen die Angaben über Bestallungen, Appanagen u. dgl., welche Jemand von einem Privaten bezieht, jedesmal durch Zeugniß dieses Privaten, und die auf Armuth gegründeten Ansprüche auf Befreyung von der Familien-Steuer durch Zeugnisse der einschlägigen Polizey-Behörde bestättiget werden, welche Zeugnisse jedoch insgesammt unentgeldlich auszustellen, auch tax- und siegelfrey sind.

Wird eine durch falsche Angaben der Betheiligten veranlaßte Verkürzung der Familien-Steuer entdeckt, so soll nicht nur die unterschlagene Steuer nachgeholt, sondern überdieß

der

der zehnfache Betrag derselben erhoben, und letzterer zwischen demjenigen, welcher die Gefährde entdeckt und angezeigt hat, und zwischen der Armen-Kasse des einschlägigen Steuer-Distrikts getheilt werden.

Zu 1.

20. May 1815. Alle Ausländer, welche in Baiern weder ein liegendes Vermögen besitzen, noch ein Gut gepachtet haben, noch ein Gewerbe betreiben, noch ein Staatsamt bekleiden, noch das Indigenat erworben haben, sind in keiner Beziehung Familien-Steuer-Pflichtig, also selbst nicht in dem Falle, wenn sie sich zur Zeit als Taglöhner, ungebrödete Dienstbothen oder Gesellen, u. s. w. im Lande aufhalten. Wohnen solche Fremde in Gasthäusern, so werden sie gar nicht in die Familien-Verzeichnisse eingetragen. Geret'sche Samml. 5. Bd. S. 56

Wenn sie in Privat-Häusern wohnen, und übrigens als Familien-Häupter zu betrachten sind; so werden sie zwar, mit der nöthigen Bemerkung in die herzustellenden Familien-Verzeichnisse, aber nicht in die Familien-Steuer-Hebe-Register aufgenommen.

Zu 2.

Gemeinden und Stiftungen sind als solche nicht Familien-Steuer pflichtig §. 4. N. 5. lit. b.*) also auch nicht in dem Fall, wenn sie Oekonomie oder Gewerbe auf eigene Regie betreiben, wohl aber müssen ihre Pächter die treffende Familien-Steuer entrichten. §. 7. **)

Zu

*) M. s. S. 166

**) M. s. S. 173

Zu 3.

Als solche, welche blos eine Alimentation beziehen und deswegen keine Familien-Steuer zu entrichten haben, werden alle jene angesehen, welche ihren Lebensunterhalt entweder unter der ausdrücklichen Benennung von Alimentation, oder auch unter dem Namen von Pensionen, Austrag u. dgl. aber nicht mehr, als jährlich 60 fl. genießen, und nebenher kein anderes Einkommen haben.

Zu 4.

Hinsichtlich der Ausnahmsweisen Befreyung des Militärs im aktiven Dienste der Linie (§. 5.) hat es bey jenen nähern Bestimmungen sein Verbleiben.*)

Zu 5.

Der Vorschlag, zwischen den in die VI. Klasse der Familien-Steuer mit jährlich 1 fl. 30 kr. geeigneten Lehrern, höherer und geringerer Gegenstände, Oberschreibern, Mitterschreibern Diurnisten u. s. w. mehrere Abstufungen zu bilden, findet nicht statt.

Zu 6.

Die Besoldeten und Pensionärs, welche sich mit Erlaubniß oder aus Auftrag der Regierung im Ausland aufhalten, entrichten die Familien-Steuer nach dem treffenden Grade mit Ausnahme derjenigen, welche für die Befugniße, ihre Pension im Auslande verzehren zu dürfen, ohnehin schon einen Theil derselben zurücklassen müssen.

Zu

*) M. s. S. 166.

Zu 7.

Besoldungen und Pensionen, welche Inländer vom Auslande beziehen, kommen bey der Berechnung der Familien-Steuer nicht in Anschlag.

Zu 8.

Wenn Hinsichtlich der Pfarrer, Benefiziaten und Schullehrer ihre bisherigen Fassionen nicht hinreichen sollten, um ihre bey der Familien-Steuer in Anschlag kommenden Renten zu kontrolliren, so können zu diesem Zwecke neue hinreichend belegte Fassionen gefodert werden. Was aber den Anschlag ihrer reinen Renten aus Häusern, Grundstücken und Dominikalien betrifft, so sind hiefür überall, es mag die provisorische oder definitive Besteuerung bestehen, 40 Steuersimpla anzunehmen.

Zu 9.

Nur jene Kapitalisten, deren Einkommen ausschliessend in Zinsen gemeiner Kapitalien bestehet, sind Familien-Steuer pflichtig, wenn also ein Kapitalist in irgend einer andern Abtheilung schon steuert, und sey es auch noch so wenig, so wird er als Kapitalist, in der VI. Abtheilung der Familien-Steuer nicht mehr angezogen.

Zu 12.

Die Auslagen für die jährlich anzulegenden Familien-Steuer-Hebe-Register gehören zu jenen Perzeptions-Kosten, welche die Rentbeamten aus den ihnen bewilligten Tantiemen selbst zu bestreiten haben.

Die

21. May 1813. Die zu den Schulen gehörigen Industrie-ungedruckt Gärten sollen von der Besteuerung eben so, wie die zum Unterricht bestimmten Theile der Wohngebäude befreyt seyn.

Auf die Wohnhäuser, Gründe und Dominikal-Renten, welche den Schullehrern als Besoldungstheile angewiesen sind, ist Obiges nicht anwendbar, sondern im Falle, daß die Congrua der Schullehrer durch die Steuer angegriffen würde, hat die Gemeinde, entweder die Steuer zu übernehmen, oder das Einkommen der Schullehrer subsidiarisch zu verbessern.*)

III.

Erhebung und Verrechnung der Familien-Steuer.

10. Dezbr. 1814. §. 10. Die Familien-Steuer von den im obigen §. 6. aufgezählten sechs ersten Abtheilungen fließt allezeit zu demjenigen Rentamte, in dessen Bezirke der Steuerpflichtige seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat; jene der letzten vier Abtheilungen aber, die einen Beyschlag der Haus-, Dominikal-, Rustikal- und Gewerbe-Steuer bildet, wird von denselben Rentämtern hereingebracht, welche die Hauptsteuern selbst erheben.

Rgsblatt 1814. S. 1788.

§. 11. Der ganze Betrag der Familien-Steuer wird jährlich auf einmal erhoben. Den Zeitpunkt hiezu bestimmt für die ersten sechs Abtheilungen der Familien-Steuer das Steuer-Mandat. Die Familien-Steuer der letzten vier Abtheilungen wird jedesmal mit jenem Ziele der

*) M. s. a. S. 166.

der Haus-, Grund-, Dominikal- oder Gewerb-Steuer erhoben, welches mit dem obigen Zeitpunkte am nächsten zusammentrifft.

§. 12. Die Verhaltnisse eines jeden Familien-Steuer-Pflichtigen zur Zeit des Steuer-Zieles entscheiden über das jährliche Maaß seines Beytrages. Auf alle Veränderungen, welche zwischen dem Ziele des einen, und dem Ziele des nächsten Jahres verfallen, wird bis dahin keine Rücksicht genommen. Es werden daher auch keine Familien-Steuer-Kataster und Umschreibe-Bücher angelegt; denn die Familien-Steuer der letzten vier Abtheilungen bildet ohnehin nur einen Beyschlag der Haus-, Grund-, Dominikal- und Gewerbe-Steuer, und für die übrigen sechs Abtheilungen werden jährlich, kurz vor dem Steuerziele, durch die Rentämter neue Verzeichnisse der Familien-Steuer-Pflichtigen und Hebe-Register hergestellt, worüber unter Heutigem eine Instruktion erlassen wird.

7. May 1817. Die Verhältnisse eines jeden Familiensteuer-Pflichtigen zur Zeit des Steuerzieles entscheiden über das jährl. Maas seines Beytrages ꝛc. Geret'sche Samml. Bd. 7. S. 454.

Der Grund dieser Bestimmung ist, weil die Familien-Steuer jährlich nur in einem Ziele erhoben werden soll. Analog entscheidet der Besitzstand eines Grund-, Haus- und Dominikal-Steuerpflichtigen zur Zeit eines jeden Steuer-Zieles über das Maaß der für dieses Ziel zu entrichtenden Grund-, Haus- und Dominikal-Steuer, in so ferne nicht etwa bey Besitzveränderungen der vorige und neue Besitzer unter sich etwas anders festgesetzt haben.

10. Dezbr. 1814. §. 13. Nachlässe an der jährlichen Häuser-, Gründe-, Dominikal- oder Gewerbe-Steuer, haben für sich noch keinen Nachlaß an der hievon treffenden Familien-Steuer zur Folge, wenn dieser nicht besonders bewilliget wird. Rgasblatt 1814. S. 1789.

Dagegen werden neu erbaute Häuser und neu kultivirte Gründe, deren Steuer-Freyjahre noch nicht ausgelaufen sind, auch bey der Berechnung der Familien-Steuer nicht in Anschlag gebracht.

Wenn ein Haus-, Grund-, Dominikal- oder Gewerbe-Steuer-Betrag zur Zeit, wo das Familien-Steuerziel verfällt, ganz oder zum Theile als ruhendes Gefäll behandelt werden muß, so wird es mit dem hienach berechneten Familien-Steuer-Betrage eben so gehalten.

Remuneration.

25. Nov. 1817. Da die Remuneration für Steuer-Vorgeher oder deren Substituten zu 2 Prozent in großen Städten, und 4 Prozent in kleinen Städten, und auf dem Lande nur für die Familien-Beschreibung und Perzeption der ersten sechs Abtheilungen der Familien-Steuer zusammen bewilliget ist, so kann in einem Jahre, wo eine Familien-Beschreibung nicht statt findet, der Steuer-Vorgeher gleichwohl der Familien-Steuer perzipiren, von solchem oder dessen Substituten keineswegs die ganze Remuneration angesprochen werden, sondern sie ist für diesem Fall mit der verminderten Arbeit in ein billiges Verhältniß zu setzen. §. 1. Geret'sche Samml. 8. Bd. S. 652

§. 1. In der Verordnung über die Rektifikation der Familien-Steuer ist festgesetzt worden, daß der ganze Betrag dieser Auflage jährlich auf einmal zu erheben sey, und daß kurz vor dem Erhebungs-Ziele die Familien-Steuer-Pflichtigen verzeichnet, und die Hebe-Register angefertiget werden sollen.

Zur Erleichterung der Rentbeamten wird gestattet, daß sie zur jährlichen allgemeinen Familien-Beschreibung, so wie auch zur Perzeption der Familien-Steuer sich der Steuer-Vorgeher oder anderer vertrauter Personen gegen eine aus der Staats-Kasse zu leistende Vergütung bedienen dürfen, worüber unten das Nähere bestimmt werden wird. Wenn in den folgenden Paragraphen blos des Steuer-Vorgehers erwähnt wird, so schließt dieses die Auswahl eines andern vertrauten Subjekts an dessen Stelle nicht aus.

§. 2. Die jährlichen Familien-Beschreibungen beginnen 6 Wochen vor dem Steuerziele, und es wird hiebey für jeden Steuer-Distrikt, oder wo ein solcher in mehrere Sektionen abgetheilt ist, für jede Sektion ein Familien-Verzeichniß hergestellt. Dieses Familien-Verzeichniß muß alle Familien im gewöhnlichen Sinne des Wortes, insbesondere aber alle Familien-Häupter im Sinne der oben erwähnten Verordnung, und endlich alle Ausgaben enthalten, nach welchen das Maas der Familien-Steuer bestimmt wird.

Es

Es entstehet auf folgende Weise: das Rentamt verpflichtet die für jeden Steuer-Distrikt auserwählten Steuer-Vorgeher, und versucht sie zu ihrer Legitimation mit einer schriftlichen Vollmacht, ferner mit einer hinreichen Anzahl gedruckter Tabellen-Bögen, und mit einem Abdrucke der Verordnung über die Rektifikation der Familien-Steuer, so wie der gegenwärtigen Instruktion damit sie die allenfalls vorkommenden Zweifel hienach lösen können.

Die gedruckten Tabellen sowohl, als die besondern Abdrücke der Verordnung erhalten die Rentämter durch die vorgesetzte Finanz-Direktion (jetzt Regierung, Kammer der Finanzen.) Der Steuer-Vorgeher begiebt sich hiemit von Haus zu Haus, nach der Reihenfolge der Polizey-Haus-Nummern, und zwar zuerst zum Haus-Eigenthümer, oder in dessen Abwesenheit, zum Hausmeister, oder zum angesehensten Inwohner, und ersucht denselben ihn zu sämmtlichen Inwohnern des Hauses zu begleiten oder begleiten zu lassen.

Jeder Inwohner, und insbesondere jedes Glied der Familie, welches irgend ein eigenes ausgeschiedenes Einkommen hat (mit einziger Ausnahme der Fremden in Gasthausern, dann der Dienstbothen, Gesellen und anderer Gewerbs-Gehülfen, welche Kost und Wohnung bey ihren Dienstherrn oder Meistern haben), muß alle Rubriken des Verzeichnisses eigenhändig ausfüllen.

Wer nicht schreiben kann, läßt seine mündliche Angabe durch den Steuer-Vorgeher in das Verzeichniß eintragen und setzt sein Handzeichen darunter.

Der Steuer-Vorgeher hat besonders darauf zu achten, daß in der Rubrik des Standes, und der Erwerbszweige keine Angabe übersehen werde, welche auf das Maaß der Familien-Steuer Einfluß hat, z. B. ob der Besitzer eines kleinen Anwesens, sich nebenbey durch Taglohn, ernähre, ob jemand neben andern Eigenschaften ein freyes Gewerb betreibe u. dgl. Wenn jemand eine Bestallung, Appanage, Leibrente u. dgl. bezieht, so muß ein Zeugniß dieses letztern, über die Größe jener Bestallung, dem Steuer-Vorgeher eingehändiget, und dem Verzeichnisse beygelegt, oder binnen 8 Tagen zum Rentamte nachgesendet werden.

Nach allen Inwohnern des Hauses wird der Hauseigenthümer auf gleiche Weise, wenn jene, in das Verzeichniß eingetragen, und er bestättigt durch seine oder seines Stellvertreters Unterschrift, daß keine in seinem Hause wohnende Familie in das Verzeichniß aufzunehmen, übersehen worden sey.

Um die Namen der Hauseigenthümer schneller in dem Verzeichnisse aufzufinden, werden sie unterstrichen.

Will irgend ein Familien-Haupt sich nicht gleich in das Verzeichniß, sondern unmittelbar

zum

zum Rentamte fatiren, so stehet es ihm frey, und der Steuer-Vorgeher stellt ihm zu diesem Zwecke, einen Formular-Bogen mit der Bemerkung zu, daß die auf diesem Bogen einzutragende Fassion höchstens binnen 3 Tagen beym Rentamte übergeben seyn müsse, wenn nicht von diesem die Exekution verhängt werden soll.

Ferner muß in einem solchen Falle:

a) der zugestellte Formular-Bogen sogleich mit demselben Steuer-Distrikts-Namen-Nr. und laufenden Nr. bezeichnet werden, wie das Haupt-Verzeichniß, damit der Rentbeamte die nachgetragene Fassion, ohne mühsames Aufsuchen, gehörigen Orts einschalten könne;

b) der Name und Stand des einschlägigen Familien-Hauptes muß nichts desto weniger auf die vorbeschriebene Weise in das Haupt-Verzeichniß eingetragen werden, mit dem Zusatz: das Uebrige wird zum Rentamte unmittelbar nachgetragen, und mit der Bemerkung des Tags, an welchem diese Erklärung geschehen ist.

c) Wenn der Rentbeamte 3 Tage nach dieser Erklärung oder in diesen Fällen, wo er das Verzeichniß später vom Steuer-Vorgeher erhält beym Empfange dieses Verzeichnisses den versprochenen Nachtrag noch nicht in Händen hat, so ist er nicht nur berechtigt, ihn durch einen eigenen Bothen

abholen zu lassen, welchem der Betheiligte das Laufgeld, und noch besonders 30 kr., oder bey längeren Aufenthalt das herkömmliche Wartgeld zu bezahlen hat.

§. 3. Aus den Familien-Verzeichnissen leget das Rentamt für jeden Steuer-Distrikt, und für jede Sektion ein Familien-Steuer-Heb-Register, im gewöhnlichen Renten-Rechnungs-Formate an.

Das Verfahren ist hiebey folgendes:

Nur die Familien-Steuerpflichtigen Personen, und zwar mit Ausnahme der letzteren vier Abtheilungen, oder derjenigen, deren Familien-Steuer blos in einem Beyschlage der übrigen direkten Auflagen bestehet, werden in das Heb-Register übergetragen. Der einzustellende Betrag der Familien-Steuer richtet sich:

a) bey der I. II. und IV. Abtheilung nach dem im Familien-Verzeichnisse angegebenen Stande und Erwerbszweige der Familien-Haupter.

b) Bey der III. Abtheilung, nämlich den freyen Gewerben, nach den Kumulativ-Gutachten, des einschlägigen Polizey Kommissärs oder Landrichters und Rentbeamten.

c) Bey der V. Abtheilung nach dem fatirten Einkommen aus Besoldungen.

d) Bey der VII. Abtheilung, oder denjenigen, deren Einkommen ausschliessend in Kapitals-Zinsen besteht, nach ihrer eigenen Einreihung.

Alle Beträge, welche sich weniger als 1 kr. berechnen, werden für einen ganzen Kreuzer angenommen.

Die

Die Erfordernisse zur Kontrolle und Belegung des Heb-Registers sind.

a) Das Familien-Verzeichniß mit den adnummerirten Nachtrags-Erklärungen. (§.2.)

b) Das Komulativ-Gutachten über die Klassifikation derjenigen Gewerbe, welche keiner Gewerb-Steuer unterliegen.

c) Die Größe der fatirten Besoldungen, Pensionen, Leibrenten, u. dgl. muß von denjenigen bestättiget seyn, welche sie bezahlen. Das Rentamt verfaßt daher für jede Kassa, oder Verwaltung, welche nach den Angaben solche Besoldungen zu geben hat, einen Auszug aus den Familien-Verzeichnissen, nnd läßt sich von diesen Kassen und Verwaltungen bezeugen, ob die Ausgaben richtig seyen, oder welcher Berichtigung sie bedürfen, und ob von der nähmlichen Kassa oder Verwaltung keine andere Besoldungen und Pensionen in diesem Amts-Bezirke bezahlt werden? Diejenigen, welche irgend einen Gehalt, eine Appanage, Leibrente u. dgl. von einem Privaten beziehen, müssen über die Richtigkeit ihrer Angabe ein Zeugniß, von jenen Privaten entweder gleich übergeben, wenn sie sich in das Familien-Verzeichniß einschreiben, oder höchstens 8 Tage später, zum Rentamte, nachsenden.

Alle zu diesem Behufe auszustellende Zeugnisse sind tax- und siegelfrey. d)

d) Der Betrag des steuer- und unsteuerbaren Einkommens der Pfarrer, Beneficiaten und Schullehrer, über Abzug der ordentlichen Grund-, Haus-, Dominikal- und Gewerb-Steuer laßt sich durch die bereits bestehenden Fassionen dieses Einkommens kontroliren.

e) Ueber jene Familien, welche auf eine Befreyung von der Familien-Steuer aus dem Grunde Anspruch machen, weil sie ganz oder doch größtentheils, vom Allmosen leben, wird ein Auszug aus den Familien-Verzeichnisse hergestellt, und der einschlägigen Polizey-Behörde zur Bestättigung oder Berichtigung mitgetheilt.

f) Endlich muß auch jedem Hebe-Register ein Verzeichniß der im Steuer-Distrikt vorkommenden Militär-Personen anliegen, welche als solche von der Familien-Steuer befreyt sind.

§. 4. Die Familien-Steuer-Hebe-Register werden doppelt geschrieben. Das eine Exemplar dient zur Perzeption, und wird zu diesem Zwecke, so wie es fertig wird, dem Steuer-Vorgeher behandiget, mit Vorbehalt der Nachforderungen und Zurückvergütungen welche sich nach erfolgter Revision und Genehmigung allenfalls noch ergeben können.

Das 2te Exemplar wird, sobald die Perzeption geschlossen ist, an die vorgesetzte Finanz-Direktion, (jetzt Regierung, Kammer der Finanzen) zur Prüfung eingesendet.

Die

Die Belege hiezu bilden die im vorhergehenden §. von lit. a — f. bemerkten Verzeichnisse, Atteste ꝛc. und eine summarische Nachweisung desjenigen Familien-Steuer-Betrages, welcher ausserdessen noch in jedem Steuer-Distrikte als Beyschlag der Grund-, Haus-, Dominikal- und Gewerbs-Steuer hereingebracht wird, und zwar:

a) von solchen, welche im Steuer-Distrikt selbst ansässig sind,

b) von auswärtigen, und

c) von den Pächtern der Realitäten des Staates, der Stiftungen und Gemeinden.

Höchstens 8 Wochen nach der Einsendung zur Finanz-Direktion (jetzt Regierung, Kammer der Finanzen) werden die Hebe-Register mit der Genehmigung, oder mit den nöthig erachteten Revisions-Erinnerungen an das Rentamt zurückgeschickt.

§. 5. Nachdem die Familien-Steuer der ersten 6 Abtheilungen, also diejenige, welche ausschliessend, in die Hebe-Register aufgenommen wird, §. 3. zum Theil in zu kleine Beträge zerfällt, als daß sie eine unmittelbare Ablieferung zum Amte verlohnte, so wird zur Erleichterung der Kontribuenten, und der Rentämter gestattet, daß diese Beträge (also mit Ausschlusse dessen, was unmittelbar als Beyschlag der übrigen direkten Auflagen, wie diese, perzipirt wird), einsweil, und bis überhaupt wegen der Detail-Perzeption eine andere allgemeine Verfügung getroffen werden wird, in

jedem

jedem Steuer-Distrikt von dem Steuer-Vorgeher, oder jenen Substituten, welchem die Anfertigung der Familien-Verzeichnisse anvertraut worden ist, (§. 1.) jedoch unter Haftung des Beamtens erhoben, und im Gesammt-Betrage zum Rentamte geliefert werden.

Das Rentamt theilt zu diesem Zwecke das eine Exemplar des Hebe-Registers den auserwählten Perzipienten mit, welches diese, mit dem erhobenen Gelde zurückbringen. Die geschehene Bezahlung der Familien-Steuer, wird zwar einsweil von demjenigen quittirt, welcher das Geld erhebt, allein die förmliche Quittirung des Rentamtes muß in die Steuer-Quittungs-Bücher der Unterthanen nachgetragen werden.

§. 6. Zur Belohnung, welche die Steuer-Vorgeher, oder ihre Substitute für die Familien-Beschreibung, und für die Perzeption zu fordern berechtiget sind, wird eine Tantieme von dem Familien-Steuer-Betrage der ersten 6 Abtheilungen bewilliget, sie beträgt in den größten Städten, welche mit eigenen Polizey-Direktionen oder Kommissariaten versehen sind, zwey vom Hundert, und in den übrigen Amts-Bezirken 4 vom Hundert des durch die Steuer-Vorgeher oder ihre Substituten zum Rentamte gelieferten Geldes.

§. 7. Die Resultate eines jedem Familien-Steuerzieles, werden von der Finanz-Direktion (jetzt Regierung, Kammer der Finanzen) für ihren Kreis summarisch, jedoch nach den Amts-Bezirken, und nach den 10 Abtheilungen der

Familien-Steuer ausgeschieden, höchstens drey Monate nach verfallenen Ziele der Steuer- und Domainen-Sektion des K. Ministeriums der Finanzen (jetzt Finanz-Ministerium) angezeigt.

Fassionen.

M. s. Steuern.

Fensterscheiben.

M. s. Reparatur-Kosten.

Festungs-Arrestanten.

M. s. Verpflegung und Transport der Arrestanten.

Finanz-Beamte.

26. May 1818. §. 21. Der in Amtsthätigkeit stehende Staats-Diener bleibt von der Ausübung der streng bürgerlichen Gewerbe, von der Führung einer Bank oder ähnlichen Anstalt, und von ausschliessenden persönlichen Betriebe einer Fabrik, ausgeschlossen. Gesetzblatt 1818. S. 342

Dem äussern Justiz-Polizey- und Finanz-Beamten ist ausserdem noch untersagt, in seinem Amts-Bezirke eine Guts-Realität zu erwerben.

Finanzbuchführung in den Kreisen.

Instruktion für die Finanz-Buchführung in den Kreisen.

14. Sept. 1818. §. 1. Die Aufgabe der Finanz-Buchführung bey den Regierungen (Kammern der Finanzen) in den Kreisen ist — in engerer Beziehung auf die Kreise und in untergeordnetem Verhältnisse zur Staats-Buchhaltung der Finanzen — eben Geret'sche Samml. Bd. 10. S. 801.

die-

dieselbe, wie die Aufgabe der Letztern, und zerfällt daher gleichfalls in die Momente der Inventarisation, des Finanz-Etats, der Bilanz und der Ingrossation.

Inventarisation.

§. 2. Die Gegenstände des Kreis-Finanz-Inventars sind alle Bestandtheile des Staats-Finanz-Vermögens in dem Kreise, d. i. alle Domainen, Regalien, Grund-Zins-Lehen, und übrige gutsherrliche Renten mit der Mobiliarschaft aller Art, Aktiv- und Passiv-Kapitalien (in so ferne diese keiner abgesonderten Verwaltung zugewiesen sind) auch alle Passiv-Lasten u. s. w.

§. 3. Die Inventarisation bey den Kreis-Finanz-Buchführungen (das Finanz-Inventar des Kreises) gründet sich auf die Spezial-Inventarien der den Kreis-Regierungen (Kammern der Finanzen) untergeordneten Aemter, welche von diesen an die Kreis-Regierung zum Gebrauche der Kreis-Finanz-Buchführung einzusenden sind.

§. 4. Zur Herstellung der Inventarisation über die Amts-Meubeln und Geräthschaften ist bereits durch ein allerhöchstes Reskript vom 19. März d. J., die geeignete Anordnung getroffen worden, und in Hinsicht der übrigen Kreis-Finanz-Vermögens-Theile wird die besondere Vorschrift der Inventarisation demnächstens ertheilet werden. Die

Die ebenerwähnte Anordnung vom 19. März d. J., modifizirt sich jedoch nunmehr durch die Einführung der Kreis-Finanz-Buchhaltung dahin, daß die Spezial-Inventarien der Kreis-Geschäftsstellen und Aemter nicht an die Staats-Buchhaltung der Finanzen hieher eingesendet werden dürfen, sondern bey der Kreis-Regierung (Kammer der Finanzen) zum Gebrauche für das Kreis-Finanz-Inventar innebehalten werden.

§. 5. Bey dem Kreis-Finanz-Inventar hat im Allgemeinen eben so wie bey dem General-Finanz-Inventar der Staats-Buchhaltung der Grundsatz zu gelten, daß alle Aufnahme und Bearbeitung des kleinen für die Uebersicht der höhern Administration unfruchtbaren Details sorgfältig vermieden werden soll, daß also hiebey nur von einer summarischen Verzeichnung des Finanz-Vermögens, und nicht von Kopialien der Saal- und Lager-Bücher, Zehent-Beschreibungen ꝛc. die Rede seyn könne.

Dieß gilt vorzüglich von demjenigen Theile des Kreis-Inventars, welcher die Uebersicht der Mobiliarschaften zu gewähren hat. Die dießfallsigen Spezial-Inventarien der Kreis-Geschäftsstellen und Aemter sind daher in so viele Bände zusammen zu heften, als das Volumen derselben nothwendig machen wird; in das Kreis-Finanz-Inventar aber sind nur die Resultate der Werthsangaben dieser Mobiliarschaften aufzunehmen.

§. 6.

§. 6. Von dem Kreis-Finanz-Inventar ist, sobald dasselbe hergestellt seyn wird, eine legalisirte Kopie an die Staats-Buchhaltung der Finanzen zur Herstellung des General-Finanz-Inventars des Reiches einzusenden.

§. 7. Da sich an dem inventarisirten Finanz-Vermögensstocke von Zeit zu Zeit mancherley Ab- und Zugänge so andere wesentliche Veränderungen theils aus den Anordnungen der obersten Finanz-Verwaltung, theils aus den Verfügungen der Kreis-Regierung und theils selbst aus Natur-Ereignissen so andern Zufällen ergeben; so ist es nöthig, daß diese Veränderungen, so wie sie vorgehen, aufgezeichnet, und nach Verfluß jeden Jahres von den Aemtern spezifik an die Kreis-Regierungen und von diesen summarisch an die Staats-Buchhaltung angezeigt, und hiernach sowohl die Kreis-Finanz-Inventarien als das General-Finanz-Inventar von Jahr zu Jahr ergänzt und rektifizirt werde.

Wie diese Veränderungs-Anzeigen in Hinsicht der Mobiliarschaft anzufertigen seyen, ist bereits durch das oben im §. 4. erwähnte Reskript vom 19. März d. J. vorgezeichnet; und wegen der Anzeige der Veränderungen bey dem übrigen Finanz-Vermögen wird die noch zu erfolgende besondere Vorschrift der Inventarisation ebenfalls das nöthige enthalten.

Finanz-Etat.

§. 8. Zu Anfertigung des Finanz-Etats der Aemter und Kassen, so wie des Kreis-Etats

selbst

selbst bestehet ohnehin schon eine ausführliche Instruktion, welche, so oft es besondere Umstände erheischen, die geeigneten Zusätze oder Modifikationen erhält.

Bilanzen.

§. 9. Zur fortwährenden Beobachtung der Realisation des Etats, des Verhältnisses zwischen Einnahmen und Ausgaben und des jedesmaligen Standes der Kassen gehört:

Daß die Regierungen (Kammern der Finanzen) die monatlichen Anzeigen der Aemter über ihre effektiven Einnahmen und Ausgaben und die Tagebuchs-Abschriften der Kreiskassen, wie bisher, empfangen; diese Anzeigen und Tagebuchs-Abschriften der Kreis-Buchführung prüfen, und nöthigen Falls rektifiziren; die geprüften und rektifizirten Resultate derselben mit Schluß jeden Monats in eine zweckmäßige Zusammenstellung bringen;

hienach das einzuführende Kreishauptbuch ersetzen, und sofort jene Zusammenstellungen — längstens 15 Tage nach dem Schlusse jeden Monats — abschriftlich an die Staats-Buchhaltung einsenden; wogegen die Einsendung der rentämtischen Monats-Anzeigen und der Kreiskasse-Tagbuchs-Abschriften dahin gänzlich zu unterbleiben hat.

§. 10. Zu den Monats-Anzeigen der allgemeinen Rentämter ist von nun an nur jene Form anzuwenden, welche bisher für die Quartals-Anzeigen, durch das allerhöchste Reskript vom 30. Dezember v. J., vorgeschrieben war,

und

und wobey die Verbesserung vorzunehmen ist, daß in der Geldanzeige bey den Einnahmen: an Lehen-, Grund-, Zins- und zehentherrlichen Gefällen, die Unterabtheilung:

1) an Geldgefällen,

2) an Erlös aus Naturalgefällen,

angebracht werde.

§. 11. Damit die Resultate der Tagbuchs-Abschrift der Kreiskasse in die oben (§. 9.) ad A. erwahnte Zusammenstellung am Schluße jeden Monats sogleich eingetragen werden können, ist eine tägliche Entzifferung dieser Abschrift von Seite der Kreis-Buchführung nöthig.

§. 12. Statt der von den besondern Rentämtern bisher eingesendeten monatlichen ausführlichen Tagebuchs-Abschriften dürfen von denselben künftig ebenfalls nur summarische Monats-Anzeigen an die Kreis-Buchführung eingesendet werden. Die Formularien zu diesen monatlichen Anzeigen für die: D. Oberaufschlagämter, E. Stempelämter, F. Taxämter, G. Polizey-Direktionen und Kommissariate, (so lange diese noch bestehen werden), H. Bräuämter, I. Zucht-, Straf- und Zwangs-Arbeits-Häuser-Verwaltungen werden mitgetheilt.

Den übrigen, in einigen Kreisen noch bestehenden besondern Rentämtern sind von den betreffenden K. Kreis-Regierungen (Kammern der Finanzen) analoge Formulare zu ertheilen.

§. 13.

§. 13. Besondere Aufmerksamkeit ist dem oben (§. 9.) erwahnten Kreis-Haupt-Buche zu widmen, welches demnächst die Bilanz begründet, und woraus in Verbindung mit der unter Buchstabe A. angeordneten Zusammenstellung das Fürschreiten der Perzeption, und der verordnungsmäßigen Zahlungen, die Ablieferung der Kasse-Ueberschüsse, die vorhandenen Geld- und Naturalien-Bestände, die Rückstände ꝛc. sowohl des ganzen Kreises als der einzelnen Aemter uud Kassen desselben, sohin die fortschreitende Realisation des Kreis-Etats, oder das Zurückbleiben gegen denselben zu entnehmen sind.

§. 14. So wie die Bücher der Rentämter und der Kreiskasse nicht sogleich mit dem letzten Tage des Verwaltungs-Jahres gänzlich geschlossen werden dürfen, sondern bis zum wirklichen Rechnungsschluße offen behalten werden müssen, um darin die in den ersten Wochen nach dem Schluß des Jahres noch nachträglich sich ergebenden Einnahmen und Ausgaben gehörig aufnehmen, und dadurch eine möglichst reine Rechnung für das betreffende Jahr stellen zu können, eben so darf auch das Kreis-Finanz-Hauptbuch nicht sogleich mit dem letzten Tage des Verwaltungs-Jahres, oder wenn die Resultate des Monats September eingetragen seyn werden, als gänzlich abgeschlossen betrachtet werden, sondern es muß ebenfalls bis zum wirklichen Rechnungsschluße der Kreiskasse offenbehalten werden, um in dasselbe alles dasjenige

ge nachträglich aufzunehmen, was sich für die Rechnung desselben Jahres noch nachträglich ergiebt, und durch die nachträglichen Monats-Anzeigen der Rentämter und der Kreiskasse zur Kenntniß der Kreis-Buchführung kömmt.

§. 15. Von den Zusammenstellungen dieser nachträglichen Anzeigen ist sodann ebenfalls eine Abschrift in die Staats-Buchhaltung der Finanzen zur Ergänzung des Central-Haupt-Buches einzusenden.

Ingrossationen.

§. 16. Die Ingrossation umfaßt im Allgemeinen die fortlaufende Aufzeichnung aller Veränderungen und Vorkommnisse, welche in Beziehung auf das Kreis-Finanz-Vermögen und dessen Verwaltung sich ergeben. Sie wird von der Kreis-Buchhaltung geleistet durch die Führung der Vormerkungs-Bücher, theils als Ingrossations-Bücher, theils als Behelfe für die Ingrossation.

Diese führenden Vormerkungs- oder Ingrossations-Bücher enthalten:

K. Die Sammlung aller neuen Verordnungen, Normen und Erläuterungen im Finanzfache;

L. Die Verzeichnisse aller Veräusserungen der Staats-Realitäten und aller neuen Acquisitionen hieran;

M. Das Verzeichniß aller Ausgaben aus ausserordentlichen Ereignissen, so wie jene aus Etats-Ueberschreitungen;

N.

N. Das Verzeichniß aller Gratifikationen, Funktions-Remunerationen ꝛc.;
Die Personal-Listen über alle im Dienste des Staates angestellte Individuen mit Bezeichniß ihrer Gehälter.
Die Personal-Listen über alle Pensionisten mit Bezeichnung ihrer Pensionen.
Die Qualifikations-Listen über die zur Wiederanstellung noch brauchbaren Quiescenten.

Ein allgemeines Vormerkungs- und resp. Ingrossationsbuch O. über alle übrigen, während dem Laufe eines Verwaltungs-Jahres vorkommenden Veränderungen des Kreis-Finanz-Etats, so andere auf die Realisation dieses Etats und auf die Erfüllung der Central-Staats-Kasse-Dotation bezüglichen Vorkommnisse und Anordnungen.

§. 17. Zur Führung dieser Vormerkungs- und Ingrossations-Bücher hat die Kreis-Regierungs-Kammer der Finanzen alle vorkommenden Reskripte, Entschliessungen ꝛc., welche Etwas zu ingrossirendes enthalten, der Kreis-Buchhaltung mitzutheilen, welche nach vorgenommener Ingrossation das Ingrossationszeichen auf das betreffende Exhibitum zu setzen hat.

9. May 1817.

Bey dem Rechnungs-Kommissariate der Kreis-Finanz-Regierung soll ein besonderes Ingrossations-Buch geführt werden, und in dasselbe alle geschehene und genehmigte Verkäufe und Verpachtungen, alle angewiesene Diäten, Umzugs-Kosten, Pensionen u. s. w., und jede Anstellung eines Dieners und Boten

Geret'sche Samml. 7 Bd. S. 426

f. a. noch vor der Expedition eingetragen und das Conzept und das Mundum mit dem Ingrossations-Zeichen bemerkt werden.

14. Sept. 1818. §. 18. Da die Finanz-Verordnungen und Normative in der Regel nur von der obersten Finanz-Verwaltungs-Behörde des Reiches ausgehen, und da hierüber bey der Staats-Buchhaltung der Finanzen ebenfalls ein Vormerkungsbuch geführt wird; so ist es nicht nöthig, daß aus dem Kreis-Vormerkungs-Buche dieses Betreffes von Zeit zu Zeit Auszüge an die Staats-Buchhaltung eingesendet werden. Geret'sche Samml. 10. Bd. S. 804.

Wenn aber in besondern Fällen und Gegenständen von der Kreis-Regierung (Kammer der Finanzen) Kraft einer ihr speziell ertheilten Befugniß irgend eine Normal-Verordnung oder Instruktion den ihr untergeordneten Kassen und Aemtern als eine unmittelbare Verfügung ertheilt wird; so muß hievon jedesmal sogleich und am nämlichen Tage eine Kopie an die Staats-Buchhaltung zur Kenntnißnahme eingesendet werden.

§. 19. Rücksichtlich aller Veräusserungen der Staats-Realitäten besteht ohnehin schon vermög Reskriptes vom 9. May v. J. die Anordnung, daß alle Quartal ein Verzeichniß der im Verlaufe desselben vollführten Staats-Realitäten-Verkäufe an das Staats Ministerium der Finanzen eingesendet werden muß, von wo aus sodann die Staats-Buchhaltung die erforderliche Mittheilung dieser Verzeichnisse erhält, um hieraus ihr dießfallsiges Haupt-Vormerkungs-Buch ergänzen zu können. Zu

*) M. s. S. 299.

Zu gleichem Zwecke ist nunmehr mit diesem Verzeichnisse jedesmal auch die Anzeige der neuen Acquisitionen an Staats-Realitaten zu verbinden, wie das oben regulirte Formular L. das Nähere vorschreibt.*)

§. 20. Alle Ausgaben auf ausserordentliche Ereignisse, so wie jene aus Etats Ueberschreitungen, bedürfen der allerhöchsten Genehmigung im Einzelnen, und da also die Staats-Buchhaltung hievon ohnehin durch die Ingrossation der auf die dießfallsigen Berichte der Kreis-Regierungen erfolgenden allerhöchsten Genehmigungs-Reskripte die erforderliche Kenntniß erhält; so ist es nicht nöthig, daß aus dem dießfallsigen Kreis-Vormerkungsbuche ein Auszug eingesendet werde.

Gleiche Beschaffenheit hat es mit dem Verzeichniß der Gratifikationen und Funktions-Remunerationen.

§. 21. Von der Personal-Liste über alle im Dienste des Staates angestellte Individuen und ihre Gehaltsbezüge ist, sobald sie hergestellt worden, eine gleichlautende Abschrift an die Staats-Buchhaltung zur Bildung des Central-Hauptbuches hierüber einzusenden.

Ueber die an diesem Personal- und Besoldungsstande von Zeit zu Zeit vorgehende Veränderung ist alle Monate eine Veränderungs-Anzeige an die Staats-Buchhaltung einzusenden, damit das eben erwähnte Central Haupt-Buch hiernach fortwährend ergänzt und berichtiget werden könne.

*) M. s. S. 198.

Ueber die Art und Weise der Anfertigung und Führung dieser Liste und Veranderungs-Anzeigen wird demnächst eine besondere Instruktion sammt Formularien folgen.

§. 22. Die Führung einer vollständigen Pensions-Liste in den Kreisen, die monatliche Einsendung der Veränderungs-Anzeigen, und die Haltung des Central-Hauptbuches hierüber bey der Staats-Buchhaltung, ist ohnehin schon seit mehreren Jahren im ordentlichen Gange.

Es hat sich aber der Pensionsstand der Kreise durch die im vorigen Jahre erfolgte neue Kreis-Eintheilung, durch welche sehr viele Pensions-Individuen von einem Kreise auf den andern übergegangen sind, so sehr verandert, daß das Pensionsbuch bey der Staats-Buchhaltung sowohl, als die korrespondirenden Pensions-Listen bey den Kreiskassen durch die vielen Abgangs- und Zugangs-Vormerkungen bereits überladen worden, und das Auffinden irgend eines befraglichen Individuums vielfältig erschwert wird. Es tritt demnach die Nothwendigkeit einer vollständigen Renovation des Pensions-Buches sowohl, als der mehrerwähnten Kreis-Pensionslisten unausweichlich ein; wozu die geeignete besondere Instruktion sammt Formularien nächstens nachfolgen wird.

Die Führung der Pensionsliste, welche bisher den Kreiskassen oblag, geht nunmehr auf die Kreis-Buchführung uber.

§. 23. Von der Qualifikationsliste über alle zur Wiederanstellung noch brauchbaren Quies-

centen

centen ist, sobald sie hergestellt seyn wird, eine legale Kopie an die Staats-Buchhaltung einzubefördern; so wie dann auch alle Monate die dießfallsige Veränderungs-Anzeige dahin einzusenden ist.

Ueber die Art und Weise der Anfertigung und Führung dieser Liste und der Veranderungs-Anzeigen wird demnächstens eine besondere Instruktion sammt Formularien folgen.

§. 24. Aus dem kollektiven Vormerkungs-Buche über alle übrigen Ingrosiations-Vorkommnisse, für welche keine eigene Vormerkungs-Bücher angeordnet sind, kommen vor der Hand nur die Normal-Preis-Bestimmungen der Natural-Renten in der schon eingeführten Weise an die Staats-Buchhaltung anzuzeigen.

§. 25. Sollten je zuweilen aus besondern Veranlassungen noch andere Auszüge und Anzeigen nöthig werden; so wird hierüber die K. Kreis-Regierung jedesmal einen besondern Auftrag erhalten.

§. 26. Es versteht sich von selbst, daß mit dem Beginnen eines jeden Verwaltungs-Jahres die Ingrossations-Bücher neu angefangen werden; nur die Besoldungs-, Pensions- und Qualifikations-Liste wird ständig fortgeführt, bis allenfalls nach Verlauf von mehreren Jahren eine Renovation derselben nothwendig seyn, und angeordnet werden wird.

Sobald die Ingrossations-Bücher für ein neues Verwaltungs-Jahr eröffnet worden sind, werden in dieselben alle auf das neue Verwal-

tungs-Jahr bezüglichen Vorkommnisse eingetragen; und die Ingrossations Bücher des verflossenen Jahres sind nebstbey so lange offen und unabgeschlossen zu belassen, bis die Rechnung der Kreiskasse für dasselbe Jahr, worauf die Ingrossationsbücher lauten, abgelegt seyn wird, weil in diese Ingrossationsbücher noch alles dasjenige nachträglich ingrossirt werden muß, was in die Rechnung desselben Jahres unmittelbar gehört, und aufgenommen wird, wenn gleich die Ratifikation und Anweisung erst nach Verfluß des Verwaltungs-Jahres erfolgt ist.

Kreis-Buchführungs-Personal.

§. 27. Es werden zwar in jedem Kreise eines oder zwey Individuen ausschließlich für den Dienst der Kreis-Finanz-Buchführung angestellt und verwendet werden; da aber bey dieser Buchfuhrung mehrere Geschafts-Gegenstände vorkommen, welche von einem oder zwey Individuen nicht mit der erfoderlichen Rechtzeitigkeit befördert werden könnten, als z. B. die Revision der rentämtischen Etats; so hat in solchen Fällen jedesmal das gesammte Kreis-Finanz-Rechnungs-Kommissariats-Personal an diesen Arbeiten um so mehr beyhülflichen Antheil zu nehmen, als diese Arbeiten und die Vormerkung der Ingrossationen ohnehin in der Obliegenheit des Rechnungs-Kommissariats lägen.

Auf-

Aufsicht und Leitung der Kreis-Finanz-Buchführung.

§. 28. Die spezielle Aufsicht und Leitung der Kreis-Finanz-Buchhaltung liegt unter der Oberaufsicht und Leitung des Präsidenten und Vice-Präsidenten, dem Direktor der Kammer der Finanzen, und in dessen Verhinderungsfalle demjenigen Regierungsrathe aus der Kammer der Finanzen ob, welcher daselbst die Komptabilität respizirt.

Der erwähnte Direktor, und, für die Zeiträume seiner legalen Abwesenheit, der die Komptabilität respizirende Regierungsrath ist für den ordentlichen und eifrigen Betrieb der Kreis-Buchführungsgeschäfte persönlich verantwortlich.

Die durch das bereits oben allegirte Edikt vom 27. März d. J. in den §§. 79. und 84. angeordneten Amts-Visitationen*) und Kasse-Sturz bieten von selbst die beste Gelegenheit dar, die richtige Buchführung bey der Kreis-Kasse, dann den allgemeinen besonderen Rentämtern auf das Genaueste wahrnehmen, und den allenfallsigen Mängeln und Vernachlässigungen jedesmal sogleich abzuhelfen.

§. 29. Gegen diejenigen Beamten, welche sich in richtiger Anfertigung und rechtzeitiger Einsendung der durch die gegenwärtige Instruktion denselben obliegenden Anzeigen saumselig bezeigen, sind diejenigen Zwangsmittel und Strafen anzuwenden, welche bereits bisher

*) M. s. 3. Bd. S. 148.

her durch die Instruktionen über die Etats, über die Tage-Buchsführung und über die Anfertigung und Einsendung der Tagbuchs Abschriften und Monats-Anzeigen angeordnet waren.

§. 30. In den Jahres-Berichten, welche von der Kreis-Regierung (Kammer der Finanzen) über die geführte Finanz-Verwaltung zu erstatten sind, und wozu die Kreis-Buchführung von selbst den größten Theil der Materialien liefern wird, ist der Darstellung des Zustandes der Kreis-Buchführung der untergeordneten Kassen und Aemter ein eigener Abschnitt zu widmen.

Finanzjahr.

1. Oktbr. 1816. Das Finanzjahr beginnt mit dem 1. Oktbr. jeden Kalender-Jahres, und endet mit dem letzten September des nächstfolgenden Kalender-Jahres. Geret'sche Samml. 6. Bd. S. 380.

Finanzkammer.

Wirkungs-Kreis der Kammer der Finanzen.

27. März 1817. §. 57. In die Geschäfts-Sphäre der Kammer der Finanzen gehören: die Leitung der Finanz-Verwaltung in den Kreisen im Allgemeinen; insbesondere die Aufsicht über das Staats-Einkommen; über den Staats-Aufwand; die Direktion der Kassen; das Etatswesen; das Rechnungswesen; die Aufsicht über das gesammte Finanz-Personal; das Amts-Borgschaftswesen; fiskalische Prozesse; die Konkurrenzen-Steuer-Beyschläge, und die Angelegenheiten des Landrathes. Rggsblatt 1817. S. 265.

rathes, gemeinschaftlich mit der Kammer des Innern; jährliche Wirthschafts-Berichte.

In Beziehung auf alle diese Gegenstände gelten im Allgemeinen die Bestimmungen des organischen Edikts über die Anordnung der Kreis-Finanz-Direktionen vom 8. August 1808, (wie Nachstehendes zeigt) in soferne in Folge der nachstehenden Verfügungen keine Modifikationen eintreten.

8. Aug. 1808. §. 13. Alle Theile der Finanz-Verwaltung, welche dem geheimen Finanz-Ministerium zugetheilt, und nicht besonderen Central-Stellen, und deren Unterbehörden übertragen sind, werden, unter der obersten Aufsicht und Leitung des genannten Ministeriums, in jedem Kreise dem Kreis-Finanz-Direktor desselben anvertraut. Rggsblatt 1808. S. 1873.

§. 15. Jeder Kreis-Finanz-Direktor hat in seinem Kreise alle Finanz-Geschäfte zu besorgen, welche bisher

A. den Provinzial-Etats-Curatelen, und

B. den staatswirthschaftlichen Deputationen der Landes-Direktionen, oder den ihnen analogen Landesstellen unter der besondern Leitung des Finanz-Ministeriums übertragen waren.

§. 16. Nach den hienach auf die Kreis-Finanz-Direktoren übergehenden Verbindlichkeiten und Befugnissen der Provinzial-Etats-Curatelen haben dieselben

a) über die Verwaltung sämmtlicher Rentamtskassen des Kreises, so wie der Kreis-Kasse selbst, in Uebereinstimmung mit der

neuen

neuen Verordnung über die Formation der Zentral-Staatskasse und ihrer Filialkassen vom 8. August dieses Jahres zu wachen;

b) zu sorgen, daß in jedem Monate die Gefälle von den Rentämtern zu formirenden jährlichen Uebersicht einfliessen sollen, wirklich eingebracht und zur Kreiskasse einbefördert; auch daß die Ausgaben, welche in demselben Monate passierlich sind, nicht überschritten werden.

c) Der Kreis-Direktor hat daher die Rentbeamten seines Kreises nach Verlauf des dritten Tages eines jeden neuen Monats zur Einsendung der Gefälle des verflossenen mit Strafboten anzuhalten, und wenn die Einsendung der etatsmäßigen Schuldigkeit nicht gleich kommt, sie zur Verantwortung zu ziehen.

d) Eben so hat er zu wachen, daß von jedem Rentamte die monatlichen spezifischen Journals-Auszüge über die Einnahmen und Ausgaben, welche zur periodischen Controlle dienen, richtig eingesendet werden.

e) Alle halbe Jahre, und nach Erforderniß der Umstände öfter, hat er ohne Vorankündigung des Tages und der Stunde, in abwechselnder Reihe, den Umsturz der Rentamtskassen des Kreises durch den für das Rechnungswesen vorzüglich bestimmten Finanzrath, oder einen Rechnungs-Kommissär vornehmen zu lassen, so daß jede Rentamts-Kasse wenigstens zweymal im Jahre untersucht wird.

f)

f) Auf gleiche Art, ohne Vorankündigung des Tages und der Stunde, hat er den Umsturz der Kreiskasse wenigstens zweymal im Jahre vorzunehmen.

g) Ueberhaupt hat er sich in beständiger genauer Kenntniß des Zustandes der Kassen durch die Monats Extrakte der Rentämter, und die Tagbuchs-Extrakte der Kreiskasse zu erhalten.

h) Die Repartition der in jeder Woche aus der Kreiskasse zu leistenden Zahlungen entwirft er mit dem Anfange einer jeden Woche, und sendet sie an das Finanz-Ministerium zur Genehmigung ein.

i) Er sorgt für die pünklichste Einsendung der disponiblen Kreiskasse-Ueberschüsse an die Central-Staatskasse.

k) Er hat weder auf die Kreiskasse, noch auf die übrigen Staatskassen des Kreises, irgend eine Zahlungs-Anweisung abzugeben, welche sich nicht auf besondere Reskripte, ordonnanzirte Besoldungs-, Pensions- und Ausgabslisten, oder auf besondere einzelne Anordnungen und Verfügungen des Finanz-Ministeriums gründet; den Fall dringender Nothwendigkeit allein ausgenommen, in welchem er durch den 9. §. der Verordnung über das Kassenwesen *) eine Vorschußsumme von 500 fl. auf die Kreiskasse anzuweisen zwar ermächtigt, hievon aber auch auf der Stelle an das Finanz-Ministerium die Anzeige zu machen verbunden ist. l)

*) M. s. d. Kassewesen.

l) Ueber das Finanz-Rechnungswesen hat er die genaueste Aufsicht zu führen, und auf die jedesmalige Ablage der Rechnungen in den festgesetzten Terminen, so wie auf ihre ungesäumte Revision ununterbrochen seine Aufmerksamkeit zu richten.

m) Bey jedem Kasse-Umsturze läßt er zugleich die Untersuchung eintreten, ob die Tagbücher, Manuale, Vormerkungsbücher u. s. w. vorschriftmäßig gehalten, und die Rechnungs-Geschäfte nach den bestehenden Normen, und wie es die Erhaltung der Ordnung und Richtigkeits-Pflege erfodert, behandelt werden.

n) Den jährlichen Kreis-Finanz-Etat entwirft er nach den an ihn einzusendenden Spezial-Aemter-Etats, und begleitet ihn mit vergleichenden Anmerkungen über die Ab- oder Zunahmen der Einnahmen und Ausgaben.

o) Vorzüglich liegt ihm ob, den Mitteln nachzuforschen, wie die Einnahmen ohne Bedrückung der Unterthanen vermehrt, und die Ausgaben ohne Nachtheil des Staats-Dienstes vermindert werden können.

p) Auch hat er sich zur besondern Obliegenheit zu machen, daß die Kreiskasse-Rechnung spätest in einem Zeitraume von drey Monaten nach Ablauf eines jeden Etats-Jahres geschlossen, und an das Finanz-Ministerium eingesendet werde.

§. 17.

§. 17. Der Finanz-Direktor eines jeden Kreises sorgt zwar auch für die richtige und vollständige Eintreibung der nach Titel III § 4. der Konstitution v. J. 1808, zur Betreibung der Kreis- und Kommunal-Abgaben, abgesondert in den jährlichen Finanz-Etat als Nebenbeyschläge aufzunehmenden Summen; ihre Verwendung aber schränkt sich blos auf den Zweck, zu welchen sie erhoben werden, ein; und die Disposition darüber hängt von dem Ministerium des Innern, so wie von den durch dasselbe hiezu bevollmächtigten Behörden ab.

§. 18. In denjenigen Kreisen des Königreichs, worin sich die Spezial-Schuldentilgungs-Kassen befinden, führt, wenn nicht hierüber eine besondere Anordnung getroffen wird, der Finanz-Direktor des Kreises zugleich die Aufsicht über dieselben, und hat hierin genau die Vorschriften zu befolgen, welche über das Schuldentilgungswesen im 17. §. der Verordnung über das Kassenwesen v. 8. Aug. 1808 enthalten sind.*)

§. 19. Als Verbindlichkeiten und Befugnisse, welche bisher den staatswirthschaftlichen Deputationen der Landes-Direktionen in der Finanz-Verwaltung zugetheilt waren, gehen auf die Kreis-Finanz-Direktoren über:

a) Die Aufsicht über das Steuerwesen des Kreises; die Vertheilung der Steuern nach den Bestimmungen des Steuer-Provisoriums, bis zur Einführung der allgemeinen

Steuer-

*) M. s. Schulden- und Kassen-Wesen.

Steuer-Berichtigung, und die Behandlung der Steuer-Nachlasse nach den bestehenden oder noch festzusetzenden Normen.

b) Die Aufsicht über sammtliche Staats-Gefalle des Kreises, so weit sie nicht zentralisirt, und einer andern Aufsicht und Leitung schon unterworfen sind.

c) Die Aufsicht über alles im Kreise befindliche Finanz-Vermögen an Grund-Eigenthum und Renten; die Behandlung der Nachlasse an Stiften und Gilten, die Zehent-Verpachtungen, die Laudemial-Behandlungen u. s. w. nach den bereits festgesetzten, oder künftig eintretenden Normen.

d) Die Behandlung und Begutachtung der Verkäufe von entbehrlichen, und als Staats-Eigenthum mindern Vortheil gewahrenden Staats-Realitäten.

e) Die Behandlung und Begutachtung der Laudemial- und sonstigen zur Freymachung des Eigenthums von den ihm nachtheiligen Lasten gereichenden Ablösungen.

f) Die Aufsicht über das gesammte Kreis-Finanz-Personal, in so fern es nicht unter der besondern Aufsicht einer Zentralstelle steht.

g) Die Begutachtung zur Wiederbesetzung der ihnen untergeordneten Finanz-Stellen welche zur Erledigung kommen.

h) Die Begutachtung der Pensionen sowohl für die aus dem Aktiv-Dienste tretenden Staats-Diener, als für die Wittwen und Waisen der Verstorbenen.

i)

i) Die Behandlung des gesammten Bürgschaftswesens der Finanzbeamten im Kreise.

k) Die Untersuchung und Beurtheilung der Dienstes-Gebrechen derselben mit Rücksicht auf die in der Konstitution v. J. 1808 Titl III. §. 2. darüber enthaltenen Bestimmungen, und mit Vorbehalt der zu den Justiz-Stellen nach Umständen geeigneten Rekurse — Das Urtheil erhält nicht eher seine Rechtskraft, als bis es von dem Finanz-Ministerium bestätiget worden.

l) Die richterliche Entscheidung in zweyter Instanz über Defraudationsfalle*) des Aufschlags- und Siegelwesens. — Uebersteigt der konfiszirte Betrag die Summe von 400 fl., so steht dem Verurtheilten der Rekurs zu dem geheimen Rathe in einem präklusiven Termin von 20 Tagen offen.

m) Die Wahrnehmung der Rechte und Führung der Prozesse in allen unter der besondern Leitung des Finanz-Ministeriums stehenden Gegenständen.

n) Ueberhaupt thatige und zweckmäßige Sorge für Abwendung alles dessen, was dem finanziellen Staats-Interesse im Kreise nachtheilig, und für die Anwendung und Beförderung alles dessen, was denselben vortheilhaft seyn kann.

§. 20. Der Ober-Aufschläger des Kreises führt die spezielle Aufsicht über das gesammte Aufschlagswesen in demselben, nach der Haupt-Ver-

*) M. s. 8. Bd. Aufschlagsefälle u. Siegelwesen.

Verordnung vom 16. Jul. 1807 *); und wacht, daß diese Verordnung in allen ihren Theilen genau befolgt werde. — Alle Unter-Aufschläger des Kreises sind ihm untergeordnet. — In Aufschlags-Defraudationsfällen hat er die Judikatur erster Instanz, und von seinen Entscheidungen kann binnen eines peremtorischen und präklusiven Termines von 30 Tagen die Apellation an die Kreis-Finanz-Direktion ergriffen werden. Die eingehenden Aufschlags-Gefälle werden zur Kreiskasse abgegeben.

§. 21. Der Kreis-Siegelbeamte hat

1. In Ansehung des Siegelwesens

a) den Einkauf des rohen, zum Siegelwesen des Kreises erforderlichen Papiers, und dessen Stempelung, so wie den Verkauf des gesiegelten Papiers zu besorgen;

b) Ueber den Einkauf des rohen Papiers und dessen Stempelung, so wie über den Verkauf des gestempelten Papiers genaue Rechnung nach den schon ertheilten, und darüber zu erwartenden nähern Vorschriften zu führen;

c) die Revision der Siegel-Anzeigen, welche von den Land- und Patrimonial-Gerichten und von den übrigen Behörden mit den zur Siegelung bestimmten Unterthansbriefen, Inventarien und Vormundschafts-Rechnungen, so wie anderen dem Stempel unterliegenden Dokumenten, sammt dem dafür zu entrichtenden Geld-Betrage alle Vierteljahre an denselben einzusenden sind,

*) M. s. 8. Bd. Aufschlags-Gefälle.

nach den bestehenden, oder noch zu erlas=
senden Siegel=Verordnungen vorzunehmen;
auf jedes dieser Dokumente den geeigneten
Stempel aufdrücken zu lassen, den Geld=
Betrag in Empfang zu nehmen, und zur
Kreiskasse abzuliefern;

d) die Aufsicht über die Siegelung der Ka=
lender und Spielkarten zu führen;

e) die Defraudationen der Siegel=Gefälle
in erster Instanz abzuurtheilen;

f) überhaupt alles dasjenige zu besorgen,
was bisher den Siegel=Aemtern bey den
Landes=Direktionen übertragen war.

II. In Ansehung des Zollpatentwesens hat derselbe

a) für den richtigen Eingang der an ihn
sowohl von den Klassen=Zoll als von den
Gewerbspatenten einzusendenden Katastral=
Beträge zu sorgen, welche an die Zentral=
Mautkasse zu übermachen sind;

b) in den Katastern jede vorkommende Ver=
änderung durch Zu= oder Abgang der
Handels= oder Gewerbs=Leute, worüber
die betreffenden Stellen die jedesmalige
Anzeige an ihn gelangen zu lassen ver=
pflichtet sind, sorgfaltig nachzutragen, und
die Bestimmung der Klasse, für welche der
neu angehende Handelsmann das Zoll=
Patent zu lösen hat, in vorgeschriebener
Art zu veranlassen; c)

c) auf die genaue Befolgung besagter Verordnung strenge zu wachen, alle Gefahrden, die gegen vorgehen können, zu verhindern, und dieses Geschäft überhaupt mit pflichtmaßiger Sorgfalt zu leiten.

§. 22. Der Landbau-Inspektor hat in jedem Kreise

A. die Aufsicht über das gesammte Bauwesen in gleichem Umfange, wie sie dermalen den Provinzial-Landbau-Inspektionen übertragen ist.

B. Ihm liegt die Herstellung des Bau-Konspektes des Kreises, und die vollständige Beschreibung aller zum Staats-Vermögen gehörigen Gründe mit ihren Grundrissen und ihrer Abschätzung ob. — In diesem Kataster werden die Gebäude nach der Verschiedenheit ihrer Bestimmung, sowohl mit Rücksicht auf jedes Ministerium, worunter die Stelle steht, welche sich des Gebäudes bedient, als auf jeden besondern Ministerial-Zweig, dem es gewidmet ist, in abgesonderten Rubriken vorgetragen, als z. B. Maut-Gebäude, Salinen-Gebäude, Forst-Gebäude u. s. w.

C. Er verfaßt alle Jahre den Bau-Etat des Kreises, und zu diesem Ende senden an ihn alle äussern Rentämter desselben ihren Bau-Etat, mit den vorschriftmaßigen Ueberschlägen begleitet. — In diesen Etats, welche in duplo eingesendet werden müssen, findet die nämliche Absonderung

nach

nach den Ministerien und ihren einzelnen Zweigen, wie bey den Bau-Kastatern, Statt. — Die Revision derselben wird von ihm im Benehmen mit den Kreis-Finanz-Direktor vorgenommen, dessen Erinnerungen seinem durch ihm zur Zentralstelle einzusendenden Bau-Etat jedesmal beygefügt werden müssen.

D. Die äussern Rentämter bleiben in Allem, was das Bauwesen betrifft, mit dem Kreis-Bau-Inspektor in unmittelbarer Geschäfts-Berührung; nur den Fall einer Beschwerde gegen die Inspektion selbst ausgenommen, in welchem sie sich an die Kreis-Finanz-Direktion zu wenden haben. In allen Fällen, wo es blos auf technische Exekution der Bauten ankommt, und durch welche der ratifizirte Baukosten-Betrag nicht überschritten wird, ertheilt der Kreisbau-Inspektor ohne Rückfrage Resolution. — Jedes Jahr muß er wenigst einmal seinen Kreis bereisen, um gehörige Nachsicht über die vorgenommenen Bauten, und über den Zustand der darin befindlichen Staats-Gebäude zu führen.

E. Derselbe justifizirt die Bau-Rechnungen der Rentämter, im Gegenhalte der ratifizirten Ueberschläge; erläßt hierüber unter seiner Fertigung die geeigneten Bedenken, und macht, wenn Ersatzposten zu erholen sind, die Anzeige hierüber an die Kreis-Finanz-Direktion.

F. Er trägt Sorge, daß die Ueberschläge nach der bisher üblichen General-Mandatmäßigen Form verfaßt, und rücksichtlich der großen und kleinen Baufalle und Bestimmungen des

General-Bau-Mandats vom 10. Novbr. 1751, bis eine nähere Vorschrift hierüber etwas anders bestimmt, genau befolgt werden.

G. In allem, was das Bauwesen des Kreises betrifft, hat er sich die Vereinigung der möglichsten Kosten-Ersparniß mit der sorgfältigen und zweckmäßigen Herstellung der Bauten angelegen seyn zu lassen.

§. 23. Der Ober-Aufschläger, Siegelbeamte und Landbau-Inspektor stehen zwar in ihrer besondern Geschafts-Führung unter der unmittelbaren Leitung der ihnen vorgesetzten Zentral-Stelle; jedoch dehnt sich die allgemeine Aufsicht des Kreis-Finanz-Direktors über das gesammte Finanz-Personal in seinem Kreise auch auf dieselben aus, und er hat nicht allein sie über jede zu seiner Kenntniß gelangende Dienst-Nachlaßigkeit und dienstwidrige Handlung zurecht zu weisen; sondern auch nach Beschaffenheit des Falles die Anzeige davon dem Finanz-Ministerium zu machen. Auch haben sich die genannten zentralisirten Kreis-Behörden mit den Kreis-Finanz-Direktoren in allen Fällen, wo ein gemeinschaftliches Interesse ihren Wirkungs-Kreis mit dem Wirkungs-Kreise der letzteren in Berührung bringt, jedesmal, bevor sie faktisch darin vorschreiten, zu benehmen.

§. 24. Eben so bilden zwar die Kreis-Finanz-Direktionen selbstständige, von den General-Kreis-Kommissariaten ganz unabhangige Stellen. — Da jedoch der General-Kreis-Kommissar durch ein organisches Edikt vom 17ten

Jung

Juny d. J. angewiesen ist, die an ihn von dem Finanz-Ministerium gelangenden Aufträge zu befolgen, so sind zugleich die Kreis-Finanz-Direktoren schuldig und gehalten, alle in Gemäßheit dieser Aufträge ihnen ertheilten Weisungen der General-Kreis-Kommissäre auf das genaueste zu vollziehen; auch sich in allen Gegenständen, wobey das Interesse der Finanz-Verwaltung mit dem Interesse der übrigen Administrations-Verwaltung des Kreises in Berührung kommt, sich mit den General-Kreis-Kommissariaten zu benehmen, welchen dagegen auf ihrer Seite in Gegenständen eines gemeinschaftlichen Interesse die Beobachtung eines gleichen Benehmens mit den Kreis-Finanz-Direktoren obliegt.

§. 25. Neben der strengen Wachsamkeit für den getreuen, richtigen und schnellen Vollzug der Finanz-Verordnungen und Gesetze haben sich die Kreis-Finanz-Direktion die Erwerbung einer genauen Lokal- und Personal-Kenntniß ihres Kreises zur Pflicht zu machen. Sie haben die Finanz-Kräfte und Schwächen desselben nicht bloß überhaupt, sondern von jeder einzelnen darin befindlichen Gemeinde, so wie die Hindernisse, welche dem Wohlstande der Unterthanen, als der solidesten Quelle der Staats-Renten, entgegenstehen, sorgfältig zu erforschen, und hieraus ihre Vorschlage zu den Mitteln abzuleiten, wodurch sowohl die Beförderung des letzten, als die Entfernung der ersten zu erzielen ist. §. 26.

§. 26. Uebrigens bleibt jedes einzelne Rentamt, mit Ausnahme der bey der Kreis-Eintheilung mit einigen Landgerichts-Bezirken vorgenommenen Abanderungen, welche sich auch auf die betreffenden Rentämter erstrecken, unverrückt in seinem bisherigen geographischen Umfange, und in dem sowohl durch die Organisation vom 24. März 1802, als durch einige seitdem erfolgte Bestimmungen ihm vorgezeichneten Wirkungskreise; jedoch in unmittelbarer Unterordnung unter die Kreis-Finanz-Direktionen.

III. Titel.

Geschäftsgang.

§. 27. Alle das Kasse- und Rechnungs-Wesen betreffende Gegenstände, welche oben §. 16. in den Unter Abtheilungen von a bis p angeführt sind, stehen unter der persönlichen Geschäfts-Besorgung des Kreis-Finanz-Direktors. — Er bearbeitet sie entweder selbst, oder vertheilt sie zur Bearbeitung und zum Vortrage unter die Kreis Finanz-Räthe nach Gutbefinden; und sie werden keiner kollegialen Berathung ausgesetzt.

§. 28. Zur kollegialen Berathung hingegen eignen sich diejenigen Gegenstände, welche zuvor den staatswirthschaftlichen Deputationen der Landes-Direktionen zugetheilt waren, und welche oben §. 19. von a bis n vorgetragen sind.

§. 29. Bey diesen in kollegialer Form zu behandelnden Gegenständen kommt den beyden Kreis-Finanz-Räthen eine entscheidende Stimme

zu. Auch können in Fällen der Abwesenheit oder einer Krankheit der letzteren, oder auch sonst, nach Beschaffenheit der Gegenstände, der Ober-Aufschläger und Siegel-Beamte zur Berathung gezogen werden. In allen rechtsstreitigen Gegenstanden, bey Untersuchung der Dienstes-Gebrechen, Konfiskations- und Defraudations-Fälle u. s. w. hat jedesmal der zur Bearbeitung der Rechts-Gegenstände vorzüglich bestimmte Kreis-Finanz-Rath den Vortrag. Sind die Gegenstände von ganz besonderer Wichtigkeit, so wird vorbehalten, daß Kreis-Kommissariat mit den Kreis-Finanz-Direktionen, unter dem Vorsitze des General-Kreis-Kommissärs, darüber zusammentreten und berathschlagen zu lassen.

§. 30. Unter den zur Kompetenz der Finanz-Direktionen gehörigen Gegenständen zeichnen sich nachfolgende als solche aus, worüber sie keine eigenmächtige Verfügungen zu treffen, sondern durch Berichte an das Finanz-Ministerium die Entscheidung vorläufig zu erholen haben;

a) Ueber die Anstellung neuer Staatsdiener für das Finanz-Fach des Kreises.

Wenn jedoch, um nicht den Dienst zu unterbrechen, eine provisorische Vorkehr auf der Stelle getroffen werden muß, so ist der Finanz-Direktor hiezu befugt, mit der Verbindlichkeit, davon unverzügliche Anzeige zu machen.

b) Ueber die Ertheilung neuer Besoldungen, so wie über Gratifikations-Verleihungen.

c) Ueber die Verleihung neuer Pensionen und Unterstützungs-Beyträge.

d)

d) Ueber alle Verkäufe von Staats-Realitäten.

e) Ueber alle wichtige Verpachtungen bey welchem der jahrliche Pachtzins zweyhundert Gulden überschreitet, vorausgesetzt, daß die öffentliche Versteigerung dabey vorausgegangen ist.

f) Ueber alle Ablösungen von Laudemien, und sonstigen das Eigenthum beschränkenden Rechten.

g) Ueber alle neue Akquisitionen, Täusche, oder andere das Finanz-Vermögen unmittelbar betreffende Berträge.

h) Ueber alle nöthig, oder nützlich befundene neue Einrichtungen in der Finanz-Verwaltung, oder Abänderung der darüber bestehenden Normen, bevor hierin in irgend einem Vollzuge geschritten wird.

i) Ueber alle neue Ausgaben, welche nicht bereits etatsmäßig regulirt und festgesetzt sind

k) Ueber alle Untersuchungen der Dienstes-Gebrechen der Finanz-Beamten.

l) Ueberhaupt über alle Finanz-Gegenstände von Wichtigkeit, zu deren Entscheidung nicht schon hinlänglich bestimmte Normen vorhanden sind.

Aus den monatlich einzusendenden Geschäfts- und Sitzungs Protokollen wird das Finanz-Ministerium sich die Ueberzeugung verschaffen, in wie fern von den Kreis-Finanz-Direktionen der vorgeschriebene Geschäftsgang eingehalten wird.

§. 31.

§. 31. Die Berichte über obige Gegenstände haben sich nicht blos auf die Einsendung der darüber erstatteten rentämtlichen Berichte, und auf die Anzeige ihres Inhaltes zu beschränken, sondern sie müssen die eigene Ansicht und Beurtheilung der Finanz-Direktionen über jeden Gegenstand enthalten, und wenn bey der Berathung darüber wesentlich von einander abweichende Meinungen sich hervorgethan haben, so ist die Verschiedenheit dieser letzten, mit den Gründen, worauf sie sich stützen, in dem Berichte zu bemerken.

§. 32. Was die Geschäfts-Behandlung im Allgemeinen betrifft, so haben die Finanz-Direktionen, wie es schon in dem organischen Edikte über die Anordnung der General-Kreis-Kommissariate den Letztern vorgeschrieben ist, dem Gesichtspunkt nie aus dem Auge zu lassen, daß der höchste Grad der Beschleunigung, dessen die Geschäfte fähig sind, jederzeit mit der Reife der Ueberlegung, welche die Zweckmäßigkeit und Sicherheit ihrer Ausführung fodert, verbunden werden müsse.

Im Besonderen wird hierüber folgende Vorschrift ertheilt:

§. 33. Alle Dekrete, Schreiben, Berichte und Vorstellungen, welche die Finanz-Verwaltung des Kreises betreffen, werden an den Kreis-Finanz-Direktor gebracht. — Dieser erbricht sie, und nachdem er sie mit dem Präsentatum und der Bezeichnung des Referenten, an den sie gelangen sollen, versehen hat, giebt er sie zu dem Geschäfts-Protokolle ab. §.

§. 34. Dieses Protokoll wird unter der unmittelbaren Aufsicht des Kreis-Finanz-Direktors, in der für die General-Kreis-Kommissariate vorgeschriebenen tabellarischen Form geführt, und in der Registratur ein alphabetischer Renner darüber gehalten.

§. 35. Sobald das Exhibit eingetragen ist, wird es zur Registratur abgegeben, welche dasselbe, mit den nöthigen Vorakten begleitet, noch an dem nämlichen halben Tage des Empfanges dem Referenten zuzustellen hat.

§. 36. Es hängt von dem Kreis-Finanz-Direktor ab, ob er sich über diejenigen Gegenstände, wofür die kollegiale Berathung nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, von dem Referenten einzeln vorgetragen, oder sich in eigenen Sitzungen, mit Beziehung anderer Finanz-Behörden des Kreises, darüber Vortrag erstatten lassen will. — In jedem Falle legen die Referenten die von ihnen entworfenen Aufsätze in allen für die Kollegial-Berathung nicht besonders ausgeschiedenen Gegenständen dem Kreis-Finanz-Direktor sogleich vor, welcher dieselben, wenn er sie der Sache angemessen findet, mit dem Expediatur bezeichnet, worauf sie in das obenerwähnte Geschäfts-Protokoll eingetragen, in's Reine geschrieben, und zur Expedition besorgt werden.

§. 37. Ueber die der kollegialen Berathung unterworfenen Gegenstände werden von dem Sekretär förmliche Sitzungs-Protokolle in der für die General-Kreis-Kommissariate hierüber vor-

vorgeschriebenen Form gehalten. In diesen müssen bey jedem Gegenstande auch die einzelnen Abstimmungen eingetragen werden; und jedesmal ist zu bemerken, ob der Beschluß einstimmig, oder blos nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt worden ist. — Die von dem Referenten verfaßten Aufsätze werden von dem Sekretär unterzeichnet, und von dem Kreis-Finanz Direktor mit dem Expediatur versehen.

§. 38. Die Beschlüsse, welche in die eigenen Sitzungs-Protokolle eingetragen werden müssen, sind in dem Geschäfts-Protokolle nur mit Hinweisung auf den Tag und die Vortrags-Nummer des Sitzungs-Protokolls zu bemerken.

§. 39. Der Kreis-Finanz-Direktor unterzeichnet alle Ausfertigungen, und der Sekretär kontrasignirt dieselben.

§. 40. Die Form der Berichte zur allerhöchsten Stelle stimmt mit derjenigen überein, welche der General Kreiskommissariaten in dem über ihre Einrichtung erlassenen organischen Edikte vorgeschrieben ist.

§. 41. In Uebereinstimmung mit der den Kreis-Kommissariaten vorgeschriebenen Form geschehen auch alle übrige Ausfertigungen der Kreis-Finanz-Direktionen, und ihre Unterbehörden haben ihre Berichte an dieselben in gleicher Form, wie die Land- und Patrimonial-Gerichte an die General-Kreiskommissariate zu erstatten. — Auch müssen die an sie gelangenden Vorstellungen der Unterthanen in einer mit jenen Vorschriften analogen Form überreicht werden.

§. 42.

§. 42. Der Oberaufschläger, Siegelbeamte und Landbau-Inspektor erstatten ihre Berichte über die in ihren besonderen Wirkungskreis einschlagigen Geschäfte an die ihnen vorgesetzte Zentralstelle. — Haben sie Anzeigen an den Kreis-Finanz-Direktor zu machen, und dessen Mitwirkung in ihrem Geschaftskreise nachzusuchen, welche er, wenn sie der Dienst erfodert, ohne Verzug zu leisten hat, so haben sie sich auch hiezu der Berichtsform zu bedienen, und der Kreis Finanz-Direktor fertiget seinen jedesmaligen Erlaß an sie in eben der Form, wie an eine Unterbehörde aus.

§. 43. Der Kreis-Finanz-Direktor kann einem Rathe, oder Kanzley Individuum die Entfernung von seinen Amts-Geschäften nach Umständen auf 14 Tage gestatten. — Längere Entfernungen, oder Reise-Bewilligungen auffer Landes und an den Sitz des Hoflagers erfordern eine vorläufige Anfrage bey dem Finanz-Ministerium, von welchen sodann das Weitere veranlaßt wird.

§. 44. Allen bey den Kreis-Finanz-Direktionen angestellten Individuen wird strenges Stillschweigen zur Pflicht gemacht, und in Ansehung der Mittheilungen an Partheyen, unerlaubter Agentien und Geschenk-Annahmen, auf den 68. §. des organischen Edikts über die Kreis-Kommissariate verwiesen, dessen Inhalt auch das Personal der Kreis-Finanz-Direktionen auf das genaueste zu befolgen hat.

§. 45.

§. 45. Mit den Heuraths-Bewilligungen der Kreis-Finanz-Direktoren und Räthe wird es gehalten, wie im 78 §. des gedachten Edikts bestimmt worden ist, und der Vortrag darüber wird von dem Finanz-Ministerium erstattet.

§. 46. Der Kreis-Finanz-Direktor hat gleichen Rang mit dem Kreis-Kanzley-Direktor. — Eben so haben die Finanz-Räthe gleichen Rang mit den Kreisräthen. — Den Vorrang entscheidet das Dienstes-Alter, sowohl bey gemeinschaftlichen Sitzungen, als bey öffentlichen Feyerlichkeiten.

Titel I.

Finanz-Verwaltung in den Kreisen im Allgemeinen.

27. März 1817. §. 58. Die Herstellung des Finanz-Inventars, Konservation und Verbesserung des Finanz-Vermögens; Sorge für den genauen Vollzug der Finanz-Gesetze, und Verordnungen. Regsblatt 1819. S. 38.

Titel II.

Verwaltung des Staats-Einkommens insbesondere.

§. 59. Vorschriftmäßige Behandlung des Steuerwesens; des Tax- und Sportelwesens; der Lehen; der Laudemien; der grundherrlichen- zinsherrlichen- zehentherrlichen Renten; der Oekonomien, Brauereyen, Fabriken s. a. in eigener Regie; Sorge für eine genaue, und richtige Erhebung und Verrechnung der hieraus fliessende Gefalle. §. 60.

§. 60. Behandlung und Leitung des Forst- und Jagdwesens nach der jüngsten Verordnung vom 15. September 1816. *)

§. 61. Behandlung und Leitung des Auf- schlags- und Siegelwesens, nach der Verord- nung vom 4. July 1815. **)

§. 62. Aufsicht und Leitung des Landbau- des Wasser-, Brücken und Strassenbaues, nach der Verordnung vom 4. July 1815, ***) und der demnächst erfolgenden weitern Bestimmungen.

§. 63. Leitung aller öffentlichen Verkäufe der zur Veräußerung schon vorläufig bestimm- ten entbehrlichen Staats-Realitaten, und deren Genehmigung bis zum Betrage von 500 fl. in soferne die zum Grunde liegende Schatzung, und durch die Interessen des Kaufschillings, der bisherige Ertrag übersteigen wird. Verkäufe von höherem Betrage werden zur allerhöchsten Genehmigung eingesendet.

9. May 1817. Die Kammer der Finanzen hat dem Finanz-Ministerium mit Anfang eines jeden Etats-Jahres diejenigen Realitäten an Gebäuden, Grundstücken, Oekonomien, Waldparzellen, Brauereyen s. a., welche dem Aerar einen größeren Vortheil gewahren, wenn sie verkauft — und der Kaufschilling nutzbringlich angelegt, als wenn sie ferner in eigener Regie oder in Pacht beybehalten werden, in einer Tabelle anzuzeigen. Geret'sche Samml. 7 Bd. S. 424

*) M. s. Forstwesen.
**) M. s. 8. Bd. S. 197.
***) M. s. Landbau.

Die

Die Gründe des Antrags müssen in der geeigneten Rubrik oder in den demselben beygefügten Bemerkungen genau erörtert und dargethan werden.

Das Finanz-Ministerium bestimmt sodann:

a) welche dieser Realitaten, und

b) unter welchen Bedingungen zum öffentlichen Verkaufe ausgesezt werden sollen, wornach die Finanz-Kammer die geeignetn Einleitungen zur wirklichen Veräußerung zu treffen hat.

Jede wichtige Verkaufs-Handlung, deren Objekt einen Werth von 500 fl. übersteigt, muß dem Finanz-Ministerium in einem besonderen Bericht zur Genehmigung vorgelegt werden.

27. März 817. §. 64. Behandlung der Erb- und Zeit-Pächte, deren Genehmigung, die erstern bis zum Betrage von 500 fl., die letztern bis zum Betrage von 1000 fl., unter obiger Beschränkung. Rggsblatt 1817. S. 265.

§. 65. Behandlung der Ablösung der Frohnen und Grund-Gerechtigkeiten nach den hierüber erlassenen oder noch zu erlassenden Verordnungen.

§. 66. Verordnungsmäßige Behandlung des Nachlaßwesens, der Steuer- und Gilt-Moderationen, der Ausstände und ruhenden Gefälle.

Titel III.

Aufsicht über den Staats-Aufwand in den Kreisen.

§. 67. Sorge für die richtige Bezahlung und Verrechnung aller in den Kreisen vorkommenden,

und

und aus den Finanz-Kassen zu bestreitenden, durch besondere allerhöchste Reskripte angewiesenen, oder durch die Etats-Sanktions-Reskripte in bestimmten Summen bewilligten Ausgaben auf Besoldungen, Pensionen, Bureau-Erfaenzen, öffentliche Anstalten der Erziehung, des Kultus, der öffentlichen Sicherheit, der Wohlthätigkeit, der Industrie, der Bauten s. a. unter strenger Beobachtung der Kasse-Instruktion vom 2. März 1814.*)

§. 68. Anweisung der Diäten und Reisekosten nach den bestehenden Regulativen.

§. 69. Bestimmung und Anweisung der Umzugskosten unter strenger Beobachtung der hierüber bestehenden gesetzlichen Normen.

§. 70. Regulirung und Anweisung der Pensionen in soferne sich selbe ganz entscheiden:

a) auf die Dienstes-Pragmatik vom 1. Jän. 1805, und die Nachtrags-Verordnung vom 8. Febr.**) 1805, oder

b) auf die Verordnung vom 12. Jun. 1804***) über die Zulage der ständischen Klostergeistlichen wegen zunehmenden Alters, oder

c) auf die Verordnung vom 1. Sept. 1807 über Unterstützungen des Strassenbau-Personals, oder

d) auf das Regulativ vom 18. Dezbr. 1810 über die Pensionen der Stadt- und Märkt'schen Individuen, ****)

beziehen. §. 71.

*) M. s. Staatsdiener.
**) M. s. Kassewesen.
***) M. s. Staatsdiener.
****) M. s. Pensionen.

§. 71. Ueber diese ad §§. 68., 69. u. 70. bemerkten, aus eigener Kompetenz zu verfügenden Anweisungen bleibt die Super Revision des obersten Rechnungshofes vorbehalten. Auch sind die Kammern der Finanzen gehalten, über die aus eigener Kompetenz angewiesenen Pensionen, Umzugskosten und Diäten, so wie über die §§. 63. u. 64. bemerkten Verhandlungen, alle Quartale tabellarische Nachweisungen zur Einsicht und Prüfung der allerhöchsten Stelle einzusenden, in welchen alle Umstände, Normen, und gesetzliche Bestimmungen, welche die Anweisung oder die Verfügung begründen genau und vollständig bemerkt werden müssen.

9. May 1817. Die oben anbefohlene tabellarische Anzeige, soll (Geret'sche Samml. Bd. 7. S. 425.)

1. den Erlös durch das Meistgebot,
2. die Entrichtungsweise des Kaufschillings,

und zwar

a) wie viel an baaren Gelde, in welchen Fristen zu a 0/0;

b) wie viel an Staats-Papieren zu welchen Prozenten zu entrichten,

3. das Datum des Reskripts, wodurch der Verkauf entweder

a) durch ein allerhöchstes Reskript, oder

b) aus eigener Kompetenz genehmiget worden, dann

4. den künftigen Ertrag

a) an Zinsen des Kauffchillings, und

b) an Steuern, in so fern dieselben bereits ausgemittelt sind, nachweisen.

§. 72.

27. März 1817. §. 72. Pensionen und Unterstützungen, welche sich auf die genannten Verordnungen und Regulative, sondern auf die Normal-Verordnung vom 14. Juny 1803*), auf den Reichs-Deputations-Hauptschluß vom Jahre 1803, auf die verschiedenen Lokal Normative voriger Regierungen, auf besondere abgeschlossene Rezesse, s. a. gründen, werden der allerhöchsten Entscheidung und Genehmigung vorbehalten; jedoch sind die Kammern der Finanzen ermächtiget, nach Umständen verhältnißmäßige Vorschüsse hierauf anzuweisen. Regsblatt 1817. S. 265.

Ueber alle Pensions-Fälle, welche sich im Laufe eines Trimesters ereigneten, dieselben mögen nun aus eigener Kompetenz von der Finanz-Kammer oder von dem Finanz-Ministerium, oder von Seiner Majestät dem König selbst angewiesen worden seyn, muß dem Finanz-Ministerium am Schluße eines jeden Quartals eine tabellarische Nachweisung zur Einsicht vorgelegt werden, worin in der geeigneten Rubrik die Nachweisung, ob sie von der Kammer der Finanzen oder vom Finanz-Ministerium ertheilt worden, zu bemerken ist.

§. 73. Anweisungen von Vorschüssen bis zu dem Betrage von 1000 fl. in allen unvorgesehenen, in den Etats-Sanktions-Reskripten nicht bestimmt bezeichneten Fällen, wo Gefahr auf Verzug haftet, unter der Verbindlichkeit, hierüber sogleich die Anzeige zu erstatten, und in einem motivirten Berichte die Genehmigung nachträglich zu erholen.

*) M. s. Staatsdiener.

§. 74. Disposition über die für Unterstützungen einzelner Individuen, oder für andere bestimmte oder unbestimmte Zwecke in den Etats-Sanktions-Reskripten ausgesetzten Summen und Reserve-Fonds; Vertheilung der Bureau-Exigenz-Ersparnißhalfte auf den Grund der von dem obersten Rechnungshofe richtig gestellten Bureau-Exigenz-Rechnungen.

§. 75. Sorge und Verantwortlichkeit, daß die genehmigten Etats in keinem ihrer Theile und Rubriken überschritten werden, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo das Uebertragen der Ersparnisse bey einer Rubrike auf die andere ausdrücklich gestattet ist.

Titel IV.

Etatswesen.

§. 76. Sorge über die rechtzeitige und vorschriftsmäßige Anfertigung der Spezial-Etats der Aemter und Kassen; Prüfung dieser Etats rücksichtlich des Formellen und der Materialien; Zusammenstellung der einzelnen Aemter und Kassen-Etats, und Anfertigung eines Kreis-Haupt-Etats; Einsendung desselben mit einem umständlichen Erläuterungs-Berichte nach der dießfalls gegebenen Vorschrift.

§. 77. Sorge und Wachsamkeit über die Realisirung der Etats; Obsorge für die richtige und rechtzeitige Anfertigung der Monats-Extrakte, Konspekte u. s. w.; Besorgung der Ingrossation zur Konservirung der Etats; Kreis-Buchführung bey dem Rechnungs-Kommissariate nach einer noch zu erlassenden besondern Instruktion.

Titel V.

Rechnungswesen.

§. 78. Wachsamkeit und Sorge über die rechtzeitige Anfertigung und Stellung der Rechnungen von Seite der Aemter und Kassen; Prüfung und Aufnahme der Aemter und Kasse-Rechnungen; Jahres- und Rechenschafts-Bericht über die ganze Finanz-Verwaltung des Kreises, nach allen ihren Branchen am Schlusse eines jeden Finanz-Jahres.

Titel VI.

Direktion der Kassen.

§. 79. Sorge für die rechtzeitige Einliefe-rung der etats- und rechnungsmäßigen Ueberschüsse von den Aemtern an die Kreiskassen; etats- und vorschriftmäßige Verwendung der bereits eingeflossenen, in den Kreiskassen befindlichen Geld-Vorräthe, und Bestimmungen über Verwendung der hierauf bereits angewiesenen Posten (Repartition); Obsorge über den Vollzug der Repartition; pünktliche Realisirung und Einlieferung der Zentral-Staatskasse-Dotation, und der Dotations-Nachtrage; pünktliche Honorirung der von der Central-Staatskasse, auf ihre etatsmaßige Dotation ausgestellten Assignationen, vorzüglich fur das Militar; Aufsicht und Untersuchung der Kassen in Hinsicht auf den Baarschafts-Bestand, und die ganze Amts-Buchführung; Vierteljahrig, jedoch zur unbestimmten Zeit vorzunehmender Kassesturz und Einsendung des Sturz-Protokolls; Aufsicht über das Kasse-Personal.

§. 80.

§. 80. Aufsicht und Behandlung des Staats-Schuldenwesens in denjenigen Kreisen, wo solches nicht zur Staats-Schulden-Tilgungs-Kommission für die altern Kreise in München gezogen worden.

§. 81. Wegen Prüfung der Adspiranten bleibt es noch bey den über die Konkurs-Prüfungen und über die Aufnahme von Accessisten im Finanzfache erlassenen, oder noch zu erlassenden Verordnungen.

§. 82. Provisorische Ernennung der Boten, Diener u. s. w. bey den allgemeinen und besondern Rentämtern, und andern untergeordneten administrativen Stellen, wobey nach Vorschrift des §. 53.*) des Wirkungskreises der Kammer des Innern zu verfahren, und an die darin gegebenen Bestimmungen sich genau zu halten ist.

*) Provisorische Ernennung aller Polizey- und Landgerichts Diener, untergeordneten Aufseher und Verwalter in öffentlichen — unter der Leitung der obersten Kreisstellen stehenden Anstalten; der Polizey-Offizianten, nnd anderer subalterner Diener gleicher Klasse, wo bey sich versehen wird, daß dieselbe bey diesen Anstellungen auf tüchtige Quieszenten vor allen den pflichtmäßigen Bedacht nehmen wird. Am Ende eines jeden Quartals ist eine genaue tabellarische Nachweisung, zur Erholung der allerhöchsten Bestättigung einzusenden. Ueber die Besetzung aller übrigen Stellen im Regierungssache erstattet sie gutachtliche Berichte. Aufsicht auf das höhere Amts-Personal, dessen Verpflichtung und Einweisung. Vorsorge für die provisorische Verwesung erledigter Stellen.

9. May 1817.

Bey diesen Anstellungen soll auf tüchtige Quieszenten vor allem der pflichtmässige Bedacht genommen, und am Ende eines jeden Quartals eine genaue tabellarische Nachweisung hierüber eingesendet werden.

Geret'sche Samml. 7 Bd. S. 425.

Diese tabellarische Nachweisung darf sich aber nicht auf die wirklich angestellten Diener und Boten beschränken, sondern muß auch jedesmal mit einer Liste derjenigen Quieszenten, welche eine Pension beziehen, und zu einer solchen Stelle eines Dieners, Boten ꝛc. noch hinreichende Brauchbarkeit besitzen, begleitet seyn, damit hieraus ersehen werde, ob jener Anordnung Genüge geleistet, und keiner der noch brauchbaren Quieszenten übergangen worden, indem durch die Wiederverwendung der Quieszenten die Pensions-Last vermindert, und auch die Ansprüche der noch tauglichen Pensionärs auf Reaktivirung vor neu Anzustellenden beachtet werden.

Die hiedurch geforderten tabellarischen Nachweisungen sollen, so viel es möglich ist, auf Papier vom gewöhnlichen Format, damit sie den Akten mehr anpassen, entworfen, und in Fällen, wo ihr Raum nicht gestattet, alle Notizen und Erläuterungen, welche gefordert werden, aufzunehmen, mit eigens beygefügten und mit besondern Nummer bezeichneten Bemerkungen begleitet, die Nummern aber, welche sich auf die einschlagige Bemerkung beziehet, in der letzten Rubrik der Tabelle angezeigt werden. §. 83.

27. März 1817.

§. 83. Amts Ein- und Aus-Antwortungen besorgt die Kammer der Finanzen bey allen, Aerarial-Gelder perzipirenden und verrechnenden Beamten, und legt die Resultate berichtlich vor. Eben daher konkurrirt selbe auch bey der Amts-Ein- und Aus-Antwortung an die Landrichter und Taxatoren, benehmlich mit der Kammer des Innern, oder den Justiz-Behörden, in Hinsicht auf Depositen, Taxen und Sporteln. Rggsblatt 1817. S. 274

§. 84. Verfügung der gewöhnlichen Amts- und Kasse-Visitation (nach den Bestimmungen über den Geschäftsgang §. 3.) *) Uebrigens liegt es in der Befugniß und in der Pflicht der Finanz-Kammern, Visitationen dieser Art überall, und zu jeder Zeit eintreten zu lassen, wenn ein gegründeter Verdacht gegen die Amts- und Kasseführung eines Beamten selbe motivirt.

§. 85. Untersuchung der Dienstgebrechen der untergeordneten Finanz-Beamten und Diener, auf höhern Auftrag, oder auch ex officio im Falle eines gegründeten Verdachts gefährdeter Amts-Verwaltung gegen jene Beamten und Diener; berichtliche Vorlage der Resultate hierüber, mit ihrem Gutachten über Bestrafung des Untersuchten, und die Vorfrage: ob solcher vor Gericht gestellt werden soll, nach den Bestimmungen des Straf-Gesetzbuches.

In dringenden Fällen ist die Kammer der Finanzen befugt, einen solchen Beamten vorläufig sogleich von dessen Amts-Verrichtungen zu suspendiren, und für die provisorische Verwaltung des Amtes zu sorgen. Dis-

*) M. s. S. 242.

Disciplinar- und Ordnungs-Strafen in kleinern Vergehen, oder bey inkorrigiblen Saumsal untergeordneter Beamten und Diener, können durch die Finanzkammer ohne Anfrage verfügt werden.

§. 86. Die Ertheilung der Heurathe-Licenzen an gesammtes Finanz-Personal, welches die Rechte der Dienst-Pragmatik genießt, bleibt der allerhöchsten Stelle vorbehalten.

Wegen des übrigen Personals treten die in den §. 56. des Wirkungskreises der Kammer des Innern enthaltenen Bestimmungen ein.

Titel VIII.

Amtsbürgschafts-Wesen.

§. 87. Dieser Gegenstand unterliegt einer neuen Revision, und wird hierüber seiner Zeit die weitere Entschließung erfolgen.*)

Titel IX.

Fiskalische Prozesse.

§. 88. In den laufenden fiskalischen Angelegenheiten hat der Finanz-Fiskal, welcher als wirklicher Rath in die Kammer der Finanzen, mit Sitz und Stimme eintritt, bey der besagten Kammer vorzutragen. — Bey Appellationen und Vergleichen, welche die Summe von 500 fl. überschreiten, so wie auch bey neu sich ergebenden Prozessen, über den Haupt-Prozeß-Plan hat die Finanz-Kammer Bericht an das Ministerium zu erstatten. Titel.

*) M. s. 8. Bd. S. 136.

Titel X.

Aburtheilung der Maut- und Zoll-Aufschlags- und Stempel-Defraudationen in zweyter Instanz.

§. 89. Diese erlassen die einschlägigen Regierungen des Kreises in der Art, daß ein Rath der Finanzkammer hierüber in der Kammer des Innern vorträgt. In wichtigen Fällen soll die Berathung in gemeinschaftlicher Sitzung beyder Kammern geschehen. Es wird in allen diesen Fällen eine förmliche Erkenntniß mit beygefügten Entscheidungsgründen gefaßt, und in Fällen, wo die Gegenstandssumme einen weitern Rekurs zuläßt, umständlich schriftlicher Vortrag erstattet.

Besondere auf beyde Kammern anwendbare Bestimmungen über den Umfang und die Grenzen der Kompetenz.

§. 91. Die obersten Kreis-Verwaltungs-Stellen sind im Allgemeinen auf die Vollziehung der Verordnungen und Gesetze, auf Belehrung der Aemter bey offenbaren Mißverständnissen und schiefer Anwendung derselben, und auf rein exekutive Weisungen beschränkt.

Außer ihren Befugnissen liegt die eigene Erlassung gesetzlicher Normen und organischer Anordnungen; die Festsetzung und der Ausspruch von neuen Verwaltungs-Grundsätzen; die Vorschreibung allgemeiner Reglements und Dienstes-Instruktionen; und die Dispensation von bestehenden Gesetzen und Verordnungen, sofern

die

die Befugniß hiezu ihnen nicht ausdrücklich eingeräumt ist. Ueberhaupt sollen sie von dem Gesichtspunkte ausgehen, daß sie in allen denjenigen Fällen, welche des Prinzips oder der Folge wegen von allgemeiner Wichtigkeit sind, die allerhöchste Entscheidung zu erholen haben.

§. 92. Alle Uebergriffe in die Sphäre fremder Geschäfte sollen sorgfaltig vermieden; bey gemischten Gegenständen soll mit den geeigneten Behörden das vorschriftmäßige Benehmen gepflogen; Irrungen uud Konflikte sollen nach Möglichkeit verhütet und beygelegt, oder darüber, wenn eine Vereinigung der Ansichten nicht zu erzielen ist, Bericht erstattet werden.

§. 93. In solchen Angelegenheiten, für welche den bestehenden Vorschriften und der Geschäfts-Ordnung gemäß, die Unterbehörden als erste Instanzen aufgestellt sind, sollen die obersten Kreis-Verwaltungsstellen den Befugnissen und dem Verfahren derselben nicht vorgreifen, außer zur Abstellung vorkommender Beschwerden und wahrgenommener Geschäfts-Verzögerungen.

§. 94. Eigentlich höhere Gnadensachen, namentlich: Verleihungen von äußerlichen Auszeichnungen; von außerordentlichen Belohnungen und Unterstützungen aus landesherrlichen Kassen; von Patenten und Privilegien zu Gunsten gemeinnützlicher Erfindungen und Unternehmungen u. s. w. sind der allerhöchsten Stelle ausschliessend vorbehalten.

Geschäftsgang
bey den
obersten Verwaltungsstellen in den acht Kreisen
des Reiches.

§. 1. Die oberste Leitung der Geschäfte, des Ganges, und der Formen derselben, steht dem General-Kommissär und Präsidenten zu. Nach Umständen wird für dermal in einigen Kreisen denselben ein Vice-Präsident beygegeben.

Sein Stellvertreter bey Abwesenheit oder Krankheit ist der Vice-Präsident, wo sich einer befindet, und nach diesem der älteste Direktor. Der Vice-Präsident soll vorzüglich derjenigen Kammer beywohnen, deren Direktor abwesend oder verhindert ist. Jeder Direktor leitet zunächst die Geschäfte seiner Kammer.

§. 2. Der General-Kommissär eröffnet den Einlauf. — Da jedes an die Regierung des Kreises gestellte Exhibit zugleich die Kammer bezeichnen muß, an welche solches gerichtet ist, so stellt der General-Kommissär die geöffneten und präsentirten Exhibita sogleich den Direktoren der beyden Kammern zu, die solche in das für jede Kammer besonders zu führende Einlaufs- zugleich Geschäfts-Protokoll eintragen lassen. Schon in diesem Einlaufs-Protokolle wird der nach der bestehenden Repartition betreffende Referent bemerkt, sofort hienach jedes Exhibit mit den Vorakten durch die Registratur diesem Referenten zugestellt. Die Repartition der Geschäfte wird von dem General-Kommissär gemeinschaftlich mit dem Vice-Präsidenten und

jedem

jedem Direktor der Kammer, nach Aemtern und General-Gegenständen vorläufig im Allgemeinen, und mit jedem Jahre neu entworfen. Abänderungen dieser Repartition unterm Jahr, oder die Bestellung besonderer Referenten in besonderen Fällen verfügt der General-Kommissär und Vice-Präsident benehmlich mit den Direktoren der Kammern.

§. 3. Zur unmittelbaren Beschäftigung des General-Kommissärs werden vorbehalten: alle Gegenstände, welche ihm persönlich durch spezielle Rescripte aufgetragen werden.

Die jährlichen Visitations-Reisen im Kreise, in so ferne sie Gegenstände der Kammer des Innern betreffen, macht der General-Kommissär nach den hierüber bereits bestehenden Reglementar-Verfügungen, oder kann sie auch nach Umständen dem Vice-Präsidenten übertragen. — Die Visitationen der Rentämter geschehen, nach den hierin ebenfalls bereits vorliegenden besondern Verordnungen*), durch einen Rechnungs-Kommissär, oder nach Umständen durch einen Rath der Kammer der Finanzen, welchen der Direktor der Kammer der Finanzen vorschlägt, und der General-Kommissär bestättiget.

§. 4. Ferner gehört es zu den persönlichen Obliegenheiten und Befugnissen des General-Kommissärs: in Fällen bedrohter oder gestörter öffentlicher Sicherheit, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, oder der Erfolg der Maaßregeln von der Bewahrung des Geheimnisses abhängt, sogleich auf seine Verantwortlichkeit

*) M. s. 8. Bd. Aemter-Visitationen.

entweder allein, und für sich, oder mit Zuziehung des Vice-Präsidenten, oder der Direktoren und nach Belieben auch der ordentlichen Referenten, die ersten auf die Gesetze gegründeten Verfügungen zu erlassen, damit die Gefahr noch zu rechter Zeit abgewendet, oder auf der Stelle unterdrückt und die Verdächtigen oder Thäter auffer Stand zu schaden gesetzt werden.

Das nämliche gilt von dem Falle, wenn gegen einen Beamten gegründete Anzeigen eines Verbrechers vorliegen, und bey eintretendem Verzuge die Vernichtung oder Erschwerung der Beweismittel zu besorgen wäre; oder der Beamte sich der Flucht verdächtig gemacht hat, oder schon auf der Flucht begriffen ist.

§. 5. Gemeinschaftlich mit dem Vice-Präsidenten und Direktor der Kammer des Innern hat der General-Kommissär zu besorgen; die unmittelbare Aufsicht auf die richtige Führung des Paßwesens und der diesfallsigen Register; die Leitung der statistischen Sammlungen; die Aufsicht auf die Anlegung und Unterhaltung der Vormerkungs-Bücher zur Einzeichnung der im Kreise angestellten Staats-Diener bey den polizeylichen und untergerichtlichen Aemtern und bey den Behörden der innern Verwaltung; der Quieszenten von derselben Klasse; und der zum Staatsdienste adspirirenden Rechts-Kandidaten; dann der von der allerhöchsten Stelle in einzelnen Fällen ausgesprochenen, nicht öffentlich bekannt gemachten Regierungs- und Verwaltungs-Grundsätze; — ferner: die Redaktion der vierteljährig einzusendenden Geschäfts-Tabellen,

die der General-Kommissär und Präsident mit seinen besonderen Bemerkungen begleiten kann; die Redaktion der Jahres-Berichte, wozu die Räthe, die in ihren Referaten gesammelten Erfahrungen und Bemerkungen mitzutheilen haben, die sodann mit eingesendet werden; die Redaktion der jährlich einzubefördernden Listen über das Betragen und die Verwendung des Raths- und subalternen Personals bey der Kammer des Innern.

In allen diesen Gegenständen, in so ferne solche auch bey der Kammer der Finanzen vorkommen, tritt dieses nämliche gemeinschaftliche Benehmen auch mit dem Direktor der Kammer der Finanzen ein. Die spezielle Behandlung des Etats- und Kasse-Wesens ist einer besondern Kasse-Kommission übertragen, welche unter dem Vorsitze des Präsidenten mit Beyziehung des Vice-Präsidenten aus dem Direktor der Finanzkammer, und jenem Rathe bestehet, welcher daselbst die Komptabilität respizirt. Die Ausfertigung dieser Kasse-Kommission werden von den sämmtlichen Mitgliedern derselben unterzeichnet. Alle Zahlungs-Anweisungen an die Kreiskasse sind von derselben zu erlassen.

Allgemeine Bestimmungen.

30. Oktbr. 1818. §. 1. Die spezielle Behandlung des Etats- und Kassewesens ist bereits in der frühern, oben angeführten Verordnung als die einzige Aufgabe der Kasse-Kommissionen ausgesprochen worden. Hienach haben die Kasse-Kommissionen einerseits nur die Kassen zu respiziren, das ist, über (Gerer'sche Samml. 8. Bd. S. 645)

über die Vollziehung der Kasse-Geschäfte und Manipulationen in Hinsicht auf die durch die Administration bereits angeordnete und richtig gestellte Perzeption und Zahlungen zu wachen. Andererseits aber haben selbe auch jene Notizen, Belege und Behelfe zu sammeln und zu ordnen, welche diese Vollziehung, — Perzeption und Zahlungen der Kassen, also auch die Respizirung derselben bedingen und begründen.

§. 2. Die eigentliche gesammte Finanz-Administration bleibt also den Kasse-Kommissionen fremd, und gehört, wie bisher, ausschliessend vor die Finanz Kammern für die kollegiale Berathung. Die Kasse Kommissionen sind also nicht befugt, administrative Beschlüsse der Finanz-Kammer zu sistiren, oder die nöthigen Anweisungen der Kassen hierüber zu versagen; — ausser jenen Fallen, wo eine solche Sistirung bereits in der angeführten Verordnung vom 27. März 1817 (Geschäftsgang §. 9.), dem Präsidenten eingeräumt worden ist; in welchen Fallen aber auch die Kasse-Kommissionen verbunden seyn sollen, sogleich Anzeige hierüber an das Staats-Ministerium der Finanzen zu machen.

Wirkungs-Kreis.

§. 3. Der Wirkungskreis der Kasse-Kommissionen zerfallt nach der Natur ihrer obenbezeichneten Aufgabe

I. in das Etatswesen, und mit diesem im Zusammenhange;

II. in die Kreisbuchführung, und

III. in die eigentliche Kasse-Direktion.

Ad I. Das Etatswesen betreffend, besorgen die Kassekommissionen:

a) die Anfertigung der Spezial-Kreis-Etats auf den Grnnd der Spezial-Etats der untergeordneten Aemter zur gehörigen Zeit, so fort

b) die Betreibung dieser Spezial-Etats der Aemter zu erwahntem Behufe; — so wie nicht minder

c) Die Betreibung der monatlichen Anzeigen der Aemter und Tagebuchs-Abschriften der Kassen, zur gehörigen Zeit, sowohl für die Spezial-Kreis-Etats, als für den Gebrauch der Staats-Buchhaltung der Finanzen, und endlich

d) die Zusammenstellung und Vorlage derselben; alles dieses nach den bereis bestehenden Vorschriften und Normen mit Beziehung auf die Verordnung über die Kreis-Buchführung.*)

§. 5. Der Vortrag über die Spezial-Kreis-Etats und über die sich hierauf gestützten zu erstattenden Wirthschafts-Berichte geschieht in der Kammer der Finanzen.

§. 6. Für das Geheimhalten dieser Spezial-Kreis-Etas werden die Regierungen, und zunächst die Kasse Kommissionen verantwortlich gemacht. Den die einzelnen Aemter respizirenden Regierungsräthen ist indessen die Einsicht dieser Etats, eigentlich die betreffenden geeigneten

*) M. s. S. 191.

neten Mittheilungen aus denselben, keineswegs zu versagen, weil auf diese Einsicht der Etats die gesammte Administration sich gründet, und die Räthe nnr durch diese, wenigstens — partielle Einsicht, in die nöthige Umsicht und Uebersicht der ihnen zugetheilten Geschäfte gesetzt werden können.

§. 7. Ad. II. Ueber die Kreis-Buchführung enthält die in dieser Sache erlassene umständliche Verordnung und Instruktion, — von welcher die Regierungen bereits in vorläufige allgemeine Kenntniß gesetzt worden sind, — die näheren Bestimmungen.

§. 8. Ad III. Aus der eigentlichen Kasse-Direktion ergeben sich folgende Aufgaben, und Obliegenheiten für die Kassekommissionen:

a) Sorge, daß die betreffenden, in Folge der Administration bereits richtig gestellten Gefälle aller Art, von den untergeordneten Aemtern zur verordneten Zeit richtig erhoben, und eingesendet worden.

b) Beytreibung der Ausstände, über welche bey größerem Anwachsen derselben, in der Kammer Anzeige zu machen, und der das einzelne Amt respizirende Rath zu exzitiren ist.

c) Genaue Beobachtung und Kontrollirung der Kasse-Ueberschüsse und Vorräthe, und hienach

d) Beytreibung der gesetzlichen Dotationen sowohl der Aemter an die Kreiskassen, als der Kreiskassen an die Zentral-Staatskasse, zur gehörigen Zeit.

e)

e) Sorge für richtige Leistung aller gesetzlichen, in Folge der Administration bereits richtig gestellten, wie immer Namen habenden Zahlungen, welche auf den Aemtern und Kreiskassen haften.

f) Vortrag in der Finanzkammer über jede Ueberschreitung des Etats, und Betreibung der nöthigen Abhülfe hierin, oder Erholung der allerhöchsten Nachgenehmigung.

g) Vornahme der gewöhnlichen, verordnungsmäßigen Visitationen und Umsturze bey der Kreiskasse sowohl, als bey den Aemtern.

h) Vortrag in der Finanzkammer über außergewöhnliche Amts- und Kasse-Untersuchungen; wobey im Falle dringender Gefahr die Kassekommissionen auch eigenmächtig fürzuschreiten hiemit ermächtiget werden, jedoch mit der Obliegenheit, die Kammer hievon sogleich in Kenntniß zu setzen.

i) In dem möglichst zu vermeidenden Falle, daß der parate Bestand der Kreiskasse die vorfallenden Zahlungen zur Zeit nicht zu realisiren gestattet, Unterordnung die Zahlungen, eine monatlich oder nach Umständen auch wöchentlich vorzunehmende Repartition.

k) Anweisung unvermeidlicher Vorschüsse in unvorhergesehenen dringenden Fällen, nach der Verordnung vom 27. März 1817,*) unter Obliegenheit schleuniger Anzeige an die Kammer, und Veranlassung des eben zu erstattenden Berichts an das Staats-Ministerium der Finanzen. l)

*) M. s. S. 206.

l) Einleitung ausserordentlicher Mittel und Hülfsquellen, im Falle außerordentlicher, unvorhergesehener Verlegenheit der Kasse; unter der so eben bestimmten Obliegenheit schleuniger Anzeige bey der Kammer, und Veranlassnng der eben so schleunigen Berichts Erstattung.

m) Aufsicht über das Personal der Kreiskasse;

n) Aufsicht über das Rechnungs-Kommissariat, in so ferne sich solches mit unmittelbaren Aufgaben der Kassekommission zu beschäftigen hat. Endlich

o) Aufsicht über alles, was formelle Einrichtung und formelle Richtigkeitspflege der Kassen betrifft.

Geschäftsgang.

§. 9. Die Kassekommissionen bestehen, — nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 27. März 1817,*) unter dem Vorsitze des Praesidenten, uud mit Beyziehung des Vice-Präsidenten, (wo sich einer befindet) — aus dem Direktor der Kammer der Finanzen und demjenigen Rathe, welcher die Komptabilität zu respiziren hat.

Das Verhältniß dieses Raths zur Kasse-Kommission, wird in den folgenden Paragraphen naher angegeben werden.

§. 10. Diese Kassekommission bildet keine von den Kammern der Finanzen getrennte eigene Stelle, und jede Ausscheidung, die sie als solche bezeichnet, soll vermieden werden.

§. 11.

*) M. s. S. 234 — 239.

§. 11. In dieser Ansicht wird ausdrücklich verordnet, daß selbe nie mit den Finanzkammern in schriftliche Korrespondenz und Verhandlungen treten können, sondern der Weg ihrer Verhandlungen mit denselben ist Vortrag und Diskussion in den Sitzungen der Kammern, im kollegialen Geschäftsgange.

§. 12. In eben dieser Ansicht wird es untersagt, daß die Kassekommmissionen für sich ein eigenes Einlaufs-, Geschafts- und Expeditions-Protokoll führen, oder eine eigene Registratur sich anbilden. Alle diese Anstalten für den Geschaftsgang sind ihnen mit den Kammern gemeinschaftlich.

§. 13. Den Kassekommissionen wird es überlassen, sich aus dem untergeordneten Dienst-Personale der Regierungen das nöthige Hülfs-Personal auszuwählen: aber ohne einen in dieser Beziehung selbes auszeichnenden Titel, oder anderes Prarogativ, Remuneration oder Funktions-Zulage.

§. 14. Die Ausfertigungen der Kassekommissionen an die untergeordneten Kassen und Aemter geschehen unter der Unterschrift des Prasidenten, des Vice-Präsidenten (wo einer besteht) und des Direktors der Kammer der Finanzen (von Kassekommissions wegen.) —

Dieses gilt auch von ihren Etats- und Rechenschafts-Berichten und allen berichtlichen Vorlagen, die sie von Kassekommissions wegen an das Staats-Ministerium der Finanzen zu erstatten haben.

§. 15.

§. 15. Der der Kassekommission beygegebene, die Komptabilität respizirende Rath unterzeichnet blos die Konzepte.

§. 16. Diese der Kassekommission beygegebene Rath hat die untergeordnete Aufsicht über das Rechnungs-Kommissariat, aber nur in jenen Gegenständen, welche derselben durch die Kassekommission, als zu dessen Ressort gehörig, zugestellt werden.

§. 17. In allen übrigen Gegenständen bleibt das Rechnungs-Kommissariat der Kammer der Finanzen untergestellt. Die Rechnungs-Kommissarien erhalten ihre Geschafts-Zutheilungen nur durch den das Amt respizirenden Rath, und nur durch diesen werden ihre Elaborate im kollegialen Wege zum Vortrage gebracht.

§. 18. Die untergeordnete Aufsicht und Leitung bey der Kreis-Buchführung ist ebenfalls dem der Kasse-Kommission zugegebenen Rathe übertragen.

§. 19. In Abwesenheit des Präsidenten übernimmt bey der Kasse-Kommission der Vice-Präsident, oder in Ermanglung eines solchen der alteste Direktor, — in Abwesenheit oder Verhinderung des Direktors der Kammer der Finanzen der älteste Rath, und im Verhinderungsfalle des Komptabilitäts-Referenten, ein anderes zu benennendes Mitglied der Kammer der Finanzen dessen Funktion.

27. März 1817. §. 6. Alle Gegenstände, welche nicht dem General Kommissär und Präsidenten allein oder gemeinschaftlich mit den Direktoren besonders

Rgasblatt 1817. S. 284

übertragen sind, sollen in der Regel kollegial, und zwar in förmlichen Sitzungen erlediget werden. Ausser den Sitzungen sollen nur simple Berichts-Abforderungen, Instruktionen, Excitationen, Singrationen zur Justifikation und Registratur, einfache Sammlung und Zusammenstellung, bey welchen nichts zu erinnern ist, einfache Remiß-Berichte und solche kleine Gegenstäude, bey denen von einer Berathung keine Rede seyn kann, behandelt werden.

Der General-Kommissär, Vice-Präsident, die beyden Direktoren der Kammern und alle einzelnen Räthe werden ausdrücklich verantwortlich gemacht, keinen zur Deliberation geeigneten Gegenstand, durch bureaumäßiges Verfahren der kollegialen Behandlung zu entziehen. Diese zur Behandlung ausser den Sitzungen sich eignenden Gegenstände müssen übrigens (was sich von selbst versteht) der Revision des betreffenden Direktors, der Einsicht des Vice-Präsidenten und dem Expediatur des General-Kommissars und Präsidenten unterliegen, sofort von dem Sekretär (mit der Bemerkung der bureaumäßigen Behandlung) in den Geschafts-Protokollen nachgetragen werden.

§. 7. Jede Kammer hält ihre eigenen gesonderten Sitzungen, in welchen der General-Kommissar und Präsident, und in dessen Abwesenheit der Vice-Präsident oder Direktor den Vorsitz führet. — Die Abstimmungen geschehen nach dem Dienstalter von dem ältesten bis zum lezten Rathe, wobey die Mitglieder

der

der Kammern, welche für bloß einzelne wissenschaftliche und technische Gegenstände ausschliessend bestellt sind ꝛc., nur in ihrem Fache eine entscheidende Stimme haben; der General-Kommissär als Präsident oder dessen vorsitzender Stellvertreter giebt seine Stimme zuletzt. Die Mehrheit der Stimmen bildet den Beschluß. Bey Gleichheit der Stimmen entscheidet sich die Mehrheit durch die Stimme des Präsidenten oder seines Stellvertreters.

§. 8. Bey solchen kontentiösen Gegenständen, in welchen die Regierung des Kreises als administrativgerichtliche Instanz erkennt, hat sich dieselbe in ihren Berathungen nach der Hofraths-Ordnung zu achten. Im übrigen wird rücksichtlich dieser Gegenstände nach den Verordnungen, die darüber schon bestehen, oder noch erlassen werden, und in Polizey-Strafsachen nach den Bestimmungen der Polizey-Gesetze und des künftigen Polizey-Straf-Gesetzbuches verfahren.

§. 9. Der Präsident muß der Vollziehung der durch Einheit oder Mehrheit gefaßten Beschlüsse freyen Lauf lassen, und kann solche auf seine Verantworklichkeit nur dann sistiren, wenn er davon einen großen Nachtheil für das Staats-Wohl befürchtet, und er ist zu dieser Sistirung verpflichtet, wenn er den Beschluß gegen ausdrückliche Gesetze oder allerhöchste Anordnungen gefaßt zu seyn glaubt. — In beyden Fällen hat er sogleich davon die Anzeige zu machen. Auch kann er beschlossene Anträge an die aller-

höchste

höchste Stelle, mit denen er nicht verstanden ist, durch abgesondertes individuelles Gutachten einbegleiten.

§. 10. Dem General Kommissär als Präsidenten im Benehmen mit dem Vice Präsidenten und den Direktoren der Kammern wird es überlassen, die Zahl der Sitzungen, und die Tage derselben, nach Verhältniß der Geschäfte und ihrer Dringenheit zu bestimmen; doch sollten in jeder Woche wenigstens zwey Sitzungen gehalten werden. Jeder Referent bringt über die vorzutragenden Gegenstände die von ihm verfaßten Aufsätze sogleich in die Sitzung mit, ausser in zweifelhaften Gegenständen, wo ohne vorläufige Berathung der Beschluß des Kollegiums nicht wohl vorauszusehen ist. — In wichtigen und systematischen, so wie in allen administrativ kontentiosen Gegenständen, sind schriftliche Vorträge zu erstatten. — Wenn der Fall eintritt, daß die Erledigung eines Gegenstandes seiner Dringenheit wegen nicht bis zum ordentlichen Sitzungstag verschoben werden kann, so ist nach der Wichtigkeit des Falles, und der Beschaffenheit der Umstände entweder eine ausserordentliche Sitzung anzuordnen, oder die Abstimmungen sind durch Cirkulare zu erholen, und der Beschluß ist in das Protokoll der nächsten Sitzung nachzutragen.

§. 11. Nur in den wichtigern Gegenständen eines gemeinschaftlichen Interesses für beyde Kammern veranstaltet der General-Kommissar und Präsident zusammengesetzte Sitzungen, wo-

zu neben den beyden Direktoren entweder alle Räthe beyder Kammern, oder von jeder eine gleiche Anzahl von Räthen berufen werden. In den gewöhnlichen Gegenständen dieses gemeinschaftlichen Interesses ist es hinlänglich, wenn der Referent den in der einen Kammer vorgetragenen und beschlossenen Gegenstand nun auch in der andern Kammer vorträgt, und Ansicht und Beschluß auch dieser Kammer hierüber erholt.

In Gegenständen, wo es nur auf vorläufige Notizen ankommt, wird zwischen dem betreffenden Proponenten mündliches Benehmen gepflogen.

Ein Notenwechsel zwischen den Kammern findet nicht Statt, sondern die unvermeidlichen Mittheilungen und die Abgabe von Erinnerungen und Aeußerungen von einer zur andern geschehen durch Protokolls-Auszüge.

§. 12. Ueber alle Sitzungen werden von einem Sekretär Protokolle mit möglich größter Genauigkeit geführt, und bey wichtigen Gegenständen auch die einzelnen Abstimmungen darin bemerkt. Dem Rathe bleibt in diesem Falle die Abgabe eines schriftlichen Votums zu den Akten vorbehalten. — Die nach den Beschlüssen entworfenen Aufsätze werden von dem Direktor revidirt, dem Vice-Präsidenten zur Einsicht vorgelegt, und von dem General-Kommissär und Präsidenten, auch wenn er den Sitzungen nicht beygewohnt hat, mit dem Expediatur versehen. Die in das Sitzungs-Protokoll eingetragenen

Be-

Beschlüsse werden von dem Sekretär in dem Geschäfts-Protokolle nur mit Hinweisung auf den Tag und die Vortragsziffer des Sitzungs-Protokolls bemerkt.

§. 13. In Fallen, wo der General-Kommissär in Folge besonderer ihm persönlich gegebener Aufträge und Vollmachten handelt, geschehen die Ausfertigungen in seinem Namen nach der bisherigen Form.

Alle Ausfertigungen der Regierung des Kreises werden von dem General-Kommissär als Präsidenten unterzeichnet, und von dem Direktor der einschlägigen Kammer kontrasignirt. Der Sekretär unterfertigt sich unten am Rande der Ausfertigung mit der gewöhnlichen Bemerkung kollationirt; da derselbe für die Reinschrift haftet.

Die Form dieser Ausfertigungen ist Folgende:

a) Jene an die untergeordneten Aemter geschehenen mit der Ueberschrift:

„Im Namen Seiner Majestät des Königs“

Die Schreibart ist befehlend, und die Unterschrift:

Königl. baierische Regierung des Kreises
(Kammer des Innern oder der Finanzen.)

b) die Schreiben an koordinirte Stellen fangen mit der Bezeichnung der Behörde, von welcher, und an welche geschrieben wird, auf diese Weise an:

Die königl. baierische Regierung des Kreises

an

2c. 2c. 2c. c)

e) Die Form der Berichte an die allerhöchste Stelle mit jedesmaliger Bemerkung der betreffenden Ministerien richtet sich nach der Vorschrift vom 18. Jän. 1806,*) und dieselben werden künftig, so ferne sie nicht persönliche Geschäfte des General-Kommissärs betreffen, nicht mehr in dessen individuellen Namen, sondern im kollektiv Namen der gesammten Regierung des Kreises verfaßt, und von dem General-Kommissär als Präsidenten, Vice-Präsidenten, Direktor und Referenten unterzeichnet, und von einem Sekretär kollationirt.

Die nntergeordneten Behörden beobachten in ihren Berichten die Formen der Unterordnung. Die Anrede ist:

»Königl. Regierung des Kreises.» Die Unterschrift: »Unterthänig gehorf. Amt (Gericht) ꝛc.»

Von aussen muß bey allen Eingaben die betreffende Kammer bezeichnet werden.

§. 14. Die unmittelbare Leitung der als Körper zwar vereinigten, in einzelnen Akten aber für jede Kammer ausgeschiedenen Registratur und der vereinigten Kanzley, so wie der Geschäfts-Formen, ist unter Oberaufsicht des General Kommissärs und Präsidenten, dem Vice-Präsidenten, und nach ihm zunächst den Direktoren übertragen, die auch zu wachen haben, daß die Ausfertigungen befördert, und sobald als möglich zur Unterschrift und Expedition gebracht, und alle Journale und Bücher in Ordnung gehalten werden. §. 15.

*) M. s. 8. Bd. Berichte.

§. 15. Sekretariat und Rechnungs-Kommissariat sind für beyde Kammern getrennt, der speziellen Leitung des Direktors der betreffenden Kammer untergeben.

§. 16. Alle bisher vorgeschriebenen Normen finden ihre Anwendung auch auf die besonders bestandene Kreis-Stiftungs- und Kommunal-Kuratel.

Dieselbe wird allenthalben mit der gesammten Regierung des Kreises, zunächst aber mit der Kammer des Innern, in allen Geschäfts-Beziehungen vereiniget, und die Gegenstände dieser Administration werden mit allen anderen auf ganz gleiche Weise behandelt; die Kreis-Administrations Räthe treten, nach ihrem Dienstesalter, in die Reihe des übrigen Raths-Personals ein, und tragen in den ordentlichen Sitzungen vor. Der Bestand getrennter Kanzleyen, Registraturen, und Rechnungs-Kommissariate für diesen Zweig der Geschäfte hört auf.

§. 17. Es wird vorbehalten, zu jeder Zeit die Geschäfts-Protokolle zur Einsicht abzufodern; zur Erlangung der nöthigen Uebersichten im Ganzen und in einzelnen Theilen der Verwaltung spezielle Weisungen zu erlassen, und von Zeit zu Zeit Visitationen anzuordnen.

§. 18. Jeder einzelne Referent ist verantwortlich für die rechtzeitige, ordnungsmäßige und gesetzliche Bearbeitung der ihm zugewiesenen Gegenstände und für die genaue und genuine Darstellung der aktenmäßigen Thatsachen und Verhältnisse.

Jede

Jede Kammer der Regierung des Kreises ist verantwortlich für eine genaue Würdigung der vorkommenden Anträge, für die Gesetz- und Ordnungsmäßigkeit ihrer Beschlüsse und für eine pünktliche Einhaltung der Grenzen ihrer Kompetenz.

§. 19. Der General Kommissär als Präsident ist verantwortlich, daß der Einlauf zu rechter Zeit und nach der getroffenen Repartition vertheilt werde; daß durch bedeutende Rückstände keine Stockungen verursacht; daß der Deliberation keine zur kollegialen Behandlung geeigneten Gegenstände entzogen; daß die Sitzungen fleißig und zu rechter Zeit gehalten und gehörig besucht; daß dabey die geziemende Ordnung beobachtet, die Vorträge mit Gründlichkeit erstattet, die Abstimmungen mit Ruhe und Anstand gegeben, die Beschlüße bestimmt ausgesprochen, richtig in das Protokoll eingetragen, und die Ausfertigungen hiernach gefaßt werden.

Ferner ist er verantwortlich für die Bewahrung der Geschäftsformen und für die Einhaltung der Kompetenz-Vorschriften, und er hat, im Zweifel, über den Kompetenz-Punkt förmlich abstimmen und kollegialen Beschluß fassen zu lassen.

Endlich liegt ihm ob, sich fortwährend in der Uebersicht der ganzen Administration zu erhalten, den Gang und die Resultate derselben zu verfolgen, um zu verhüten, daß nicht einzelne Theile und Zweige vernachläßiget werden; zu welchem Ende ihm das Recht der Initia-

tive

tive in so weit zustehet, daß er jeden Referenten anweisen kann, über eine Geschäftsparthie, wo größere Belebung, Nachhilfe, und Abstellung wesentlicher Gebrechen nothwendig scheint, ex officio Antrag zu erstatten.

§. 20. Die Gesetze und Verordnungen in Bezug auf das amtliche Stillschweigen, auf heimliche oder offene Anwaltschaft, auf unbefugte Mittheilungen an die Partheyen, auf privative Korrespondenz über Amtssachen, auf Annahme von Geschenken und auf unberechtigte Benützung amtlicher Notizen und Materialien für öffentliche Schriften, werden erneuert, und von sämmtlichen bey der Regierung des Kreises angestellten Individuen wird die genaueste Nachachtung erwartet.

Die Vorstände sind persönlich für die strengste Aufsicht, und gegen jede Konnivenz verantwortlich.

§. 21. Der General-Kommissär darf sich aus dem Kreise nicht ohne allerhöchste Bewilligung entfernen.

Er selbst kann dem Vice-Präsidenten, den Direktoren, Räthen und Kanzley-Personen einen Urlaub von 14 Tägen zu Reisen im Inlande gestatten.

Ueber gebetene Reiselicenzen, deren Dauer die Zeit von 14 Tagen überschreiten soll, oder über Bewilligungen zu Reisen ins Ausland oder in die Residenz, hat er in der Regel Bericht zu erstatten. Ab-

Abordnungen von Räthen zu Kommissionen über Land sollen nur in dringenden Fällen, ausserdem aber nicht ohne vorläufige Anzeige und Genehmigung statt finden.

Rang-Verhältnisse des Raths-Personals.

10. May 1817. Die Räthe bey der Kammer der Finanzen haben den Rang nach ihren Dienstes-Alter. Geret'sche Samml. 7 Bd. S. 427

Die Finanz-Fiskal-Räthe haben, indem denselben ausser den Fiskalien nach Umständen auch andere Arbeiten bey der Kammer der Finanzen zugetheilt werden können und sollen, nicht nur den Rang und Titel eines Regierungs-Rathes, sondern ist ihnen auch gestattet, daß sie nach ihren Dienstes-Alter in der Kammer der Finanzen Sitz nehmen, und den mit diesem Range verbundenen Besoldungsgrad erhalten sollen, so daß dieselben, wenn sie nach ihrem Dienstes-Alter dem ersten Rathe gleichkommen, den ersten, und wenn sie dem zweyten vorstehen, oder demselben gleichkommen den zweyten Besoldungsgrad zu beziehen haben.

Was dagegen die Kreis-Forst-Räthe, so wie die demnächst zu benennenden Kreisbau-Räthe betrifft, so sollen dieselben, da sie sich lediglich mit einem einzigen Geschäftszweige, der ihre Benennung bezeichnet, zu befassen haben, ferner nur den Titel eines Kreis-Forstrathes, resp. eines Kreis-Baurathes führen, und den übrigen Regierungs-Räthen nachsitzen.

Vor-

Besoldungsstufe und Vorrücken der Finanz= resp. Regierungs=Räthe.

21. Jän. 1820. I. Für die eigentlichen Regierungs=Räthe der Kammern der Finanzen ist eine dreyfache Besoldungsstufe festgesetzt, für die übrigen, für bestimmte Gegenstande angestellten Räthe aber wurde dieselbe Wohlthat, jedoch ohne Präjudiz der ersteren erst später eingeräumt. Geret'sche Samml. Bd. 10. S. 895.

1) Die eigentlichen Regierungs=Räthe,
2) die Finanz=Fiskalräthe,
3) die Kreis=Forst=Referenten,
4) die Land=Bauräthe und
5) die Strassen= und Wasser=Bauräthe bilden unter sich eine besondere Reihe oder Klasse mit besonderen Besoldungsstufen.

II. Da bey den Regierungen der 8 Kreise statutsmaßig

32 Regierungsräthe,
8 resp. dermal 10 Kreis=Fiskalräthe,
8 Kreis=Forst=Referenten,
8 Land=Bauräthe und
8 Strassen= und Wasser=Bauräthe

angestellt und für die Rathe ad 1. die Besoldungs Gradationen in der Art bereits festgesetzt sind, daß die 8 altesten derselben den I. Grad von 2000 fl., die 8 nächstfolgenden den II. Grad von 1800 fl., die 16 jüngsten aber den III. Grad von 1600 fl., zu beziehen haben, so wird in analoger Anwendung dieser Stufenreihe bestimmt, daß ad 2. von den Finanz=Fiskal=Räthen

die

Die 2 ersten den ersten Grad von 2000 fl.
Die 2 nächsten den zweyten Grad von 1800 »
die 6 jüngsten den dritten Grad von 1600 »

ad 3. Von den Kreis=Forst=Referenten, von den Kreis=, Land=, dann Wasser=, Brücken= und Strassen=Bauräthen von jeder Klasse
die 2 ältesten den I. Grad von . 2000 fl.
die 2 nächsten den II. Grad von . 1800 »
die 4 jüngsten den III. Grad von 1600 »
erhalten sollen.

III. Wenn bey einer oder der andern dieser Klassen eine Erledigung und eine Vorrückung in eine höhere Besoldungsstufe statt findet, so entscheidet für das Vorrücken unter allen Räthen derselben Klasse,

1) das Dienstesalter als wirklich frequentirender Rath bey einem als solchen konstituirten Justiz=, Regierungs= oder Finanz=Kollegium in den älteren oder in den — mit den älteren Staaten seitdem vereinigten Provinzen s. a.;

2) bey gleichem Dienstesalter aber der Rang des Kollegiums, bey welchem die Konkurrenten angestellt waren, daher die höhere Instanz der Justiz und das höhere Ressort der übrigen Kollegien.

Sodann gebührt unter Beachtung desselben Unterschiedes

3) dem der Vorzug, mit dessen voriger Dienstes=Kathegorie, der Rang und Titel eines Kollegial=Rathes oder eines Rathes über=

haupt

haupt verbunden war, und hienächst dem Assessor mit Sitz und Stimme in den Kollegium.

4) In allen übrigen Fällen giebt das Dienstesalter den Vorzug.

IV. Die gegenwärtigen Regierungsräthe der Kammern der Finanzen haben ihren jetzigen Gesammtgehalt in der bisherigen Weise fortzubeziehen, bis sie die Reihe des Vorrückens treffen wird.

V. Wenn ein Regierungsrath in eine höhere Besoldungsstufe in Folge obiger Bestimmungen nachrückt, übrigens aber schon einen größeren Gehalt aus vorigen Dienstes-Verhältnissen beziehet als jener beträgt, so wird der Mehrbetrag nach der jüngsten Verordnung vom 6ten Jänner d. J. behandelt.

VI. Die Regierungräthe extra statum rücken in Erledigungs-Fällen, wenn nicht ausdrücklich ein anderes verfügt wird, in den Status, und zwar in diejenige Stufe ein, die ihnen nach Art. III. zukömmt.

VII. Die Forst-Inspektoren, welche früher Kreis-Forsträthe waren, werden mit den übrigen Regierungsräthen ihrer Klasse d. h., den Kreis-Forst-Referenten nach ihrem Dienstesalter und unter Anwendung der oben ad III. gesetzten Vorschriften, jedoch ohne Präjudiz der Forst-Referenten, am Gehalte gleichgestellt.

Wir-

Wirkungskreis
des
Staats-Ministeriums der Finanzen.

Der Wirkungskreis desselben umfaßt

15. April 1817. §. 70. Die Erkenntniß des gesammten Staats-Vermögens in allen seinen Theilen. Rggsblatt 1817. S. 351.

Zu diesem Ende steht demselben die Inventarisirung des gesammten Staats-Vermögens sowohl in Domainen als nutzbaren Rechten; die Uebersicht der gesammten Staats-Einkünfte ohne Unterschied, die genaue Kenntniß der Staats-Lasten zu, welche die Central-Haupt-Buchhaltung zu besorgen hat.

§. 71. Die Leitung der Erhebung der sämmtlichen Staats-Einnahmen und dem Staats-Eigenthume, sowohl dem vollen, als dem getheilten und den nutzbaren Rechten des Staats, sowohl jenen, die unter den grundherrlichen Gefällen, als jenen, welche unter dem Namen der Regalien begriffen sind. Demselben kommt daher für die Folge die Leitung der gesammten noch dermal bestehenden Lehen mit Ausnahme der Thronlehen, welche dem Staats-Ministerium des Hauses und des Aeußern übertragen werden, zu. Die Besorgung dieses Lehenwesens ist unter dessen oberster Leitung dem General-Fiskalate übertragen.

§. 72. Die Anordnungen und Beschreibungen, Vermessungen, Katastrirungen und Schätzungen der steuerbaren Objekte, dann die Erwägung der Prinzipien zur allgemeinen gleichheitlichen Vertheilung der direkten Auflagen,

und hienach der Antrag in dem Staatsrathe über die Bestimmung und Erhebungsart sämmtlicher zu den Staatszwecken erfoderlichen direkten Auflagen.

§. 73. Die Prüfung der Systeme in den bisher bestehenden indirekten Auflagen, und der Antrag in dem Staatsrathe über die Abänderung in demselben, oder die Einführung neuer.

§. 74. Die Leitung über die Erhebung der sämmtlichen für Staatszwecke bestehenden direkten und indirekten Staats-Auflagen.

§. 75. Die obere Aufsicht und die obere Leitung über die Verausgabung der Staats-Einkünfte, sowohl zur Staats-Regierung als zur Hofhaltung.

§. 76. Eben daher sind alle Stellen, welche Theile des Staats-Vermögens verwalten, die Staats-Renten percipiren, so wie auch jene Behörden, welche Ausgaben des Hofs und des Staats bestreiten, dem Finanz-Ministerium untergeordnet.

Dahin gehören folgende Zweige:

a) die sämmtlichen Königlichen Hofstäbe und Hof-Intendanzen;

b) die Finanzkammern mit ihren Kreiskassen, ihrem gesammten Rechnungs-Personal, den ihnen untergeordneten Rentämtern und äußeren Perzeptions-Behörden;

c) das gesammte Zoll- und Maut-Wesen, sammt den Accisen, der Tabaks-Regie, den Brücken- und Weg-Gelder;

d) das Salinenwesen;

e) das Lehenwesen;

f)

f) das Bergwerk-Wesen und die Porzellain-Fabrike;

g) das Forstwesen, in soferne es die ärarialischen Waldungen betrifft;

h) das Jagdwesen;

i) die Wasser-, Brücken- und Strassen-Bauten, soferne sie auf Staatskosten bestritten werden;

k) das gesammte Land-Bauwesen der auf Staatskosten zu führenden Gebaude;

l) das gesammte Stempel- und Taxwesen, bey letzterem benehmlich mit dem betreffenden Staats-Ministerien, bey allen Anträgen über die Veränderungen in den bestehenden Normen;

m) die Lotterie-Anstalt;

n) die Münz-Anstalt;

o) die Königl. Bräuereyen;

p) die unmittelbare Administration der K. Oekonomien, in Schleißheim, Fürstenried und Weihenstephan, und endlich

q) die Central-Staatskasse, in welcher die Rechnungs-Reste aller Staats-Renten zusammenfließen.

§. 77. Die Leitung und Ober-Aufsicht des gesammten mit seinen eigenen abgesonderten Fonds bereits dotirten Staats-Schuldentilgungs-Wesens.

§. 78. Die Leitung und Vertretung des fiskalischen Interesses, so viel es das Staats-Eigenthum und Staats-Recht betrifft, und soferne es sich hier nicht von Differenzen mit

auswärtigen Mächten handelt, zu welchem Ende demselben das General-Fiskalat untergeordnet ist, ausser in soferne dasselbe Gegenstände für andere Ministerial-Departements zu besorgen hat, in welchen Fällen dasselbe unmittelbar dahin Berichte respektive Anträge zu erstatten, und Aufträge zu empfangen hat.

§. 79. Die Konservation des gesammten Staats-Eigenthums, und die Anträge und Leitung bey Veränderungen desselben, durch Verkauf oder Austausch, Verpfändungen oder Rinitionen von grundherrlichen und andern Abgaben.

§. 80. Die oberste Aufsicht über das ganze Rechnungswesen der gesammten Staats-Einnahmen und Staats-Ausgaben, welches ohne Ausnahme von allen Zweigen, der Aufsicht und Leitung des obersten Rechnungshofes unterliegt, der, nach den Gesetzen der Komptabilität, in der Beurtheilung der ihm vorgelegten Rechnungen zu erkennen, und die Resultate seiner Prüfung mit seinen Bemerkungen dem Finanz-Ministerium vorzulegen hat.

Die Zusammenstellung und Prüfung der genauen Uebersicht der sämmtlichen Staats-Einkünfte und nothwendigen Staats-Ausgaben, ihre Vorlage in dem Staatsrathe und der Antrag, welche Summe für das genau nachgewiesene Bedürfniß der verschiedenen Staats-Ministerien nach den vorhandenen Kräften des Staats für das künftige Etats-Jahr bewilliget werden könne. §. 81.

§. 81. Die vollständige und ununterbrochene Uebersicht der Verwendung der Staats-Einkünfte und Staats-Ausgaben für die bestimmten einzelnen Zweige auch bey jenen Branchen und Ministerien, welchen bestimmte Etatssummen bewilligt sind, um hieraus beständig ersehen zu können, ob, und in wieferne die einzelnen bewilligten Etats-Positionen bereits erreicht oder schon überschritten seyen.

§. 82. Die an das Finanz-Ministerium zu machenden Anträge über die Anstellungen aller Beamten und Diener im Fache der gesammten finanziellen Staatsverwaltung, in soferne nicht die Anstellung der Diener der untern Klassen den untergeordneten Stellen eingeräumt werden wird.

§. 83. Mitaufsicht mit dem Staats-Ministerium des Innern über die zu allgemein unvermeidlichen Landeszwecken erfoderlichen oder zu speziellen Zwecken der Kreise von den Land-Räthen als nützlich anerkannten und auszuschreibenden Geld- und Natural-Konkurrenten.

§. 84. Insbesondere die Mitaufsicht mit dem Staats-Ministerium des Innern über die successive Tilgung der noch auf dem Lande und insbesondere auf der Zentral-Peräquationskasse ruhenden Kriegslasten.

§. 85. Die Geschäftsleitung in den Verhandlungen mit den Landräthen, so ferne sie auf das Vermögen oder auf die Staats-Gefälle Bezug haben. Fi-

11. Aug. 1818.

Allgemeine Bestimmung.

Geret'sche Samml. 10. Bd. S. 796.

§. 1. Die Staats Buchhaltung der Finanzen, — (wie die Central-Hauptbuchhaltung künftig sich nennen soll) bildet einen ergänzenden Bestandtheil des Staats-Ministeriums der Finanzen.

§. 2. Im Allgemeinen hat diese Staats-Buchhaltung die Aufgabe:

1) das gesammte Staats-Finanz-Vermögen zu verzeichnen. (Inventarisation.)

2) Die Renten aus selben und die hieraus zu bestreitenden Ausgaben zu berechnen, und für jedes nächstkommende Verwaltungs-Jahr in Voranschlag zu bringen. (Finanz-Etat.)

3) Die Realisation dieses Etats, das Verhältniß zwischen Einnahmen und Ausgaben, den jedesmaligen Stand der Kassen fortwährend zu beobachten, und in genauen Uebersichten vorzulegen (Bilance), endlich

4) über alle Veränderungen und Vorkommnisse, in Beziehung auf das Finanz-Vermögen und dessen Verwaltung genaue Vormerkung zu führen (Ingrossation.)

§. 3. Um der Staats-Buchhaltung der Finanzen in der Vollziehung dieser weitläufigen Aufgabe durch die Kreisstellen die nöthige Unterstützung zu verschaffen, — theils auch um diesen Kreisstellen selbst für ihre eigene Verwaltung einen verläßigen Anhaltspunkt zu geben, so wird verordnet, daß bey allen Kreis-Regierungen, Kammern der Finanzen,

Finanz=Buchführungen

eingeführt werden, welche in Beziehung auf das Finanz=Vermögen in den Kreisen und alle der Regierung untergeordnete Kassen und Rent=ämter die nämliche Aufgabe über Inventari=sation, Finanz=Etat, Bilanze und In=grossation zu vollziehen haben.

§. 4. Da man (§. 3.) diese Finanz=Buch=führungen in den Kreisen zur Unterstützung der Staats=Buchhaltung bestimmt hat, und in die=ser Beziehung die Regierungen, Kammern der Finanzen, als Mittelstellen zwischen erwähnter Staats=Buchhaltung und den untergeordneten Aemtern anzusehen sind; so ergiebt sich hieraus vorläufig im Allgemeinen, daß die Staats=Buchhaltung künftig nur mehr mit den Regie=rungen, d. i. mit diesen Kreis=Buchführungen als Mittelstellen zu verhandeln habe, daß ihre Vorlagen an das Staats=Ministerium der Fi=nanzen nur auf die Zusammenstellungen, Ueber=lieferungen dieser Kreis=Buchführungen zu grün=den seyen, daß daher jeder unmittelbare Rap=port der Staats=Buchhaltung mit den unter=geordneten Aemtern künftig aufhöre, und auf diese Weise erwähnte Staats=Buchhaltung auf ihre Mittelstellen gestützt, der Bearbeitung des Kleinen, für die oberste Verwaltung und Leitung ohnehin unfruchtbaren Details enthoben bleibe.

§. 5. Das Geschäfts=Verhältniß der Staats=Buchhaltung mit den übrigen Behörden und Centralstellen bleibt das Nämliche, wie bisher.

Nä=

Nähere Bezeichnung der ordentlichen Aufgabe der Staats-Buchhaltung der Finanzen.

§. 6. Die Inventarisation, die Verzeichnung des gesammten Staats-Finanz-Vermögens, gründet die Staats-Buchhaltung auf die ihr zukommenden Spezial-Inventarien der Kreis-Regierungen (durch die Kreis-Finanz-Buchführungen gestellt) und der übrigen Centralstellen.

Die Gegenstände dieses General-Finanz-Inventars sind alle Bestandtheile des Staats-Finanz-Vermögens, d. i. alle Domänen, Regalien, grund-, zins-, lehen- und gutsherrlichen Renten mit der Mobiliarschaft aller Art, Aktiv-Kapitalien, auch alle Passiv-Lasten, Passiv-Kapitalien ꝛc., so wie diese Bestandtheile schon in den früheren Instruktionen verzeichnet worden sind. Dieses General-Inventarium ergänzt die Staats-Buchhaltung fortwährend aus den von den Regierungen (Kreis-Buchführungen) und übrigen Centralstellen an sie einzusendenden nachträglichen Anzeigen über alle an diesem Vermögen sich ergebenden Veränderungen, Ab- und Zugänge.

§. 7. Der Finanz-Etat wird von der Staats-Buchhaltung auf den Grund der von ihr erholten, geprüften und sofort von genehmigten Spezial-Etats der Regierungen (Kreis-Buchführungen) und übrigen Central-Verwaltungsstellen angefertiget und noch vor Anfange eines jeden neuen Verwaltungs-Jahres dem

Finanz-Ministerium vorgelegt. Dieser Finanz-Etat (eigentlich General-Finanz-Etat) weiset im Voranschlage alle Einnahmen und Ausgaben für das nächste Verwaltungs-Jahr nach, und berechnet hieraus die Ueberschüsse der Kreis- und centralisirten Kassen, welche diese von Zeit zu Zeit an die Central-Staats-Kasse einzusenden haben, so wie den Ueberschuß der Central-Staatskasse, als letzten disponiblen Rest für den Staats-Aufwand.

Dieser General-Finanz-Etat bezeichnet durch alle Rubriken die Veränderungen, welche während dem Laufe eines Etats-Jahres in den einzelnen Einnahmen und Ausgaben sich ergeben, und alle Positionen desselben sind mit den gehörigen Erläuterungen und Raisonnements zu unterstützen. Im Wesentlichen bleibt es hierin bey dem bisherigen Verfahren der Staats-Buchhaltung.

Uebrigens ist eine Vergleichung dieser Etats und Voranschläge in der Folge mit den realisirten und richtig gestellten Rechnungen für die Staats-Buchhaltung immer von Wichtigkeit, um ihren Blick für die Stellung und Prüfung dieser Etats und Voranschläge immer mehr zu schärfen, und ihre künftigen Operationen durch die Erfahrung zu unterstützen. Indessen genügt zu diesem Behufe die Mittheilung der Scartecl (Abrechnungs-Bücher) von Seite des obersten Rechnungshofes vollkommen, und wollen nicht, daß die Aemter ꝛc. mit Einsendung von Triplikaten ihrer Rechnungen an die Staats-Buchhaltung künftig weiters beschwert werden. §.

§. 8. Die Bilanze (nach den oben §. 2. gegebenen nähern Bezeichnung derselben) wird von der Staats Buchhaltung geführt auf den Grund der Zusammenstellungen der Regierungen (Kreis Buchführungen), welche diese aus den monatlichen Anzeigen und Tagbuchs Abschriften der Aemter und Kassen anzufertigen, und 14 Tage nach dem Schluße eines jeden Monats an sie einzusenden haben, dann auf den Grund gleicher Anzeigen ꝛc. der übrigen centralisirten Verwaltungs Behörden.

Die Staats-Buchhaltung faßt diese Materialien mit Schluße jeden Quartals in einen General-Conspekt, welchen sie, als die eigentliche General-Bilanz dem Staats-Ministerium der Finanzen vorlegt, und woraus die wirklichen Einnahmen und Ausgaben im Gegenhalte der Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben, das Vorrücken und Zurückbleiben derselben gegen den Etat, das Vorrücken und Zurückbleiben der zu realisirenden Dotationen, der jedesmalige Kassen-Bestand, die überall bestehenden Rückstände zu entnehmen sind. Auch hierüber bleibt das Verfahren der Staats-Buchhaltung im wesentlichen das nämliche, wie bisher. Nur wird hier noch ausdrücklich bestimmt, daß nach Bestellung der Finanz-Buchführung bey den Kreisen, welche über die Monats-Extrakte und Tagbuchs-Abschriften der Aemter und Kassen vollständige und verläßige Zusammenstellungen erwarten lassen, diese Aemter und Kassen, erwähnte Monats-Anzeigen und Abschriften auch noch

noch künftig an die Staats-Buchhaltung einzusenden nicht mehr angehalten werden sollen; wie dieses schon aus den allgemeinen Bestimmungen (oben §. 4.) sich ergiebt.

§. 9. Die Ingrossation, oder die fortlaufende Aufzeichnung aller Veränderungen und Vorkommnisse, welche in Beziehung auf das Finanz-Vermögen und dessen Verwaltung sich ergeben, wird von der Staats-Buchhaltung geleistet, durch die Führung der Vormerkungs-Bücher, theils als Ingrossations-Bücher selbst, theils als Behelfe für die Ingrossation.

Die Vormerkungs- oder Ingrossations-Bücher enthalten:

Die Sammlung aller neuen Verordnungen, Normen, Erläuterungen im Finanz-Fache. —

Die Verzeichnisse aller Veräußerungen der Staats-Realitäten und aller neuen Akquisitionen hieran. —

Das Verzeichniß aller Ausgaben aus außerordentlichen Ereignissen, so wie jenes aus Etats-Ueberschreitungen. —

Das Verzeichniß aller Gratifikationen, Funktions-Remunerationen ꝛc.

Die Personal-Listen über alle im Dienste des Hofes und des Staates angestellte Individuen mit Bezeichnung ihrer Gehälter. —

Gleiche Personal-Listen über alle Pensionisten mit Bezeichnung ihrer Pensionen.

Die Qualifikations-Listen über die zur Wiederaufstellung noch brauchbaren Quieszenten. —

Un-

Die Staats-Buchhaltung hat die meisten dieser Bücher bisher schon mit einer Genauigkeit und Vollständigkeit geführt, die die allerhöchste Zufriedenheit sich erworben hat; und man braucht sie hier zur Erganzung ihrer Aufgabe nur auf ihr bisheriges Verfahren anzuweisen.

Uebrigens bleibt die geheime Expedition des Staats-Ministeriums der Finanzen, wie bisher angewiesen, alle Reskripte, Entschliessungen, Noten an andere Staats-Ministerien ꝛc., welche den Stand der Finanzen (Einnahmen und Ausgaben, Rechte und Lasten) oder deren Verwaltung verändern, der Staats-Buchhaltung zur Ingrossation mitzutheilen.

Außerordentliche Aufgabe der Staats-Buchhaltung der Finanzen.

§. 10. Was übrigens die besondern Aufträge betrifft, welche die bisherige Central-Haupt-Buchhaltung in der Eigenschaft eines Ministerial-Rechnungs-Kommissariats vielfältig erhalten hat; so wird die Staats-Buchhaltung dieser mit ihrem Wirkungskreise auf keine Weise zusammenhängenden Aufgaben für die Zukunft durchaus enthoben haben, und sollen Gegenstände dieser Art künftig durch die bey dem Departement des Finanz-Ministeriums konstituirte Rechnungs-Revision, welche hiefür nächstens zweckmäßig organisirt werden wird, bearbeitet werden.

Hiernach hat sich die Staats-Buchhaltung der Finanzen künftig (außer der bereits oben §§. 2., 6., 7., 8. und 9. bezeichneten ordentlichen

lichen Aufgaben) nur mehr Recherchen, Erinnerungen, Anzeigen, Auszügen, Zusammenstellungen ꝛc. solcher Art zu beschäftigen, welche sich auf jene ordentlichen Aufgaben unmittelbar beziehen.

Nähere Bezeichnung der Aufgabe der Finanz-Buchführungen bey den Kreisen.

§. 11. Der Zweck der Kreis-Buchführungen, in so ferne selbe als Mittelstellen, die Staats-Buchhaltung unterstützen, — ist bereits oben §. 3. und 4. im Allgemeinen bezeichnet worden. Auch über die Aufgabe derselben enthalten genannte §§. bereits die allgemeinen Bestimmungen. — Diese Aufgabe ist nämlich — in engerer Beziehung auf die Kreise und in untergeordnetem Verhältnisse zur Staats-Buchhaltung eben dieselbe, wie die Aufgabe der Staats-Buchhaltung selbst, und zerfallt, wie diese in die Momente der Inventarisation, — des Finanz-Etats — der Bilanz- und der Ingrossation.

§. 12. Die Inventarisation bey den Kreis-Buchführungen (das Spezial-Inventar des Kreises) gründet sich auf die Spezial-Inventarien der den Regierungen untergeordneten Aemter, welche diese an die Kammer der Finanzen zum Gebrauche der Kreis-Buchführungen einzusenden haben.

Die Gegenstände dieser Inventarien sind die nämlichen, wie selbe oben §. 6. für das General-Finanz-Inventar bezeichnet worden sind.

Die Regierungen (Finanz-Kreis-Buchführungen) nehmen die Spezial-Inventare ihrer untergeordneten Aemter ebenfalls nur summarisch auf.

§. 13. Der Finanz-Etat, das ist, der Spezial-Jahrs-Etat des Kreises, gründet sich auf die Spezial-Etats der jeder Regierung, Kammer der Finanzen, untergeordneten Aemter. Er hat im Wesentlichen und nach dem respektiven Verhältnisse der Kreis-Regierungen, die nämliche Einrichtung, wie der General-Finanz-Etat der Staats Buchhaltung (§. 7.) Da Anfertigung und Einsendung dieser Spezial-Etats schon vorlängst angeordnet, und bereits im Gange ist; so wird sich auf die bekannten Vorschriften hier nur bezogen.

§. 14. Die Bilanze bey den Finanz-Buchführungen in den Kreisen hat — nach dem beschränkteren Dienst-Verhältnisse der Kreis-Regierungen — den nämlichen Zweck, welchen man hiebey (oben §. 8.) der Staats-Buchhaltung bezeichnet hat.

Hieher gehört:

1) daß die Regierungen, Kammern der Finanzen, die monatlichen Anzeigen der Aemter über ihre effektiven Einnahmen und Ausgaben und die Tagbuchs-Abschriften der Kreis-Kassen, wie bisher empfangen.

2) Diese Anzeigen und Tagbuchs-Abschriften (mit Hülfe der Kreis-Buchführungen) prüfen und nöthigen Falls rektifiziren.

3) Die geprüften und rektifizirten Resultate derselben mit Schluße jeden Monats in eine zweckmäßige Zusammenstellung bringen.

4) Hiernach das einzuführende Kreis-Hauptbuch ersetzen, und sofort

5) jene Zusammenstellungen, längstens 15 Tage nach dem Schluße jeden Monats an die Staats-Buchhaltung einsenden.

§. 15. Die Ingrossation bey den Kreis-Buchführungen d. i. die Führung der Vormerkungs- und Ingrossations-Bücher, und mittels dieser alle mit dem Finanz-Vermögen, oder in nächster Beziehung auf dasselbe, sich ergebenden Veränderungen fortwährend in Uebersicht zu erhalten, ist in Wesentlichen und nach dem respektiven Dienst-Verhältnisse der Kreis-Regierungen, eben dieselbe, wie solche nach oben §. 9. bey der Staats-Buchhaltung geführt wird.

Die dort genannten Vormerkungs- oder Ingrossations-Bücher müssen auch bey den Kreis-Buchführungen gehalten werden; mehrere derselben sind bey den Kreisen ohnehin bereits vorhanden.

Besondere Aufmerksamkeit ist unter diesen Büchern dem neu einzuführenden Kreis-Haupt-Buche zu widmen, welches zunächst die Bilanz begründet, und woraus das Fürschreiten der Perzeption, das Fürschreiten der verordnungsmäßigen Zahlungen, die Ablieferung der Kasse-Ueberschüsse, die vorhandenen Geld- und Naturalien-Bestände, die Rückstände ꝛc. bey allen untergeordneten Stellen und Aemtern des Kreises,

ses, sohin die fortschreitende Realisation des Kreis-Etats oder das Zurückbleiben gegen denselben zu entnehmen sind.

Fiskalate.

Wirkungskreis.

16. April 1817. §. 4. Diese Centralstelle hat die obere Leitung der sämmtlichen fiskalischen Prozesse bey den Gerichtshöfen und zwar in der Art zu führen, daß die Regierungen respektive Kammern der Finanzen, in welchen der Finanz-Fiskal nach der jüngsten Verordnung vom 27. März d. J.*) vorzutragen hat, den Prozeßplan, wenn der Fiskus Kläger ist, und den Exceptionsplan, wenn derselbe Beklagter ist, so wie nach einem gefällten widrigen Urtheil der ersten oder zweyten Instanz, wenn der Werth des Gegenstandes, oder der Kapitalswerth eines ewigen Rechtes die Summe von 500 Gulden übersteigt, oder wenn durch einen solchen Spruch ein allgemeines Präjudiz erwachsen würde, das Gutachten: ob und auf welche Gründe appellirt werden soll, an besagte Centralstelle einzusenden haben. Ausser diesen genannten beyden Momenten des Prozeßplanes und der Appellation, haben die Kammern der Finanzen auf den Vortrag des Finanz-Fiskals die Führung der laufenden Prozesse selbst zu besorgen, auch bey den Ganten die Eindingung und Flüßigmachung der Aerarial-Foderung, dann wo der Richter auf pecta remissoria, ohne Zuläßigkeit einer Appellation anträgt, oder wo es auf den Beytritt zu einer giltigen Stimmen-

Regsblatt 1817. S. 380.

*) M. s. S. 238.

menmehrheit der Gläubiger ankömmt, ohne Anfrage selbst zu verfügen, und daß der Lauf der Gerechtigkeit nie ungebührlich verzögert werde, sich pflichtschuldig angelegen seyn zu lassen.

Sollte jedoch durch die Exception, wenn der Fiskus Kläger ist, oder durch die Replik, wenn derselbe Beklagter ist, die Sache eine solche neue Gestalt gewinnen, daß eine Abänderung oder Erweiterung des Prozeß-Planes erfoderlich würde, so haben die Regierungen, respektive Kammern der Finanzen wieder an die obige Centralstelle, so wie nach der Verordnung v. 27. März l. J.*) in allen Vergleichen, welche die Summe von 500 fl. überschreiten, zu berichtigen.

§. 5. Diese Centralstelle wird von selbst bedacht seyn, ungegründete Prozesse zu vermeiden, wo möglich billige Vergleiche zum Vortheile beyder Theile zu bewirken, und durch schleunige Beförderung der fiskalischen Angelegenheiten zu Beschwerden der Partheyen nicht die geringste Veranlassung zu geben. Sie entscheidet in allen obigen durch die Berichte an sie gelangten Gegenstände aus eigener Kompetenz, jedoch nur bis zu einer Werths-Summe des Streits-Objekts von 4000 fl., oder wenn der Kapitalswerth eines ewigen Rechtes diese Summe nicht übersteigt.

Bey einem Streit-Objekte von höherem Werthe muß sowohl über den Prozeß-Plan als über die Desistenz von der Appellation, so wie auch bey Vergleichen, in welchen zu Niederschlagung

*) M. s. Finanz-Ministerium.

des Prozesses mehr als 2000 fl. aufgeopfert werden sollen, Antrag an das Staats-Ministerium der Finanzen erstattet, uud die allerhöchste Entschliessung erholt werden.

§. 6. Diese Centralstelle tritt zugleich für dermal, und bis das Lehenwesen ganz oder zum Theil den Kreis-Behörden zugetheilt werden kann, in die Funktionen eines, vormals der Lehen- und Hoheits-Sektion beygelegt gewesenen Oberst Lehenhofes, und zwar in soferne es die Thronlehen betrifft, unter der oberen Leitung des Staats-Ministeriums des Aeußern, in Ansehung aller übrigen Lehen aber unter der oberen Leitung des Staats-Ministeriums der Finanzen, ein. Sie besorgt die Erhaltung, Bevollständigung und Fortsetzung der Lehen-Bücher der verschiedenen ehemaligen Lehenhofe.

Sie behandelt alle Lehenfälle mit Ausnahme der Beutellehen, welche bereits den Kammern der Finanzen zugewiesen sind, und bereitet auch die Allodificirungen, wenn solche nachgesucht werden, vor.

Ueber die Allodificirung selbst aber ist jederzeit Antrag an das Staats-Ministerium der Finanzen zu erstatten, und nach erfolgter allerhöchster Genehmigung tritt die Verwaltung der allenfalls anstatt einer Ablösungs-Summe reservirten Grund-Renten, so wie die Verwaltung der Renten von allen heimgefallenen Lehen in die Kompetenz der Finanz-Kammern.

Ueber

Ueber die Art wie seiner Zeit für die Behandlung der Kanzley-Lehen die Finanzkammern substituirt werden sollen, wird weitere Bestimmung getroffen werden.

§. 7. Ferner hat diese Centralstelle über jede andere Gegenstände, wo es sich um eine Rechtsfrage handelt, ihr umständliches rechtliches Gutachten schriftlich abzugeben, wenn sie von dem Staats-Ministerium der Finanzen hiezu aufgerufen wird.

§. 8. Diese Abfoderung eines rechtlichen Gutachtens steht überdieß einem jeden der anderen Staats-Ministerien in Gegenständen seines Ressorts zu, und diese Centralstelle führt auch, so oft ihr solches von dem Staats-Ministerium des Innern übertragen wird, die obere Leitung der Stiftungs- und Kommunal-Prozesse.

§. 9. Wenn der Fall eintritt, daß der Finanz-Fiskus mit dem Stiftungs- oder Kommunal-Fiskus in Kollision kommt, so soll diese Centralstelle trachten, sich über die wechselseitigen Interessen zu vergleichen; und wenn ein solcher Vergleich durch Mehrheit der Stimmen zu Stande kommt, so soll sie ihn, sofern das Opfer des beklagten Fiskus für die Niederschlagung des Streites nicht die Summe von 2000 fl. übersteigt, aus eigener Komperenz schliessen.

Bey einer höhern Summe des Opfers aber ist schriftlicher Antrag mit allen Gründen und Gegengründen an dasjenige Ministerium zu erstatten, dessen Fiskus als beklagter Theil dieses höhere Vergleichs-Opfer bringen soll.

§. 10. Kommt wegen einer Gleichheit der Stimmen, oder auf die letzterwähnten Berichte selbst durch das Benehmen zwischen den beyden Ministerien kein Vergleich zu Stande, sondern es müßte der Prozeß beginnen und fortgeführt werden, so sollen drey Räthe jenen des Finanz-Fiskus, und drey Räthe jenen des Stiftungs- oder Kommunal-Fiskus leiten.

III. Titel.

Geschäftsgang.

§. 11. Alle Berichte der Kreis- und übrigen Behörden, so wie überhaupt alle Einläufe, welche zu dieser Centralstelle gelangen, werden nach der allgemein vorgeschriebenen Courtoisie an die allerhöchste Person stilisirt, und wenn sie Finanz-Gegenstände betreffen, von aussen mit der Aufschrift:

„An das Königl. Staats-Ministerium der Finanzen.“

„General-Fiskalats-Gegenstand.“

Wenn sie aber zum Ressort eines anderen Ministeriums gehören, mit der Aufschrift an dasselbe einschlägige Ministerium, und mit dem Beysatze: General-Fiskalats-Gegenstand versehen.

§. 12. Alle Einläufe werden von dem Vorstande eröffnet, und präsentirt, sodann in ein Einlaufs-Protokoll eingetragen und mit den Akten dem Referenten zugestellt.

§. 13. Es ist für jedes Ministerium ein abgesondertes Einlaufs-Protokoll zu halten, und

und jedes dieser Protokolle muß am Rande einer jeden Seite eine eigene geräumige Rubrik haben, in welche mit kurzen Worten der Inhalt der auf jedes Exhibitum ergangenen Entschliessung einzutragen ist.

§. 14. Von diesem solch-gestalteten Protokolle muß in vier Wochen nach dem Schluße eines jeden Monats eine Abschrift zu dem einschlägigen Ministerium eingesendet werden, es mögen die Einlaufs-Nummern bis dahin bereits alle erledigt seyn oder nicht. Die auf die bis dahin noch unerledigten Produkte späterhin gefaßten Entschließungen sind bey den nächsten Rimessen der Monats-Protokolle auf abgesonderten Bogen nachzutragen. — Auch ist vierteljährig eine Uebersichts-Tabelle über alle erledigten und hängenden Prozesse an das Einschlägige Ministerium einzusenden; deswegen auch eine solche von den Regierungen, wie solche vormals die Kronfiskale monatlich einsenden mußten, an diese Centralstelle einzusenden ist.

§. 15. Zur Berathung über die an diese Centralstelle kommenden Gegenstände werden regelmäßig in jeder Woche zwey Sitzungen gehalten.

§. 16. Der Vorstand hat die Umfrage, spricht den Beschluß nach der Mehrheit der Stimmen aus, und hat bey gleichen Stimmen die entscheidende, mit Ausnahme der in §. 9. u. 10. bemerkten Vergleichs-Handlungen zwischen dem Finanz-, dann dem Stiftungs- oder Kommunal-Fiskus, wo, wenn alle sechs Räthe anwe-

send sind, eine Gleichheit der Stimmen gilt, und nur in dem Falle, daß der sechte Rath abwesend wäre, der Vorstand eine Gleichheit der Stimmen bilden, oder der Mehrheit beytreten kann.

In allen übrigen Gegenständen, welche zum Ressort dieser Centralstellen gehören, hat der Vorstand, wenn derselbe mit der Mehrheit der Stimmen nicht verstanden, und doch die Sache von einiger Wichtigkeit ist, zu veranstalten, daß beyde Meinungen mit ihren beyderseitigen Gründen dem einschlägigen Ministerium zur Entscheidung einberichtet werden.

§. 17. Die Anträge an die einschlägigen Ministerien werden von dem Vorstande und dem Referenten unterzeichnet. Die Ausfertigungen an alle äußere Kreis- und andere Behörden aber erhalten oben den Titel:

„Königliches Staats-Ministerium N. N.“

„General-Fiskalat,“

und werden am Ende mit der Formel:

„Aus Auftrag
des Königl. Staats-Ministeriums
N. N.“

von dem Vorstande unterzeichnet, von dem Sekretär kontrasignirt, und mit dem kleineren Ministerial-Siegel ausgefertigt.

§. 18. In den Funktionen eines Oberst-Lehenhofes hat sich diese Centralstelle vor der Hand und in so ferne durch die obigen Verfügungen nichts abgeändert ist, nach den Vorschrif-

schriften des organischen Edikts über die Anordnung der Lehen- und Hoheits-Sektion vom 25. August 1808 §. 36. bis 39. und nach den Bestimmungen des Lehen-Edikts vom 7. July 1808 zu achten.*)

25. Aug. 1808. §. 36. Alle Lehen-Bücher, Protokolle und Lehen-Akten der bisher bestandenen Provinzial-Lehenhöfe werden bey dieser Behörde in ein allgemeines Reichs-Lehen-Archiv vereiniget. Regsblatt 1808. S. 150.

§. 37. Auf welche Art die Lehen-Erneuerungs-Gesuche angebracht, und die Belehnungen vorgenommen werden sollen, ist in dem Lehen-Edikte mit den näheren Bestimmungen vorgeschrieben.

§. 38. Bey den Thron-Belehnungen versieht der Minister die Stelle des Obersten Lehen-Probsten; der Vorstand der Sektion ließt die Belehnungs-Formel und den Eid.

Eben dasselbe geschieht, wenn der Minister bey Kanzley-Lehen die Belehnungen selbst vornimmt. Wird der Belehnungsakt dem Vorstande der Sektion übertragen, so wird ein Lehen-Sekretär beygezogen.

Fiskalats-Akzeß.

25. Juny 1820. In Erwägung der Unentbehrlichkeit einer näheren Bekanntschaft der Finanz-Fiskale mit den Grundsätzen der Verwaltung und der Komptabilität, haben künftig alle Bewerber um den Fiskalats-Akzeß vorläufig die Prüfung für den höheren Finanzdienst zu bestehen. Beret'sche Samml. 10. Bd. S. 898.

*) M. s. Lehen.

1)

31. Dezbr. 1808. 1) Alle bisherigen, unter dem Namen von Fleischaufschlag, oder als Surrogat desselben, in den verschiedenen ehemaligen Provinzen des Königreiches bestandenen Abgaben hören vom letzten Jänner des kommenden Kalenderjahres gänzlich auf, und ist bis dahin nur der Betrag nach den bisherigen einzelnen Normen zu erheben, und von den bestandenen Kompositionen, oder von den auf den Fleischaufschlag Bezug habenden Surrogat=Abgaben das Ratum per ein Drittel des Jahres für das verflossene zu den treffenden Ober=Aufschlags=Aemtern zu verrechnen. Rggsblatt 1808. S. 75.

2) Soll der Fleisch=Aufschlag künftig nur von den Städten, Märkten oder Flecken, und zwar bey den Hauptstädten, oder Städten der ersten Klasse, mit Einschluße derjenigen nächsten Umgebungen, welche mit denselben einen kundbaren Fleisch=Verkehr haben, erhoben werden; das eigentliche platte Land aber soll von obigem Zeitpunkte an, ohne Rücksicht, ob ein Aufschlag bisher bestanden hat, oder nicht, von dieser Abgabe gänzlich befreyt seyn.

14. Nov. 1809. Diejenigen Orte, welche in den neuen Steuer=Katastern als Märkte vorgetragen sind, sind als solche, und sohin als aufschlagspflichtig zu betrachten, und zu Entrichtung des Fleischaufschlags anzuhalten. Geret'sche Samml. 1. Bd. S. 33

31. Dezbr. 1808. 3) In den Städten und Märkten oder Flecken soll, von obigem Termine an, in allen Kreisen des Reiches der Fleisch=Aufschlag, ohne Unter= Rggsblatt 1809 S. 75.

Unterschied, ob derselbe bisher größer oder geringer war, erhoben werden, nämlich:

von einem Ochsen . .	1 fl.	40 kr.
von einem jungen Rinde .	—	40 «
von einem Stier oder einer Kuhe	—	45 «
von einem Kalbe . . .	—	10 «
von einem Schafe, einer Ziege oder einem Bock . . .	—	6 «
von einem gemästeten Schweine	—	30 «
von einem gemeinen Schweine	—	10 «
von einem sogenannten jungen Frischling, welcher nicht über 25 Pf. wiegt	—	5 «

21. März 1809. Diejenigen Schweine, welche über 25 bis 75 Pf. wiegen, sind als gemeine Schweine, alle übrigen aber, welche mehr wiegen, als Mast-Schweine anzusehen. — Regsblatt 1809. S. 559

26. Aug. 1809. Nur jene Lämmer und Kitze sind von den Fleisch-Aufschlag ausgenommen, die in einem Alter unter 8 Wochen gestochen werden, und deren Fleisch unter der Benennung als Lamm- oder Kitzfleisch im Ganzen oder Viertelweise verkauft wird. — Geret'sche Samml. 1. Bd. S. 33

31. Dezbr. 1808 4) Alle Kompositionen und Aversen sollen gänzlich aufhören, und zu keiner Zeit und unter keinem Vorwande mehr statt finden; eben so zessiren alle Exemptionen von was immer für einer Art, und selbst die Kasernen-Metzger sollen, wie schon vorhin verordnet war, den treffenden Aufschlag von dem geschlachteten Viehe entrichten. — Nggsblatt 1809. S. 75.

Nur

Nur wird dieser von demjenigen Fleische, welches die gemeine Mannschaft in der Kaserne verzehrt, abgerechnet, und dadurch vergütet; auch sollen durchaus keine Nachlässe statt haben.

5) Dieser Fleisch-Aufschlag soll, wie schon bisher geschehen ist, mit obigem Betrage in den Fleischsatz selbst eigenrechnet werden.

6) Den Städten und Märkten oder Flecken des Königreiches wird die Halfte von dem über Abzug der Prozente und Regiekosten verbleibenden Ertrage zur Bestreitung der Lokal-Bedürfnisse sowohl, als zur Abtragung der Schulden bewilliget; der treffende Betrag ist von dem Unter-Aufschläger, mit dem Schluße eines jeden Monats, an die administrative Stelle der Stadt oder des Marktes gegen Quittung hinüber zu geben, und diese Quittung sogleich an das Ober-Aufschlagsamt einzusenden.

30. Jän. 1813. 1) Von dem 1. Jänner d. J. an, d. i. von dem Anfange des zweyten Quartals des laufenden Etatsjahres soll den sämmtlichen Städten und Märkten des Reiches neben der bereits denselben überlassenen Hälfte des Fleisch-Aufschlages, auch die zweyte bisher von dem Aerar bezogene Hälfte dieses Gefälls zu gleichem Zwecke, wie bey der ersten Hälfte überlassen seyn, und von den Kommunen auf eigene Regie perzipirt werden. Reichsgesetzblatt 1813. S. 129.

2) Eben dieses soll auch in denjenigen Theilen des Königreiches, in welchen der Fleisch-Aufschlag noch nicht, oder wenigstens nicht nach dem

dem Inhalte des angezogenen Mandats eingeführt ist, statt haben, und die Kommunen der Städte und Märkte dieser Landestheile haben von dem gedachten Zeitpunkte an den nach dem Aufschlags-Mandate bestehenden Betrag zu beziehen, und zu gleichem Zwecke zu verwenden.

3) Zessiren dagegen von demselben Zeitpunkte an alle, einigen Städten und Märkten Umgelds-Bonifikationen, oder andere bisher ex ärario bezogenen Vergütungen, Ersatz-Posten und Unterstützungen gänzlich, und das ohnehin zu solchen Zwecken nicht bestimmte Staats Aerar wird in Zukunft von allen diesen um so mehr befreyt, als die Einkünfte des Staats nicht zu einer solchen Lokal-Verwendung geeignet sind.

4) Die Regie dieses Gefälls, welches von nun an aufhört, ein Staats-Gefäll zu seyn, ist auf Kosten der Kommunen der Städte und Märkte unter der Ober-Aufsicht der General-Kreis-Kommissariate, (jetzt Regierungen, Kammern des Innern) und nach Anordnung des geheimen Ministerium des Innern zu besorgen, und darüber jährlich genaue Rechnung zu führen, und die Orts-Unteraufschläger des Malz- und Wein-Aufschlages als solche, so wie die Ober-Aufschlags-Aemter und Aufschlags-Inspektoren haben sich mit diesem Gefälle nicht weiter zu befassen.

5. July 1811. Auch von jenem Fleische, welches von nicht aufschlagspflichtigen Orten, und von Auslande in aufschlagspflichtige Orte eingebracht wird, Rggsblatt 1811. S. 889

soll

soll ein Pfenning vom Pfunde ohne Unterschied der Fleischgattung erhoben werden, und bey den dawider Handelnden sollen die festgesetzten Strafen in Anwendung gebracht werden. *)

7) Ueber die Art der Perzeption des Fleisch-Aufschlages wird Folgendes verordnet:

In Städten, Märkten oder Flecken, in welchen ordentliche, der Polizey-Aufsicht unterworfene Schlachthäuser vorhanden sind, soll alles Vieh, welches in demselben von berechtigten Metzgern geschlachtet wird, sowohl von den verpflichteten Bankknechten, als den von der Polizey hiezu bestellten Aufsehern genau aufgezeichnet, und am Ende jeder Woche von beyden dem Unter-Aufschläger das Verzeichniß zugestellt werden, welcher die Anzahl der Stücke, dann die Namen der Metzger nach dem ihm vorgezeichneten Formulare in sein Manual einzutragen, und zugleich von den Aufschlagspflichtigen den betreffenden Aufschlag ebenfalls wochentlich zu erholen hat. Sollten Private oder Auswärtige in den nämlichen Schlachthäusern einiges Vieh schlachten, so sind diese zwar auch in ein besonderes Verzeichniß von den Bank-Knechten und dem Polizey-Aufseher zu bringen; allein der Aufschlag ist hievon noch vor dem Schlachten des Viehes an den Bankknecht zu entrichten, welcher ihn den Unter-Aufschläger einzuliefern hat; an Orten, in welchen noch zur Zeit keine dergleichen Schlachthäuser vorhanden

*) M. s. Defraudations-Strafen S. 295.

handen sind, so wie auch von allem jenem Viehe, welches ausser den bestehenden Schlachthäusern zu schlachten erlaubt ist, es mag dieses von Metzgern, Brauern, Wirthen, Köchen oder Privaten geschehen, darf die Schlachtung nur nach einer ehevor von dem Unter-Aufschläger erholten Pollete vor sich gehen, und jeder ist gehalten, eine solche Pollete, worauf der Tag, die Zahl und Gattung des Viehes, dann der Empfänger vorgemerkt ist, bey dem Unter-Aufschläger abzulangen, und hiebey zugleich den betreffenden Aufschlag an den Unter-Aufschläger zu entrichten; diese Polleten sollen täglich von den eigens hiezu Bestellten der Polizey eingesammelt, und von demselben nachgesehen werden, ob nicht mehr, als die hierin angemerkte Zahl und Stücke geschlachtet werden; zu welchem Ende die Unter-Aufschlager diesen Polizey-Bestellten die Anzeige der ausgefertigten Polleten mitzutheilen haben; übrigens steht es der Polizey-Behörde zu, von Zeit zu Zeit unvermuthete Visitationen zu verfügen und alle Unterschleife so viel möglich zu entdecken und zu beseitigen; welches nämliche auch vorzüglich den Unter-Aufschlägern zur Pflicht gemacht, und deshalb überlassen wird, nach den verschiedenen Lokal-Verhältnissen alle ihnen zu Gebothe stehenden Mittel und Wege zur nöthigen Kontrolle bey den Thoren, in den öffentlichen Waagen ꝛc. anzuwenden; die Unter-Aufschläger sollen in der Regel die nämlichen seyn, welchen das Geschäft des Malz-Aufschlags übertragen

tragen ist, wie solches ohnehin schon verordnet ist; doch können in den größeren Städten, in welchen bereits eigene Unter = Aufschläger für den Fleisch = Aufschlag bestellt sind, solche noch ferner beybehalten werden; diese Gefälle sind, nach Abzug des den Städten und Märkten bewilligten Antheiles, von den Unter = Aufschlägern monatlich sammt den Manualien und Belegen zu den betreffenden Ober = Aufschlags = Aemtern einzusenden; und damit auch die administrativen Stellen der Städte und Märkte von dem Ertrage genaue Kenntniß erhalten, und nöthigenfalls thätig mitwirken können, so ist nicht nur denselben die Einsicht der Manualien zu jeder Zeit zu gestatten, sondern es hat auch ein Individuum aus denselben, nach dem Schluße eines jeden Monats, das Manual des Unter = Aufschlagers mit zu unterzeichnen.

8) Die Ober = Aufschlags = Aemter haben die bey dem Malz = Aufschlage bewilligten Prozente auch bey diesem Aufschlage, und zwar vom ganzen Ertrage zu beziehen, und den Unter = Aufschlagern, so wie auch allenfalls den Polizey = Aufsehern werden nach Umständen ebenfalls angemessene Prozente als Belohnung bewilliget werden.

Defraudations = Strafen.

31. Dezbr. 1808. Die Aufschlagspflichtigen, welche ein Stück Vieh heimlich schlachten, und hiedurch die Aufschlags = Gebühr entziehen, bezahlen zur Strafe in dem ersten Betretungsfalle den zehenfachen Auf- Rggsbl. 1809. S. 80.

schlag, in dem zweyten Falle den zwanzigfachen Aufschlag, und in dem dritten und den nachfolgenden Fällen allezeit den ganzen Werth des geschlachteten Stück Viehes.

Die Unter-Aufschläger, welche durch Nachläßigkeit Unterschleife veranlassen oder gestatten, werden das erstemal gewarnt, und mit Beweis bestraft, und zum Ersatze des Entganges angehalten, das zweytemal aber, nebst Ersatz, ohne weiters entlassen.

Diejenigen Unter-Aufschläger aber, welche einen Theil dieses Gefälles unterschlagen, haben nicht nur den zwanzigfachen Aufschlag als Strafe zu bezahlen, sondern werden nebstbey, nach Maas der Umstände, mit längeren oder kürzeren Civil-Arreste bestraft.

Judicatur.

31. Dezbr. 1808. In Ansehung der Judicatur und der Appellation soll es durchaus wie bey dem Malz-Aufschlags-Gefalle gehalten werden; doch wird gestattet, daß in den ersten Fällen, in welchen es vielleicht nur auf geringfügige Strafen ankommt, und die Einberufung der Betheiligten bey einer weiteren Entfernung von dem Amts-Sitze denselben ungleich größere Kosten, als selbst der Straf-Betrag ist, verursachen würde, die Ober-Aufschlags-Aemter befugt seyen die einschlägigen Stadt- und Landgerichte wegen Vernehmung der Betheiligten zu requiriren, und von denselben blos diese Verantwortungs-Protokolle, nebst den noch allenfalls nöthigen Behelfen, zur Judicatur zu erholen: An

Regsblatt 1809. S. 81.

An die Stelle der angeordneten Untersuchungs-Kommissionen treten nunmehr die in Aufschlagssachen überhaupt ernannten Inspektoren, welche bey Gelegenheit ihrer Visitations-Reisen auch über diesen Gegenstand zu wachen und desfalls abgesonderte Diarien zu führen haben.

11. Aug. 1813. Rücksichtlich der Untersuchung und Bestrafung der Fleisch-Aufschlags-Defraudationen wird festgesetzt, daß hierüber von nun an die untern Polizey-Behörden in erster, und die General-Kreis-Kommissariate (jetzt Regierungen, Kammern des Innern) in zweyter Instanz erkennen, die weiteren Rekurse aber, wo solche ob Summam appellabilem zulässig sind, mit Einhaltung der allgemein vorgeschriebenen Frist von dreißig Tagen zur Entscheidung vorbehalten bleiben sollen. Rggsblatt 1813. S. 1009

M. s. d. 8. Bd. S. 214.

Forstwesen.

M. s. Holz.

Frachtwägen.

22. Aug. 1812. In Zukunft soll kein Frachtwagen, welcher mit schmalen Radfelgen versehen ist, mit Inbegriff seiner Güter-Last das Gewicht von achtzig Zentner übersteigen. Geret'sch Samml. 5 Bd. S. 53

Diejenigen Fuhrleute, welche dieser Verfügung entgegen handeln, sollen angehalten werden, das doppelte Weggeld von ihrer gesammten Ladung zu entrichten.

Alle

27. Okt. 1802. Alle Wundärzte, Bader und Hebammen sollen von aller Handscharwerk befreyt bleiben; doch sollen unter dieser Befreyung die Männer der letzteren nicht begriffen, solche Befreyung auch nicht auf die Roßscharwerk ausgedehnt, und wegen solcher Befreyung die Scharwerk der übrigen frohnpflichtigen Unterthanen nicht vermehrt werden. Rggsblatt 1802. S. 777.

28. July 1808. §. 87. Diese Verwandlung soll kein Entschädigungs-Gesuch begründen können. Rggsblatt 1808. S. 1851.

§. 88. Alle gemessene Scharwerk soll nach einem durch besondere Verordnung näher zu bestimmenden Maaßstabe in eine Geld-Abgabe verwandelt werden.

24. Okt. 1808. Nachhin haben die General-Kreis-Kommissariate (jetzt Regierungen, Kammern des Innern) den Befehl erhalten, auf die voreilige Weigerung der scharwerkspflichtigen Unterthanen durch die Landgerichte des Kreises strenge Aufmerksamkeit zu beobachten, und diejenigen, welche sich eine solche unerlaubte Anmassung zu Schulden kommen lassen, zu ihrer Pflicht und weiteren ununterbrochenen Fortsetzung der bisher geleisteten Dienste bis zum Erfolg einer auf verordnete und gütige Art zu Stande gebrachten Umwandlung, durch gütliche oder durch richterliche Maasregeln anhalten zu lassen. Rggsblatt 1808. S. 2557.

26. May 1818. §. 7. Alle ungemessenen Frohnen sollen in gemessene umgeändert werden, und auch diese ablösbar seyn. Gesetzblatt 1818. S. 116

§. 8.

26. May 1818. §. 8. Die ungemessene Scharwerk (Frohne) soll durchgehends in gemessene oder bestimmte Dienste verwandelt werden, ohne daß auf diese Verwandlung ein Entschädigungs=Gesuch begründet werden kann, und ohne die §. 7. S. 207 festgesetzte Ablösbarkeit aufzuheben. Gesetzblatt 1818. S. 116

M. s. a. 8. Bd. S. 104.

Fuhren, Material zu Strassenbau.

M. s. 8. Bd. S. 339.

Fuhrlöhne.

M. s. Krimminal = Kosten.

Fundations=Kapitalien.

10. July 1812. Da jene bey öffentlichen Fonds angelegten Fundations=Kapitalien, deren Zinsen zur Sustentation der Pfarrer und Benefiziaten bestimmt sind, nicht den Kirchen= und Stiftungs=Kapitalien gleichgeachtet werden können, deren Zinse der allgemein angeordneten Reduktion auf vier Prozent unterliegen, in dem das Einkommen der Pfarrer und Benefiziaten hiedurch größtentheils zu sehr geschmälert würde; so wird verordnet, daß derley Fundations=Kapitalien in dem Maße ferner verzinset werden, welches durch die Fundation und die ursprüngliche Schuld=Urkunde festgesetzt ist. Geret'sche Samml. 3. Bd. S. 104

1. Sept. 1812. Die Reduktion des Zinsfusses jener Fundations=Kapitalien ist, deren Zinsen der Sustentation der Pfarrer und Benefiziaten gewidmet sind, als nie eingetreten zu betrachten; sohin das wegen der Reduktion zurückgehaltene Zinsen=Quantum nachzuzahlen sey. — — — 3 Bd. S. 107

Die

der Gerichtsdiener.

19. Febr. 1813. Die Zitations-, Insinuations-, Aufwart-, dann Aff- und Refixions-Gebühren, welche die Gerichts-Diener in Partheysachen bezogen haben, sind nur als Funktions-Gehälter anzusehen, und daher zu keiner Entschädigung geeignet. Es können deshalb für solche die Quiescenz-Gehälter nun nach einer Mittel-Norm nach Umständen auf 120 bis 140 fl. begutachtet werden, und findet hiebey kein Unterschied statt, ob ein solches Individuum die fraglichen Gebühren überhaupt nach dem Anfall, oder eine bestimmte Summe dafür erhalten hat, indem die fixen Beträge größtentheils nur in Beziehung auf die Dienst-Verrichtungen, um die erforderlichen Knechte halten, und die Bothenlöhne bestreiten zu können, bewilliget worden sind. Geret'sche Samml. 3. Bd. S. 64.

der Landgerichts-Verweser.

31. May 1816. Ein Landgerichts-Verweser hat, Geret'sche Samml. 6 Bd. S. 304.

a) das Ratum von dem Geld-Gehalte, welchen ein Landrichter für die Schreiber mit 400 fl. bezieht,

b) die Tantiemen für sich, und die Schreiber von der wirklichen Einnahme an Taxen und Sporteln,

c) das Ratum von dem Schreib-Materialien Aversо,

d) ein Ratum von 18 Klafter Holz, und

e) von Reisen über Land, bey denen den Landrichtern die unentgeldliche Beyschaffung des Gefährtes obliegt, die posttarifmäßigen Gefährt-Gelder zu erhalten.

der Quieszenten.

15. April 1813. 1) Quieszenten, welche gegen Bezug ihrer Quieszenten-Gehälter zu aushülflichen Diensten und zu provisorischen Funktionen bey den Zentral- und Kreis-Verwaltungs-Stellen berufen sind, und denen auf diese Weise die Gelegenheit verschaft ist, durch fortgesetzte Anstrengungen dem in sie gesetzten Vertrauen gemäß, ihre Brauchbarkeit zur Wiederanstellung im aktiven Dienst zu bewähren, müssen sich diesen Verrichtungen auch ohne Funktions-Zulagen unterziehen. Geret'sche Samml. 3. Bd. S. 100.

2) Dagegen sollen sämmtliche Verwaltungs-Behörden, bey welchen Quieszenten benützt werden, mit Schluße des Etats-Jahres umständliche Verzeichnisse derselben mit genauer Angabe ihrer Dienstes- und Familien-Verhaltnisse, des Bedürfnisses ihrer aushilflichen Verwendung und der hierüber vorliegenden allerhöchsten Bewilligung einsenden, die Ansprüche dieser Funktionärs auf eine Remuneration mit Ruckficht auf ihre gesammten Verdienste, so wie auf die Entfernung von ihrem Wohnorte pflichtmässig würdigen, und über den Beytrag derselben ihr motivirtes Gutachten abgeben, worauf sodann die allerhöchste Entschliessung erfolgen wird.

Gantbriefe.

M. s. u. Stempelwesen.

Gantgerichte.

13. Jän. 1818. Die instruirenden Gant-Gerichte, haben in allen Fällen, wo ärarialische Rückstände vermuthet werden, von der ausgebrochenen Allgem. Intellgzbl. S. 83. 1818.

Gant

Gant und den angesetzten Ediktstagen die einschlägigen Rentämter, durch Schreiben oder Zirkular Patente, und zwar so zeitig in Kenntniß zu setzen, daß die Rentämter zur Bewahrung des landesherrlichen Interesse die geeigneten Vorkehrungen treffen können.

Gantkauf

wird ertheilt, sobald als an der Kaufssumme die erste Frist erlegt worden ist. vi Cod. jud. c. 19. §. 18. n. 1.

Gattergilt,

oder Canon Emphyteuticus, muß dem Grundherrn zwar in das Haus nachgetragen werden, ohngeachtet dessen, so ist doch ein anderes in censu, und wird auf solcher keiner andern Ursach halber eine Gattergilt genannt, als weil er nun bey Haus und Hof gereicht wird; denn Gattergilt heißt so viel als Hofzaun. vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 7. §. 33. n. 4. lit. f.

Gattergilt ist ein contractus innominatus. M. s. 8. Bd. S. 32. l. c. Cod. Max. P. 4. c. 7. §. 33.

Gebäude, Königliche.

Ankauf und Erbauung derselben.

11. Dez. 1813. Was den Ankauf oder die Erbauung neuer Gebäude betrifft, wird verordnet, daß über jeden solchen Ankauf oder neuen Bau, die allerhöchste Genehmigung eingeholt werden muß, und daß ohne einer solchen vorausgegangenen besonderen Genehmigung weder eine Ankaufs-Behandlung, noch ein Bau, noch eine Zahlung und Verrechnung statt haben darf. 1) Geret'sche Samml. 3. Bd. S. 80.

Reperaturen.

31. Dez. 1813. 1) Von Seiten der Hofbau-Intendanz sollen nur solche Reparaturen in diesen Wohnungen alljährlich oder nach Erforderniß angeordnet werden, welche jeder Haus-Eigenthümer seinem Miethmann auf seine Kosten herstellen zu lassen verbunden ist, als Reparation des Gemäuers, der Fußböden, der Oefen, Kamine und Küchenheerde, dann Fensterstöcke und Rahmen, überhaupt alles was der gute bauliche Unterhalt des Gebäudes bemüssiget; dagegen müssen

Geret'sche Samml. 3. Bd. S. 119.

2) Fensterscheiben von dem Bewohner Unterhalten, und wenn solche durch ihn zerbrochen werden, ergänzt werden. Was übrigens

3) das Ausweissen der Zimmer betrifft, so sind in der Regel die Bewohner gehalten, dieses die Reinigung ihrer Zimmer bezweckende auf ihre Kosten anwenden zu lassen.

Reinigung der Kamine.

11. März 1814. Bey sämmtlichen Aerarial-Gebäuden, welche sowohl von den öffentlichen Behörden und Aemtern, dann Staatsdienern, und auch miethweise benützt werden, darf die Reinigung der Kamine auf Kosten des allerhöchsten Aerars vorgenommen, und in der Baurechnung verausgabt werden.

Geret'sche Samml. 4. Bd. S. 234.

Oeffentliche.

M. s. 1ten Supplement-Band zu dem Repertorium der Staats-Verwaltung des Königreiches Baiern. Verfassungs-Urkunde Titl. III. §. 2.

Geburts-Briefe.

M. s. u. Stempel-Ordnung.

der Landärzte.

M. s. 8. Bd. S. 127.

der Kreis- und Inspektions-Ingeneurs.

30. Juny 1818. a) Wenn diese Ingenieurs mit dem Kreis-, Bau-Rathe oder dem Bau-Inspektor gemeinschaftlich reisen, so wird verordnet, daß von denselben keine Aufrechnung der Gefährt-Geldern gemacht werden darf, Geret'sche Samml. 8. Bd. S. 681.

d) wenn aber solche Ingenieurs in besondern Fällen, worüber sie sich jederzeit durch den erhaltenen speziellen Auftrag zu legitimiren haben, eigene Reisen, und zwar über zwey Stunden weit vom Wohnorte zu machen haben, ihnen die Hälfte der Posttaxe in Aufrechnung passirt werden soll.

der Rentbeamten.

M. s. 8. Bd. S. 373 — 380 und

M. s. Fuhrlöhne S. 298.

1. März 1813. Den Rentbeamten, welche ausser ihren Amts-Bezirke zu Geschäften, welche nicht in ihrem gewöhnlichen Wirkungskreis liegen, beygezogen werden, dürfen die Gefährt-Gelder besonders vergütet werden. Geret'sche Samml. 3. Bd. S. 89. u. 97.

für den Strassenbau-Direktor, Oberbau-Inspektor und Bau-Inspektions-Ingenieur.

M. s. 8. Bd. S. 397 — 399.

27. Nov. 1810. 1) Die Oberbau-Beamten und der Wasserbau-Inspektor zu München verrechnen die Reise-Gefährt-Gelder nach der Post-Taxe. Geret'sche Samml. 1. Bd. S. 205.

2) Bey allen andern Bau-Inspektoren fallen die Berechnungen der Reise-Auslagen für

Gefährt=Gelder weg, Inspektor der ersten Klasse hat jährlich 400 fl., jeder Bau=Inspektor der zweyten aber jährlich 350 fl., zur Bestreitung der Gefährtkosten zu beziehen.

31. Jul. 1815. Den Oberbau=Inspektoren sowohl, als den Wasser= und Strassen=Bau=Inspektoren ohne Unterschied des Ranges auser ihren Geschäfts=Kreisen, jedoch inner ihren Amts=Bezirken sich ergebenden Kommissions=Reisen, dürfen keine besondere Aufrechnung an Gefährt=Geld passirt werden. Geret'sche Samml. 5. Bd. S. 104

Gefälle.

die exekutive Beytreibung derselben durch der Rentämter.

M. s. 8. Bd. S. 4 — 8 und Exekution S. 146.

der Tabaks=Regie.

M. s. 8. Bd. S. 226 — 229.

aufgehobene.

M. s. 1ten Supplement=Band zu dem Repertorium der Staats=Verwaltung des Königreichs Baiern.

Verfassungs=Urkunde Titl. VII. §. 13. und Edikt über die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals Reichständischen, Fürsten, Grafen und Herren. §. 49.

Gefangene.

M. s. Kriminal=Kosten.

Gehalt der Staatsdiener.

M. s. 1ten Supplement=Band zum Repertorium der Staats=Verwaltung des Königreiches Baiern.

Baiern. Edikt über die Verhältnisse der Staatsdiener vorzüglich über ihren Stand und Gehalt. §. 5. — 8., 9., 18., 19., 20., 22., 23., 26. u. 27.

Gehalte

26. May 1818. Kein Unterthan darf ohne ausdrückliche Erlaubniß des Monarchen von einer auswärtigen Macht weder Gehalte noch Ehrenzeichen annehmen. Gesetzblatt 1818 S. 119

26. May 1818. Die Uebertretung dieses Verbots zieht dem Verlust des Staats-Bürgerrechts als Strafe nach sich. Gesetzblatt 1818. S. 144

des Magistrats-Personals.

23. May 1818. Die Bürgermeister erhalten einen auf die Dauer ihres Amtes beschränkten Funktions-Gehalt. Gesetzblatt 1818. S. 66 u. 67

Die aus der Bürgerschaft gewählten Magistrats-Glieder empfangen eine verhältnißmäßige Entschädigung.

Die Stadt- und Markt-Schreiber, so wie der technische Baurath, wo ein solcher nothwendig ist, sollen auf Lebenszeit angestellt, und nach dem Verhältniß der Größe der Städte und Märkte und dem Ertrage des Gemeinde-Vermögens auf eine ihre Subsistenz sichernde Weise besoldet werden.

des Personals bey gutsherrlichen Gerichten.

M. s. 1ten Supplement-Band zum Repertorium der Staats-Verwaltung des Königreichs Baiern. §. 54.

des aktiven Staatsdieners, in Bezug auf den Stand und auf den Dienst.

M. s. 1ten Supplement-Band zum Repertorium der Staats-Verwaltung des Königreichs Baiern. §. 5. — 9.

des Zoll- und Dienst-Personals.

10. Sept. 1819.

1) Die Ausscheidungen der Besoldungen des bey der General-Zoll-Administration angestellten General-Administrators und Raths-Personals im Standes- und Dienstes-Gehalt richtet sich nach dem Edikte vom 26. May 1818 über die Verhältnisse der Staats-Diener.*)

Allgm. Intell. Bl. 1819. S. 882.

2) Der Standes-Gehalt des übrigen im Zoll-Dienste angestellten Personals, wird für das erste Jahrzehent des Dienstes auf die Hälfte, und für die Folgezeit, ohne weitere Ausscheidung des Dienstes in Decenien, auf zwey Drittheile des ständigen Gesammt-Gehaltes festgesetzt, in so weit nicht für die einzelne Klassen, wie z. B. für die Gränz-Zoll-Aufseher, in den organischen Reskripten etwas anders verordnet wird.

3) Denjenigen Dienern, welche bereits auf einen höheren Standes-Gehalt, nach den Bestimmungen der Dienstes-Pragmatik, und des Edikts vom 26. May v. J.,**) einen gegrün-

---

*) M. s. ersten Supplement-Band zum Repertorium der Staats-Verwaltung des Königreichs Baiern.

**) M. s. ebenfalls in der oben bezeichneten Rote.

deten Anspruch erworben haben, bleiben ihre Rechte ausdrücklich vorbehalten.

4) Für jene bey dem Zollwesen angestellte Diener, die in Folge eines im Dienste erlittenen Unglückes, oder wegen hohen Alters, in Quieszent treten, und sich im Dienste besonders ausgezeichnet haben, wird sich vorbehalten, billige Ausnahmen eintreten zu lassen, und auch höhere Quieszenz-Gehälter zu bewilligen; jedoch sollen sie den im Edikte vom 26. May v. J. bestimmten Betrag nicht übersteigen.

Verrechnungs-Weise der Gehalts-Zulagen.

a) Diejenigen K. Kassen- und Rechnungs-Aemter, welche den etatsmässigen Gehalt irgend eines angestellten Individuums auszubezahlen, und in ihrer Kasse- oder Amts-Rechnung unmittelbar zu verrechnen haben, bezahlen an dasselbe Individuum, im Falle es eine Gehalts-Zulage aus Entschädigung dekretmäßig zu beziehen hat, auch diese Entschädigungs-Zulage aus, und dieselbe in der nämlichen Rechnung, in welcher der etatsmässige Gehalt vorkömmt, unter der besonderen Besoldungs-Unterabtheilungs-Rubrik: Gehalts-Zulagen aus Entschädigung unmittelbar verrechnen sollen, und eben so

b) darf keine Kasse und kein Rechnungsamt an irgend ein angestelltes Individuum, dessen etatsmässigen Gehalt diese Kasse oder dieses Amt nicht zu bezahlen und unmittelbar

bar zu verrechnen hat, eine Gehalts-Zulage aus Entschädigung, es sey auf unmittelbare Verrechnung oder à Conto einer andern Kasse oder eines andern Rechnungs-Amts auszubezahlen, wenn nicht für eine solche à Conto Zahlung eine ausdrückliche allerhöchste Anweisung vorliegt.

Gehalts-Zulagen und Entschädigungen.

6. Jän. 1820.

1) Mit dem gegenwärtigen Verwaltungs-Jahre angefangen, sind alle diese bereits bestehenden, so wie die von nun an neu entstehenden Gehalts-Zulagen aus Entschädigung nicht mehr auf dem Besoldungs-Etat, sondern auf dem Pensions-Etat vorzutragen und zu verrechnen. Allgem. Intell. Bl. 1820. S. 573.

2) In Folge dessen gehen

a) diejenigen dieser Gehalts-Zulagen, welche aus der Säkularisation und Mediatisirung herrühren, auf den Staats-Schulden-Tilgungs-Fond, und

b) die übrigen auf den ordentlichen Pensions-Etat über.

3) Mit dieser Abänderung der bisherigen Verrechnungs-Weise der Gehalts-Zulagen aus Entschädigung ist durchaus kein Nachtheil für die betreffenden Staatsdiener und ihre einstigen Wittwen und Waisen verbunden.

Nur müssen diese Gehalts-Zulagen von nun an allenthalben, wo es nicht schon bisher ohnehin geschehen ist, besondere Empfangs-Quittungen auf tarifmässigem Stempelpapier ausgestellt werden.

4)

4) Da bisher in Verrechnung der Pensionen und Gehalts-Entschädigungen derjenigen Quieszenten, welche entweder definitiv reaktivirt, oder zu einer provisorischen Verwesung einer vakanten statusmässigen Diensteesstelle, oder nur zu einer momentanen Aushülfe bey irgend einer Geschäfts-Stelle oder einem Amte berufen und verwendet werden, mancherley Verwechslung mit den eigentlichen Gehalts-Zulagen aus Entschädigung untergelaufen ist, so ward von nun an Folgendes verordnet:

a) Im Falle der definitiven Reaktivirung eines Quieszenten tritt derselbe in den Standes- und Dienstes-Gehalt der neuen Stelle ein. Ist dieser Gesammt-Gehalt kleiner als der Gesammt-Geld-Gehalt seiner vorigen Stelle war, so wird ihm die zur Erreichung des letzteren erforderlichen Entschädigungs-Zulage auf den Pensions-Etat angewiesen.

b) Bey Verwendung eines Quieszenten zur provisorischen Aktivität, in welchem Falle ihm für die Zeit der provisorischen Funktion der Gesammt-Geld-Gehalt seiner vorigen Stelle gebührt, ist in Hinsicht der Verrechnungsweise seines Gehaltes zu unterscheiden, ob die Bedienstung, zu welcher derselbe provisorisch verwendet wird, statusmässig sey oder nicht.

Ist sie statusmässig, so empfängt der zur provisorischen Verwesung dieser Berufung bedienstete Quieszent auf die Dauer dieser Ver-

wesung und gegen Suspension seines Quiesz-zenz-Gehaltes den Gesammt-Geld-Gehalt seiner vorigen Stelle, und zwar aus der statusmässigen Besoldung, welche mit der provisorisch zu verwesenden Bedienstung verbunden ist, und falls diese statusmässige Besoldung nicht so viel als der oben erwähnte Gesammt-Geld-Gehalt seiner vorigen Stelle beträgt, so wird ihm das Mangelnde als eine auf die Dauer der provisorischen Verwendung beschränkte Gehalts-Entschädigungs-Zulage auf den Pensions-Etat angewiesen.

Wenn aber die Bedienstung, zu welcher der Quieszent provisorisch verwendet wird, nicht statusmässig ist, so bleibt sein Quieszenz-Gehalt auch während dieser provisorischen Funktion auf den Pensions-Etat zu bezahlen und zu verrechnen, und es wird nur dasjenige, was ihm zur Ergänzung des Gesammt-Geld-Gehalts seiner vorigen Stelle gebührt, auf dem Aktivitäts-Etat der einschlagigen Geschäftsstelle oder des betreffenden Amtes, wo die provisorische Funktion statt hat, und zwar in der Rubrik der Funktions-Gehalte bezahlt und verrechnet.

c) Im Falle ein Quieszent oder Pensionist nur zu einer momentanen Aushilfe im Staats-Dienste verwendet wird, muß der Quieszenz-Gehalt oder die Pension desselben auch während der Dauer einer solchen momentanen Aushilfe auf den Pensions-Etat bezahlt und verrechnet werden, und es ist demnach nur die allenfallsige Remu-

neras

neration, welche ihm für die aushilfliche Dienstleistung bewilliget wird, auf den Aktivitäts-Etat der einschlägigen Geschäfts-Stelle oder des betreffenden Amtes, und zwar bey den Regie-Ausgaben in einer eigenen Unterabtheilungs-Rubrik unter der Benennung: Remuneration für Dienstes-Aushilfe leistende Quieszenten zu verrechnen.

5) Die Regulirung der Gehalts-Zulagen aus Entschädigung gehört ausschliessend zur Kompetenz des Staats-Ministerium der Finanzen.

6) Alle diese Bestimmungen sind auch in Hinsicht des Personals des Hof-Etats geltend.

Geheime Auslagen.

27. Aug. 1813. Die Bureau-Exigenz, vom Expeditionsamt des geheimen Ministerial-Departements der auswärtigen Angelegenheiten, sind in eine formliche Rechnung aufzunehmen, die Ausgaben aber unter der Rubrike: »geheime Auslagen des Expeditions-Amtes» darin zu verrechnen, und durch ein ministerielles Signat bestättigen zu lassen, welche am Ende eines jeden Etats-Jahres dem K. obersten Rechnungs-Hofe zur Revision vorgelegt werden muß.

Gerel'sche Samml. 3. Bd. S. 110

Geistliche.

Besteuerung.

22. Dez. 1813. 1) Bey der Berechnung, welche angestellt wird, um sich zu überzeigen, wie viel Steuer von einer Pfrunde entrichtet werden könne, ohne die Kongrua zu verletzen, sind die unter den Einnahmen begriffenen Dominikal-Renten

— — —

6. Bd. S. 311

dort,

dort wo das allgemeine Steuer-Provisorium eingeführt ist, nicht nach einem Brutto-Ertrag, sondern (so wie der Genuß der Rustikal-Besitzungen und Wohnungen) nach den 5 prozentigen Zinsen der Dominikal-Steuer-Kapitalien, oder mit 40 Steuer-Simpeln in Ansatz zu bringen.

2) Die Steuer-Kapitalien jener Wohnhäuser auf dem Lande, welche etwa gegen die Grundsätze des allgemeinen Steuer-Provisoriums mehr nach dem Bauwerthe als nach dem blossen Wohnungswerthe angeschlagen worden seyn sollten, sind ex officio auf das richtige Maaß herabzusetzen.

2. Oktbr. 1816. 1) Als reines Einkommen aus dem grundsteuerbaren und aus den Dominikal-Renten sind zwey Drittel des — bey der definitiven Steuer-Rektifikation ausgemittelten Roh-Ertrages oder 40 definitive Simple in Ansatz zu nehmen. Geret'sche Samml. 6. Bd. S. 312

2) Für die Gebäude, deren Nutznieſſung der Geistlichkeit überlassen ist, kommt als reine Rente dasjenige in Ansatz, um was ein solches Gebäude entweder wirklich vermiethet ist, oder doch nach den örtlichen Verhältnissen vermiethet werden könnte, wovon aber in so ferne der Geistliche Nutznieſſer die Bau-Reparationen selbst zu bestreiten hat, wieder ein Theil für den jährlichen Betrag dieser Reparationen abgezogen werden muß.

3)

3) Das reine Einkommen von unsteuerbaren Gegenständen als Stollgebühren, Fundations-Kapitalien ꝛc. haben die Rentämter aus älteren oder durch neue Fassionen zu erheben, und

4) so auch die — durch das Definitivum nicht besteuerten Klein- und Blut-Zehenten in einem gehörigen Geld-Anschlag zu nehmen, sofort alles mittels gutachtlichen Berichts an die Finanz-Direktion (jetzt Regierung, Kammer der Finanzen) einzubefördern, — endlich

5) die Summe aller vorgenannten Bezüge ist; mit der — als Kongrua angenommenen Summe zu vergleichen, und nach der bisherigen Art zu berechnen, ob und auf wie viel Vorschuß jedes unzureichende dotirte geistliche Individuum Anspruch zu machen habe.

6) In so ferne Zweifel über die Anwendung der gegenwärtigen Instruktion sich ergeben sollten, ist vorerst zu versuchen, ob dieselben durch das Benehmen der einschlägigen Finanz-Direktion (jetzt Regierung, Kammer der Finanzen) mit der Steuer-Kataster-Kommission gehoben werden können, im entgegengesetzten Falle aber Entscheidung vom K. Finanz-Ministerium zu erholen.

19. Jun. 1810. 1) Für alle Pfarreyen, welche nach den vorliegenden rektifizirten Fassionen mit Hinzuschlagung der bisher nicht besteuerten Einnahmen, und mit Abrechnung von 150 fl. für jeden Hilfs-Priester keinen reinen Ertrag von 600 fl. abwerfen, und für alle Benefizien, die nicht 400 fl.

Rggsblatt 1810. S. 585.

ertragen, sind die Staats-Auflagen, welche auf die unter dem Ertrage begriffenen Rustikal- und Dominikal-Renten treffen, mit dem laufenden Etatsjahre anfangend, aus den Rentamtskassen vorzuschiessen, und mit den übrigen Steuern in Einnahme, zugleich aber als Vorschuß zur Dotations-Ergänzung der Geistlichen wieder in Ausgabe zu stellen.

2) Kriegs-Peräquations- und Kommunal-Auflagen, welche auf derley Pfarreyen und Benefizien fallen, sind auf die übrigen Gemeinds-Glieder zu repartiren, welche schuldig sind, ihre Geistlichen wenigstens in dieser Beziehung von einer Last zu befreyen, welche ihre Kompetenz schmälern würde.

3) Die Finanz-Direktionen (jetzt Regierungen, Kammern der Finanzen) haben die Verzeichnisse der Pfarreyen und Benefizien, welche auf solche Art durch das Aerar respektive durch die Gemeinden den Ersatz der öffentlichen Abgaben erhalten, herzustellen, hierin den Ertrag der Pfründe nach den Steuer-Fassionen und andern Behelfen, und den Betrag der vom Aerar hiefür vorzuschiessenden ordentlichen und ausserordentlichen Steuern bestimmt anzuzeigen, und solche binnen 4 Wochen an das geheime Finanz-Ministerium einzusenden.

Berechnung der Kongrua.

2. Jän. 1811. 1) Alle Pfarreyen und alle Benefizien, sie mögen mehr oder weniger als die ausgesprochene Kongrua ertragen, unterliegen der Besteuerung, Rggsblatt 1811. S. 66

und

und die nach der Fatirung treffenden ordentlichen und ausserordentlichen Steuern, werden von dem Aerar nur so ferne rückersetzt, respektive vorgeschossen, als es erforderlich ist, um die Summe zu der hiedurch verkürzten Kongrua zu ergänzen, z. B. eine Pfarrey würde sich auf 615 fl. fatiren, und die hievon zu entrichtenden Steuern bestünden in 35 fl., so hätte der Pfarrer 15 fl., das Aerar aber 20 fl. zu bezahlen.

2) Da man die Erhaltung der Kongrua nicht in Beziehung auf die Pfründe, sondern in jener auf den Pfründner beabsichtigen, so folgt von selbst, daß bey ihrer Berechnung alle von einem Pfarrer oder Benefiziaten neben seiner Hauptpfründe geniessenden Nebenpfründen, Benefizien, Prabenden, u. dgl. zusammen zu stellen, und nach dem Gesammt-Betrage zu ermessen sey, ob seine Kongrua durch Entrichtung der Steuern verkürzt, so nach deren Vorschuß aus dem Aerar zum Theil oder ganz nothwendig werde.

3) Für jene Fälle, in welchen die Renten einer Pfarrey oder eines Benefiziums aus mehreren Rentamts-Bezirken, oder gar aus verschiedenen Kreisen fliessen, wird verordnet, daß einzig mit jenem Rentamte über den von dem Aerar zu leistenden Steuer-Vorschuß abgerechnet werde, in welchem der Pfarrer oder Benefiziat sein Domizilium hat, wogegen in den übrigen Rent-Bezirken die treffende Steuer unabbrüchig zu leisten ist. 4)

4) Die in einigen Landestheilen dermal bestehende Schuldentilgungs-Steuer ist den übrigen Aerarial-Steuern in Beziehung auf die Erhaltung der Kongrua der Geistlichen völlig gleich zu achten, und wird ihr Betrag im Falle der Verkürzung dieser Kongrua gleichfalls vom Aerar vorgeschossen.

5) Den Pfarreyen, deren Kongrua man einsweilen auf 600 fl. festsetzt, sind die ständigen Pfarr-Vikariate und die mit Hülfspriestern versehene ständigen Exposituren ohne Hülfspriester in die Klasse der Benefizien zu reihen sind.

6) Da die Verordnung vom 19. Jun. v. J.*) bloß einen Vorschuß jener Steuern bewilliget, durch deren Bezahlung die Kongrua der Geistlichen verkürzt wird, bis gleichwohl durch ein allgemeines Gesetz bestimmt seyn wird, wer zur Ergänzung der geistlichen Kongrua überhaupt verbunden sey, so dehnt sich diese Vorschußleistung allerdings auf alle Pfarreyen und Benefizien aus, ohne Unterschied, ob das Patronats-Recht über dieselben dem König, oder irgend einem Privaten zustehet.

7) Da sich durch Trennung und Konsolidirung von Benefizien, durch Pfarr-Organisationen so anders bedeutende Veränderungen mit dem Zustande der geistlichen Pfründen ergeben, so sind die angeordneten Verzeichnisse jährlich zu erneuern, und jeder Pfarrer oder Benefiziat, welcher Anspruch auf einen Steuer-Vorschuß

*) M. s. S. 213.

Anmerkung.

a) Was die steuerbaren Einnahmen anbelangt, so sind die Dominikal-Renten aus den vorliegenden Steuer-Fassionen zu entnehmen, für die Renten von Gründen und Häusern aber die nach 5 Prozent berechneten Zinsen von den neuen Rustikal- und Häuser-Steuer-Kapitalien anzusetzen.

b) Die Einnahmen an unsteuerbaren Genüssen und Neben-Genüssen, so wie die vorzutragenden ausserordentlichen Steuern sind jedesmal abgesondert und namentlich aufzuführen.

Verzeichniß

der

Geistlichkeit im N. Kreise

für welche

zufolge der allerhöchsten Verordnung vom 19. Juny 1810 wegen einzureichender Kongrua und Steuern aus den Königlichen Rentgefällen vorzuschiessen sind.

Namen der Pfründner	Name der Pfründen.	Rentamts Bezirk	Steuer-Kapital. a) Dominikal-Renten. b) Gründe. c) Häuser.		Einnahmen: steuerbare ad a / ad b / ad c		unsteuerbare a) an beständigen, in Bezügen, in Geld u. Naturalien b) an Stollgeb.		Summe		Hilfspriester	Ausgaben für Steuern und zwar: a) Dominikal Steuer; b) Grund-Steuer; c) Häuser-St.		Zugvieh-Steuer.		ausserordentl. in die Staats-Kasse fliessende Steuern.		Summe		Rest der Einnahmen		Congrua	Deficit		von d. Staats Kasse vorzuschiessende Beträge		Anmerkung
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr	fl.	kr.	
N. N.	Katholische Pfarrey zu N.	N.	a 7000	50	a 300	30	a 45	20	660	50	—	a 35	18⅔	2	—	—	—	62	3⅔	598	46⅔	600	1	13⅔	1	13⅔	
			b 3000		b 150	—	b 120	—				b 22	30														
			c 900		c 45	—						c 2	15														

aus einer Rentamtskasse macht, hat sich durch einen ihm von der einschlägigen Finanz-Direktion (jetzt Kammer der Finanzen) zu ertheilenden Extrakt aus diesem genehmigten Verzeichnisse hiezu zu legitimiren.

8) Für diese Verzeichnisse wird anliegendes Formular ertheilt, nach welchem dieselben von sämmtlichen Finanz-Direktionen anzufertigen sind.

3. July 1812.

1) Unter jene Einkünfte, welche nach dem §. 3. der Verordnung vom 2. Jänner 1811 *) bey Berechnung der Kongrua der Pfarrer und Benefiziaten in Anschlag gebracht werden müssen, sind alle wie immer Namen habenden Besoldungen, Pensionen und Sustentations-Bezüge zu zählen, sie mögen bloß der Person der Pfarrer und Benefiziaten ankleben. Rggsblatt 1812. S. 1355.

2) Wenn die mit dem allgemeinen Steuer-Provisorium eintretende Haussteuer unter den Abgaben der Geistlichkeit aufgeführt ist, und wegen Unzulänglichkeit der Kongrua von dem Aerar vorgeschossen werden soll, so ist auch der Genuß der Wohnung unter die Rente der Geistlichkeit in der Kongrua einzurechnen.

*) M. s. S. 214.

Besteuerung der protestantischen Geistlichen.

29. May 1812. 1) Die unverehelichten protestantischen Geistlichen sind den katholischen gleich zu halten, und muß denselben eine Kongrua von 600 fl. resp. 400 fl. frey bleiben. Reggsbl. 1812. S. 994

2) Bey den verheuratheten Geistlichen soll diese Kongrua auf 800 fl. und auf 600 fl. für jene, welche den katholischen Benefiziaten gleich zu achten sind, erhöhet werden.

Wittwen und Waisen-Fonds-Beyträge der protestantischen Geistlichen.

2. May 1815. Die protestantische Geistlichkeit ist von den Wittwen und Waisen Fonds-Beyträgen in die K. Kassen frey, weil sie aus dem Finanz-Aerar keine Pensionen oder besondere Unterstützung bezieht, sondern für dieselbe eine eigene Wittwen und Waisen-Kasse-Anstalt bestehet. Geret'sche Samml. 5 Bd. S. 45

3. Febr. 1814. 1) Von dem Anfange des Etats-Jahres $18\frac{13}{14}$ an ist von jeder stabilen geistlichen protestantischen Stelle, unmittelbaren und mittelbaren Patronates Ein Prozent des reinen Ertrages in halbjährigen Raten an die allgemeine Pfarr-Wittwen-Kasse jährlich zu entrichten, wobey die neuesten approbirten Fassionen zum Grunde zu legen sind. Rggsblatt 1814. S. 265

2) Dieser Abgabe unterliegen auch die Personal-Zulagen der Geistlichen, nicht aber die Funktions-Gehalte, z. B der Dekane 2c.

4)

3) Dagegen haben von dem oben bestimmten Termine an alle Beyträge an Privat-Wittwen- und Kapitals-Kassen aufzuhören.

4) Die Dekanate haben diese Beyträge in halbjährigen Fristen den 1. April und 1. Oktober von ihren Kapitularen zu erheben, und an das Lokal-Kommissariat der Stadt Nürnberg, als hiemit ernannte Ober-Administration der allgemeinen Pfarr-Wittwen-Kasse, einzusenden.

5) Da die protestantischen Privat-Patronats-Pfarrer sowohl in der Beförderung auf unmittelbare Stellen, als in der Theilnahme ihrer Wittwen an dieser Unterstützungs-Anstalt, den unmittelbaren Pfarrern gleich gehalten werden, so ist es billig, daß auch die Privat-Patronen die allgemeine Pfarr-Wittwen-Kasse, welche ihnen die Versorgung ihrer geistlichen Wittwen abnimmt, durch Beyträge unterstützen. Die General-Kommissariate, (jezt Regierung, Kammer des Innern) haben daher sämmtliche Privat-Patronen ihrer Kreise, welche dem Herkommen gemäß, oder aus irgend einem Verbindlichkeits Titel Pensionen an ihre Pfarrers-Wittwen entweder wirklich abreichen, oder in vorkommenden Fällen abzureichen schuldig sind, zu solchen jährlichen Beyträge aufzumuntern, hierüber ihre Erklärung abzufordern, und dieselbe in Bälde einzusenden.

6) Ferner zahlt jedes Privat-Patronats-Kirchen-Aerar von jenem Termine an, jährlich Fünf Gulden an die allgemeine Pfarr-Witt-

wen-

wen-Kasse, wovon nur diejenigen ausgenommen seyn sollen, welche gegenwärtig entweder eine Abgabe eine Pfarrers-Wittwe zu leisten, oder ein erwiesenes Defizit haben, beyde jedoch nur in so lange, als die eine oder das andere dauern wird.

7) Für die Erhebung dieser beyden letztgenannten Arten von Beyträgen hat das betreffende General-Kreis- oder Lokal-Kommissariat (jezt Regierung, Kammer des Innern) zu sorgen, und dieselbe an die aufgestellte Ober-Administration einzusenden.

8) Aus den sich hieraus bildenden Revenüen soll einstweilen jeder Pfarrers-Wittwe, wenn sie dermalen nicht schon mehr bezieht, eine jährliche Unterstützung von wenigstens 50 fl. geschöpft, und diese in der Folge bey vollkommener Bildung der allgemeinen Pfarr-Wittwenkasse auf wenigstens 100 fl. erhöhet werden.

Geld,

bedeutet nur die Kurrentmünze und nicht auch Medaillien. vi. Anm. Cod. Max. P. 3. c. 7. §. 22. n. 2. lit. a.

M. s. a. 1ten Supplement-Band zu dem Repertorium der Staats-Verwaltung des Königreiches. Verfassungs-Urkunde Titl. III. §. 2.

Geldausbringen aus Oesterreich.

26. Jänner 1804. §. 1. Jedem Reisenden ist vermög bestehenden Kaiserl. Königl. Verordnungen gestattet, 500 Dukaten auszuführen, jedoch sind hievon die Schiffmeister ausgenommen, welchen nur Rggsblatt 1804 S. 102.

eine

eine Baarschaft von 50 fl. auszubringen erlaubt und gänzlich verboten ist, sich mit Geld-Versendungs-Kommissionen zu befassen.

§. 2. Sowohl von der Kaiserl. Königl. Finanz-Kommerzstelle, als von sämmtlichen Kai. Kön. Länderstellen werden jedem Schiffmann, der sich über seine Lösungsgelder ausweiset, die nöthigen Ausfuhr-Päße ohne mindesten Anstand verabfolget.

§. 3. Allen Schiffleuten, welche bey ihren Eintritte in die Kaiserl. Königl. Lande Gelder angemeldet haben, werden dieselbe auch bey ihrem Ausbruche jedesmal ohne Paß hinauszunehmen bewilliget.

Geldbezug der Staatsdiener.

M. s. 1ten Supplement-Band zu dem Repertorium der Staats-Verwaltung des Königreiches Baiern.

Edikt über die Verhältnisse der Staatsdiener. §. 7. u. 8.

Geldgehalt eines Quieszenten bey seiner Reaktivirung.

M. s. 1ten Supplement-Band zum Repertorium des Königreiches Baiern. Edikt über die Verhältnisse der Staatsdiener. §. 23. u. 27.

Geld-Lieferungen.

3) Vom Golde wird nur deutsches und gangbares französisches (insofern solches vollwichtig, und nach den mandatmässigen Preisen angesetzt ist) angenommen. Ulmisches Raasblatt 1804. S. 37.

4)

4) Von den Silbermünzen hingegen dürfen folgende (in soferne sie an dem Gebräge kennbar und unbeschnitten sind) eingesendet werden, als ganze und halbe Konventionsthaler, ganze und halbe Laubthaler, ganze, halbe und viertel Kronenthaler, Konventionsmässige 24, 12, 6, 3 Kreuzerstücke, doch letztere nur zum Ausgleichen, und niemals in größeren Parthien.

5) Diese Sorten sind aber ungemischt und abgesondert einzusenden.

6) Die Einsendung solcher Silbersorten geschieht in versiegelten Rollen, oder, wenn die Summe mehr als 500 fl. beträgt, in versiegelten Säcken. Hiebey wird bemerkt, daß die Rolle bey ganzen Konventions-, Laub- und Kronen-Thalern 40 Stücke — bey halben detto 80 Stücke enthalten müsse, dann daß bey Lieferungen, welche durch solche Sorten nicht rein gut gemacht werden können, der Ueberschuß, auch wenn er eine Kleinigkeit betrifft, keiner Rolle beygeschlagen werden darf, sondern in einem besondern Paquet beygefügt werden muß.

7) Ist jede Geldeinsendung mit einem Sortenzettel oder Münzliste, in welcher die verschiedenen Sorten spezifizirt sind, in duplo zu begleiten. Nicht minder wenn die Aemter Schein statt baar Geld einsenden, ist auch über solche ein besonders Verzeichniß in duplo einzuschicken. Ist bey jeder Geldeinsendung zu bemerken, ob die Gelder heurige oder vorjährige Gefälle sind.

3)

8. May 1811.

2) Alles das, was über Abzug der rentämtlichen Ausgaben, wozu die Befugniß vorliegt, an den eingehobenen Staats-Gefällen jeder Art und Gattung noch dem Rentamte als disponible verbleibt, ist Gefälle-Ueberschuß, und muß gesetzmässig entweder mittelst Baarsendung oder gültiger Ausgabspapiere zur Kreis-Finanz-Kasse gut gemacht werden.

Geret'sche Samml. 2. Bd. S. 407

Jede Gefälls-Lieferung an die Kreis-Finanz-Kasse muß mit den vorschriftsmässigen Haupt- und Neben-Verzeichnissen in duplo begleitet werden, damit das eine Exemplar bey der Kreis-Finanz-Kasse behalten, das andere aber dem Rentamte mit den nöthigen Bemerkungen rücksichtlich des sich etwa ergebenden Ausschusses an Geld oder den unannehmbaren Papieren kontrasignirt zurückgesendet werden könne, wobey zugleich jedesmal von der Kreis-Finanz-Kasse die Summe bemerkt wird, über welche der Erlagsschein ausgestellt wird.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß, wenn bey einer Staats-Gefälls-Lieferung an einem oder dem andern in den Formularien angeführten Bestandtheile nichts mit enthalten seyn sollte, auch keine besondern Neben-Verzeichnisse oder Fehl-Anzeigen hiefür beygelegt werden dürfen.

Da von der richtigen und pünktlichen Einsendung der disponiblen Baarschaft der Kredit der Kreis-Finanz-Kasse abhängt, sonach die Erfüllung des Kreis-Finanz-Etats hiedurch bedingt ist; so werden die Rentämter sich hierin

keine

keine Vernachläſſigung zur Laſt fallen laſſen, in dem bey Wahrnehmung einer Vorenthaltung der Kaſſe Baarſchaft gegen den Amts Vorſtand nach Strenge der Geſetze unnachſichtlich vorgefahren wird.

Die Kreis Finanz-Kaſſe wird durch die Spezial Etats in Kenntniß der jährlichen Ueberſchüſſe und der monatlichen Ueberſchußquoten der allgemeinen Rentämter geſetzt, dieſelbe hat über die Erfüllung der zu erwartenden Gefalls-Lieferungen, über das Fortſchreiten und Zurückbleiben der Rentämter in ihrer periodiſchen Schuldigkeit mit unverrückten Blicke zu wachen und die Kreis-Finanz-Direktion (jetzt Regierung, Kammer der Finanzen) erhält hiedurch eine ſtete Kenntniß deſſen, was geſchehen iſt, und geſchehen ſoll; es kann ſonach die Nachläſſigkeit eines Rentamts niemals verborgen bleiben.

9. Nov. 1810. Die K. Perzeptur-Behörden haben durchaus keine entbehrliche Baarſchaft in der Amts-Kaſſe zurückzuhalten, ſich bey der Perzeptur gegen Einnahme durchlöcherter oder ſonſt abgewürdigter Münzen wohl zu wahren, auch bey Annahme der Scheidemünzen die mandatmäſſige Tantieme nicht zu überſchreiten, die gröberen Geldſorten durchaus in gleiche verſiegelte und mit ihren Betrage, ſo wie mit dem Namen des liefernden Amts überſchriebene Rollen, die kleinen Geldſorten aber, insbeſondere Scheide-Münze, in wohlvernähte Säcke, jedoch in keinen größeren Summen als zu 500 fl., welche gleichfalls zu verſiegeln, und mit dem Betrage

Geret'ſche Samml. 4. Bd. S. 312.

und

und dem Namen des liefernden Amtes zu bezeichnen sind, abzutheilen, und sich bey der Versendung durch vorsichtige Verpackung gegen jeden Verlust sorgfältig zu schützen.

6. Okt. 1817. 1) Packpapier, Siegellack, und was sonst unter dem Titel der Schreibmaterialien sich eignet, muß auch zu Geld Versendungen aus dem Schreib-Materialien-Aversum bestritten werden. Geret'sche Samml. 7. Bd. S. 486.

2) Geldkisten, Säcke und Faßchen sind dem Aerar aufzurechnen.

3) Die Verrechnung dieser Kosten wird, nach erfolgter Genehmigung der Regierung, auf den Grund einer von ihr justifizirten Nachweisung unter der rentämtlichen Regie bewirkt.

4) Die Geldsäcke müssen den einliefernden Stellen, nach erfolgter Ausleerung, durch die betreffende Kasse jedesmal zurückgegeben werden.

Die Zurückgabe der Kisten und Fässer ist nach Thunlichkeit zu bewirken, z. B. zur Verpackung anderer dem Amte zuzusendender Gegenstände. Die zurückbehaltenen benützt die Kasse zu ihrem Gebrauch, zur Ersparniß der bey ihr vorkommenden deßfallsigen Ausgaben.

5) Die Geldsäcke werden ad Inventarium gebracht, und mit diesem jährlich nachgewiesen.

6) Die sämmtlichen Anschaffungen eines Jahres müssen in einem Zusammentrag vorgelegt werden.

7) In dem Uebergabs-Bericht ist der letztjährige Stand des Inventars, und

8) der Betrag der im laufenden Jahr gemachten baaren Lieferungen anzuzeigen.

8. Okt. 1817. Es sind nicht nur bey den Baarschafts-Lieferungen die erforderlichen Kontroll-Mittel gegen mögliche Versehen im Auszahlen der Gelder und Effekten anzuwenden, sondern auch die Zurechnungen der à Conto Zahlungen sind vor der Absendung in Form und Materien auf das genaueste zu prüfen, und mit den einzelnen Papieren sorgfältig zu kontrolliren. Geret'sche Samml. 7. Bd. S. 510.

Die Absendung selbst soll zur Sicherheit des Beamten nie auf den andern — als dem gesetzlichen Kommunikations- und Speditionswege geschehen; die Gelder und Effekten müssen gehörig sortirt, enrollirt, in feste Emballagen verpackt, die Zurechnungen mit den Kasse-Papieren oder durch solide Umschläge gegen Verlursts-Gefahr oder gegen Verderben gesichert werden, und über jede solche Ablieferung an Baarschaft oder an Geldswerth hat sich der aufgebende Beamte von dem ersten Uebernehmer eine ordnungsmässige *legale* Bescheinigung, die entweder einzeln, oder in ein allgemeines Speditionsbuch einschreiben zu lassen ist, zu verschaffen.

31. Aug. 1810. Jede Geld-Lieferung muß längstens binnen 24 Stunden ausgezählt, quittirt und Geret'sche Samml. 2. Bd. S. 345.

1) mit Bezeichung der geeigneten Rechnungs-Rubriken,

2) des Amtes oder Stelle, wofür sie empfangen wurde, und

3) mit seinem einzelnen Betrag in das Kasse-Buch eingetragen werden. Die-

Diejenige Kasse, welche bey irgend einer Veranlassung z. B. bey einer Kassen-Visitation überwiesen wird, dagegen gehandelt, und die empfangenen Gelder in dem bestimmten 24stündigen Termine nicht ausgezählt, quittirt und vorschriftsmässig eingetragen zu haben, soll für jeden Tag der Verzögerung von jedem 500 fl. das erstemal um einen Thaler, das nächstemal um das Doppelte bestraft werden.

Geld-Bodenzinse.

M. s. 8. Bd. S. 65.

Geld-Erhebung der Beamten.

16. Aug. 1810. 1) Vom heutigen Tage anfangend ist keine Ausschreibung einer ausserordentlichen Geld-Umlage, sie sey zur Bezahlung von Kriegs-Auslagen, oder der aus dem Kommunal-Vermögen zu bestreitenden Kösten der bestehenden Sicherheits-Armen, so andern Anstalten bestimmt, gültig, wenn sie sich nicht auf spezielle allerhöchste Bewilligung gründet, und diese Bewilligung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht ist. Regsblatt 1810. S. 678.

2) Eben dieses versteht sich von der Ablösung ausgeschriebener Natural-Konkurrenzen in Geld, welche Natural-Konkurrenzen übrigens von den Landgerichten nie ohne Bewilligung der vorgesetzten General-Kreis-Kommissariate (jezt Regierungen) verfügt, und von diesen, sobald sie von geringeren Belange sind, dem Ministerium des Innern mit Bemerkung der Veranlassung und des Grundes der ertheilten

Bewilligung angezeigt, sobald ihr Betrag aber den Werth von 500 fl. übersteigt, eben so wenig ohne ausdrückliche allerhöchste Genehmigung bewilliget werden dürfen.

3) Alle Lieferungs- und Anlehungs-Kontrakte welche von Gemeinde Vorstehern, von den Beamten und Unterbehörden unter dem Vorwande dringender Kriegs- und Gemeinds-Bedürfnisse abgeschlossen werden, ohne daß solche hiezu von der höchsten Stelle besonders autorisirt sind, wird hiemit in Beziehung auf das Vermögen der Gemeinden und Konkurrenten für unverbindlich erklärt, und werden die hieraus entstehenden Ansprüche lediglich denjenigen zur Last gelegt, welche unbefugt Kontrakte abgeschlossen und Schulden kontrahirt haben.

4) Jede Konkurrenz-Ausschreibung ohne allerhöchste Bewilligung, es mag hierauf wirklich etwas erhoben seyn oder nicht, soll mit einer unerläßlichen Strafe von fünfzig Dukaten geahndet werden, und wenn eine wirkliche Geld-Erhebung statt gefunden hat, soll der doppelte Ersatz an die Unterthanen aus dem Vermögen der Beamten, der hiedurch diese Verordnung übertreten hat, geleistet werden, ohne Rücksicht ob eine, und welche Verwaltung der erhobenen Gelder vorhergegangen ist. Diese

31. Dez. 1806. Diese sollen den adelichen Guts-Besitzern der ehemaligen Reichs-Ritterschaft verbleiben, welche als Früchte und nutzbare Gefälle der ihnen zustehenden Patrimonial-Polizey- oder Kriminal-Gerichtsbarkeit zu betrachten sind; jedoch sind sie an die Bestimmungen der darüber bestehenden Gesetze gebunden. Regsblatt 1806. S. 211. lit. a.

Kriminale.

7. Aug. 1810. Den mediatisirten Fürsten und Grafen, welche durch ihre Untergerichte die peinliche Gerichtsbarkeit auszuüben befugt sind, sollen auch die von den Appellations Gerichten erkannten Geldstrafen von den bey ihren Untergerichten prozessirten Verbrechern überlassen werden. Regsblatt 1810. S. 673.

der Staatsdiener.

M. s. 1ten Supplement-Band zu dem Repertorium der Staats-Verwaltung des Königreiches Baiern. Edikt über die Verhältnisse der Staatsdiener. §. 12.

Gemälde-Sammlungen.

M. s. 1ten Supplement-Band zum Repertorium der Staats-Verwaltung des Königreichs Baiern. Verfassungs-Urkunde Titl III. §. 2.

General-Lotto-Administration.

1. May 1807. Diese wurde dahin angeordnet, daß sie sich in alle Landestheile des Königreiches ausdehne, und unmittelbar unter der obersten Leitung des geheimen Finanz-Ministeriums steht, an dasselbe in allen erheblichen Dienstes-Vorkommnissen allerunterthänigsten Bericht erstattet, und durch solches die allerhöchsten Befehle und Beschlüsse

empfängt. Ersagte General-Lotto Administration leitet die Geschäfte der ganzen Anstalt, wachet über die genaue Dienstes-Erfüllung des übrigen Lotto-Personals, und sorgt für die Aufrechthaltung der bestehenden Lotto-Gesetze.

Sie erläßt unter der Benennung: Königl. baier. General-Lotto-Administration ihre Ausfertigungen, und unter der Aufschrift der nämlichen Benennung sind alle Berichte und Anfragen-Spiellisten und Rechnungen der ihr untergeordneten Filial-Büreaus und Kollekteurs an diese einzusenden.

14. Aug. 1810. I. Das Spiel in ausländischen Lotterien, das Kollektiren für dieselben, das Unternehmen einer Privat-Lotto-Anstalt, oder eines sogenannten Wett-Comptoirs, und das Ausspielen von Gütern oder Effekten durch irgend eine Lottere ist und bleibt ohne allerhöchste Bewilligung im Königreiche Jedermann verboten. Rggsblatt 1810. S. 674.

II. Auf die Uebertretung dieses Verbotes werden nach Verschiedenheit der Falle folgende Strafen gesetzt:

1) Derjenige Unterthan, welcher schuldig befunden wird, in einer ausländischen Lotterie gespielt zu haben, wird mit 25 Gulden, oder wenn er wegen Dürftigkeit diese Geldstrafe nicht bezahlen kann, mit achttägigem Gefängnisse bestraft.

2) Derjenige Unterthan, welcher überführt wird, im Königreiche für auswärtige Lotterien Kollekten übernommen, oder das Spielen in denselben durch Versendung der Loose, Spiel-

Listen, oder wie immer befördert zu haben, soll mit 50 Gulden, oder bey Zahlungs-Unvermögenheit, mit vierzehntägigem Gefängnisse bestraft werden:

Der nämlichen Strafe sollen auch die Ausländer unterliegen, welche im Königreiche mit Kollektiren für ausländische Lotterien, oder mit Beförderung des Spieles in denselben betreten werden.

3) Wer in den K. Staaten eine Privat-Lotto-Anstalt, oder ein sogenanntes Wett-Comptoir auf die Ziehungen anderer Lotterien unternimmt, soll mit 100 Gulden, oder mit vierwochentlichem Gefängnisse bestraft werden. Diejenigen hingegen, welche in einer solchen Privat-Lotto-Anstalt spielen, sollen der Strafe unterliegen, welche auf das Spielen in auswärtigen Lotterien gesetzt ist.

4) Wer ohne vorläufige höhere Autorisation ein Gut, oder was immer für Effekten auf die Ziehung irgend einer Lotterie ausspielen läßt, soll eine Geldstrafe, die dem vierten Theile des Werthes des ausgespielten Objekts gleichkommt, oder einer verhältnißmässigen Gefängnißstrafe unterliegen. Diejenigen hingegen, welche an einem solchen Spiele Antheil nehmen, sollen mit dem dreyfachen Geldbetrage der von ihnen abgenommenen Loose, oder ebenfalls mit verhältnißmässigem Gefängnisse bestraft werden.

III. Gegen diejenigen, welche gegenwärtiges Verbot in irgend einem Punkte auf eine, und

die nämliche Weise öfter übertreten, sollen die im vorgehenden §. auf eben dieselbe Art der Uebertretung festgesetzten Strafe von jedem neuen Uebertretungsfalle verdoppelt, und nach Umständen noch höher gesteigert werden.

IV. In allen Fällen, wo es sich um Uebertretung der gegenwärtigen Verordnung handelt, soll die Judikatur in erster Instanz den konstituirten Polizey-Behörden, sohin in Städten den Polizey-Direktionen, oder Polizey-Kommissariaten, und auf dem Lande, so wie in kleinern Städten den Land- oder Untergerichten zustehen.

V. Von dem Untergerichten findet in einem präklusiven Termine von 30 Tagen die Appellation zu den einschlägigen General-Kommissariaten (jezt Regierungen, Kammern des Innern) statt, welche in zweyter und letzter Instanz erkennen.

VI. Erreicht die Strafe die Summe von 400 fl., so wird dem Verurtheilten in einem Termine von 30 Tagen den Rekurs an dem geheimen Rathe erstattet.

VII. Das richterliche Verfahren in Untersuchung und Aburtheilung der strafbaren Handlungen, wodurch dieser Verordnung entgegen gehandelt wird, ist summarisch.

VIII. Von den angefallenen Geldstrafen soll ein Drittheil dem Anzeiger oder Denunzianten, ein Drittheil dem Lokal-Armenfond, und ein Drittheil der Kasse der General-Lotto-Administration zufallen, und ausgehandiget werden.

IX.

IX. Alle Obrigkeiten, besonders aber alle Polizey-Behörden werden hiemit nachdrücklich beauftragt, über die genaue Beobachtung dieser Verordnung strenge zu wachen. Bey gegründetem Verdachte, daß derselbe entgegen gehandelt werde, sind sie ermächtigt, Hausuchungen anzustellen, alle auf das verbotene Spiel Bezug habende Papiere und Gelder in Beschlag zu nehmen, und die verdächtigen bey wahrscheinlicher Gefahr der Entweichung zu arretiren. Wo aber diese letzte Maaßregel nothwendig erachtet wird, muß die Untersuchung längstens innerhalb 48 Stunden nach der Arretirung ihren Anfang nehmen. Finden die Behörden eine Milderung der ausgesprochenen Strafe, oder eine Verwandlung derselben in eine ausserordentliche hinreichend motivirt, so haben sie die Gründe dem Ministerium des Innern mittelst Berichts vorzulegen, und die Entschließung zu gewärtigen.

Gensd'armerie.

Exekutions Gebühren für solche.

M. s. Exekutions-Gebühren S. 154.

Miethkontrakte.

1. Sept. 1817. Die Ausmittlung der Mieth-Wohnungen für die Gensd'armerie und die Abschliessung der Kontrakte soll durch die Distrikts-Offiziere der Gensd'armerie selbst besorgt, und solche sodann durch die Legions-Kommandos im Dienstwege zur allerhöchsten Genehmigung vorgelegt werden. Geret'sche Samml. 7. Bd. S. 484

Die

4. Febr. 1814. Die Oekonomie-Beyträge dürfen nicht nach der Dienstzeit der Individuen einer Brigade berechnet, sondern daß das Ratum zu der durch die Rechnungs-Instruktion vorgeschriebenen Epoche unabbrüchig erhoben werden, die Brigadie mag entweder schon Komplet seyn, oder es erst im Laufe des Quartals werden, für welches das Ratum bezogen wird. Geret'sche Samml. 4. Bd. S. 276

In dem Falle des Austrittes oder der Entlassung eines Gensd'armen aus den Korps vor Ende des Quartals, mag von einem Rückersatze eines Theiles des Oekonomie-Beytrages Umgang genommen werden.

Geräthschaften.

18. Okt. 1808. Von allen eingerichteten Zimmern, Kanzleyen und Büreaux, sowohl der Kreis-Kommissariate als der Finanz-Direktionen (jezt Regierungen, Kammern des Innern und der Finanzen) ist ein Inventarium der darin vertheilten Meubels mit deutlicher Beschreibung, dann Werth-Anschlag der alten, und Kosten-Anzeige der neuen verfassen zu lassen, sofort ein Duplum hievon dem resp. Kanzley-Diener zu übergeben, und ihn hiernach für alle Entwendung oder Vertauschung verantworlich zu machen, ein Triplikat dieses Inventarium ist aber zum K. Finanz-Ministerium einzusenden. Geret'sche Samml. 1. Bd. S. 158.

Diese Inventarien sind alle Jahre zu durchgehen, und diejenigen Meubels, so ohne Verschulden zu Grunde gegangen sind, darin abzuschreiben, diejenigen aber, welche von Zeit zu

Zeit

Zeit neu anzuschaffen sind, jederzeit auf der Stelle nachzutragen.

M. s. a. 8. Bd. S. 329. — 335.

Gerber-Rinde.

20. May 1815. Bey der Verwerthung der Gerber-Rinden ist, für welche ausser der Versteigerung eine dem wahren Werthe entsprechende fixe Taxe sich nicht ausmitteln läßt, ausnahmsweise, und in so ferne es die Ortsverhältnisse räthlich machen, auf dem Wege der öffentlichen gehörig bekannt gemachten Versteigerung zu verfahren, uud jeden Orts der bisher in Anwendung gekommene Forstpreis als Aufwurfspreis zu Grunde zu legen. Geret'sche Samml. 5 Bd. S. 43

Gerichtsdiener.

M. s. Kriminal-Kosten, und 8. Bd. S. 310, 316, 369 u. 370.

Gerichtsbarkeit, gutsherrliche.

27. Jänner 1820. 1) Freywillige Verzichtleistungen auf die ediktmässig zuständige gutsherrliche Gerichtsbarkeit finden allerdings statt, jedoch müssen dieselben in rechtlicher Form, folglich mit Zuziehung aller rechtlich Betheiligten, unbedingt, und nicht etwa für einen bestimmten Zeitraum geschehen, und die Gerichtsbarkeit, worauf Verzicht geleistet wird, muß definitiv zu den Landgerichten eingezogen werden. Geret'sche Samml. 10. Bd. S. 795.

2) Im Falle einer Verzichtleistung ist es die Absicht keineswegs, daß neben den Sporteln und Taxen, auch Renten, welche rein grundherrlich sind, oder als solche besessen werden können,

können, eingezogen werden sollen, und bey obwaltenden Zweifel soll für die grundherrliche Eigenschaft einer solchen Rente entschieden werden.

3) Was das Amtspersonal anbelangt, so ist

a) bey einer Verzichtleistung auf die streitige Gerichtsbarkeit, mit Vorbehalt der voluntairen Jurisdiktion, die Uebernahme der Besoldungen auf die Staatskasse, oder eine Entschädigung auf den Entgang der Sporteln, um so weniger begründet, als sodann das Aerar ohnedieß die größeren Lasten der Gerichtsbarkeit zu bestreiten hat.

Dagegen werden

b) bey voller Verzichtleistung auf die streitige und freywillige Gerichtsbarkeit, die Besoldungen des für die Ausübung der Jurisdiktion ausschließend und nach den bestandenen Vorschriften angestellten Personals, auf die Staatskasse übernommen; so wie auch, — wenn das Personal die Geschäfte der Guts-Verwaltung zugleich mit zu besorgen hatte, die für die Ausübung der Gerichtsbarkeit empfangenen Bezüge, welche im Zweifel auf die Hälfte der Gesammt-Besoldung festgestellt werden.

1)

im Kriegs-Rechnungswesen.

27. Dez. 1816. 1) die sämmtlichen Kriegs-Rechnungen sind ohne Unterschied, in soferne sie keiner vorherigen administrativen Prüfung durch die Ministerial Kriegs-Kommission bedürfen, als der K. oberste Rechnungshof ohnehin hierin alle Aufsätze, welche nicht durch die administrativen generellen oder speziellen Bewilligungen gerechtfertiget werden können, ausgesetzt, und die Rechner zur Erholung dieser Bewilligungen vor der endlichen Erledigung ihrer Rechnungen anweiset. Bexet'sche Samml. 7. Bd. S. 489.

2) Die periodischen Regie-Rechnungen entgegen, welche als einzelne Bestandtheile der Haupt-Rechnungen zu betrachten sind, und der administrativen Genehmigung bedürfen, zur Abkürzung des Geschäftes künftig unmittelbar an die Ministerial-Kriegs Kommission einzusenden, und von dieser sodann mit Erinnerung über die Zulässigkeit der hierin enthaltenen Ausgaben dem obersten Rechnungshof zur Super-Revision hinüber zu geben sind, nach deren Verfügung die Anzeige des richtig gestellten Betrages, wie bisher, zur Ordonanzirung auf die geeignete Kasse bey dem Ministerium zu erfolgen hat.

Beheizen und Reinigen.

23. April 1817. Geret'sche Samml. 7. Bd. S. 482.

1) Der eigene Einkauf des Brennholzes durch die Expeditoren, Sekretärs, Büreaudiener und Bothen der verschiedenen K. Stellen hat mit dem Eintritt der nächsten Heitzmonate gänzlich zu cessiren.

2) Das K. Triftamt dahier wird angewiesen werden, aus der gewöhnlichen Trift die K. Stellen zu versehen, und wenn diese nicht zureicht so wird dasselbe mit den nöthigen Vorschüssen der K. Zentral-Staatskasse versehen, den erfoderlichen Bedarf ankaufen, parat halten, vereinzelnd für jede Geschäftsstelle abgeben, und in Verrechnung bringen.

3) Das K. Triftamt stellt für jede Geschäfts-Stelle eine Holz-Abgabs-Rechnung, und da auf eine andere Weise als auf schriftliche von dem Vorstande oder dem Regie-Rechnungs-Führer einer jeden Geschäftsstelle kontrasignirte Anweisungen des Hausmeisters des Gebäudes, welches die Stelle bewohnt, eine Holzabgabe bestehen kann, so belegt das Triftamt mit diesen Anweisungen seine Holz-Abgabs-Rechnung, und wenn diese von dem einschlägigen Hausmeister attestirt, und mit den Anweisungen übereinstimmend befunden worden ist; so übergiebt solche das Triftamt dem einschlägigen Regie-Rechnungs-Führer der betreffenden Stelle, und dieser vergütet dem Triftamt die Natural-Abgabe in baarem Gelde. Der Regie Rechnungs-Führer verleibt die quittirte Holz-Abgabs-Rechnung

nung ein, und auf solche Weise ist der Holz-Verbrauch auch einer jeden Geschäftsstelle ersichtlich.

4) Die K. Zentral-Staas-Kasse leistet dem K. Triftamte zum erstmaligen Ankauf des Holzes einen verhältnißmässigen Vorschuß als Verlags Kapital, und das K. Triftamt pflegt am Ende des Jahres mit solcher eine ordentliche Abrechnung. Dieses Verlags-Kapital ergänzt sich aber wieder dadurch, weil jeder Regie-Rechnungs Führer der einschlägigen Rechnungs-Stelle dem Triftamte das empfangene Holz aus seinem Regie-Maximo bezahlt.

5) Der K. Oberst-Hofmeisterstab, dem alle Hausmeister der K. Gebäude ohnehin untergeordnet sind, hat daher jedem Hausmeister es zur besondern Pflicht zu machen, daß derselbe nicht nur nach den Anweisungen des K. Oberst-Hofmeisters-Stabs, sondern auch nach den individuellen Foderungen der Vorstände derjenigen Geschäfts-Stellen, die aus dem speziellen Hausmeister anvertraute K. Gebäude bewohnen, von den nächsten Heitzmonaten angefangen, die die ausschließend alleinige Besorge der Heitzung über sich habe, und sofort also auch das Anführen Behauen, Aufrichten und Auseinandertragen des Holzes zu den Oefen zu leiten, dann die darauf erlaufenden Löhnungen aus dem von dem einschlägigen Regie-Rechnungs-Führer auf Abrechnung erhaltenen Vorschuß bezahlen soll: wobey übrigens wohl zu beobachten ist, daß, da mit jedem Tage Holz von dem K. Trift-

amte abgelangt werden kann, zur Beseitigung der Feuers-Gefahr nicht, wie es bisher öfters der Fall war, zu übermässige Holz-Vorräthe, sondern höchstens nur so viel angefahren werde, als der Bedarf von 1 bis 2 Wochen erfodert.

6) Unter der unmittelbaren Aufsicht des Hausmeisters haben die benöthigten Heitzer und Holzträger zu stehen, und da derselbe für die richtige Beheitzung allein verantwortlich ist; so stehet demselben, jedoch mit dem Vorwissen und der Genehmigung des K. Oberst-Hofmeisterstabes, die Aufnahme und Abdankung derley Individuen zu. Eine etatsmässige Anstellung solcher Individuen hat aber nicht statt, sondern selbe sind nur auf die Zeit der Heitz-Monate aufzunehmen, und wochentlich von dem Hausmeister auf die Hand zu bezahlen.

7) In jenen K. Gebäuden, wo eigene Hausknechte bereits angestellt sind, ist von denselben die Beheitzung unentgeltlich zu versehen, und nur in solchen Fällen, wo von dem K. Oberst-Hofmeister-Stabe eine Aushülfe für nothwendig erachtet wird, kann nebenher die Anstellung von 1 höchstens 2 Heitzern statt finden.

8) In Hinsicht auf die Feuers-Gefahr verdient die Aufbewahrung der Asche eine vorzügliche Aufmerksamkeit; daher hat der K. Oberst-Hofmeisterstab in den Gebäuden, wo etwa hiezu noch keine eigene feuersichere Vorrichtung besteht, die Herrichtung derselben von der einschlägigen Baubehörde zu requiriren.

9)

9) Die Asche selbst ist von dem Hausmeister zu verwahren, monatlich abzumessen, zu verkaufen und in Verrechnung zu bringen. Die hiefür erlöste baare Einnahme ist mit der Rechnung dem K. Obersthofmeisterstab einzuliefern, welcher am Schluße des Jahres diese sammt der Rechnung in Empfang nimmt, und ohne Unterschied, von welcher Stelle oder Kasse dieser Aschen-Ertrag herrührt, in die Stabs-Rechnung als ausserordentlichen Zugang vereinnahmt.

In Bezug auf die Reinigung.

10) Jeder Hausmeister ist gleichfalls verpflichtet, die Reinigung der Zimmer des ihm übergebenen Gebäudes zu besorgen. Alle Wochen muß zweymal gekehrt und abgestaubt, alle zwey Wochen aber einmal (ausser es würde nach Umständen von den Vorständen der Geschäfts-Stellen besonderes Begehren gestellt) aufgewaschen werden.

11) Das Kehren und Aufwaschen hat nur ausser den gewöhnlichen Büreau-Stunden statt zu finden, und jederzeit der Hausmeister den einschlägigen Büreaudiener in Kenntniß zu setzen, damit derselbe während dieser Arbeit anwesend ist, und dafür Sorge trägt, daß an den öfters zerstreuten Geschafts Papieren nichts verrückt oder verzogen — und die Zimmer wieder richtig geschlossen werden.

12) Die Anzahl der erforderlichen Putzweiber (Taglöhnerinen) hat der Hausmeister im Benehmen mit dem Regie-Rechnungsführer zu

bes

bestimmen, die Aufnahme und Abdankung derselben aber nach Ermäßigung ihres Fleißes von selbst zu besorgen.

13) Zur Bestreitung dieser Reinigungskosten hat der Hausmeister von den einschlägigen Regie-Rechnungsführer einen monatlichen Vorschuß von höchstens 20 bis 25 fl. gegen Schein zu erheben, die Putzweiber wochentlich auf die Hand zu bezahlen, selbe in einem wochentlichen Schichtenzettel ordentlich mit Namen aufzuführen, und alle Monate dem Regie-Rechnungsführer der einschlägigen Geschaftsstelle, mit Anlegung der Wochenzettel, Rechnung zu stellen.

Auf diese Weise werden sich daher am Schluße des Jahres bey jeder K. Geschäfts-Stelle die Kosten der Beheitzung und Reinigung ergeben, und der K. Oberst-Hofmeisterstab hat sofort die ihm untergebenen Hausmeister zur strengen Beobachtung dieser Anordnung anzuweisen.

Uebrigens versteht es sich ohnehin von selbst, daß der K. Oberst-Hofmeisterstab die sämmtlichen Hausmeister, über welche man seiner Zeit ein vollstandiges Verzeichniß mit Bemerkung ihrer Gehalts-Bezüge erwartet, neben der genauen Befolgung dieser Anordnung auch noch anweisen wird, besonders eben jetzt, wo mehrere Geschäfts-Brauchen ihre Lokalität verandert haben, vorzüglich den fleißigen Verschluß strenge zu halten, und die immerwährende Obhut auf Feuer und Licht nicht außer Augen zu lassen, zugleich aber auch aufmerksam zu seyn, daß

sich

sich eben in dem Augenblicke die Lokalitäten-Veränderungen keine Büreau-Diener oder Bothen, ausser für welche eigene Bewilligungen schon früher vorliegen, ein freye Wohnung anmassen.

Gesuche und Bittschriften.

25. April 1811. Es sollen demnach Regsblatt 1811. S. 537

1) alle Gesuche und Vorstellungen, welche zum Gutachten und zur Entscheidung einer untergeordneten Behörde geeignet sind, bey der Mittelstelle, wohin sie gehören, eingereicht werden. Auf ein mit Umgehung derselben an den König unmittelbar, oder an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen, gekommenes solches Gesuch soll keine Entschliessung ertheilt, sondern dasselbe der geeigneten Mittelstelle, ohne in irgend ein Ministerial-Geschäfts-Protokoll eingetragen worden zu seyn, hinausgegeben werden.

2) Nur dann, wenn der Bittende bey der ihm vorgesetzten Behörde seinen Zweck nicht erreichen kann, oder mit Grunde glaubt, daß ihm zu nahe geschehen sey, oder der Gegenstand seiner Bitte nach seiner Natur nur der höheren Entscheidung unterliegen kann, soll die Vorstellung an die Person des Königs oder das betreffende Ministerium eingereicht und berücksichtiget werden, jedoch muß die von der untern- oder Mittelstelle erhaltene beschwerende Entschließung, oder die Vor-

stel-

stellung, durch welche eine Entschließung vergebens nachgesucht worden ist, als Beleg angefügt werden.

3) Bittschriften um Dienstes-Stellen, welche ohnehin nie ohne das erholte Gutachten der geeigneten Behörden vergeben werden, sind unmittelbar bey dieser einzureichen, und sie ist verbunden, alle Kompetenten bey Erstattung des Antrags über die Besetzung der Stelle dem Ministerium bekannt zu machen, und die genaue Würdigung der Bewerber vorzulegen. Wenn solche Bittschriften bey Sr. Majestät dem König oder dem Ministerium unmittelbar einkommen, so sollen sie nur kurzer Hand, ohne in ein Geschäfts-Protokoll aufgenommen zu seyn, der begutachtenden Behörde zugeschlossen werden.

4) Alle Bittschriften und Vorstellungen, wenn sie zur Annahme bey der höchsten Stelle geeignet gefunden werden sollen, müssen auf normalmässiges Siegelpapier geschrieben, von dem Schrift Verfasser, und in contensiosis von einem recipirten Anwalt, unterschrieben, und letzternfalls mit einem Duplikat versehen seyn. Wird dieses unterlassen, so sollen solche Gesuche von dem Geschafts-Protokoll der Ministerien ausgeschlossen, und ohne Entschließung zur Seite gelegt werden.

5) Unbestimmte Gesuche, unleserliche auch anonyme Eingaben und Beschwerden werden auf gleiche Art behandelt. 6)

6) Vorschriftsmässig eingerichtete Eingaben, wegen Gegenständen, worüber bereits nach vorgangiger Würdigung eine entscheidende Verfügung erlassen worden ist, so wie Rekurse, in Sachen, welche in den zulässigen Instanzen bereits rechtskräftig abgeurtheilt worden sind, sollen zwar in das Geschäfts-Protokoll aufgenommen werden, damit geprüft werde, ob neue erhebliche Gründe für das gestellte Gesuch vorkommen; wenn aber dieser Fall nicht eintritt, so sollen sie als beruhend zu den Akten gelegt werden.

7) Da es auch unnütz ist, daß Supplikanten mit Aufwand großer Kosten und mit Versäumung ihrer Geschäfte und Gewerbe ihre Eingaben persönlich überreichen, und auf die Entschliessung warten wollen, so werden bey diesem Anlaß die zur Abstellung des erwähnten Mißbrauchs und überhaupt die wegen Abordnung von Deputationen an den Sitz der Regierung erlassenen Verfügungen wiederholt. *)

Getreid.

M. s. a. 8. Bd. S. 10 — 19.

Aufspeicherung.

M. s. 8. Bd. S. 17 — 18.

Eindienung.

8. May 1811. Den Unterthanen steht hinsichtlich der Getreidgilt frey, ihre Naturalschuldigkeit in Natura, jedoch kastenmassiges Gut zu entrichten, oder nach den Normal-Preisen abzulösen. Geret'sche Samml. 2. Bd. S. 413.

*) M. s. a. 8. Bd. S. 294.

3. Okt. 1806. 1. Dem Getreid Status ist zugleich am Ende der mittlere Schrannen-Preis aus den jeden Monat fürgewesenen Schrannen-Tagen beyzufügen. Regsblatt 1806 S. 389.

2. In einer besondern Kolonne werden auch Anmerkungen, besonders in Betreff der gnädigst genehmigten Fruchtrestanten, auch ferner, auf den Verkauf sich beziehender Umstände erwartet. Ferners und

3. wird sich zu den sämmtlichen Administrations-Behörden gnädigst versehen, daß sie bey Eindienung der Gilt- und Zehent-Früchten auf gute, gereinigte, schrannenmässige Getreider pflichtschuldige Aufsicht tragen werden.

Daher soll

4. insonderheit bey den Gilten der Grundsatz »daß die Früchten nicht anders, als sie der Gilthold baute, angenommen werden sollten» nicht immer als richtig angenommen, sondern vor der Hand wohl untersucht werden, ob nicht von dem Giltholden dießfalls Gefährde getrieben werden wolle. — Ueberhaupt ist man von Seite der Ober-Administration der Stiftungen im Grunde berechtigt, auf jeden Fall reine, schrannenmässige Frucht zu verlangen, oder in der Art einer Auenahme auf vorgängige berichtliche Anzeige aus aufzuführenden erheblichen Ursachen eher eine Gelds-Redimirung, als die Lieferung schlechter Früchte zu bewilligen.

5. Alle Quartole ist in Ansehung des Frucht-Verkaufes die Aussicht und der Kommerzialzug bey Einsendung des Natural-Status berichtlich zu bemerken: nicht minder 6.

Getreid-Status für den Monat N..... 180

Zu pag. 347

Einnahme.	Maitzen.			Fesen.			Kern.			Rogen. Winter-			Rogen. Sommer			Gerste. Gute			Gerste. After-			Haber.			Erbsen			Linsen.			Wicken.			Stroh.		Anmerk.
	S	M	V	S	M	V	S	M	V	S	M	V	S	M	V	S	M	V	S	M	V	S	M	V	S	M	V	S	M	V	S	M	V	S	G	
Vom Rezeß des vorigen Monats																																				
» Gülten . . .																																				
» Zehenden . .																																				
» Restanten . .																																				
» Selbstertrag																																				
» Insgemein .																																				
Summa . . .																																				
Ausgabe.																																				
Auf Verkauf . .																																				
» Besoldungen u. Kompetenzen																																				
» Nachlaß . . .																																				
» Verborg . . .																																				
» Insgemein .																																				
Summa . . .																																				
Compensando rem Vorrath . . .																																				

6. das Verhältniß der auf dem Kasten eingeführten Mässerey in der Kolonne der Anmerkungen mit der mitzubemerkenden Reduktion in das Münchner-Schaff anzuzeigen.

7. Gleichwie es eine längst befohlene Sache ist, daß ohne spezielle Anweisung oder vorläufig eingeholte Ratifikation kein Frucht- und Stroh-Verkauf statt haben könne, als hat sich jede Verwaltungs-Behörde hienach unter der Verantwortlichkeit genau zu halten, sofort in Fällen, wo es um einen in starker Quantität abzuschließenden Verkauf zu thun ist, mit dem darüber zu erstattenden Berichte zugleich die Anzeige, wie lange der Käufer an den sub reservatione ratificationis geschlossenen Verkaufs-Kontrakt gehalten seyn wolle, sorgfältig mitzuberühren. Uebrigens und

8. versteht sich von selbst, daß wegen Aufbewahrung der Früchten jene Vorsichtsmaaßregeln in Absicht auf die Reinlichkeit der Speicher, deren Lüftung, Getreidumschlagen zu rechter Zeit ꝛc. in jenem pflichtmässigen Grade beobachtet werden sollen, welche ein wohlgeordneter Fruchtkasten in allem Betrachte erheischet.

15. Jun. 1818.

A. Es sollen so viele Früchte in natura eingedient und aufgespeichert werden, als nothwendig sind, um den Militar-Bedarf, die Erforderniß der eigenen Regie, die Passiv-Rechnisse, das nothige Saam- und Speis-Getreid bestreiten, und mit der Bildung der Magazine den Anfang machen zu können.

Geret'sche Samml. 8. Bd. S. 661.

B. Der Zehent-Ertrag, welcher ohnehin in Körnern verpachtet werden muß, soll vorzüglich, was den Roggen, Waizen oder Kern betrifft, ganz in natura gefordert, und nur in solchen Fällen die Ablösung nach dem Normalpreise zugestanden werden, wenn der Pacht zu kleinen Quantitäten etwas weniger, als einen Schäffel betragen sollte.

C. Dasselbe gilt in Hinsicht des übrigen Getreid-Dienstes, wohin jedoch der vortragsmässig im Normal Preise abzulösende Korn-Bodenzins nicht gehöret, mit Ausnahme solcher Fälle, wenn

1) Der Getreid-Dienstpflichtige wegen Beschädigungen dieser oder jener Art, selbst seine Nothdurft nicht erbauet hat, und das abzuliefernde Getreid erkaufen müßte, wenn

2) die Pflichtigen von den Haupt-Speichern des Kreises zu weit entfernt, und nur auf solche Kasten zu liefern verpflichtet wären, welche wegen ihrer Lage weder einen vortheilhaften Absatz oder sonstige Verwendung zu irgend einem der bezeichneten Zwecke, noch eine sichere und zweckmassige Aufbewahrung zulassen.

3)

3) Wenn der ganze Dienst nur in einer unbedeutenden, kaum volle 3 oder 6 Metzen betragenden Quantität besteht, oder endlich

4) Wenn selbst andere im Einzelnen nicht zu bestimmende Umstände einige Rücksicht räthlich oder nothwendig machen.

D. Was aber die Gerste betrifft, so kann die Ablösung derselben nach dem Normal-Preise, mit Ausnahme derjenigen Quantitäten, welche etwa zum Betrieb eines Königl. Bräuhauses, oder sonst zur Amts-Regie und Passiv-Reichnissen erfoderlich waren, im Allgemeinen zugegeben werden, welches auch in Beziehung auf die Schoten-Früchte und andere Natnralien zu verstehen ist.

E. Vorzugsweise aber soll von allen jenen Getreid-Dienstpflichtigen die Natural Eindienung des Roggen, Waitzen, Dinkel, Kern u Haber, gefordert werden, welche zu jenen Kästen und Speichern zu liefern verbunden sind, oder angehalten werden können, die entweder zu den oben bemerkten Magazinen besonders geeignet sind, oder dem Garnisons-Platze zunächst liegen, sonst wohl konservirt und im guten Stande sind oder einen guten Absatz der Früchte versprechen.

Magazine.

13. Sept. 1817. In den Kreis-Hauptstädten und in andern größeren Städten des Königreichs sollen aus Mitteln und auf Rechnung der städtischen Kommunen mit wohlthätiger Vorsorge Noth-Magazine

Rgasblatt 1817. S. 814.

gazine angelegt werden, welche jederzeit einen Vorrath an Getreid enthalten, der dem sechsten Theile des ganzen Jahres-Bedarfes gleich ist.

30. März 1795. Zu deren Errichtung soll man sich sowohl in Städten und Märkten, als auf dem Lande entschliessen, und sich auf die alte Zwangs-Gesetze, und daraus nothwendig gewordene Mißbräuche um so weniger mehr verlassen, als dem Lande ohnehin die Wohlthat des freyen Getreidhandels angegönnt ist. Die Magistrate und einzelne Bürger sollen sich also auch eben deßwegen mit Beylegung einiger Vorräthe versehen, weil auch in Rücksicht der Schrannen-Ordnung nur mehr nach solchen Grundsätzen verfahren wird, die zu Privat Magazinen aufmuntern, und jedem Eigenthümer unverwehrt ist, seinen auf seine Art gesammelten bedürftigen Getreid-Vorrath, wenn er solchen ganz, oder zum Theil mit neuem ersetzen, oder das hierauf verwandte Kapital auf andere Weise benutzen will, auf offener Schranne wieder zu verkaufen. G. S. v. 1797. 5. Bd. S. 317.

9. Nov. 1818. In allen Kreisen sollen durch ärarialische Vorräthe nach und nach, jedoch nur für Roggen, Waitzen oder Korn, Magazine gebildet, und diese binnen einigen Jahren bis auf den Betrag eines Jahres-Ertrages der genannten Früchte, gebracht werden, wobey nach folgenden Rücksichten und Vorschriften zu verfahren ist: Geret'sche Samml. 8. Bd. S. 659.

1. In jedem Jahre soll ein aliquoter Theil der Jahres-Rente der genannten beyden Frucht-

Gat-

Gattungen aufgespeichert werden, und zwar in dem Verhältnisse, daß nach 8 bis 10 Jahren das Magazin das bestimmte Maas erreiche.

2) Die aufzuspeichernde Quote kann nicht alle Jahre gleich seyn, dieselbe richtet sich vielmehr nach der Fruchtbarkeit des Jahres und nach der Qualität der Früchte,

a) in sehr wohlfeilen Jahren wird eine grössere Quantität übergehalten, damit ein größerer Theil dem Markte entzogen, und dadurch das zu tiefe Sinken der Preise, so viel es die Umstände gestatten, verhindert werde.

b) In Jahrgängen, wo das Getreid nicht seine vollkommene Reife erhalten, naß, oder feucht eingebracht worden, und überhaupt nach seiner Qualität zum längeren Aufbewahren weniger geeignet ist, gebietet ohnehin die Vorsicht, so wenig, wie möglich, für's Magazin aufzuspeichern.

3) Daß in die Magazine nur gut eingebrachte, wohlgereinigte und getrocknete Früchte aufgeschüttet, dann

4) eine vorzügliche Vorsicht in Hinsicht der Frucht-Speicher selbst, der Aufbewahrung und Pflege des Magazin-Getreides erforderlich sey, liegt in der Natur der Sache.

Die Königl. Regierungen haben daher

5) sogleich mit Sorgfalt diejenigen Frucht-Speicher und Getreidkästen aufzusuchen, welche für diesen Zweck die tauglichsten — und die Maasregeln und Vorkehrungen, welche sonst

noch zum Behufe dieser Anstalt rücksichtlich der Aufsicht und Pflege nothwendig seyn mögen, in gemeinsame Ueberlegung zu nehmen, und die desfallsigen Vorschläge mit Bericht vorzulegen; vorzüglich ist aber der Bedacht dahin zu nehmen, daß die Magazine in- oder nahe an größeren Städten oder Märkten und an Orten, welche die Zu- und Abfuhr, dann die Aufsicht und den Absatz erleichtern, angelegt werden. Mit jedem Jahre wird sodann in der Folge ein Theil, und zwar vom ältesten Getreide, oder von demjenigen, welches der Verderbniß früher ausgesetzt zu seyn scheint, zu verwerthen, oder für die bestimmten Zwecke abzugeben, und der Abgang durch den Ertrag der neuen Natural-Rente des Jahres zu ersetzen seyn.

Verrechnung der Magazins-Gelder.

9. Aug. 1819.

1. Die aus der jährlichen Getreid-Eindierung eines Rentamtes zum Getreid-Magazine vorbehaltenen Getreider sollen für dermal noch nicht als besondere Magazine, sondern nur in der Eigenschaft als rentämtlicher Getreid-Vorrath behandelt und berechnet werden. Geret'sche Samml. 9. Bd. S. 767

2. Deswegen sind derley Magazins-Getreider — was das Materiale betrifft, bis auf weiters alljährlich unter Verifizirung mit einem landgerichtlichen oder stadtgerichtlichen Getreid-Sturz-Protokoll:

a) in der laufenden rentamtlichen Material-Rechnung jedesmal als Material-Rechnungs-Bestand vorzutragen; und hiernach

b)

b) diese Bestände in die Material-Rechnung des nächstfolgenden Jahres in die erste Abtheilung »aus dem Rechnungs-Bestande voriger Jahre» unter dem besondern Titel: »Magazins-Getreide» — jedoch, wie sich von selbst versteht, mit genauer Ausscheidung der Frucht-Gattungen — einzustellen;

c) wird von solchem Magazins Getreide vom vorjährigen Rechnungs Bestande irgend ein Theil von dem Amtskasten zu irgend einem Zwecke abgegeben; so wird dieser Betrag in der Material-Rechnung ebenfalls in der ersten Abtheilung »aus dem Rechnungs-Bestande voriger Jahre» unter vorerwähntem Titel in Ausgabe gestellt;

d) ist aber in einer solchen Material Rechnung einmal ein Magazins-Getreide in der ersten Rechnungs-Abtheilung »aus dem Rechnungs-Bestande voriger Jahre aufgeführt, so muß auch bey dem Abschlusse der Material-Rechnung, resp. bey dem Bestands Ausweis derselben das unter diesem Bestande begriffene Magazins Getreid aus vorigen Jahren von dem aus der Getreid-Eindienung des laufenden Jahres überhaltenen Magazins Getreide nach Gattung und Quantum ausgeschieden vorgetragen werden, so daß man stets die Uebersicht behält, was und wie viel an Magazins-Getreide aus jedem Jahrgange vorliegt;

endlich: e)

e) daß all' dieses Magazins-Getreide von vorigen Jahren auf jedem Rentamtskasten von der Getreid-Eindienung des laufenden Jahres streng ausgeschieden und abgesondert gehalten, selbes auch in dem Sturz-Protokolle besonders vorgetragen werden müsse, versteht sich von selbst, und wird hier nur zur Vorbeugung eines Mißverständnisses ausdrücklich bestimmt.

3. In der rentämtlichen Geld-Rechnung, durch welche nach bestehenden Rechnungs-Vorschriften die Material Rechnung, resp. der Geld-Anschlag des Materials in Einnahme und resp. in Ausgabe hindurchläuft, ist folgendes Verfahren zu beobachten:

a) Alles Getreid, was von der Natural-Eindiennung des laufenden Jahres als Magazins-Getreide auf dem Amts-Kasten liegen bleibt, wird — wie das übrige abgegebene oder verkaufte Getreid — in der zweyten Abtheilung der Geld-Rechnung »an Kurrent-Einnahmen» im Geld-Anschlage nach dem Normal-Preise des Jahrganges vereinnahmt.

b) Weil aber dieser Geld-Betrag für solches Rechnungs-Jahr nicht effektiv in die Amts-Kasse fließt; so wird eben dieses Magazin-Getreid resp. der legal nachgewiesene Aktiv-Bestand der Material-Rechnung in demselben Geldbetrage, in welchem es vereinnahmt wurde, an dem Aktiv-Bestande der Geld-Rechnung in Abzug gebracht, d. h.

als Geld-Anschlag des effektiven Material-Vorrathes zum Aktiv-Bestands-Ausweise, resp. als Liquidations-Post benützt.

c) Der nämliche Geldbetrag aber wird dann sofort in das Hauptbuch, resp. in die Geld-Rechnung des nächsten Rechnungs-Jahres, und zwar in die erste Abtheilung »aus dem Rechnungs-Bestande voriger Jahre» als Soll-Einnahme eingestellt, resp. vereinnahmt, und zwar unter Hinweisung auf die Material-Rechnung desselben Jahrganges, worin das Materiale in derselben Abtheilung — als Material-Bestand des vorigen Jahres vereinnahmt erscheint.

d) Bleibt alsdenn dieses Magazins-Getreid vom vorigen Jahre ganz oder zum Theil auf dem Amtskasten liegen, und wird auch wieder von der Natural-Eindienung des neuen Rechnungs-Jahres ein Theil de Getreides als Magazins-Getreid rückbehalten; so muß in dem Bestands-Ausweise der Geld-Rechnung, resp. unter der Liquidation dieses Bestandes — wie in der Material-Rechnung — das vorjährige und das heurige Magazins-Getreid ausgeschieden als Material-Vorrath ausgeworfen werden; nämlich:

1) das Magazins-Getreid aus dem Rechnungs-Bestande voriger Jahre in demselben Normal-Preise, resp. Geld-Anschlage, in welchem es in der ersten Abtheilung der Geld-Rechnung als Soll-Einnahme erscheint; und

g) das Magazins-Getreid vom laufenden Jahre in demselben Normal-Preise, resp. Geld-Anschlage, womit es in die zweyte Abtheilung der Geld-Rechnung unter der Soll Einnahme des laufenden Jahres eingestellt ist.

e) Mit derselben Ausscheidung wird der Geld-Betrag solchen Magazins-Getreides, dann auch in die nächstfolgende Geld-Rechnung, und zwar in die erste Abtheilung »aus dem Rechnungs-Bestande voriger Jahre» von einem Rechnungs-Jahre zum andern übergetragen, resp. vereinnahmt, und wird diesfalls nur noch bemerkt, daß zur leichtern Kontrole und Uebersicht auch in dieser Geld-Rechnung das Materiale dieses Magazins-Getreides nach Gattung, Quantität und dem Anschlags-Preise per Schäffel von jedem Jahrgange gesondert intra lineam als nähere Rechtfertigung des Getreid-Auswurfes vorzumerken sey.

f) Wird von solchem Magazins-Getreide aus dem Rechnungs-Bestande voriger Jahre im Laufe eines Jahres irgend ein Theil verkauft, und bey solchem Verkaufe per Schäffel mehr oder weniger gelöst, als der Preis, in welchem das verkaufte Quantum unter dem Geld Anschlage des ganzen Magazins-Vorraths in der Geld-Rechnung, resp. dem Hauptbuche bereits in Soll Einnahme steht, so muß der Betrag des Mehr Erlöses von der verkauften Quantität in der Geld Rechnung und zwar ebenfalls in der ersten

Abtheilung »aus dem Rechnungs-Bestande voriger Jahre» noch besonders in Einnahme, der Minder-Ertrag aber in derselben Abtheilung unter dem Titel »Minder-Erlös am Magazins-Getreide» besonders in Ausgabe gestellt werden.

4) Im Fall ein Kön. Rentamt von seinem Magazins-Getreide oder von den eingedienten Fruchten des laufenden Jahres wegen Mangel an Kastenraum oder aus andern Ursachen irgend eine Quantität auf einen Getreid-Kasten eines andern Rentamtes ebenfalls als Magazins Getreid abzugeben hat, soll das abgebende Amt dieses Magazins-Getreid in der ersten oder zweyten Abtheilung seiner Material-Rechnung unter dem geeigneten Vortrage mittelst Anfügung der Material-Quittung des übernehmenden Rentamtes verausgaben, den Geld-Betrag desselben aber nach dem Normal-Preise desjenigen Jahrganges, aus welchem das Getreid herrührt, in der betreffenden ersten oder zweyten Abtheilung der Geld Rechnung als Soll-Einnahme einstellen. Weil aber dem abgebenden Rentamte auch für dieses abgegebene Magazins-Getreid kein effektiver Geld Betrag einfließt, und es auch das Material selbst nicht mehr zur Bestands-Liquidation seiner Geld-Rechnung benutzen kann; so muß derselbe Geld-Betrag, — in welchem dieses an ein anderes Rentamt abgegebene Magazins-Getreid in die Soll-Einnahme gestellt ist, — in der nämlichen Geld-Rechnung unter einer nach den Gefall-

Nachlässen einzureihenden besondern Rubrik »für andere Aemter abgegebenes Magazins-Getreid« mit Bemerkung der Gattung, des Quantums und des Anschlags-Preises per Schäffel, in Ausgabe gesetzt werden.

Dagegen aber hat das dieses Getreid-Material übernehmende Rentamt dasselbe sogleich in die erste Abtheilung seiner Material-Rechnung, nämlich »aus dem Rechnungs-Bestande voriger Jahre, mittelst Anfügung eines von dem abgebenden Rentamte ausgestellten Gegenscheines, auf welchem auch der in der Geld-Rechnung desselben für solches abgegebene Magazins-Getreid erscheinende Geld-Betrag ausgedrückt seyn muß, unter geeignetem Vortrage zu vereinnahmen, und eben so auch den Geld-Anschlag dieses übernommenen Magazins-Getreides mit demjenigen Betrage, welcher in dem vorerwähnten Gegenscheine ausgedrückt erscheint, in der Geld-Rechnung, und zwar ebenfalls sogleich in der ersten Abtheilung derselben »aus dem Rechnungs-Bestande voriger Jahre« unter einer besondern Rubrik in Einnahme zu stellen. Die Verweisung des Rechnungs-Vortrages über dieses von einem andern Rentamte übernommene Magazins-Getreide in die erste Abtheilung der Material- und Geld-Rechnung des übernehmenden Rentamtes geschieht aus dem Grunde, damit dessen unmittelbare und wahre Soll-Einnahme an Gefällen des laufenden Jahres in seiner Material- und Geld-Rechnung durch keine fremdartige Größe entstellt

werde,

werde, und ist deswegen hierin mit Genauigkeit zu verfahren.

5. Damit die K. Rentbeamten rücksichtlich des Brutto-Prozents oder Dienst-Gehalts-Bezugs von dem zur Magazinirung bestimmten Getreide nicht zu lange hingehalten werden, wird allergnädigst gestattet, daß jeder Rentbeamte von dem Geld-Anschlage des auf seinem Amtskasten vorbehaltenen Magazins-Getreides sogleich im ersten Jahre ein halbes Prozent und resp. ein Sechstel Prozent für sich und seine Schreiber zu gut rechne, resp. in Ausgabe stelle. Das zweyte halbe und resp. Sechstel Prozent aber soll dem das Magazins-Getreid verwahrenden und verrechnenden Rentbeamten erst dann zufließen und in Ausgabe verrechnet werden, wenn er dasselbe wirklich veräussert, und zwar nach Maaßgabe derjenigen effektiven Brutto-Einnahme, welche dafür in Rechnung kommt, so daß also von den auf dem Amts-Kasten liegenden Magazins-Getreidern, es mögen dieselben aus den eigenen Getreid Gefällen herrühren, oder aus der Getreid-Einnahme eines andern Amtes übernommen worden seyn, von dem Beamten niemals mehr als ein halbes und ein Sechstel Prozent für sich und seine Schreiber in Aufrechnung kommen dürfen, und zwar nur unter der Bedingung, daß ein solches Magazins-Getreid effektiv veräußert worden ist.

Hat daher ein Rentbeamter entweder aus seinem Magazins-Getreide von vorigen Jahren,

oder aus seiner Getreid-Einnahme vom laufenden Jahre irgend eine Quantität in natura an ein anderes Rentamt ebenfalls als Magazins-Getreid abzugeben; so kann der abgebende Beamte sich zwar von dem Geld-Betrage der abgegebenen Getreid-Quantität im ersten Falle das zur Ergänzung seines Brutto-Prozentes ihm noch gebührende $\frac{1}{2}$ und resp. $\frac{1}{6}$tl Prozent, und im zweyten Falle das ihm gebührende volle $1\frac{1}{6}$tl Brutto-Prozent in Ausgabe stellen; aber der ein solches Magazins Getreid übernehmende Rentbeamte hat sich von dem in die Geld-Rechnung einzustellenden Geld-Betrage des übernommenen Getreides das ihm zufliessende $\frac{1}{2}$ und resp. $\frac{1}{6}$tl Brutto Prozent nicht sogleich im ersten Jahre, sondern erst dann, wenn er dasselbe Getreid wirklich veraußert hat, zu gut zu rechnen.

Diesen Bestimmungen zu Folge ist demnach bey Berechnung und Revision des Brutto-Prozent-Bezuges der Rentbeamten für sich und ihre Schreiber sehr genau darauf Rucksicht zu nehmen, daß

a) von dem Geld-Betrage des in dem Aktiv-Bestands Ausweise der Geld-Rechnung als Liquidations-Post erscheinenden Magazins-Getreides aus dem Rechnungs-Bestande der vorigen Jahre jederzeit gar kein Brutto-Prozent;

b) von dem Geld-Betrage des in diesem Bestands-Ausweise als Liquidations-Post erscheinenden Magazins-Getreides aus der

Ge-

Getreid-Einnahme des laufenden Jahres jederzeit nur $\frac{1}{2}$ und resp. $\frac{1}{6}$tl Brutto-Prozent und

c) von dem wirklichen Geldbetrag des effektiv veräußerten Magazins-Getreides aus dem Rechnungs-Bestande voriger Jahre ebenfalls niemals mehr, als $\frac{1}{2}$ Prozent und $\frac{1}{6}$tl Prozent für den Beamten und die Schreiber in Ausgabe erscheinen;

folglich bey der Berechnung des Brutto-Prozents der Beamten a) die Geldbeträge der noch effektiv bestehenden Getreid-Vorräthe aus dem Rechnungs-Bestande voriger Jahre ganz; b) die Geld-Beträge der noch effektiv vorliegenden Magazins-Getreider aus der Getreid-Einnahme des laufenden Jahres zur Hälfte; c) die Geld-Beträge der im Laufe des Jahres effektiv veraußerten Magazins-Getreider aus dem Rechnungs-Bestande voriger Jahre ebenfalls zur Hälfte; und endlich d) die in Ausgabe gestellten Beträge des Minder-Erlöses an den Magazins Getreidern aus dem Rechnungs Bestande voriger Jahre, ebenfalls ganz, an der Gesammt-Brutto-Einnahme der Geldrechnung richtig in Abzug gebracht werden.

6. Was nun aber endlich die Geld-Ausgaben auf das in der ersten Abtheilung der Geld-Rechnung jeden Rentamtes, nämlich an Einnahmen aus dem Rechnungs-Bestande voriger Jahre, erscheinende Magazins-Getreide anbelangt; so wird der Grundsatz festgestellt, daß diese Ausgaben von den Ausgaben auf die Ge-

treid-Einnahme des laufenden Jahres, möglichst streng ausgeschieden gehalten, und deswegen durchaus ebenfalls in der ersten Abtheilung der Ausgaben der Geldrechnung »auf den Rechnungs-Bestand voriger Jahre« unter der besondern Haupt-Rubrike

„Kosten auf das Magazins-Getreide“

verrechnet werden.

Unter diese Haupt-Rubrike sind dann folgende Titel einzustellen:

a) der sich nach den Sturz-Protokollen an diesem Magazins-Getreide jährlich ergebende Schwand, so fern er regulativmässig ist, und zwar in demjenigen Geld-Anschlage, mit welchem die betreffende Getreid-Gattung in der ersten Abtheilung der Geld-Rechnung in Soll-Einnahme erscheint.

b) Die im Laufe des Rechnungs-Jahres auf die Behandlung und Conservation dieser Magazins-Getreider ergangenen Kosten, z. B. Taglöhne, Lagerungs-Einrichtungen u. dgl.

c) Die allenfalls für den Transport eines solchen von einem andern Kasten überführten Magazins-Getreides erlaufenden Kosten.

d) Den Minder Erlös aus dem veräußerten Magazins-Getreide gegen denjenigen Geld-Betrag, mit welchem dasselbe als Liquidations-Post, resp. Soll-Einnahme aus der vorjährigen Rechnung in die neue Rechnung übergetragen worden ist.

e)

e) Die Brutto-Gebühr für den Beamten und dessen Schreiber von dem effektiven Geld-Betrage des verkauften Magazins-Getreides; und

f) die allenfalls vorkommenden Kommissions-Kosten oder Taggelder für das Amts-Personale, falls solche auf die Behandlung oder die Veräußerung des Magazins-Getreides erlaufen sollten.

Conservation.

17. Sept. 1817. Alle Speicher müssen mit den nöthigen Windmühlen, Getreid-Sieben und andern Getreid-Requisiten versehen, und vor dem Beginnen der Eindienung die Kastengemäße mit den vorgeschriebenen und polizeylichen Muttermaaßen geeicht, darüber ein Protokoll abgehalten, und endlich die Kästen gegen Einbruch, Diebstahl und Feuers-Gefahr auf das sorgfältigste gesichert werden. Geret'sche Samml. 7. Bd. S. 467

M. s. a. den 8. Bd. S. 13, 17 u. 18.

Mäßgelder.

M. s. 8. Bd. S. 11.

Preise.

24. Okt. 1817. Vorerst ist nach einer jeden Schranne die ganze Summe der verkauften Schaffel einer Getreid-Gattung nach der Größe der Kaufsummen in den Theile zu theilen, und durch die Division der Schäffelzahl zu $\frac{1}{3}$ in die Kaufsummen des ersten, zweyten und dritten Drittheils der Durchschnitt des höchsten, mittleren und mindrigsten Preises zu bestimmen, z. B. werden 45 Schäf- Geret'sche Samml. 7. Bd. S. 468.

fel verkauft, so werden diese in drey Theile getheilt, — dieß giebt 15; nun werden die 15 höchsten, die 15 nachfolgenden und die 15 mindrigsten Preise addirt, jede Summe mit 15 dividirt und der Quotient ist der Durchschnitt des höchsten, mittleren und niedrigsten Preises. Läßt sich die Zahl der verkauften Schaffel nicht gerade durch 3 dividiren, so können ganz unbeschadet die überzähligen zur Berechnung der höchsten Preise geschlagen, und in diese Summe mit der Mehrzahl der Schäffel dividirt werden; eben so, wenn die Preisabstufungen nicht gerade nach jeden $\frac{1}{3}$ sich alteriren, ist es ganz gleich, auch zum zweyten $\frac{1}{3}$ gleiche Verkaufs-Preise, welche schon bey dem ersten $\frac{1}{3}$ vorkommen, aufzunehmen, und eben so bey dem dritten $\frac{1}{3}$ solche, welche auch schon bey dem zweyten $\frac{1}{3}$ vorkommen. Während hierdurch der Durchschnitt des niedrigsten und höchsten Schrannen-Preises gefunden ist, sind, um den Mittelpreis ganz genau zu finden, die erhaltenen drey Durchschnittspreise zu summiren, und mit 3 zu diviren, durch welche Berechnung der Mittelpreis gerade, und eben so herauskömmt, wie derselbe durch die Division der ganzen Schäffelzahl in die Gesammt-Verkaufs-Summe erhalten wird, wodurch sich eben die Richtigkeit dieser Rechnungs-Art erprobt.

M. s. a. 8. Bd. S. 19.

I. Bestimmung der allgemeinen Gewerb-Steuer und der dazu verpflichteten Personen.

15. April 1814. §. 1. Zur Entrichtung der Gewerb-Steuer ist jede einzelne Person, jede Gemeinde oder Korporation verpflichtet, welche das Recht besitzt, irgend ein Gewerbe, an einem bestimmten Orte, mit Ausschluße aller übrigen nicht Berechtigten ausüben zu dürfen. Diese Verpflichtung dauert so lange, bis das Gewerbsrecht auf irgend eine Art erlöscht, oder vom Berechtigten freywillig hierauf Verzicht geleistet wird. Rgasblatt 1814 S. 977

§. 2. Alle Gewerbe, deren Betrieb nach der Natur der Sache, oder nach den bestehenden Gesetzen der freyen Spekulation überlassen ist, also auf keiner besondern und ausschliessenden Bewilligung beruhet, wie z. B. die Kalch- u. Ziegel-Brennereyen, der Handel mit Grtreide u. dgl. unterliegen keiner Gewerbe-Steuer.

II. Maaß der Gewerb-Steuer.

§. 3. Für das Maaß der Gewerb-Steuer werden folgende 5 Hauptklassen bestimmt, deren jede 5 Unterklassen zählt:

Hauptklasse.	Unterklasse.	Gewerb-Steuer.
I.	1	— fl. 30 kr.
	2	1 » — »
	3	1 » 30 »
	4	2 » — »
	5	3 » — »

Hauptklasse.	Unterklasse.	Gewerb-Steuer.
II.	6	4 fl. — kr.
	7	6 » — »
	8	9 » — »
	9	12 » — »
	10	16 » — »
III.	11	20 » — »
	12	24 » — »
	13	30 » — »
	14	30 » — »
	15	42 » — »
IV.	16	50 » — »
	17	60 » — »
	18	70 » — »
	19	80 » — »
	20	100 » — »
V.	21	120 » — »
	22	150 » — »
	23	200 » — »
	24	250 » — »
	25	300 » — »

§. 4. In diesen Haupt- und Unterklassen werden die einzelnen Gewerbe im Verhältnisse ihrer eigenthümlichen und örtlichen Wichtigkeit auf die unten bezeichnete Weise eingereihet.

III. Verfahrungsart bey der Klassifikation und Katastrirung der Gewerbe.

§. 5. Das Gutachten über die Einreihung der einzelnen Gewerbe in ihre entsprechende Klasse ist den Stadt-Polizey-Kommissären und Landrichtern unter Beyziehung eines Ausschusses von Gewerbsleuten, übertragen.

§. 6. Dieser Ausschuß soll für jeden Steuer-Distrikt aus 5 Mitgliedern bestehen, davon 2 aus dem Distrikte selbst, 2 aus einem angrenzenden Distrikte, und eines, welches für den ganzen Amtsbezirk beybehalten wird.

Die ersten 4 werden von sämmtlichen Gewerbsleuten der einschlägigen Steuer-Distrikte unter der Leitung ihrer Steuer-Vorgeher ausgewählt, wenn in irgend einem Distrikte nicht so viele Gewerbsleute vorkommen, als zu einer zweckmässigen Auswahl erfoderlich wären; so können mehrere Distrikte zusammen angewiesen werden, einen gemeinschaftlichen Ausschuß zu wählen.

In den Städten und größeren Märkten unterbleibt die Beyziehung von zwey Gewerbs-Leuten aus einem benachbarten Steuerdistrikte, und es werden 4 Mitglieder des Ausschusses aus der Stadt oder dem Markte selbst gewählt. Als 5tes Mitglied des Ausschusses, welches für den ganzen Amtsbezirk beybehalten werden soll, wählt der Polizey-Kommissär oder Landrichter aus dem Hauptorte des Amtsbezirkes, einen

Gewerbsmann, dessen Beurtheilungsgabe und Unbefangenheit vorzügliches Zutrauen verdient.

§. 7. Wenn ein Steuer-Distrikt eine Stadt oder einen Markt in sich schließt, so begiebt sich der Landrichter an Ort und Stelle, und versammelt daselbst den Ausschuß. Für die übrigen Steuer-Distrikte des Amts-Bezirkes werden im Verhältnisse der Ausdehnung desselben einige Sammelplätze gewählt, jedoch so, daß die Gewerbsleute, welche den Ausschuß für jeden Steuer-Distrikt bilden, in keinem Falle weiter als drey Stunden zum Sammel-Platze zu gehen haben.

§. 8. Sobald die Klassifikation aller einzelnen Gewerbe eines Distriktes nach der Stimmenmehrheit des Ausschusses in das Kataster eingetragen ist, wird den betheiligten Gewerbs-Leuten während den nächsten acht Tagen, oder in den größeren Städten während 14 Tagen gestattet, das Kataster bey dem Amte einzusehen, und diesem eine schriftliche Vorstellung zu überreichen, wenn sie glauben, daß irgend ein Gewerbe nicht in die rechte Klasse eingereiht worden sey. Nach dem Verkaufe der erwähnten 8 resp. 14 Tage trägt der Beamte sein eigenes Gutachten in das Kataster ein, und übersendet dasselbe nebst den eingelaufenen schriftlichen Vorstellungen der Gewerbsleute und seinen Bemerkungen hierüber zur Genehmigung an die Finanzdirektion (jezt Regierung, Kammer der Finanzen.) §. 9.

§. 9. Auch nach erfolgter Genehmigung der Finanzdirektion (jezt Regierung, Kammer der Finanzen) wird jenen Gewerbs = Genossen in Städten und Märkten, die durch Innungen verbunden sind, gestattet, daß sie die Total-Summe der Gewerb = Steuer, welche in einem Steuer-Distrikte auf eine Innung treffen würde, unter sich, nach eigenem Einverständnisse umlegen dürfen. Es wird jedoch hiebey als Bedingniß festgesetzt, daß die Erklärung über ein solches Einverständniß höchstens 14 Tage, nach dem der Innung der auf sie treffende Total-Steuerbetrag bekannt gemacht seyn wird, in legaler Form bey dem Rentamte eingereicht werde, und daß die Steuer = Beträge, welche den einzelnen Gewerbsgenossen zugetheilt werden sollen, zusammen wieder obiger Totalsumme gleich seyen.

§. 10. Ueber das nähere Verfahren, welches die Rentbeamten in Beziehung auf die neu anzulegenden Gewerbesteuer-Kataster, und die Stadt-Polizey-Kommissäre und Landrichter in Beziehung auf ihr Gutachten zu beobachten haben, so wie über die Belohnung der hiebey mitwirkenden Beamten und Gewerbsleute, ist eine eigene Instruktion ausgefertiget worden.

I. Klassifikation.

15. April 1814. §. 1. Die Verordnung über die Rektifizirung der Gewerbesteuer*) enthält zwar eine Vorschrift für die Einreihung der Gewerbe in 5 Haupt-Klassen, läßt aber dem Gutachten dennoch einen ungedruckt

Unter-

*) M. s. S. 365

weitern Spielraum, weil jede Hauptkasse fünf Unterabtheilungen zählt, und weil einige Gewerbe selbst in gleich stark bevölkerten Orten in mehrere Hauptklassen eingereiht werden dürfen. Es ist demnach, wenn Gleichförmigkeit erhalten werden soll, nothwendig, daß bey der Klassifikation von nachfolgenden Grundsätzen ausgegangen werde.

§. 2. Der Spielraum zwischen mehreren Hauptklassen, welcher dem Gutachten bey einigen Gewerben eingeräumt ist, beruht auf nachstehenden Erwägungen:

a) manche Gewerbe sind nicht allein auf die örtliche Konsumtion, sondern auf eine ausgedehntere Konkurrenz berechnet, und können deswegen an einem minder bevölkerten, aber zu ihrem Betriebe vorzüglich günstig gelegenen Orte, weit einträglicher seyn, als dieselben Gewerbe an volkreichen Orten. Dahin gehören z. B. vorzugsweise die Gewerbe aller Kaufleute, Fuhr- und Floßleute, Schiffer, Spediteurs u. dgl., deren Ausdehnung von der mehr oder minder günstigen Lage zum Transporte, weitem Verschleiße u. s. w. abhängt, ferner Bleichereyen, Bräuereyen, Glashütten, Schmelzwerke, Mühlen und Fabriken aller Art, welche zu einem ausgehnten Betriebe fliessende Wasser, große und wohlgelegene Gebäude oder Grundstücke voraussetzen, u. s. w. In minderem Maaße sind auch andere Gewerbe hieher zu rechnen, welche zwar

zwar in der Regel nur für die örtliche Konsumtion arbeiten, aber doch nicht ohne auswärtigen Verschleiß sind.

b) Bey einigen, auf den örtlichen Verschleiß beschränkten Gewerben, besonders in grössern Städten, kann die Anzahl der Gewerbsberechtigten das gehörige Verhältniß zur Bevölkerung überschritten haben, und es wird daher in solchen Fällen nöthig, diese Gewerbe in eine geringere Hauptklasse einzureihen, als ihre eigenthümliche Wichtigkeit mit sich bringen würde.

c) Wenn ein Gewerbe, welches sonst zu den bessern gehört, in irgend einer Gegend eine so geringe Nachfrage findet, daß es nur zu Zeiten, und nicht das ganze Jahr fortwährend betrieben werden kann, so muß es gleichwohl auch in eine geringerere Haupt-Klasse eingereiht werden, als dem Gewerbe an sich entsprechen würde. Dieser Fall wird z. B. bey einigen Büttnern, Schmieden, Wagnern u. s. w. auf dem Lande angetroffen.

§. 3. Bey der Einreihung der verschiedenen Gewerbs-Gattungen an einem und demselben Orte in ihre entsprechenden Haupt- oder Unterklassen kömmt es vor allem darauf an:

Ob ein Gewerb radizirt sey, oder nicht? ob nämlich seinem Betriebe eigene, ausschliessend hiezu bestimmte, und eben deswegen nicht in der Haus-Steuer begriffene Gebäude und

andere

andere unbewegliche Vorrichtungen von gröſ-
serem oder kleinerem Werthe gewidmet seyn,
oder nicht?

Ob es ein groſses stehendes Kapital an Werk-
zeugen, Verlag u. s. w. voraussetze, oder
nicht?

Ob ein Gewerb, seiner Natur nach, einen aus-
gebreiteten Verkehr habe, oder ob dieser in
der Regel nur auf den Ort beschränkt sey,
wo das Gewerb betrieben wird?

Ob Gewerbe, welche auf den auswärtigen Ver-
schleiß berechnet sind, hiezu vorzüglich gün-
stig gelegen seyen, oder nicht?

Ob ein Gewerb, welches auf die örtliche Kon-
sumtion beschränkt ist, an dem gegebenen
Orte nur von wenigen, oder von vielen Be-
rechtigten betrieben wird?

Ob das Gewerb volle Mannsnahrung verschafft,
oder nur einen Nahrungs-Beytrag?

§. 4. Was die Einreihung der einzelnen Gewerbe betrifft, so folgt zwar aus den Grund-sätzen, welche die Verordnung über die Bestim-mung und das Maaß der Gewerbesteuer aus-spricht, daß alle diejenigen, welchen ein Recht zu demselben Gewerbe an demselben Orte ver-liehen ist, in der Regel auch zu derselben Klas-sensteuer verpflichtet seyen, und daß auf die subjektiven Verschiedenheiten der Gewerbsleute, auch ihre gröſsere oder geringere Betriebsamkeit, eben so wenig Rücksicht genommen werden dürfe, als z. B. bey der Grund-Steuer und andern

Ausnahmen dieser Regel treten jedoch ein:

a) Bey jenen Gewerben überhaupt, deren Ertrag durch die notorische Verschiedenheit des hiebey verwendeten Betriebs-Kapitals an einem und demselben Orte sehr bedeutende Abstuffungen zulaßt, und welche durch ihre einmal genommene solide Ausdehnung einen nicht momentanen Vorzug vor andern Gewerben derselben Art, in dem Maaße besitzen, daß dieser Vorzug und ihr höherer Ertrag auf den Werth des Gewerberechts selbst Einfluß gewinnt;

b) insbesondere bey solchen radizirten Gewerben, bey welchen die Lage und Größe der hiezu erfoderlichen Gebäude und übrigen Anlagen, und sonach die hievon abhängende Ausdehnung des Gewerbes an demselben Orte sehr verschieden seyn kann, wie z. B. bey Mühlen, wovon in demselben Steuer-Distrikte einige nur geringen Wasserzufluß und wenige Räder, andere die doppelte und mehrfache Anzahl von Rädern haben können, bey Bräuhäusern, deren eines schlechte, daß andere vortrefliche Sommerkeller hat; bey Gasthäusern, wovon eines klein, oder in einer abgelegenen Strasse befindlich, ein anderes geräumig und wohlgelegen ist, u. s. w.

In allen Fällen, wo keine dieser beyden Ausnahmen eintritt, muß das Gutachten der Beamten und der von ihnen beygezogenen Ausschüsse bey der Regel stehen bleiben; jedoch

können

können die Gewerbs-Innungen in Städten und Märkten, bey der ihnen durch den §. 9. der Verordnung gestatteten eigenen Umlage der Gewerbsteuer, noch weitere Ausnahmen eintreten lassen, in so fern nur die im erwähnten §. der Verordnung festgesetzten Bedingnisse erfüllt werden.

§. 5. Wenn mehrere Gewerbsrechte in einem Individuum vereinigt sind, so soll zwar nichts desto weniger jedem einzelnen Gewerbe in der Regel auch seine abgesonderte Gewerbesteuer entsprechen, sollte jedoch das eine oder andere dieser vereinigten Gewerbe, gar zu wenig getrieben werden, um sich zu einer abgesonderten Besteuerung zu eignen, so kann ausnahmsweise gestattet werden, daß mehrere, oder nach Umständen auch alle diese vereinigten Gewerbe, zusammen nur als ein einziges behandelt und klassifizirt werden.

§. 6. Gewerbe, welche in der vorgeschriebenen Klassifikation gar nicht genannt sind, müssen gleichwohl denjenigen angereiht werden, mit welchen sie in jeder Beziehung die meiste Aehnlichkeit haben.

II. Katastrirung.

§. 8. Die Kataster erhalten vier Hauptund Unterabtheilungen für die Gewerbe der Privaten, Gemeinden, Stiftungen und des Staats.

In jeder solchen Unter-Abtheilung werden die Gattungen der Gewerbe nach alphabetischer Reihenfolge, und alle, welche dasselbe Gewerbe betrie-

betreiben, unmittelbar nach einander vorgetragen. Zwischen zwey verschiedenen Gewerbs-Gattungen wird ein Raum für einige Zeilen frey gelassen, damit Gewerbetreibende, welche etwa erst bey der Begutachtung entdeckt würden, nachgetragen werden können.

Eben deßwegen wird die Ersetzung der laufenden Nummern nicht schon von dem Rentbeamten, sondern erst von dem Polizey = Kommissär oder Landrichter, und zwar ganz zuletzt vorgenommen.

Jedes auf solche Weise vom Rentamte angelegte Kataster wird, nachdem es mit einem Einbande versehen worden, sogleich dem einschlägigen Stadt = Polizey = Kommissariate oder Landgerichte mitgetheilt.

§. 9. Dieses versammelt den Ausschuß der Gewerbsleute nach Vorschrift der §§. 6. u. 7. der Verordnung, instruirt und beeidigt die Mitglieder desselben, und protokollirt ihr Gutachten über die Klassifikation eines jeden einzelnen Gewerbes. Können sie sich über kein gemeinschaftliches Gutachten vereinigen, so wird das Resultat der Stimmenmehrheit in das Kataster eingetragen. Am Schlusse unterschreiben sich sämmtliche Mitglieder des Ausschusses.

Wie nunmehr den Gewerbsleuten eines jeden Distrikts ein Termin von 8 und resp. 14 Tagen zur Abgabe ihrer Erinnerungen zu gestatten, das ämtliche Gutachten in das Kataster einzutragen, und endlich dieses an die vorgesetzte Finanzdirektion (jezt Regierung, Kam-

mer der Finanzen) zur Genehmigung einzusenden sey, lehrt die Verordnung im §. 8.

Nur wird hier noch besonders bemerkt, daß die Kataster eines Amtsbezirkes nicht miteinander, sondern allmählig, so wie sie nacheinander fertig werden, und zwar jedesmal in duplo zur Finanz-Direktion (jezt Regierung, Kammer der Finanzen) eingesendet werden müssen.

§. 10. Die Finanz-Direktion sendet das eine Kataster-Exemplar mit der von ihr genehmigten Klassifikation an das Rentamt, und behält das Duplikat zurück.

In Städten und Märkten, wo Gewerbs-Innungen vorkommen, findet der §. 9. der Verordnung seine Anwendung, und der Rentbeamte eröffnet daher diesen Innungen, gleich nach dem Empfange des genehmigten Katasters, die auf jede Innung treffende summarische Steuer-Schuldigkeit, ohne ihnen die eventuell genehmigte Repartition dieses summarischen Betrages auf die Einzelnen bekannt zu machen.

Erfüllt eine Innung die im erwähnten §. der Verordnung vorgeschriebenen Bedingnisse, so trägt das Rentamt die von derselben vorgeschlagene Umlage in das Kataster ein, und erstattet hieruber sogleich Anzeige zur Finanz-Direktion, (jezt Regierung, K. d. F.) damit diese hienach auch das Kataster-Duplikat berichtigen lassen könne.

Im entgegengesetzten Falle hat es bey der von der Finanz-Direktion (jezt Regiernng, K. d. F) eventuell genehmigten Klasifikation der einzelnen Gewerbe sein Bewenden. §. 11.

§. 11. Denjenigen Beamten und andern Individuen, deren Mitwirkung bey der Rektifikation der Gewerbe=Steuer besonders in Anspruch genommen wird, soll zum Ersatze einiger hiedurch veranlaßten eigenen Auslagen, eine Vergütung nach der Anzahl der Gewerbe geleistet werden.

Diese Vergütung beträgt von jedem einzelnen Gewerbe

für den Stadt=Polizey=Kommissär in den grösfern Städten	2 kr.
für den Landrichter	4 kr.
für den Rentbeamten	1 kr.
für jeden Gewerbsmann, welcher für den ganzen Amtsbezirk beybehalten wird .	1 kr.

wo jedoch, letztern Falls, das Kataster des Steuer=Distrikts, in welchem der beygezogene Gewerbsmann ansässig ist, nicht mitgezählt werden darf.

§. 12. Da sich die Wichtigkeit mancher Gewerbe durch veränderte Richtung des Handels, durch Ertheilung neuer Gewerbs=Konzessionen und anderer, in Beziehung auf die Gewerbtreibenden äußern Umstände mehren oder mindern kann, so wird wiederholt erklärt, daß von Zeit zu Zeit die Revision der Gewerbe=Steuer vorgenommen werden soll.

Klassifikation der Gewerbe zum Behufe der Gewerb-Steuer.

Gattung der Gewerbe.	Haupt-Klassen				
	auf dem Lande.	in Städten u Märkten unter 400 Familien.	in Städten u Märkten v. 400-1000 Familien.	in Städten v. 1000-2000 Familien.	in Städten v. 2000 Fam. u. darüber.
Apotheker	II. bis III.	II. bis III.	II. bis III.	II. bis III.	III. bis IV.
Bader	I. — II.	II.	II.	II.	II.
Bäcker	I. — II.	II.	II.	II. — III.	II. — III.
Baumwollw.	I.	I.	I.	I.	I.
Beinringler	I.	I.	I.	I.	I.
Bildhauer (Steinmetze)	I.	I.	I.	II.	II.
Bleicher	I. — III.	I. — III.	II. — III.	II. — III.	II. — III.
Blumenmach.	I.	I.	I.	I.	I.
Bortenmach.	I. — II.	I. — II.	I. — II.	I. — II.	I. — II.
Brandweiner	I. — III.	I. — III.	II. — III.	II. — III.	II. — III.
Bräuer	II. — V.	II. — V.	II. — V.	II. — V.	II. — V.
Buchbinder	I.	II.	I. — II.	I. — II.	I. — II.
Buchdrucker	II.	II.	II.	II.	III.
Buchhändler	I.	II.	II.	II.	II.
Büchsenm.	II.	II.	II.	II.	I. — II.
Bürstenbind.	I.	I.	I.	I.	I. — II.
Dreher	I.	I.	II.	II.	III.
Eisenhändler	I.	I.	I.	II.	II.
Fabrikanten	II. — III.	II. — III.	II. — III.	I. — II.	I. — II.
Färber	II. — V.	II. — V.	II. — V.	I. — II.	I. — II.
Faßzieher (Aufleger)	II.	II.	II.	III. — V.	III. — V.
Feilenhauer	I. — II.	II.	II.	II. — V.	II. — V.
Fischer	I.	II.	II.	II.	III.
Früchtenhdl.	I. — II.	I. — II.	I. — II.	I. — II.	II.
Fuhrleute (Floßmeister und Boten)	II. — III.	II. — III.	II. — III.	II. — III.	II. — III.
Gabel- und Rechenmach.	I.	I.	I.	I.	I.

Gattung der Gewerbe.	Haupt-Klassen				
	auf dem Lande.	in Städten u. Märkten unter 400 Familien.	in Städten u. Märkten v. 400-1000 Familien.	in Städten v. 1000 - 2000 Familien.	in Städten v. 2000 Fam u. darüber.
Geigenmach. (Instrumen: tenmacher.	I.	I.	I.	II.	II.
Geschmeidm.	II.	II.	II.	II.	III.
Gestell, und Radmacher.	I. bis II.	I. — II.	II.	II.	II.
Glaser.	I.	II.	II.	II.	III.
Glashüten	III. — IV.	III. — IV.	III. — IV.	III. — IV.	III. — IV.
Glasschleifer.	I.	I.	I.	I.	I.
Glockengießer	II.	II.	II.	II.	III.
Gold- u. Silberarbeiter.	II.	II.	II.	II.	II.
Graveur (Petschierst.)	I.	I.	I.	II.	II.
Großhändler.	III. — V.	III. — V.	III. — V.	III. — V.	III. — V.
Gürtler.	I. — II.	II.	II.	II.	II.
Hafner.	I.	II.	II.	II.	II.
Handschuhm.	I.	I.	I.	I.	II.
Häubelmach.	I.	I.	I.	I.	I.
Hechelmacher	I.	I.	I.	I.	I.
Hochöfen und Hüttenwerke	III. — V.	III. — V.	III. — V.	III. — V.	III. — V.
Höcker	I.	I.	I.	I.	I.
Holzmesser	II.	II.	II.	II.	II.
Huttmacher	II.	II.	II.	II.	II. — III.
Kaffeeschenke	II.	II.	II.	II.	II — III.
Kammmacher	I.	I.	I.	I.	I. — II.
Kaminfeger	II.	II.	II.	II.	III.
Kartenmach.	II.	II.	II.	II.	II.
Kaufleute.	III. — V.	III. — V.	III. — V.	III. — V.	III. — V.
Kistler (Schreiner)	I.	II.	II.	II.	II.
Kirschner	II.	II.	II.	II.	II. — III.
Klaviermach.	II.	II.	II.	II.	III.
Knopfmacher	I.	I.	I.	I.	I. — II.

Gattung der Gewerbe.	Haupt-Kassen				
	auf dem Lande	in Städten u. Märkten unter 400 Familien.	in Städten u. Märkten v. 400-1000 Familien.	in Städten v. 1000 - 2000 Familien.	in Städten v. 2000 Fam u. darüber
Koch	II.	II.	II.	III.	III. — IV.
Kornmesser	I. — II.	I. — II.	II.	II.	II. — III.
Krämer	I.	II.	II.	II.	II.
Kuchenbecker	I. — II.	I. — II.	II.	II.	II.
Kupferstecher (Bilderstech.)	I.	I.	I.	I.	I.
Kupferschm.	I. — II.	I. — II.	II.	II. — III.	II. — III.
Kunsthändler	II.	II. — III.	II. — III.	II. — III.	II. — III.
Lakirer	II.	II.	II.	II.	II.
Lebzelter (Wachszieh.)	II.	II.	III.	III.	III.
Lohnkutscher	II.	II.	II.	II. — III.	II. — III.
Leimsieder	I.	I.	I.	I.	I.
Leinweber	I.	I.	I.	I.	I.
Leistenschn.	I.	I.	I.	I.	I.
Lederer	I. — II.	I. — II.	II.	II.	II. — III.
Löffelmacher	I.	I.	I.	I.	I.
Mahler (Anstreicher)	I.	I.	I.	I.	I.
Materialhdl.	III. — V.	III. — V.	III. — V.	III. — V.	III. — V.
Maurermeist.	II.	II.	II.	II.	III.
Melber	I. — II.	II.	II.	II.	II.
Messerschm. (Schwerdf.)	I. — II.	II.	II.	II.	II.
Metzger	I. — II.	II.	II.	II. — III	II. — III.
Müller	II. — IV.	II. — IV.	II. — IV.	II. — IV.	II. — IV.
Musikanten (Spielleute)	I.	I.	I.	I.	I.
Nadler	I. — II.	I. — II.	I. — II.	I. — II.	I. — II.
Nagelschm.	I.	I. — II.	I. — II.	I. — II.	I. — II.
Papiermüller	II. — IV.	II. — IV.	III. — IV.	III. — IV.	III. — IV.
Parapluim.	II.	II.	II.	II.	II.
Perückenm. (Friseur)	I. — II.	I. — II.	I. — II.	I. — II.	I. — II.
Pfannenflick.	I.	I.	I.	I.	I.

Gattung der Gewerbe.	Haupt-Klassen				
	auf dem Lande	in Städten u. Märkten unter 200 Familien.	in Städten u. Märkten v. 400-1000 Familien.	in Städten v. 1000 - 2000 Familien.	in Städten v. 2000 Fam. u. darüber
Pflasterer	I.	I.	I.	I.	I.
Priechler	I.	II.	II.	II.	II.
Putzmacher	II.	II.	II.	II.	II.
Riemer	I. — II.	I. — II.	II.	II.	II.
Rothgerber	II.	II.	II.	III.	III.
Sackler	I. — II.	II.	II.		
Salzstößler (Fragner)	I.	I.	I.	II.	II.
Sattler	I.	II.	II.	II.	II. — III.
Schachtelm.	I.	I.	I.	I.	I.
Schäffler (Büttner)	I. — II.	II.	II.	II.	II.
Schätzer	II.	II.	II.	II.	II.
Schiffer	I. — III.	I. — III.	I. — III.	I. — III.	I. — III.
Schleifer	I.	I.	I.	II.	II.
Schlosser	I.	II.	II.	II.	II. — III.
Schmiede	I. — II.	II.	II.	III.	III.
Schnallenm.	I.	I.	I.	I.	I.
Schneider	I.	I. — II.	II.	II.	II.
Spediteurs	III. — V.	III. — V.	III. — V.	III. — V.	III. — V.
Schuster	I.	I. — II.	II.	II.	II.
Seidenweber	I.	I.	I.	I. — II.	I. — II.
Seifensieder (Lichterzieh.)	II.	II.	II. — III.	III. — IV.	III. — V.
Seiler	I.	I.	II.	II.	II.
Siebmacher	I.	I.	I.	I.	I.
Spängler	I. — II.	I. — II.	II.	II.	II.
Sporer	I. — II.	I. — II.	I. — II.	I. — II.	I. — II.
Stärkmacher	II.	II.	II.	II.	II.
Sticker	II.	II.	II.	II.	II.
Stockmacher	II.	II.	II.	II.	II.
Strumpfw.	I.	I. — II.	I. — II.	I. — II.	I. — II.
Tapezirer	II.	II.	II.	II.	II.
Taschner	II.	II.	II.	II.	II.
Trödler (Täudler)	I.	I.	II.	II.	II.

Gattung der Gewerbe.	Haupt-Klassen.				
	auf dem Lande	in Städten u. Märkten unter 400 Familien.	in Städten u. Märkten v. 400-1000 Familien.	in Städten v. 1000 - 2000 Familien.	in Städten v. 2000 Fam. u. daruber.
Tuchmacher	I.	I. — II.	I. — II.	II.	II.
Tuchscherer	I.	I. — II.	I. — II.	II.	II.
Uhrmacher	I. — II.	I.	I.	I.	III.
Vergolder	I.	II.	II.	III.	II.
Wagner	I. — II.	I.	I.	II.	IV. — V.
Walker	I.	I.	IV. — V.	IV. — V.	III. — V.
Wechsler	IV. — V.	II.	II. — III.	III. — IV.	II. — III.
Weingastgeb.	II.	I. — II.	I. — II.	II.	II.
Weißgarber	I. — II.	I.	I.	II.	III.
Bierwirthe	I.	II.	II.	II.	II.
Tafernwirthe	II.	II.	II.	III.	III.
Zimmermeist.	II.	II.	II.	II.	II.
Zinngiesser	II.	II.	II.	II.	II.
Zuckerbäcker	II.				

21. Jun. 1814.

Geret'sche Samml. 4. Bd. S. 182

1. Die Gewerbsteuer setzt allemal ein Gewerbe voraus, hat also keinen Bezug auf solche Nahrungszweige, worauf eine höhere wissenschaftliche oder ästhetische Ausbildung erfordert wird, also nicht auf Schriftsteller, Sprachmeister, Privatlehrer, Tonkünstler, Kunstmaler, Statutaren, Archidekten, Aerzte, Hebamen, Advokaten ꝛc.

2. Die Gewerbsteuer setzt eine ausschliessende Konzession voraus, hat also keinen Bezug auf solche Industriezweige, deren Ausübung in Gemäßheit allgemeiner Gesetze oder örtlicher Observanz der freyen Spekulation überlassen ist, oder doch wenigstens keinen untersagt zu werden pflegt, welcher sich übrigens der polizeylichen Anordnungen unterwirft.

Es bleiben sonach

a) von der Gewerbsteuer ausgenommen alle Industrie-Zweige, welche irgendwo ohne ausschliessende Konzession getrieben werden dürfen; z. B. im allgemeinen, die Ziegelbrennereyen, die Kalkbrennereyen oder Handel mit Getreide u. dgl.; in einigen Gegenden das Gewerb der Weber, Nadler ꝛc., ferner Gärtner, Fischer, sogenannte Miethleute, welche mit den Produkten ihrer eigenthümlichen schon mit der Rustikalsteuer belegten Gärten, Fischwasser u. dgl. anderer Besitzungen Handel treiben.

b) Der bloße Zunftverband für sich entscheidet nicht für die Steuerpflichtigkeit eines Gewerbs, wenn nicht auch die übrigen Erfoderniße hinzukommen;

c)

c) ob das Aschen- und Lumpensammeln, Theerschwellen, Pottaschen sieden, Gabel- und Rechenmachen, Leistenschneiden, Putz- machen, Siebemachen, Stockmachen, zu den besteuerten Gewerben zu rechnen seyen, hängt jeden Orts davon ab, ob dazu eine förmliche und ausschliessende polizeyliche Konzession erfordert werde, oder nicht.

d) Gewerbe, welche zunächst polizeylichen Zwecken gewidmet sind, aber doch nicht von besoldeten Dienern der Polizey aus- geübt werden, und eine ausschliessende Konzession erfordern, wie z. B. die Ge- werbe der Kornmesser, Holzmesser ꝛc. eig- nen sich desto weniger zur Gewerbsteuer; die Todtengräber gehören, wenn sie auch als Diener der Polizey und des Kultus nicht wirklich besoldet sind, nicht zu den steuerpflichtigen Gewerbsleuten.

3. Aus der im §. 9. der Verordnung vom 15. April l. J.*) enthaltenen Bestimmung, daß den Innungen in Städten und Märkten gestattet sein soll, die treffende Totalsumme der Gewerb- Steuer unter sich zu repartiren folgt noch kei- neswegs der Schluß, daß auch die ganze In- nung der Totalsumme tenent sey, und daß diese in Völle und ohne Nachlaß an die Rentämter geliefert werden müsse.

4. Kein Gewerb darf weder durch das ämt- liche Gutachten, noch durch den Ausspruch der Finanz-

*) M. s. S. 369.

Finanz-Direktion (jezt Regierung, Kammer der Finanzen) in eine höhere oder geringere Klasse eingereihet werden, als es die Verordnung vom 15. April l. J. *) gestattet. Sollten Fälle eintreten, wo nicht ohne offenbaren und bedeutenden Nachtheil des Finanz=Aerars, oder der Gewerbsleute bey den Normen stehen geblieben werden könnte, so ist hierüber Bericht zu erstatten, die Ausnahme zu begutachten, und die allerhöchste Genehmigung zu erwarten.

5. Der §. 4. der Instruktion vom 15. April l. J. **) hat allerdings den Sinn, daß alle diejenigen, welchen ein Recht zu demselben Gewerbe, an demselben Ort verliehen ist, in der Regel nicht nur in diese Hauptklasse, sondern auch in dieselbe Unterabtheilung einzureihen seyen, wenn nicht eine der beyden im erwähnten §. angeführten Ausnahmen statt findet. Diese Ausnahmen werden aber wenigstens in den größeren Städten weit häufiger vorkommen, als die Königl. Finanz=Direktion (jezt Regierung, Kammer der Finanzen) vorauszusetzen scheint; denn bey allen Gewerben, welche mit einem mehr oder minder beträchtlichen Verlage verbunden sein können; wie dieses z. B. bey den Glasern, Schuhmachern, Schneidern, Zimmerleuten ꝛc. in größeren Städten häufig der Fall ist, unterscheidet sich der Meister, welcher lediglich das ihm zugestellte Material verarbei=

*) M. s. S. 365.

**) M. s. S. 366.

arbeitet sehr wesentlich von demjenigen, welcher das rohe Material selbst in Vorrath zu haben, oder auch auf Verlag zu arbeiten pflegt.

6. Auf die Fälle, wo ein oder der andere Gewerbsmann durch große Armuth oder andere Unglücksfälle wenigstens momentan ausser Stand gesetzt ist, jene Steuer zu entrichten, welche ihm nach der Norm treffen würde, und welche für die übrigen Genossen desselben Gewerbs am gegebenen Orte auch nicht zu hoch befunden wird, kann und darf bey der Klassifikation selbst keine Rücksicht genommen werden, sondern derley Fälle sind vielmehr nach Umständen in den jährlichen Libellen über die Nachlässe ruhende oder uneinbringliche Gefälle, zu würdigen.

Erlöschen.

14. May 1816. Wenn das steuerbare Objekt ganz zu Grunde gehet, oder aufhört, z. B. das Gewerbs-Recht durch den Tod des Berechtigten aufhört, oder auch freywillig von demselben wieder aufgegeben wird, u. s. w. Geret'sche Samml. 6 Bd. S. 410.

Gypsmühlen.

10. July 1810. Die Gypsmühlen unterliegen der Gewerbe-Steuer. ungedruckt

Die Gypsmühle sey nicht in das Steuer-Kataster jenes Distrikts einzutragen, wo sich der Gypsbruch befindet, oder wo zufälliger Weise der berechtigte Gypsmühler wohnt, sondern dort, wo die Mühle erbaut ist.

Die-

Juden.

18. April 1815. Diejenigen Juden, welche Patente zumungedruckt Hausiren erhalten, müssen, neben der für die jährl. Patente zu bezahlenden Taxe, auch die Gewerbsteuer bezahlen.

Der Viehandel der Juden ist frey, dagegen wird solcher bey der Familien-Steuer verhältnißmässig angezogen.

Krämer, christliche.

18. April 1815. Krämer, welche Patente zum Hausiren erungedruckt halten, müssen, neben der Taxe für diese Patente, die Gewerb-Steuer entrichten.

Malzmühlen.

8. Juny 1814. Malzmühlen, welche hie und da Bräuhaus-Besitzern bloß zum eignen Bedarf zu haben bewilliget sind, unterliegen keiner besondern Gewerb-Steuer, sondern sie sind nur bey der Einreihung dieser Bräuereyen in die Gewerb-Steuer so weit zu berücksichtigen, als der Betrieb des Bräuhauses unter übrigens gleichen Verhältnissen dadurch einen wesentlichen Vortheil erhält. Geret'sche Samml. 4. Bd. S. 184.

Musikanten.

4. Aug. 1812. In Absicht auf die Besteuerung der Musikanten wurde bestimmt: Geret'sche Samml. 3 Bd. S. 17

1. daß nur die förmlich konzessionirten an vielen Orten eingezünfteten Musikanten, der Gewerbe-Steuer unterliegen;

2. daß hingegen andere Individuen, welche nur zu gewissen Zeiten des Jahrs die Erlaubniß

niß erhalten, zu ihrem Nebenerwerbe in Gasthäusern ꝛc. Musik machen zu dürfen, in keine Gewerbe=Steuerklasse eingereihet werden können; daß aber

3. von derley Spielleuten auch keine Musik=Patent=Gelder mehr zu erheben und zu verrechnen sind, sondern daß sie

4. bloß für die Erlaubnißscheine, Päße, Zeugnisse, oder andere Ausfertigungen, welche sie nach den bestehenden Verordnungen von den einschlägigen Polizey=Behörden nachsuchen müssen, treffenden Tax= und Siegel=Gebühren zu entrichten haben.

Rektifizirung.

12. Aug. 1814. Die erste Rekapitulation, wie in den bisherigen Katastern, nach den Gewerben. Geret'sche Samml. 4. Bd. S. 180.

I. der Privaten,
II. der Gemeinden,
III. der Stiftungen, und
IV. des Staats.

Die zweyte Rekapitulation nach den Gewerbs=Gattungen ist folgende Form:

Zahl der Berechtigten	Gattung der Gewerbe	Betrag der Gewerb=St.	Trift im Durchschnitte auf ein Berechtigten
3	Bäcker	4 fl. 30 kr.	1 fl. 30 kr.
2	Bierwirthe	6 » — »	3 » — »
1	Tafernwirthe	12 » — »	12 » — »
ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.
Zusammen		117 fl.	4 fl. — kr.

Anmerk. Weil aber hierunter einige begriffen sind, welche bey mehreren Gewerben vorkommen; so beträgt die Zahl der eigentlichen Gewerbs=Berechtigten nur 19.

Die dritte Rekapitulation nach den Gewerb-Steuerklassen ist auf nachstehende Weise, als:

Gewerbe-Steuer Hauptklasse	Unterklasse	Anzahl der Berechtigten	Betrag der Gewerbe-Steuer
I.	1.	6.	3 fl. — kr.
	2.	8.	3 » — »
	3.	4.	6 » — »
	4.	2.	4 » — »
	5.	—	— » — »
II.	6.		
	7.		
	8.		
	9.		
	10. u. s. w.		
Zusammen		26.	117 fl. — kr.

Ausser dem Interesse, welches diese Rekapitulationen für die finanzielle Statistik haben, wird insbesondere die 3te den Vortheil gewähren, daß man durch sie beurtheilen könne, in wie ferne jedes Gewerbe in benachbarten Steuer-Distrikten und Amts-Bezirken, welche seiner Ausübung gleich günstig sind, auch gleich förmig klassifizirt worden sey, oder nicht.

Reklamationen.

12. Nov. 1815. 2) Die Untersuchung der Reklamationen, gegen die Gewerb-Steuer, ist auf dem Wege der Vergleichung zu führen, und einzuleiten, hiebey muß aber vor allem das Augenmerk auf eine gütliche Ausgleichung oder zweckmässige Anwendung der Bestimmung, welche die Ver- Geret'sche Samml. 5. Bd. S. 76.

ordnung

ordnung vom 15. April v. J. §. 9. *) enthält, gerichtet werden.

Bey besagt gütlicher Ausgleichung können allerdings die Rentämter geeignet mitwirken, und es wird denselben zum besonderen Verdienst angerechnet werden, wenn auf die gütliche Ausgleichung der Art wirksam eingeschritten wird, daß dadurch fernern Beschwerden vorgebeugt werde.

3. In so weit aber die Reklamationen auf dem Wege der gütlichen Ausgleichung nicht gehoben werden, bleibt die Instruktion oder erste Untersuchung derselben durchaus, und ohne Unterschied, ob einzelne Gewerbsleute, oder ganze Innungen oder ganze Distrikte reklamiren, den Landgerichten resp. Polizey-Kommissariaten übertragen.

Die erste Aburtheilung der vom Landgerichte resp. Polizey-Kommissariaten instruirten Reklamationen, dann die Genehmigung der vom Rentamte allenfalls erzweckten gütlichen Ausgleichungen kommt ausschließlich der K. Finanz-Direktion (jezt Regierung, Kammer der Finanzen) als Steuer-Rektifikations-Kommission zu.

4. Eben so wie bey der Grundsteuer haben auch bey der Gewerbssteuer, Reklamationen, ex officio gegen zu geringe Besteurung statt.

Die Landgerichte und Polizey-Kommissariate sowohl als die Rentämter, werden verantwortlich gemacht, diese in eintrettenden Fällen gewissenhaft anzuzeigen, und hierüber sogleich, und

*) M. s. S. 365.

und zwar nach dem nämlichen Normen, welche bey der Reklamation gegen zu hohe Gewerb=Steuer vorgeschrieben sind, die Untersuchung einzuleiten.

5. Jede Reklamation, welches nicht durch Vergleichung, und namentliche Anführung der im Vergleich gezogenen Gewerbe, oder durch Nachweisung faktischer Irrthümer, z. B. unrichtiger Einrichtung eines Gewerbes, des Uebersehens großer Gilten, kostbarer Wasserbauten, eines periodischen Wassermangels bey Mühlen u. s. w. begründet ist, muß ohne weiters zurückgewiesen werden.

4. Aug. 1815. Während jener Zeit, als an einem Strome, die durch die Hochgewässer entstandenen Schäden reparirt oder zur Abwendung oder Verringerung künftig solcher Schäden neu gebaut wird, könne eine Entschädigung der dadurch auf einige Zeit trocken liegenden Mühlen durchaus nicht statt finden, sondern rücksichtlich der Müller, welche hiedurch das abgerissene Wasser selbst wieder erhalten, oder auch für die Zukunft vor Abreißen gesichert werden, gehört dieser Entgang in die Kathegorie zufälliger Schäden, welche nicht anders als wie andere Schaden der Elemente einen Nachlaß an den öffentlichen Abgaben bewirken. Geret'sche Samml. 5. Bd. S. 118.

Wasenmeister.

28. July 1815. Die Wasenmeister sind zur Entrichtung der Gewerbsteuer verbunden. Geret'sche Samml. 5. Bd. S. 56.

Gilt=Getreid=Nachlässe.

M. s. 8. Bd. S. 27.

26. Aug. 1815. Diejenigen, welche der Brand-Versicherungs-Anstalt mit den hiezu geeigneten Realitäten nicht beytreten, soll weder Sammlungs-Patente, noch ein Nachlaß an den Staats-Prästationen, noch ein Gnadenholz bewilliget werden. Rggsblatt 1805. S. 935.

Bayerische Staatsbibliothek München

24.—
20 M.
4 Sds
2 Stl

RUDOLF LAW

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Döllinger, Georg Ferdinand,

Repertorium der Staats-Verwaltung des Königreichs Baiern

Bd.: 9

München 1822
Bavar. 651-9
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10372664-1